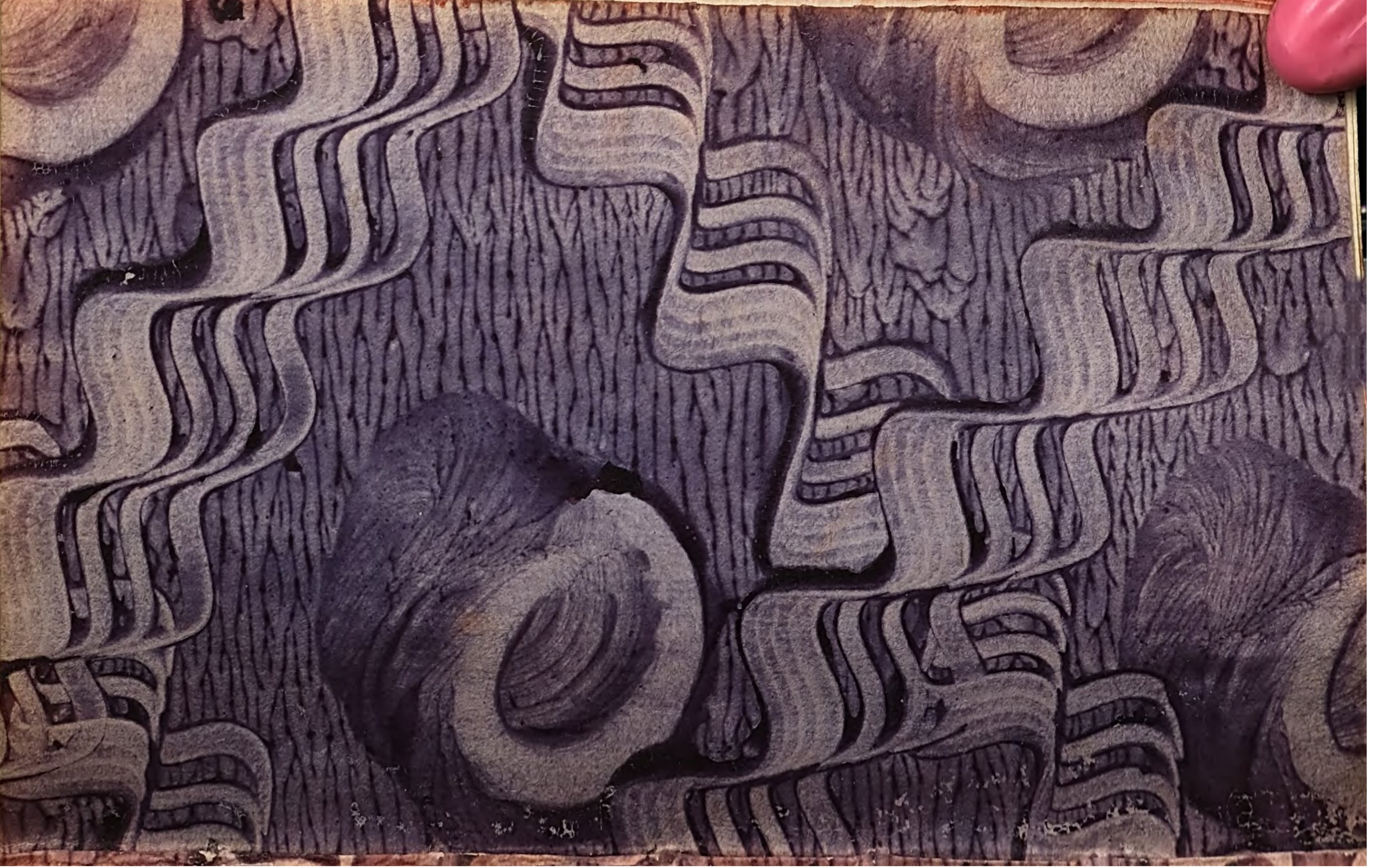

l. VI. 20

R. mil.
0.
66

Bip.

Seiner

Kurfürstlichen Durchleucht

von der Pfalz

Kriegs-Reglement

für dero sämmtliche

Cavallerie

von dem Jahr

1780.

Erste Abtheilung.

München,
gedruckt bey Franz Joseph Thuille.

Exercier-Reglement

für sämmtliche Cuirassier und Dragoner.

Erste Abtheilung.

Erster Theil.

Damit die besondere Exercitia eines jeden Regiments auf solche Grundsäze eingerichtet seien, die auf jede Umstände angewendet werden können, in denen sich ein Corps Cavallerie sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten befinden sollte; so verordnen und befehlen Wir andurch, daß eine vollkommene Gleichförmigkeit in den Evolutions-Alligne-ments-Commando-Wörtern, dann Handgriffen und sonstigen Kriegsübungen eingeführet werden solle; damit sämmtliche Cavallerie- und Dragoner-Regimenter, so viel es möglich, nach den Grundsäzen, welche bei dem Exerciren unserer Infanterie schon eingeführet sind, zu Pferd exerciret werden. Zu Fuß aber soll sämmtliche Cavallerie besonders die Dragoner sich durchgehends nach

Unserem unterm 17ten Septembris 1778 herausgegebenen Infanterie-Exercier-Reglement, und ohne an demselben etwas abzuändern, genauest halten.

Erster Titel.

Vom Unterricht der Ober- und Unteroffiziers überhaupt, und was dieselbe mit der Standarte und Degen zu Pferd vor Handgriffe machen müssen.

Kapitel I.

Stücke, worinn die Ober- und Unteroffiziers überhaupt unterrichtet sein müssen.

§. 1. Alle Staabs- Ober- und Unteroffiziers müssen vor allem in der Reitkunst, und all darzu gehörigem beßtens geübet sein; sie müssen das Satteln, Zäumen, die Führ- und Wendung der Pferden, die Stellung und Handgriffe, sohin das ganze Exercitium zu Pferd und zu Fuß, kurz und überhaupt alles das aus dem Grunde wissen, was dem gemeinen Mann angewiesen werden soll, um in allen Fällen, die ihrem Commando untergebene Mannschaft auf das genaueste führen und exerciren zu können.

§. 2. Der Regimentscommandant soll dafür haften, daß die Offiziers in all nachfolgenden Stücken, sowohl zu Pferd als zu Fuß unterrichtet werden, und

soll

soll selbiger, so oft er es für dienlich findet, in seiner, oder eines Staabsoffiziers Gegenwart, besonders aber im Frühjahr exerciren lassen, den Majors ist dieser Unterricht überhaupt aufgetragen, und sie sollen dem Regimentscommandanten Rechenschaft davon geben.

§. 3. Kein Subject, das zu einer Offiziersstelle ernennt ist, soll vorgestellt werden, bevor es nicht einen Monath als Gemeiner, zwei Monathe als Corporal, und zwei Monathe als Wachtmeister unter Anweisung eines Unteroffiziers unterrichtet, und Dienste gethan hat; Es wollen auch **Ihro Kurfürstliche Durchleucht**, daß ein dergleichen neü angehender Offizier wenigstens alle Woche auf eine Wacht aufziehen, die Unterscheidungszeichen eines jeden dieser Graden tragen, und ohne Unterschied alle Dienste sowohl zu Pferd als zu Fuß thun solle, die einem solchen Grad zukommen, auch ihm die ganze Pferdwart, dann das Satteln, Packen und Pferdpuzen, überhaupt alles, was man zu Pferd wissen muß, angewiesen, auch fernerhin angehalten werden, sich des Reitens beßtens zu qualificiren.

Kein Offizier soll eher für hinlänglich unterwiesen gehalten werden, bis er außer dem, daß er selber vollkommen Meister von seinem Pferde seie, und reglementsmäßig exerciren kann, die ihm anvertraute Mannschaft zu commandiren und zu exerciren weiß.

§. 4. Die Majors sollen davor haften, daß die Offiziers den Umfang der Commandowörter wohl begreifen, die Art dieselbe auszusprechen, und den Ton, womit sie solche beim Commandiren aussprechen müssen, wohl erlernet haben; Alle Commando, die aus mehrern Wörtern zusammen gesezt sind, sollen in zwei Theile abgetheilet werden. Man muß alle Silben des ersten Theils deütlich und gleichlautend aussprechen, aber man solle sich bemühen, den lezten Theil lauter und kurz heraus zu stossen, als bei welchem wirklich verrichtet wird, was man commandirt hat. Diejenige Commando, die nur zum Avertissement dienen, muß man mit einerlei Ton, ohne sie zu theilen, und ohne die lezte Silbe lauter auszustossen, aussprechen: Man soll die Offiziers dazu gewöhnen, bei allen Gelegenheiten mit einerlei Ton, und so laut sie nur immer können, zu commandiren.

Kapitel II.

Salutirung mit dem Degen zu Pferd.

Anmerkung.

Die Salutirung zu Fuß mit dem Degen solle durchgehends nach dem dritten Kap. des ersten Titels von dem Eingangs gemeldt = neü ausgefertigten Infanterieregleement gehalten werden.

Denn kommt weiters annoch zu erinnern, daß die Unteroffiziers ihre Carabiner oder Flinten allezeit

hoch

hoch im rechten Arm tragen, und wann präsentirt wird, so nehmen sie es in egalen Tempo mit den Gemeinen beim Fuß, wann die Gemeine das Gewehr beim Fuß nehmen, so geschiehet es bei den Unteroffiziers mit den drei ersten Tempo, wann das Gewehr wieder geschultert wird, so nehmen sie mit den lezten Tempo wieder hoch, wann aber das Gewehr nur präsentirt und wieder geschultert wird, alsdann müssen die Unteroffiziers bei dem ersten Tempo der Gemeinen geschwind zwei Tempo machen, damit sie mit dem andern Tempo zugleich mit den Gemeinen fertig werden: Wie, und was sie vor Tempo zu machen, ist in dem II. Kap. des I. Tit. bei den Grenadirs- und Unteroffiziers-Handgriffen mit dem Gewehr des Infanteriereglements zu ersehen.

So bald die Offiziers den Degen gezogen haben, so müssen sie ganz stille, und gerad sizen, die Augen und den Kopf nach der rechten Hand gerichtet haben; Die Offiziers sollen den Degen sowohl zu Pferd als zu Fuß an der rechten Schulter tragen, so daß der Rücken der Klinge an der Schulter anliege, und das Gefäß mit der Faust über die Helfte angedruckt werde, sie müssen besonders Acht geben, daß die Klinge nicht an den Hut komme, und die Spize gerad in die Höhe stehe, nicht hinten hinunter oder seitwärts über die Schulter han-

ge, damit die nebenstehenden Gemeine nicht bei einer Wendung oder sonstiger Bewegung verwundet werden.

No. I. Mit dem Degen zu Pferd zu salutiren.

Vier Tempo.

Erstes Tempo: Wenn die Person, vor der man salutiren soll, noch auf vier Schritte entfernet ist, so hebt man den Degen senkrecht in die Höhe, die Spize oben, die Klinge vor sich, das Gefäß gegen der Schulter einen Fuß davon ab, den Ellenbogen einen halben Fuß niedriger als die Faust.

Zweites Tempo: Man senket die Klinge mit der Spize gerad auf der rechten Seite des Pferdes herunter, so, daß die Faust des ausgestreckten Arms seitswärts des rechten Knies komme: In dieser Stellung bleibt der Offizier, bis die Person, vor der salutirt worden, vier Schritte vorbei geritten ist.

Drittes Tempo: Man hebt die Degenspize wieder in die Höhe, und halt den Degen wie in dem ersten Tempo.

Viertes Tempo: Man sezt den Degen an die Schulter wie im Eingang dieses Artikels vorgeschrieben ist. Vor Generals oder Personen, welchen die größte Ehrerbietung nicht erzeiget wird, hebt man den Degen vier Schritte von ihnen in die Höhe, wie

oben beim ersten Tempo angewiesen. Beim zweiten Tempo wird die Spize nur halb herab gesenket, so, daß die Faust in der Höhe des Sattelknopfes bleibe.

Anmerkung.

Bei einer Begräbniß tragen die Offiziers sowohl zu Fuß als zu Pferd den Degen an der Schulter.

NB. Zu Pferd haben die Unteroffiziers keine andere Handgriffe als die gemeine Mannschaft.

Kapitel. III.

Stellung und Salutirung mit der Standarte zu Pferd.

Die Standarte ist allezeit auf der rechten Seite mit der Spize in dem Schuhe, welcher an dem Steigbügel angemacht sein muß, gerad aufwärts zu führen, und mit der rechten Hand zu halten; Wann es schön und stilles Wetter, sollen die Standarten fliegend geführt werden, wann aber ein nasses oder windiges Wetter, oder auch, wann das Regiment auf dem Marsche ist, sollen solche in dem Futterale belassen werden, nur bei einer Haupt-Parade sind sie zu allen Zeiten offen zu belassen, imgleichen wann auf dem Marsche das Hochwürdigste, die gnädigste Landesherrschaften, der Hofkriegsrathspräsident, oder en Chef commandirende Generals begegnen.

Salutirung.

Vier Tempo.

Erstes Tempo: Nimmt man die Standarte aus dem Schuhe, und unter dem rechten Arm, daß die rechte Faust dem Munde zugleich komme, und die Spize senkrecht in die Höhe stehe.

Zweites Tempo: Läßt man die Spize gegen die Erde herunter sinken, der untere Theil der Lanze muß unter dem rechten Arm vest gesezet werden, wodurch man den Vortheil bekommt, bei folgendem Tempo dieselbe desto leichter wieder in die Höhe bringen zu können.

In der Stellung wird die Standarte gehalten, bis man vier Schritte von der Person, welche salutirt wird, vorbei geritten, oder aber solche, so weit vorbei passiret ist.

Drittes Tempo: Die Standarte wird wieder senkrecht unter den Arm erhoben.

Viertes Tempo: Dieselbe wird in den Schuh gesezt.

Anmerkung.

Die Standartsführer der Dragoner sollen allezeit mit dem dabei befindlichen Offizier in egalen Tempo salutiren.

Wann einer Trouppe zu Pferd das Hochwürdigste begegnen sollte, so muß aufmarschiret werden, wenn

es der Terrain erlaubet, wo nicht, so kann man en Colonne bleiben.

Die Offiziers, wann sie salutiret haben, verhalten sich in allem, wie bei den Handgriffen zu Pferd §. 36. No. 32 in der Anmerkung umständlich vor sie und alle Mannschaft erkläret wird.

Kapitel IV.

Stellung und Salutirung mit der Standarte zu Fuß.

Vorläufige Bemerkung.

Die Standarte wird sowohl stehenden Fußes, als auch im Marschiren hoch im rechten Arm getragen, wobei sie mit verkehrter rechter Hand den Daumen unterwärts, den kleinen Finger in die Höhe an den Einschnitt oder Handgriffe der Lanzenstange gehalten wird, der rechte Arm wird ungezwungen gestrecket.

Vier Tempo.

Erstes Tempo: Man macht rechtsum, bringet die Standarte senkrecht kurz am Leibe vor sich, die linke Hand fasset dieselbe, daß der Daumen der Halsbinde gleich komme; der rechte Arm bleibt ungezwungen gestrecket.

Zweites Tempo: Die Lanze wird bis auf 6 Zoll von der Erde gesenket, beide Hände bleiben an der Stange der Lanze, wo sie sind, die rechte Hand

in

in der Höhe der Schulter, die Arme ausgestreckt, und vom Leibe ab.

Drittes Tempo: Die Standarte wird senkrecht vor den Leib gebracht, wie beim ersten Tempo.

Viertes Tempo: Man macht Front, indem man die Standarte an die rechte Schulter bringet, und die linke Hand fallt weg.

Im Marschiren zu salutiren wird auf die nemliche Art gemacht, so, daß das erste Tempo bei dem ersten Tritt mit dem linken Fuß, das zweite Tempo mit dem zweiten Schritt, den der rechte Fuß macht, und so weiters verrichtet wird.

Standarte bei Fuß.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Man greift dieselbe mit der linken Hand der Schulter zugleich.

Zweites Tempo: Man läßt die rechte Hand los, und greift mit selbiger geschwind oberwärts der Linken, so, daß die rechte Hand dem Auge gleich komme; wobei die Standarte durch die linke Hand fährt, und der Schuh beinah auf der Erde steht.

Drittes Tempo: Man sezt die Standarte bei den rechten Fuß, und wirft zugleich die linke Hand weg.

Die Standarte hoch in rechten Arm.

Drei Tempo:

Erstes Tempo: Man bringet mit der rechten Hand die Standarte an die rechte Seite in die Höhe, so, daß die rechte Hand dem Auge gleich komme, und ergreift dieselbige zugleich mit der völligen linken Faust so weit unterwärts, als es der linke Arm leidet.

Zweites Tempo: Man halt die Standarte mit der linken Hand gerad in die Höhe, greift zugleich mit der rechten Hand dieselbe in dem Handgriffe des Einschnitts der Lanzenstange.

Drittes Tempo: Man sezt die Standarte mit der rechten Hand in den rechten Arm, und die Linke wird zugleich hinweggeworfen.

Anmerkung.

Die Standartsführer behalten, obgleich salutiret worden, beständig den Hut auf, ausgenommen, wie oben erinnert worden, vor dem Hochwürdigsten.

Zweiter Titel.

Von dem Unterricht der neu zugehenden Mannschaft, von der Stellung, und von dem Auf- und Absizen eines einzeln Rekrutens.

Kapitel I.

Vorläufige Bemerkungen hierüber.

§. 5. Vorderst sollen die Escadronscommandanten ihre zugehende Rekruten jederzeit bei einem Unteroffizier eintheilen,

theilen, und ohne Zeitverlust dieselbe dergestalten kleiden lassen, daß an ihnen nicht das mindeste auszusezen seie. Es müssen dahero alle Rekruten, wann sie gänzlich montiret seind, dem Obristwachtmeister präsentiret, und mit grosem Fleis darauf gesehen werden, daß ihr Anzug recht seie. So oft sie zum exerciren kommen, müssen sie so revidiret werden, als wenn sie auf die Wacht ziehen sollten.

§. 6. Man muß sie vor allem ihre Staabsoffiziers, Ober- und Unteroffiziers persönlich kennen lehren, und sodann schreitet man fort, um ihnen die Käntnißen von ihrem Ober- und Untergewehre zu geben, sie müssen jeden Theil davon zu nennen, ihr Gewehr und Schloß auseinander zu legen, und wieder zusammen zu sezen wissen. Desgleichen soll man ihnen Sattel und Zeug, wie auch alles, was zum Pferde gehöret, kennen lehren.

Der Unteroffizier, zu dem sie eingetheilet sind, muß ihnen sowohl dieses, als überhaupt alle ihre Sachen in Stand zu sezen, und zu unterhalten anweisen.

Kapitel II.

Von der Stellung.

Anmerkung.

Weilen nicht möglich ist, zu der Stellung zu Pferd mit dem Manne zu kommen, bis nicht solcher ehevor in der Stellung zu Fuß vollkommen unterrich-

tet

ket worden. Als ist sich hierinnen ebenfalls nach dem II. Kap. zweiten Tit. des Infanteriereglements mit dem Anbetracht zu halten, daß da der Reiter und Dragoner Sporne an seinen Stiefeln, selber die Abſäze nicht so dicht aneinander, wie ein Infanterist in der Stellung haben kann, auch wegen der Schwere der Stiefeln die Anzahl der Schritte in einer Minute, wie der Infanterist nicht vollziehen kann, doch soll er in allen Gattungen der Schritte geübet, und ihm solche gelehret werden, und soll nicht eher mit den Rekruten das Exercitium zu Pferd angefangen werden, bevor dieselbe in der guten Stellung zu Fuß, allen Gattungen von Schritten, und in den Handgriffen zu Fuß mit und ohne Commando beßtens unterwiesen sind.

Von der Stellung zu Pferd.

Dann wie die Rekruten zu Pferd tressiret werden sollen.

Anmerkung.

Die Escadronscommandanten sollen suchen den Rekruten geduldige und schon tressirte Pferde zuzutheilen.

§. 7. Der Reiter oder Dragoner muß vor allem wissen, wohl aufrecht, und mit gerad haltendem Leibe und Kopfe zu Pferd zu sizen, er soll aber nicht auf der

Spa!=

tung des Leibes oder sogenannten Gabel ruhen, sondern mitten im Sattel vest und ordentlich sizen.

Der Kopf soll etwas rechts gegen seinen Nebenmann (wann er nämlich im Gliede reitet) gewendet sein.

Mit den Knien und Schenkeln soll er sich am Sattel schließen, und um sich desto besser halten zu können, soll er die Füße einwärts drehen, dergestalten, daß die Zehen etwas erhoben, die Absäze aber abwärts stehen.

Das Bein muß von dem Knie an gerad herunter laufen, nicht gar völlig ausgestrecket, sondern die Knie so viel gebogen sein, daß, wann er sich von seinem Siz auf den Steigbügel erhebet, zwischen dem Sattel und ihm eine zwerche Hand Raum seie. Nach diesem Verhältniß müssen auch die Steigbügel, in welchen der Fuß vorn auf dem Ballen ruhet, geschnallet werden.

Die Zügel sind in der linken Hand dergestalt vest zu halten, daß der kleine Finger die beide Zügel voneinander theile.

Die übrigen drei Finger müssen beede Zügel umfassen, und der Daum oben auf der Breite der Zügel vest anliegen, weilen ohne diese Vorsicht die Zügel rutschen oder ungleich werden, folglich der Mann weder im Trab noch Galop Meister von seinem Pferde sein kann.

Dieses ist eine Hauptsache, auf welche die Offiziers und Unteroffiziers sorgfältig aufsehen müssen, weilen alle Stürzungen von der Nachläßigkeit herrühren,

daß

daß der Reiter den Zaum schlapp führet, mithin, wann ein Manoeuvre mit Lebhaftigkeit gemacht werden soll, dem Pferde im Stolpern nicht augenblicklich die Hilfe geben kann.

Die ganze linke Hand muß gerad über dem Sattelknopfe ohne solchen zu berühren, sondern vier Querfinger breit von ihm entfernet sein.

Die rechte Hand soll, wann der Mann nicht das Seitengewehr führet, ungezwungen auf dem rechten Schenkel und halb geschlossen liegend bleiben, jedoch, daß beede Ellenbogen am Leibe geschloßen sein sollen. Wann der Mann den Pallasch entblöset hat, soll er solchen mit der rechten Hand dergestalt führen, daß der Rücken von der Klinge an der rechten Schulter anliege, das Gefäße aber auf dem rechten dicken Beine aufgesezet seie.

Wann der Carabiner an dem Hacken hanget, muß die Mindung hinter dem rechten Ellenbogen schregs hinauf laufen, und so gerichtet sein, daß sie niemals höher als die Achsel stehe.

En Parade aber soll der Carabiner jederzeit in dem Schuhe geführet werden.

§. 8. Ein jeder Reiter oder Dragoner muß wissen, wie er bei den Wendungen und Bewegungen sein Pferd zu tractiren habe, und dieses soll er ordentlich nach Grundsäzen gelehret werden.

Vor allem ist nöthig, daß bei einer ausgerückten Trouppe die Pferde ruhig seien, wenn aber die Pfer-

de ruhig sein sollen, muß es vors erste der Reiter sein.

Dieser muß also in der vorgeschriebenen Positur ganz still sizen, die linke Hand mit dem Zügel nicht verändern, noch weniger den Zügel zurück ziehen, wann man schon gerichtet ist, die Schenkel gerad hinunter stille halten, ohne dem Pferd mit dem Sporn an den Leib zu kommen, oder solches mit den Knien zu zwicken.

Ueberhaupt soll der Mann mit der nämlichen Accurateſſe und Unbeweglichkeit zu Pferd sizen, als er zu Fuß stehet, und auf das Commandowort Acht geben, damit er es nicht überhöre, und in der Meinung er habe es überhöret, zusammen fahre, und hiedurch das Pferd in Bewegung bringe, oder wann sich solches rühret, ihm gleich durch Anziehung der Zügeln zuvor kommen wolle, folglich das Ubel um so größer mache; wohl aber kann er mittels einer unmerklichen Bewegung der linken Hand durch die Spielung des Gebisses das Pferd animiren, und ihm das Maul erfrischen.

Um den vordern Theil des Pferds zu wenden, soll die linke Hand gebraucht werden; die Croupe hingegen ist durch Anlegung des Schenkels an den Bauch des Pferds, und zwar, wenn sie sich rechts wenden soll, durch Anlegung des linken, und wenn sie sich links drehen soll, durch Anlegung des rechten Schenkels zu richten.

Wenn aber der vordere Theil des Pferds und die Croupe zugleich in eine andere Stellung kommen sollen,

so

so muß auch Hand und Schenkel zugleich angewendet werden.

Um das Pferd auf der Gurte in einem Zirkel herum zu drehen, muß der Reiter oder Dragoner mittels seiner Hand sein Pferd solcher gestalten rechts oder links, und eben so die Croupe auf die andere Seite durch Anlegung des recht- oder linken Schenkels wenden, damit er weder vor noch ruckwärts aus seinem ehevorig eingehabten Terrain im mindesten abkomme; sondern wo ehevor der Kopf seines Pferds, dermalen dessen hinterer Theil zu stehen komme.

Um das Pferd rechts zu wenden, wird die linke Faust dergestalt gedrehet, daß der Daum in etwas links, der kleine Finger aber etwas rechts aufwärts zu stehen komme, wodurch der rechte Zügel verkürzet wird, und so ists im Gegentheil beim Linkswenden, der Daum rechts unterwärts, folglich der kleine Finger links ruckwärts zu drehen.

Diese Wendung der Faust aber verstehet sich nur, wenn das Pferd im Maul empfindlich ist; sollte es auf diese alleinige Wendung nichts geben, so muß nebst derselben auch die Hand etwas gegen diejenige Seite beweget werden, gegen welche das Pferd gehen soll, dieses aber muß nur geschehen, um den Zügel genugsam zu verkürzen, und nicht um durch all zu starkes Drehen der Hand die Stellung gar zu verderben.

Um das Pferd zurückgehen zu machen, ist der Zaum vorwärts und der kleine Finger einwärts gegen den Leib zu wenden, wodurch beide Zügel verkürzet werden. Dieses Zurückziehen muß schnur gerad geschehen, und falls die Croupe des Pferdes zu weit rechts aus seiner Linie käme, so soll der rechte Schenkel angeleget werden, um solches wieder in die gerade Linie zu bringen; sollte sich hingegen die Croupe des Pferdes zu viel links wenden, so muß der linke Schenkel an den Bauch gedruckt werden.

Zum Nachlassen ist der Daum einwärts gegen den Leib und der kleine Finger vorwärts zu wenden.

§. 9. Um das Pferd von der Stelle im Schritte zu reiten, soll es der Mann mit beiden Füßen durch einen starken oder schwächern Stoß an den Bug hinter den Schultern je nachdem das Pferd faul, feurig, oder empfindlich ist, ermahnen, die Faust aber dabei im geringsten nicht bewegen, und solches sodann in gerader Linie hervorführen. Wollte das Pferd mit dem vordern Theil aus der Linie schreiten, muß solches durch das Drehen der linken Hand rechts oder links wieder hinein geleitet werden. Das Pferd in Trab zu bringen, muß auf obige Art mit beiden Füßen an des Pferdes Bug, jedoch etwas stärker angeschlagen werden: man verstärket den Trab, wenn man den kleinen Finger der linken Hand vorwärts gegen den Kopf des Pferdes wendet, man mäßiget solchen hingegen, jemehr man diesen Finger einwärts drehet.

Ueberhaupt ist nothwendig, daß ein jeder Mann die Eigenschaften seines Pferdes vollkommen kenne, um solches behörig zu leiten; ein faules Pferd muß natürlich schärfer angegriffen, und stärker angeschlagen werden, und wenn man schon voraus weiß, daß sich solches damit nicht begnüget, so muß auch der Sporn mit mehr oder weniger Nachdruck gebrauchet werden. Alle Hilfe und Ermahnungen aber müßen in einer solchen Maas gegeben werden, daß solche in dem nämlichen Augenblick die verlangte Wirkung bei dem Pferde zuwege bringen.

Ein feuriges oder empfindliches Pferd muß mit einer proportionirten Mäßigung tractiret werden. Inzwischen müßen die Sporne so wenig als immer möglich gebrauchet werden, weil das Pferd, wenn es einmal daran gewöhnet ist, und bei jedem Commando den Sporn sicher erwartet, stets unruhig sein wird, und sohin in der Trouppe Unordnung verursachen muß.

Eben dieses verstehet sich auch auf die Bewegung der linken Hand, welche gleichfalls nach Maas der Empfindlich- oder Unempfindlichkeit des Pferdes stärker oder schwächer gemacht werden muß.

Das Pferd in den Galop zu sezen, muß die linke Faust gehoben, zugleich der linke Schenkel angeleget, hierauf aber die Faust gleich wieder nachgelassen werden.

Da aber die wenigsten Pferde auf den linken Fuß allein etwas geben, so kann nach Beschaffenheit des Pferdes zugleich der Sporn angewendet werden.

Im Trab, und Galop soll man niemal den Zügel schießen lassen, sondern das Pferd, nachdem es feurig oder faul ist, im Zaum halten.

Wie denn ein jeder Reiter in der Trouppe sein Pferd, wenn es zurück ist, antreiben, und wenn es vor ist, zurück halten, überhaupt aber den Trab oder Galop mäßigen muß, damit er mit der ganzen Front beständig in einer Richtung bleibe.

Das Anhalten oder Pariren geschiehet, wie das Zurückziehen, durch Wendung des kleinen Fingers einwärts gegen den Leib.

Bei jedem Pariren muß der Mann scharf in den Steigbügeln stehen, den Leib ruckwärts und fest halten, auch die linke Hand in etwas erheben, so bald aber das Pferd stehen bleibt, oder pariret hat, muß augenblicklich die Hand nachgelassen werden.

Wenn endlich der Mann traversiren soll, so muß bei dem Rechtstraversiren der vordere Theil des Pferdes durch die Wendung des kleinen Fingers rechts geführet werden; und um die Croupe des Pferdes auch rechts seitwärts gehen zu machen, ist der linke Schenkel anzulegen.

Eben also hat man sich bei der Traversirung links vice versa zu verhalten, bei beiden aber muß allezeit der

Schen-

Schenkel auf derjenigen Seite, wohin traversiret wird, von dem Leibe des Pferdes weggehalten werden, damit solches mehr Luft bekomme, auf jene Seite zu gehen, wohin es durch Anlegung des andern Schenkels getrieben wird. Hiebei ist zu merken, daß wenn mehrere Mann oder eine Trouppe zu traversiren commandiret werden, die Traversirung auf das Commandowort von allen Seiten zugleich, nicht aber von einer nach der andern bewirket werden müße; und ist noch zu beobachten, daß der vorder Theil des Pferdes jederzeit mehr als die Croupe auf die Seite, wohin man traversiren will, gerichtet werden müße; denn wenn die Croupe einmal vorkömmt, so muß das Pferd über den Haufen fallen.

Diesem kömmt noch anzufügen, daß, wenn der Mann einmal ein gesatteltes Pferd zu gouverniren weiß, man solchen zu seiner noch mehrern Perfectionirung auch ein ungesatteltes so lang mit der bloßen Trense reiten lassen solle, bis er dessen, gleich als mit dem Sattel, vollkommen Meister ist.

Und damit die Pferde gewöhnet werden, daß man mit ihnen jederzeit einzeln von der Trouppe hinweg reiten könne, so soll man, zumal bei dem Spazierenreiten bald diesen bald einen andern vor- rück- oder seitwärts reiten, und das Pferd auf einem schicklichen Plaze, jedoch nicht zu weit entfernet, nach seinem Belieben herum tummeln, und sodann wieder aufschließen lassen.

Dieweil überhaupt ein Cavallerist zu allem fertig und gerichtet sein muß, so will hauptsäglich nöthig sein, daß man einen jeden Rekruten auch vorher einzeln instruire, wie er sich zu verhalten habe, wenn er sein Pferd über einen Graben oder Barriere sezen solle; damit wenn er sich in einer dergleichen Gelegenheit gezwungen fände, in Reih und Gliedern alles gleich den andern befolgen, und sich halten könne. Hiezu ist hauptsäglich nöthig, daß der Mann sein Pferd gerad aufrecht gestellter, wie in jeder Gelegenheit benöthiget, halte: hernach auf ohngefehr 20 Schritte vom Graben entfernt, sezt er solches mit Lebhaftigkeit in einen gleichen Tact von einem Trab oder Galop, wobei er aber hauptsäglich die in der Reitart vorgeschriebene gerad sizende Positur beibehalten muß: bei dem Graben, wo das Pferd sich sezen soll, drücket er beide Schenkel oder Sporne nach Kenntniß seines Pferdes an; um dem Pferde zum Saze die gehörige Hilfe zu geben, sezet er sich fest im Sattel, und haltet den Leib wohl zurück; der Zügel muß, um das Pferd nicht zu verhalten, wohl vorwärts gelassen werden, wodurch er zum Springen die benöthigte Lust bekommt.

Ueber dem Graben oder Barriere aber muß das Pferd wiederum gehörig angehalten werden, damit es nicht stürzen könne. Wobei aber zu merken, daß diese Lection oder Unterricht mit größter Bescheidenheit vorgenommen werden müße; maßen ansonsten die Leute ganz leicht estropirt werden können;

Daher mit keinem Rekruten dieses vorzunehmen ist, bis er nicht vorher wohl fest und gehörig hievon unterrichtet, und einen guten Schluß zu nehmen wiße.

Kapitel. III.

Von dem Auf- und Absizen eines einzeln Rekruten.

§. 10. Die Zügel müßen dem Pferde dergestalten auf dem Halse hangen, daß die Stangenzügel durch die Trense gestecket, und weiter denn diese den Hals hinaufwärts geleget seien; wann solchergestalt die Zügel auf des Pferdes Halse in Ordnung sind, so stellet sich der Reiter linker Hand seines Pferds Kopfs, und haltet sein Pferd mit der rechten Hand an dem Kopf-Gestelle, wo der Nase-Riem das Seitenstuck durchkreuzet, die linke Hand läßt er ungezwungen an dem Leibe herabhangen.

Auf das Commando.

Macht euch fertig zum Auffizen.

Macht der Mann einen Seitenschritt halb rechts gerad vor den Sattel, sodann ergreift er mit der rechten Hand den Zügel, und giebt selben nebst einem Busche Haars von der Mähne, so nahe an dem Sattel, in die linke Hand, selben mit dem kleinen Finger unterschieden.

Weiters bringet solcher mit Hilfe der rechten Hand den linken Fuß in Steigbügel, das Knie an der mittlern Sattelgurte gerad aufwärts, daß die Stiefelspize des

Pferds Bauch nicht berühre, haltend, ergreift zugleich mit der rechten Hand den After oder hintern Sattelpausch.

Auf das Commando.
Sizt auf.

Erhebt er sich mit einem starken Schwunge und Geradhaltung des Leibes in die Höhe, rechts auf den Nebenmann schauend, mit einem Aufenthalt, alsdann läßt er den After aus, schwingt sich in Sattel, während daß er mit der rechten verkehrten Hand auf den vordern Pausch sich in soweit aufstützet, daß er nicht in den Sattel hinein falle, und dadurch das Pferd schrecke, oder sich selbst beschädige, und sucht zugleich mit dem rechten Fuße, ohne hinunter zu sehen, seinen Steigbügel.

Absizen.
§. II.

Auf das Commando.
Macht euch fertig zum Absizen.

Verkürzet der Mann alsbald den Zügel, und nimmt mit der linken Hand die nahe an dem Sattel hangende Pferdsmähne, sich fest daran zu halten, zieht sodann den rechten Fuß aus dem Steigbügel, erhebt sich mit der rechten Seite aus dem Sattel: den Kopf, um zugleich abzusizen, nach dem rechten Flügel wendend.

Auf das Commando.
Sizt ab.

Schwingt er sich mit geradem Leibe aus dem Sattel *mit* nämlichem kurzem Aufenthalt, wie im Auffizen, unter gleicher Ergreifung des hintern Sattelpauschen, und der rechte, endlich auch der linke Fuß, wird zur Erde gebracht, sodann macht solcher einen Seitenschritt halb links zu des Pferdes Kopfe, mit der rechten Hand den linken Packriem ober den Buckeln ergreifend, und richtet sich mit seinem Nebenmann in gleicher Front.

Kapitel. IV.

Wie der zugehenden Mannschaft die Handgriffe zu Pferd anzuweisen.

§. 12. Wann die Rekruten in allen vorgegangenen Arten des Reitens gründlich unterrichtet und geübet sind, soll man sie auch den Gebrauch des Feuer- und Seitengewehrs zu Pferd lehren.

Es sollen solchen die Handgriffe zu Pferd gleichfalls theilweis, langsam, und deutlich gezeiget, und vordersamst darauf gesehen werden, daß sie den Carabiner sowohl, als die Pistolen accurat und geschwind laden, und förmlich schießen lernen.

Es wird hiebei erinneret, daß man ihnen vorzüglich einprägen solle, sich allzeit ein Ziel vorzunehmen, und mehr tief als hoch anzuschlagen. Auch sollen die

Rekruten wohl unterrichtet werden, wie sie das Seitengewehr ausziehen, führen, und in vollem Carriere von oben herab einen Hieb anbringen sollen: angesehen die Cavallerie vor dem Feinde größten Theils mit dem Stoß oder Choc der Pferde, dann dem Palasche zu arbeiten hat.

Und ist den Leuten dabei noch einzuprägen, daß sie sich zu Erhaltung desto mehrerer Kraft beim Einhauen allezeit in dem Sattel erheben sollen.

§. 13. Die Rekruten sollen auch zu Pferd niemal eher in Reihen und Glieder gestellet werden, bis sie nichts ehevor einzeln in allen Handgriffen und Bewegungen gründlich unterrichtet und geübet sind.

Man soll derer selben anfangs wenige, nach und nach aber immer mehr und mehr zusammen stellen, und vor allem darauf sehen, daß sie sich, gleich als zu Fuß, genau nacheinander richten, stille halten, und auf das Commandowort merken.

§. 14. Endlich wird noch angefüget, daß auch die jungen Pferde vorderamst zum Schuße gewöhnet werden müßen; zu dem Ende gleich bei den Remorte-Pferden so lang dieselbe annoch matte sind, der Anfang mit Spannung und Abdrückung des Hahns, sodann mit Abbrennung des Zündkrauts, Trompetenstoß, und Rührung einer Trommel gemacht, weiters mit schwacher Ladung von ferne, nach und nach immer näher, und endlich

auf

auf dem Pferde selbst so oft gefeuert werden soll, bis es das Pferd vollkommen gewohnet ist;

§. 15. Finden die Escadrons Commandanten, daß ihre Rekruten anfangen fest zu sizen, und nicht mehr um ihre Pferde bekümmert seien, sondern auf sich selbsten ihre Gedanken richten können, so läßt man dieselben mit Gewehr und Lederwerk ausrücken, und die Handgriffe, mit dem Gewehr, Pistolen und Palasche, wie schon gesagt worden, anfangs einzelnweis, hernach mehrere miteinander durch einen Unteroffizier anweisen.

Man muß jedes Tempo dem Rekruten anfänglich recht anweisen, und sonderlich im Laden, und Anschlagen fort alle übrige Griffe, damit sie dem Rekruten bekannt werden; auch niemals etwas anderes mit ihm vornehmen, bis er das vorgehende recht vollkommen erlernet hat, und also verhält man sich durchaus in all übrigen Griffen, bis ihm eines nach dem andern beigebracht ist.

§. 16. Ehe das Regiment zusammen exerciret, müßen alle Escadronen die Rekruten wohl ausgearbeitet, mit viertels- halben- und ganzen Gliedern, und zulezt mit der ganzen Escadron zu Pferd und zu Fuß, wie auch in den Evolutionen sie geübet haben.

Wenn bei dem Exerciren Fehler vorgehen, muß zuerst, wie schon öfters gesagt, alle Gelindigkeit und Geduld, und wenn diese nicht hilft, und man sicher ist,

daß der Mann das Seinige wißen kann, und gelernet hat, alsdann Schärfe angewendet werden.

Das Stillschweigen kann niemals scharf genug eingepräget werden, sowohl, als die Lebhaftigkeit der Handgriffen und Evolutionen.

Die Evolutionen zu Pferd können der Mannschaft zum leichtern Begriff ein paarmal ehevor zu Fuß gemacht und somit eingedrücket werden.

Um die Leute, welche attent und fertig sind, nicht verdrießlich zu machen, müßen die Fehlende angemerkt, herausgenommen, und zur besondern Zeit, durch einen Offizier oder Unteroffizier alleinig exerciret werden.

Sobald ein Mann zu Pferd und zu Fuß schon einrangiret ist, muß der Major alles von ihm fodern, und wenn er nichts kann, sich an den Rittmeister oder Hauptmann, der ihn einrangiret, und dieser an den Lieutenant, so ihn vorher nicht genug ausarbeiten lassen, mit aller Schärfe halten.

Sobald von einem Staabsoffizier exerciret wird, ist weder von dem Ober- noch Unteroffizier etwas zu corrigiren.

Der Oberst fodert die Fertigkeit und Accurateße im Exerciren, auch die gute Stellung zu Pferd, und zu Fuß von dem Major, der Major von den Rittmeistern oder Hauptleuten, und leztere, hauptsäglich die Ausarbeitung von den Lieutenants und Wachtmeistern.

Die Escadronen, so wie auch das ganze Regiment sollen sich gewöhnen zu Pferd und zu Fuß, ohne Linien zu rangiren, und in benöthigtem Falle auch im Galop links und rechts auf- und abzumarschiren, auch Ordnungsmäßig sich sogleich wieder zu rangiren.

Es werden mithin durch dasjenige, was von Linien in folgendem Exercitio gesagt wird, es mögen solche Nämen haben, wie sie wollen, blos und allein diejenigen Distanzen verstanden, wo eines und das andere zu Pferd und zu Fuß gehalten, oder wo der Marsch auf diese beiderleiweis von da angetreten wird.

Dritter Titel.

Anweisung, nach welcher die Escadronen in dem Frühejahre rangirt und exercirt werden sollen.

Kapitel I.

Wann die Beurlaubte sich im Frühejahre einzufinden haben, sofort wie die Rangirlisten von den Escadronen zu verfertigen.

§. 17. Zu Ende des Jänners sollen die Escadronscommandanten auf die Täge, wo nicht ausgeritten wird, in den Gängen oder Vakantenkammern anfangen mit ihren Leuten die Handgriffe zu machen, und fleißig das Gewehr gut, accurat und geschwind laden lassen, wobei sich die Offiziers einzufinden haben.

So-

Sobald es die Witterung zuläßt, so soll man in dem Frühejahre bei dem Spatzierenreiten die Mannschaft öfters traben lassen, damit sie den guten Schluß behalten, auch zusehen, wie sie die Faust und Schenkel, und die hieraus entspringende Hilfe, der Lehrart gemäß, gebrauchen, derohalben zerschiedener massen, auf- und abmarschiren, dann mit ganzer Front, wie auch ein so anderen Schwenkungen oder Manoeuvres exerciren, und zerschiedene Gattungen Marsche machen können; daher wo es benöthiget ist, Sattel und Zeug aufzulegen, in anderen Gelegenheiten aber auf Decken zu reiten ist.

Es sollen alsdann keine Handpferde geduldet, sondern der Beurlaubten, oder sonstig vacante Pferde besonders spatzieren geritten werden.

In dem Frühjahre sollen die Beurlaubte aller Regimentern zu gleicher Zeit, nämlich den ersten März sich bei ihren Escadronen einfinden; alle Unteroffiziers müssen aber der vielen Arbeit halber, schon den 1ten Febr. bei dem Regiment eingetroffen sein, damit die Escadrons-Comandanten dieselbe sämmtlich zu Pferd und Fuß, anfangs gemächlich exerciren können. Wie dann sämmtliche Offiziers ehevor durch den Major geprüfet sein müßen, daß sie alles hierzu erfoderliche vollkommen innen haben, damit ihre Untergebene nicht falsch gelehret werden.

In den Provinzen, wo die spätere Jahrszeit nicht zuläßt, daß das Exerciren so früh seinen Anfang neh-

me, haben die commandirende Generals diesfalls einzuberichten. Es ist aber dabei zu beobachten: daß das Exerciren, wenn es später angefangen wird, jedoch in nämlicher Maas fortgesezt werde, und also sich auch später ende.

§. 18. Sollte das Regiment auf dem Lande einquartiret sein, so müßen die Unteroffiziers Escadronenweis durch einen hiezu zu benennenden Offizier einsweilen exercirt werden, damit man bei Zusammenziehung des Regiments, nicht lang mit den Unteroffiziers aufgehalten werde;

§. 19. Die beurlaubt gewesene Mannschaft muß sogleich nach ihrer Zurückkunft besonders exercirt werden, damit sie in den Handgriffen, dem Gewehrladen, und Marschiren sowohl zu Fuß, als zu Pferd wieder geübet werde, womit solang anzuhalten, bis sie das benöthigte wisse, und die Escadronen völlig unterrichtet seien, massen die Escadronscommandanten also für ihre Escadronen zu respondiren haben, daß, wann wirklich zum Exerciren ausgerücket wird, man sich nicht mehr mit den Handgriffen aufhalten dörfe, sondern gleich mit der Chargirung, dem Marschiren, und den Evolutionen den Anfang machen könne. Welches um so eher geschehen mag, als man die nicht beurlaubte Mannschaft den ganzen Sommer hindurch, besonders aber im Spätjahre zu Zeiten, anstatt des Spazierenreitens, soll Aufmarschiren, Schwenken, Chargiren, und die Hand-

griffe machen lassen. Wenn auch die Escadronen auf dem Lande auseinander einquartirt sind, so können von den nächsten Quartieren alsdann die Leute zusammgezogen, und ein so anderes Exercitium mit ihnen durchgemacht werden.

§. 20. Sobald die Beurlaubte eingekommen sind, müßen alle Escadronen gemessen, und eine Rangierliste davon formirt werden; die Escadronen müßen allezeit rangiret sein, sie mögen in der Garnison, oder im Lager, zur Parade, oder Exerciren zu Fuß ausrücken.

Wann ein neüer Mann bei einer Escadron zugeht, so muß er sogleich nach seiner Größe einrangirt, und in die Rangirliste eingeschrieben werden, damit, wann zu Fuß ausgerücket wird, ein jeder sein Glied, Vorder- und Nebenmann wissen könne, desgleichen sollen die Escadronen ihre besondere Listen haben, wie die Mannschaft zu Pferd einrangirt seie; damit auch allda ein jeder seinen gehörigen Plaz wisse, denn zu Pferd soll nicht sowohl auf die egale Abfallung der Größe, Bedacht genommen werden, sondern vielmehr, daß die größten, und stärkesten Pferde in das erste Glied, die härtesten und vigoureusesten in die Mitte der Escadron, allwo die Pferde am meisten leiden, und dann die leichtesten und flüchtigsten auf die Flügel der Escadron zum Abfallen und Flanquiren gestellt werden.

§. 21. Die Mannschaft soll in Strümpfen gemessen, und dann in dem Anschreiben des Maases ein und ein Quart-

zoll

zoll nach dem nunmehro neu herausgegebenen Schuh-Maase für die Absäze zugegeben werden; Als welche Höhe für die Absäze der Schuhe zu gleicher Einführung bei allen Regimentern hiemit vestgesezt und bestimmt wird. Die Corporals bei einer Escadron sollen auch nach ihrer Größe rangirt, und davon die größten zu Fuß in das erste Glied, die übrigen in das hintere Glied eingetheilt werden.

§. 22. Aus den Rangirlisten der Escadron soll durch den Adjutanten eine Rangirliste des ganzen Regiments nach dem überkommenen Formular verfertigt werden.

Kapitel II.

Was bei dem Ausrücken zu Pferd einer Escadron zu observiren ist.

§. 23. Wann eine Escadron in Casernen liegt, so soll dieselbe auf das gegebene Zeichen zugleich ausrücken, und vor ihrer Stallung, oder einem in der Nähe dazu schicklichen Plaze aufgestellt werden.

Ist eine Escadron in der Stadt bei der Bürgerschaft einquartirt, so versammelt sich dieselbe Corporalschaftweis bei des Inhabersquartier;

Ist aber eine Escadron auf dem Lande in unterschiedene Dörfer vertheilt, so versammelt sich in jedem Dorfe die Mannschaft bei ihren Ob.- oder Unteroffi-

ziers, und wird von selbigen den nächsten Weg nach dem bestimmten Sammelplatz abgeführt; allwo sie von dem Wachtmeister gehörig gestellet, verlesen, rangiret, und in zwei halbe Escadronen, und vier Züge, dann in zwölf kleine Züge zu vier Mann, und in einser, und zweier abgetheilt wird.

In das erste Glied müßen jederzeit dressirte, jedoch ansehnliche Pferde gestellet, und auf die Flügel der Abtheilungen die geschicktesten Leute, und die beßten Pferde genommen werden, und so, wie die Escadron einmal rangirt und abgetheilt ist, muß selbe jederzeit verbleiben, damit, so oft zum Exerciren, oder sonst ausgerücket wird, jeder Mann nur gleich bei der Ausrückung zu seinem einmal fixirten Nebenmann hinreiten dörfe, folglich die Escadron sogleich rangirt und abgetheilter da stehe.

Da sich aber durch Abgang, durch Commandirte, Marode, oder andere Fälle, blinde Rotten in den Zügen erzeigeten, so sind selbe jederzeit, wenn es eine halbe, im mittleren, und wenn es eine ganze blinde Rotte ist, auch im 3ten Gliede zu lassen; man soll aber bei einer Attaque jederzeit trachten, die ersten zwei Glieder voll zu machen.

So oft zum Exerciren, oder sonsten ausgerücket wird, soll alles schon durchvisitirt sein, eher als die Visitation der Offiziers anfängt; es muß besonders nachgesehen werden, daß gut gezaumet, der Sattel wohl

liege,

liege, das Beschläg und all übrige Ajoustirung in gehörigem Stande sein, überhaupt, daß nichts manquire.

Nachdem die Escadron also ein- und abgetheilet, wie auch der Rapport von der Stärke der Rotten an den Cornet, oder Unterlieutenant, von diesem an den Oberlieutenant so fort gradatim an den Capitaine gegeben worden, so visitiren abermal die Offiziers, ob die Escadron in völligen Stand hergestellet seie; wenn alles vom Escadronscommandanten in richtigem Stande befunden worden, So zieht derselben den Degen, und die Offiziers theilen sich in ihre Züge, als der Oberlieutenant zu dem Vierten, der Unterlieutenant zu dem Zweiten, der Cornet zu dem Dritten, und der Standartsführer in die Mitte der Escadron zwischen dem zweiten und dritten Zuge, der Wachtmeister in die Mitte der Escadron hinter der Front, die Corporals auf die Flügel, der Trompeter kommt en Parade vor den Escadronscommandanten zu stehen, en Ordre de Bataille aber hinter selben in das lezte Glied; die Tambours bei den Dragonern haben stehenden Fußes en Parade auf die Flügel der Escadron beide zusammen zu stehen, im Marsche en Parade eben so hinter ihrem Capitaine, wie die Trompeter bei der Cavallerie vor selbem reiten; en Ordre de Bataille aber kommen selbe in das dritte Glied auf beide Flügel hinter dem Capitaine und Oberlieutenant zu stehen, wie das mehrere davon bei Formirung des Regiments zu ersehen sein wird.

Wo sodann der Escadronscommandant das Seitengewehr ergreifen läßt, und nach dem Sammelplaze des Regiments mit Rotten in der Stille abmarschirt.

Anmerkung.

Nachdem ein Regiment jederzeit von beiden Flügeln gegen die Mitte rangirt werden muß, so ist solches auch von den Escadronen zu verstehen. Es muß daher bei einem rechts rangirten Regiment, die erste Escadron, so die Leib-Escadron genannt wird, rechts rangiret, die zweite, welche Oberst benamset wird, links rangirt, die dritte als Oberstlieutenant, rechts, und die vierte, so Major genannt wird, links rangirt werden.

§. 24. Wenn der Sammelplatz des Regiments weit entfernt ist, so versorgt die Escadron das Seitengewehr vor dem Thore, oder außer dem Orte, wo sie sich versammelt haben, und marschirt also fort bis auf fünfzig Schritte vor dem Sammelplatze des Regiments, allwo der Commandant der Escadron befiehlt das Seitengewehr wieder zu ziehen; marschiret allda mit geschlossenen Gliedern in der Stille auf, läßt selbe öffnen, das Seitengewehr versorgen, und erwartet die Zusammenkunft sämmtlicher Escadronen, deren jede in ihren behörigen Platz, den sie in der Formirung des Regiments einzunehmen hat, aufmarschiret.

Anmerkung.

Wann eine Escadron vor sich allein ausrücket, soll selbe die nämliche Ab- und Eintheilung beibehalten, die hier anbefohlen worden.

Vierter Titel.

Wie ein Regiment aus vier Escadronen bestehend formiret wird, auch was bei Abholung der Standarte zu observiren ist.

Kapitel I.

Wie ein Regiment aus vier Escadronen bestehend formiret wird.

So wie die Escadronen auf den Sammelplaz ankommen, formiren sie das Regiment, wie folget, nämlich:

§. 25. Bei einem rechts rangirten Regiment kommt auf den rechten Flügel die Leib-Escadron, neben dieser links die Oberstlieutenants, dann die Majors-Escadron, sodann auf den linken Flügel des Regiments, die Obersten-Escadron.

Anmerkung.

Bei einem links rangirten Regiment wird das nämliche vice versa beobachtet.

§. 26. Sobald eine jede Escadron aufmarschirt ist, und der Major, oder anderer Staabsoffizier dazu herbei kömmt, so läßt der älteste Rittmeister, oder

Hauptmann vor solchem das Seitengewehr aufnehmen, um demselben die behörige Honneur zu bezeigen, doch ist zu merken, daß in Gegenwart eines Höhern die Honneurbezeigung gegen den Mindern vor sich selbst jederzeit cesire.

Es sollen auch niemals von einer Trouppe Honneurs bezeigt werden, bis nicht selbe ehevor gerichtet ist; alsdann befiehlt der Major dem Rittmeister, oder Hauptmann das Seitengewehr wieder versorgen zu lassen; worauf ein jeder Rittmeister, oder Hauptmann den mündlichen Rapport der Stärke seiner Escadron dem Major giebt, und dieser also gradatim weiters bis zum Inhaber, oder Commandanten des Regiments, welches auch bei jeder Escadron der Wachtmeister gegen den Adjutanten des Regiments zu befolgen hat.

Nach gegebenem Rapport verfügt sich alles auf seinen angewiesenen Platz, der Major theilet sodann das Regiment in die Mitte, und in die vier Escadronen ab, wo sich von selbsten versteht, daß vorher, wie schon oben gesagt, die Escadronen ordentlich abgetheilet seien; folglich das ganze Regiment bestehen muß.

1mo Aus der Mitte.

2do Aus vier Escadronen.

3tio Aus achthalben Escadronen.

4to Aus sechszehn Zügen, und jeder Zug wieder-um aus drei kleinen, das ist vier Escadrons, oder vierzig acht kleinen Zügen, dann jeder Zug aus einser, und zweier.

Wobei zu merken, daß zu der lezten Abtheilung weder Ober = noch Unteroffiziers gezählet werden, hierauf

Theilet der Major die Offiziers in ihre Züge ein, nämlich

Bei den zweien Escadronen vom rechten Flügel, als Leib = und Oberstlieutenant kommen die Capitains auf den rechten Flügel vor der Mitte des ersten Zugs ihrer Escadronen mit den Oberlieutenants in gleicher Linie; die von der dritten und vierten Escadron stehen auf dem linken Flügel ebenfalls vor der Mitte des vierten Zugs ihrer Escadronen in der nämlichen Linie mit denen vom rechten Flügel; die Oberlieutenants bei den erst besagten zweien Escadronen des rechten Flügels, auf dem linken Flügel vor der Mitte des vierten Zugs ihrer Escadronen; bei den Escadronen des linken Flügels aber kommen selbe auf dem rechten vor der Mitte des ersten Zugs dieser Escadronen zu stehen, durchgehends in gleicher Linie mit den übrigen Offiziers: ꝛc.

Die Unterlieutenants kommen an den Zug neben den Capitaine, folglich alle vor der Mitte der zweiten und dritten Züge, und die Cornets neben den Oberlieutenants, folgsam vor der Mitte der dritten und zweiten Züge ihrer Escadron zu stehen, und rangiren sich gesammter Hand mit den übrigen Offiziers in gleicher Linie mit ihren Pferdscroupen nämlich, an die Pferdköpfe des ersten Glieds fast an.

Die Standarteführer kommen mit der Standarte in die Mitte des ersten Glieds der Escadron, die Wachtmeister schließen hinter dem dritten Glied, an die Mitte ihrer Escadron.

Die Corporals kommen auf die Flügel jeden Glieds, die Trompeter stehen gerad vor den Rittmeistern ihrer Escadronen.

Die Tambours der Dragoner kommen en Parade stehenden Fußes auf die Flügel der Escadronen zu stehen.

Ein zu Pferd en Ordre de Bataille formirtes Regiment hat die nämliche Ab- und Eintheilung, wie en Parade, nur mit dem Unterschiede, daß alle Offiziers, die en Parade vor der Front gestanden, allhier in die Glieder zu stehen kommen. Nämlich die Capitains schließen an die Flügel des ersten Zugs bei den zwei ersten Escadronen vom rechten, und an die linke Flügel des vierten Zugs, bei den zwei Escadronen vom linken Flügel.

Die Oberlieutenants an die Flügel des vierten Zugs bei den zwei erst besagten- und an die Flügel des ersten Zugs, bei den zwei lezten Escadronen.

Die Unterlieutenants kommen neben die Capitains, zwischen die ersten und zweiten Züge der zwei ersten: dann zwischen die dritten und vierten bei den zwei lezten Escadronen, und

Die Cornets neben die Oberlieutenants zwischen die dritten und vierten, und zwischen die ersten und zweiten Züge zu stehen.

Die Standarteführer mit der Standarte rücken schnurgerad zurück in das zweite Glied, die Wachtmeister und Corporals bleiben, wie en Parade stehen.

Die Trompeter rücken zurück, hinter ihre Rittmeister, und schließen an das dritte Glied an.

Die Tambours aber stellen sich einer hinter seinen Capitaine, der andere hinter seinen Oberlieutenant, und schließen an das dritte Glied des ersten und vierten Zugs an.

Die Distanz soll zwischen den Gliedern nicht beträchtlicher, als ein Schuh sein, zwischen den Escadronen aber verbleiben die Intervalls.

En Parade soll die Distanz der Glieder von vier großen Schritten, oder zwölf Schuhen von der Croupe des vordern, bis zu dem Kopfe des hintern Pferdes sein.

Die ordinaire Distanz von einer Escadron bis zur andern soll jederzeit die Breite der halben Front der Escadron sein; auch die Mitte des Regiments soll kein größeres Intervall haben; und sollte es sich fügen, daß mehrere Regimenter nebeneinander stünden, so soll das Intervall von einem zu dem andern nicht beträchtlicher sein.

Bei einem en Parade gestellten Regiment zu Pferd soll der Chef vor der Mitte des Regiments, der Oberst auf dem rechten, der Oberstlieutenant auf dem linken Flügel, der Major (obwohl er keinen fixirten Platz behalten kann) vor der Mitte hinter dem Chef in gleicher Linie mit den übrigen zwei Staabsoffiziers halten.

En Ordre de Bataille, obwohl den Staabsoffiziers kein eigentlicher Platz zu fixiren ist, soll der Oberst sich meistentheils auf dem rechten Flügel, und der Oberstlieutenant auf dem linken, eine halbe Pferdslänge vor dem ersten Glied, so, daß sie leichtlich die ganze Front des Regiments übersehen können, und so auch, unter Umständen der Chef in der Mitte hinter der Front halten, der Major aber soll aller Orte zugegen sein, wo man seiner Gegenwart bedürftig sein mag; welch alles in dem 1. Plan Fig. 1. & 2. zu ersehen.

§. 27. Es ist bei Formirung der Esadron allschon gemeldet worden, daß, wenn durch Abgang, Commandirte, Marode, oder andere Fälle blinde Rotten in den Zügen sich erzeigeten, so sollen selbige jederzeit, wenn es eine halbe, im mittlern, und wenn es eine ganze blinde Rotte ist, auch im dritten Glied gelassen werden, und daß bei einer Attaque jederzeit getrachtet werden müße, die ersten zwei Glieder voll zu machen; als wird hierorts nur ferners angemerket, daß hauptsäglich bei einer halben blinden Rotte darauf gesehen werden müße, daß, wann attaquiret wird, vorher der im dritten Gliede gestandene Mann jederzeit in das zweite Glied hervorgesezet, und alsdann das dritte leer gelassen werden müße; weil diese zwei Mann in vordern Gliedern auf solche Art mehrere Consistenz zum Einbrechen geben, als welches die Hauptsache der Cavallerie ist, als wenn sich eine Lücke darzwischen befän-

de; und wenn (welches nur im Felde geschehen kann) eine Escadron gar zu viel Commandirte, oder undienstbare Leute haben sollte, so, daß die Tiefe der Züge die Front derselben überstiege; so müßen die stärkere Escadronen die schwächere mittels ordentlicher Transferirung oder einsweiliger Abgebung, nach Gestalt der Umstände, ergänzen. Sollte aber dieser Abgang durch das ganze Regiment laufen, und weder eine, noch andere Escadron in Züge von hinlänglicher Front nach ihrer Tiefe abgetheilt werden können; so muß allezeit das ganze Regiment bis zu ihrer Completir- und Ergänzung, zu Beibehaltung der nämlichen Abtheilung, neuerdings rangiret, und wenn sie vorhin in drei Gliedern gestanden, hiedurch in zwei gestellet werden.

Wenn dergestalt alles ab- und eingetheilt ist, reitet der Major vor die Mitte des Regiments, und läßt selbes entweder auf die Paradedistanz stehen, oder aber en Ordre de Bataille formiren, wie es dem befohlen worden; wäre aber ehevor, sich en Ordre de Bataille schon zu versammeln verordnet gewesen, auch solchergestalt auf den Sammelplatze hingerucket worden, und der Major müßte das Regiment en Parade stellen lassen, so wird es auf folgende Art gemacht.

Er commandirt nämlich:

Gebt Achtung.

Die Herren Offiziers auf die Paradedistanz.

Marsch!

Worauf

Worauf die Offiziers und Trompeter oder Tambours alle zugleich auf die Paradedistanz vorrücken, und die zwei Glieder sich rückwärts öffnen; sodann visitirt der Major das ganze Regiment, ob nichts mehr abgängig, und das Regiment ordentlich en Parade stehe, während, daß der Major die Glieder durchreitet, hat der Adjutant ebenfalls nachzusehen, ob hinter der Front nichts abgängig seie.

Erinnerung.

Uebrigens, und da allenfalls auch ein Regiment in Friedenszeiten nicht complet, und etwa die Escadronen hundert, oder weniger Pferde stark wären, so soll zu Behaltung der nämlichen Front und Abtheilung, dann genauer Befolgung der Hauptsäze des Reglements, solches jederzeit in zwei Glieder gestellet werden.

Auch statt der noch nicht besezten Unterlieutenantsplätzen, sollen die beim Regiment a la Suite stehende Offiziers, und statt der Standartsführer Unteroffiziers gebrauchet werden; überhaupt aber sind statt aller abgängigen Offiziers beim Exerciren Unteroffiziers an deren Plätze einzutheilen, mit dem Unterschiede: daß, wann das Regiment en Parade stehet, selbe nicht vor der Front mit den Offiziers en Linie stehen, sondern bei ihren Abtheilungen im Gliede verbleiben, beim Abschwenken aber, wann en Parade marschiret wird, können sich selbe a la

Tete vor ihre Züge setzen, und solche führen, sohin beim Aufschwenken wiederum in ihre Glieder reiten.

Kapitel II.

Was bei Abholung der Standarte zu observiren ist.

§. 28. Sobald das Regiment gehörig gestellt, und abgetheilet, und der Major von den Escadronscommandanten Rapport eingeholet, dann all das in dem vorgehenden Kapitel von der Formirung des Regiments anbefohlene vollzogen, und das Seitengewehr ergriffen; so detaschirt der Major den Capitaine mit der halben Leib-Escadron vom rechten Flügel zur Abholung der Standarte, und müßen zu dem Ende die vier Standartsführer aus ihren Gliedern heraus vor den ersten Zug der Leib-Escadron reiten, und sich allda alle vier Standartsführer in ein Glied, nach der Rangirung ihrer Escadronen herstellen, worauf der Capitaine in folgender Ordnung abmarschiret.

Erstlich bei den Cuiraßiers der Trompeter vor dem Capitaine, hinter diesem die vier Standartsführer in einem Glied.

NB. Bei den Dragonern kommen die zwei Tambours hinter den Standartsführer, sodann der erste Zug, der Wachtmeister führet den zweiten Zug, und der Unterlieutenant schließet. Der Capitaine marschirt nach La-

ge des Terrains durch eine Schwenkung rechts, oder vom rechten gegen den linken Flügel, vor des Commandeursquartier, und läßt allda nach Gelegenheit des Platzes aufmarschiren; die Standartsführer reiten vor das Quartierthor, und übernehmen die Standarten, herstellen sich sodann wiederum, wie sie ehevor gestanden.

Wenn keine Commandirte vorhanden, so denenselben die Standarte übergeben, so sizet der Corporal vom Flügel des ersten Zugs ab, und übergiebt den Standartsführern, die schon vorher alsdann vor dem Quartier des Commandeurs gepflanzt stehende Standarten, übernimmt alsdann deren vier Säcke, und hängt selbe rechts und links an seines Pferdes Pistolenhülftern, wann die Standarte übernommen worden, so marschirt der Capitaine, in der vorbeschriebenen Ordnung in der Stille wieder ab, und nach dem Regiment, allwo er auf dem rechten Flügel, wo er ehevor gestanden, wiederum aufmarschirt.

Sobald er aufmarschiret ist, und die Glieder hat öffnen lassen, so läßt der Major die Standarten nach ihren Escadronen marschiren, und Marsche blasen, oder schlagen, wo sodann sämmtliche Offiziers, so vor der Front stehen, sich ganz rechts umwenden, und mit dem Degen salutiren, alsdann reiten die Standartsführer mit den Standarten, und zwar dergestalten auf ihre behörige Distanzen, daß sie, sobald sie vor der Front der Leib-Escadron hinaus kommen, sogleich zwischen das

erste

erste und zweyte Glied der Oberstlieutenant Escadron durch, so eine jede in ihren Platz kommt, so rücket sie hinein, der Unteroffizier vom rechten Flügel der Leib-Escadron folget selbem nach, und übergiebt einem jeden Corporal vom Flügel des 2ten Gliedes den Standartensack, der ihn an seine Pistolenhülfter hanget. Wie die vier Standarten sich links wenden, um auf das Intervall zwischen die Leib- und Oberstlieutenants Escadron zu kommen, und sodann rechts durch die Glieder nach ihrer Behörde reiten, so wendet allda die Standarte der Leib-Escadron sich links, und reitet ebenfalls zwischen dem ersten und 2ten Gliede auf ihren Platz. So lang die Standarten im Einrucken zu ihren Escadronen begriffen sind, wird Marsch geblasen, oder geschlagen, und halten die Offiziers ihre Degen gesenket.

Wann der Major das Zeichen zum Marsch blasen und schlagen aufzuhören giebt, so nehmen die Offiziers ihre Degen auf, und erstellen sich alle sogleich wiederum vor die Front.

Wenn eine Escadron vor sich allein ausrucket, so wird das nämliche vice versa observirt.

Zur Abholung einer Standarte allein aber, wird nur der Oberlieutenant mit dem ersten Zuge der Escadron detaschirt, und reitet der Standarteführer in der Mitte des ersten Glieds des Zugs; so wie der Zug wiederum bei der Escadron angekommen, und aufmarschiret ist, ziehet der Standarteführer sein Pferd zurück,

und reitet zwischen den Gliedern nach der Mitte der Escadron in seinen Platz; die Offiziers wenden sich eben so gegen die Standarte, wie, wenn das ganze Regiment beisammen steht; und sollen den Standarten je, und allezeit die nämliche Honneurs erwiesen werden, um den Offiziers, Unteroffiziers, und Gemeinen wohl einzudrücken, daß sie Respect, und Liebe vor selbe haben sollen, weil sie zu solchen geschworen haben.

Fünfter Titel.

Wie ein Regiment en Parade abmarschiren soll, und wie die Staabs- und Oberoffiziers en Parade einzutheilen.

Kapitel I.

Vorläufige Erinnerung.

Wann en Parade in einer Stadt, oder andern Gelegenheit ein Regiment abzumarschiren hat, so soll es allezeit mittels ganzen Zügen, durch eine Schwenkung rechts, auf der Stelle geschehen, angesehen man dadurch in Stande kommt, den Marsch, wohin man will, folglich auch gegen diejenigen Personen, vor welchen man zu paradiren hat, sie stehen gleich rechts, links, oder vor der Front, zu dirigiren; sollte sich auch fügen, daß die Straßen in einer Stadt, wo man defiliren muß, zu enge wären, und nicht die Front eines Zugs enthalten, so kann alsdann je und allezeit, wann abgeschwen-

ket

ket ist, nach Lage des Terrains, in die halbe Züge oder zu vieren abgefallen werden, um den Marsch weiter fortzuführen.

Anmerkung.

So oft mit Zügen auf- und abmarschiret wird, sollen je und allezeit die Glieder geschloßen sein.

Es ist auch in dem Aufmarschiren je und allezeit, so viel möglich, und der Terrain zuläßt, der nämliche Grundsaz beizubehalten; es sind daher ehevor man en Front schwenken läßt, die Züge herzustellen.

Kapitel II.

Wie die Staabs- und Oberoffiziers en Parade einzutheilen sind.

§. 29. Wann ein Regiment en Parade steht, und sich in die Züge geschwenket wird, um also abzumarschiren, so reitet erstens a la Tete der Adjutant, sodann der Trompeter der Leib-Escadron, nach dem, und hinter demselben der Chef und Proprietaire, rechts neben diesem der Oberst und Regimentscommandant, und links der Major, beede eine Pferdslänge hinter dem Chef, sodann der Capitaine von der Leib-Escadron mit dem ersten Zug derselben (bei den Dragonern marschiren beede Tambours hinter dem Capitaine zwischen selbem, und dem ersten Zug) den zweiten Zug führet der Unterlieu-

tenant, den dritten und Standartenzug führt der Cornet oder Fähnrich, den vierten Zug führt der Wachtmeister, und der Oberlieutenant schließet die erste Escadron.

In nämlicher Ordnung marschirt auch die zweite Escadron, die Tete der dritten Escadron nämlich den ersten Zug führt der Oberlieutenant, den zweiten der Unterlieutenant, den dritten der Cornet oder Fähnrich, den vierten der Wachtmeister, und die dritte Escadron schließet der Capitaine den Trompeter, und bei den Dragonern die Tambours vor sich reiten habend.

Eben also verhält sich auch die vierte Escadron mit dem Anhang, daß hinter den Tambours, Trompetern, auch hinter dem Capitaine, der Oberstlieutenant das ganze Regiment schließet. Durch diese Parade- Marsch- Ordnung behält das Regiment in allen Gattungen, Aufmarschen und Herstellungen ihre erst angewiesene Formirung en Parade, und ist nur der Bedacht zu nehmen, daß vor dem Aufmarsche oder Aufschwenkung die Wachtmeister sich auf die äußeren Flügel ihres Zuges ziehen, und beim Aufmarschiren, oder Aufschwenken, sich gleich auf ihre angewiesene Plätze hinter die Mitte ihrer Escadronen herstellen können.

Wann eine Escadron vor sich allein paradirt, solle sie sich genauest an diese Marsch- Ordnung halten, und läßt der darzu beorderte Staabsoffizier sodann den Trompeter vor seiner reiten; bei den Dragonern aber verbleiben die Tambours allezeit hinter dem Capitaine von dem ersten Zuge.

An-

Anmerkung.

Bei allen Gelegenheiten, wo sich in die Züge geschwenket wird, es sei en Parade, oder im Manoeuvriren, soll der Bedacht genommen werden, daß der rechte Nebenmann des Standartenführers, allezeit, nach dem geschwenket worden, sein Pferd zurück ziehe, und links neben der Standarte, damit selbe immer bedecket werde, sich stelle; bei Herstellung der Fronte aber reitet er wiederum rechts in seinen vorigen Platz.

Sechster Titel.

Kapitel I.

Hauptgrundsäze, nach welchen die Cavallerie- und Dragonerregimenter zu Pferde exerciret werden sollen.

§. 30. Um den Trouppen einen desto gründlichern Unterricht von der Einrichtung und Absicht der Manoeuvres zu verschaffen, will allerdings nöthig sein, folgende Grundsäze vorauszusäzen, welche sich besonders die Offiziers genau zu merken, und das, was nöthig ist, ihren Untergebenen davon beizubringen haben. Unter dem Wort, **Glied**, hat man allezeit diejenigen Soldaten zu verstehen, welche in einer geraden Linie neben einander stehen.

Unter einer Rotte werden diejenigen Soldaten verstanden, welche einzeln gerade hinter einander stehen; wenn ein Regiment zur Parade, oder zur Bataille formirt werden solle, müßen alle Escadronen desselben in eine gerade Richtung neben einander gestellet werden.

Wenn aber ein Regiment en Colonne formirt werden soll, so müßen alle Escadronen, halbe Escadronen, oder Züge vollkommen gerade hinter einander gestellet werden.

Unter dem Wort Intervall ist für Ordinaire der leere Platz zu verstehen, welcher zwischen den Escadronen eines formirten Regiments gelassen wird.

Eine Distanz nennt man den Abstand oder leeren Raum, welchen eine Colonne von der andern, und so der folgende Zug von dem vorgehenden, oder auch das hintere Glied von dem vordern haben muß; unter Umständen ist auch der Platz, welchen man verlassen hat, darunter zu verstehen.

Ein links rangirtes Regiment ist dasjenige, wovon die erste Escadron auf der linken, und die lezte auf der rechten Seite sich befinden.

Eine verkehrte Colonne nennt man diejenige, wovon die leztern Trouppen der Rangirung nach sich zuerst befinden.

Um die Front einer Trouppe zu erkennen, und derselben Tiefe zu berechnen, ist nothwendig zu wißen, daß ein jedes Pferd in der Breite den dritten Theil seiner Länge einnehme: diese Breite ist etwas weniger,

als drei Schuhe; um aber die Brüche zu vermeiden, und durch eine leichtere Berechnung zu dem nämlichen Endzwecke zu gelangen, kann man dieselbe für drei Schuhe, oder für einen großen Schritt annehmen; mithin occupirt eine Trouppe von zwölf Mann in der Front einen Terrain von zwölf Schritten, und die drei Glieder nehmen beiläufig neun Schritte in der Tiefe ein; bei welcher Tiefe noch der nothwendige Platz von einem Gliede zu dem andern gefunden wird, damit das zweite, ohne das erste, und das dritte, ohne das zweite Glied zu berühren, füglich marschiren könne. Die Leute von einem jeden Gliede müßen dergestalt alligniert sein, daß die Pistolenhulftern in gleicher Linie neben einander sind, und die Stiefelkappen eine die andere berühren.

Ein jeder Reiter muß, um recht gerichtet zu sein, von dem nämlichen Gliede, in welchem er steht, nicht mehr, als seinen rechten Nebenmann, wenn man rechts, und seinen linken Nebenmann, wenn man links sich richten will, sehen, auch nur einen Blick auf die Pistolenhulfter werfen, ohne jedoch den Leib vorwärts zu halten, um zu sehen, ob diese Hulftern mit seinen beeden Nebenmännern rechts und links wohl alligniert seien: denn, wenn die Hulftern in gleicher Linie sind, so sind es auch die Glieder. Die Mannschaft vom zweiten und dritten Gliede hingegen muß beinebst noch Acht haben, daß sie auf ihre Vordermänner schnur gerade gerichtet sei.

Ein jeder Zug, welcher sich zu bewegen, oder zu marschiren bestimmt ist, muß, nachdem er viel oder weniger Glieder hat, auch mehr oder weniger Front haben, nämlich, wenn eine Trouppe nur von einem Gliede formirt wird, so kann sie sich Zügeweis zu vieren in der Runde bewegen, und wird es sich zu zwei Gliedern schwerlich thun lassen.

Wenn also eine Trouppe von zwei Gliedern formirt ist, so müßen die Züge gleichfalls eine größere Front haben, als die Tiefe der Glieder ist, um sich in der Runde bewegen zu können.

Ohnerachtet es nach aller Schärfe zwar möglich ist, solches auch auf einer der Tiefe gleichen Front zu bewirken; zum Beispiel auf sechs Mann in der Front, so muß man doch auf die diagonal- oder schrege Linie Achtung geben, welche von dem Pivot, oder stehend bleibenden Flügelmann des ersten Glieds anfängt, und sich bei dem Manne des entgegengesezten Flügels im zweiten Gliede endiget, der bei der Schwenkung die Front der Trouppe mehr, oder weniger übersteigt, nachdem diese Front kleiner, oder größer ist.

Wenn endlich eine Trouppe aus dreien Gliedern formiret wird, so muß die Front jeden Zugs zum wenigsten um den dritten Theil die Tiefe der Glieder übersteigen, so, daß ein Zug nicht nnter zwölf Mann in der Front sei, weil sonst der Reiter oder Dragoner vom Flügel des zweiten Glieds, allwo sich die diagonal-

nal = oder schrege Linie, wie man sie nennen will, endiget, in dem Anfang einer Schwenkung jederzeit aufgehalten würde, und sich kaum von dem anstoßenden Zuge entwickeln könnte; derohalben jemehr der Zug Front haben wird, destoweniger merkbar wird auch die Diagonallinie sein, und desto geschwinder wird es mit den Manoeuvres hergehen.

Wenn en Ordre de Bataille attaquirt, oder zum Attaquiren avaneirt wird, so soll zwischen den Escadronen kein Intervall gelassen werden; indem je kleiner die Intervalls sind, desto weniger sind die Flanquen der Escadronen einiger Gefahre ausgesezt.

Jedoch sollen die Escadronen, welche bei der Armee in das zweite oder dritte Treffen zu stehen kommen, wenigstens in ihrer Front gleiches Intervall behalten, damit die Escadronen der ersten Linie in den rückgängigen Bewegungen leichter durch die Intervalls der zweiten paßiren können. So oft man eine Cavallerie manoeuvriren lassen will, so soll man die Carabiner in den Schuhen, und die Palasche ausgezogener führen.

Vor einem jeden Commando-Wort, um eine Troupe in Bewegung zu sezen, soll iederzeit avertiret werden.

Gebt Achtung.

Welches den Reitern oder Dragonern zum Zeichen diesen soll, daß sie ihre Pferde zusammen nehmen, und alle mögliche Aufmerksamkeit haben. Sie sollen sich allezeit auf das Wort, **Marsch!** in Bewegung sezen, und auf das Wort, **Halt!** stille halten.

Wenn man einer Trouppe auf der Stelle eine viertels oder halbe Schwenkung zu machen commandiret, und die Trouppe, oder jeder Zug dieser Trouppe ihre Schwenkung wird vollendet haben, so soll, **Halt!** commandirt werden. Wenn aber eine Trouppe, welche im Marsche ist, eine von diesen Bewegungen machen soll, so soll die Trouppe, oder jeder Zug dieser Trouppe, wann sie die Bewegung vollzogen hat, auf das Commando

Gerad aus

ihren Marsch bis auf das Wort, **Halt!** fortsetzen.

Eine Trouppe mag im Schritte, oder Trabe marschiren, so soll, wenn man Zügeweis eine viertels oder halbe Schwenkung macht, der schwenkende Flügel seine Bewegung mit dem nämlichen Grade der Geschwindigkeit vollziehen, mit welchem er ehevor marschirte, und solchen weder im Schritte, noch im Trabe vermehren, damit ein jeder Zug zu gleicher Zeit eintreffe.

Wenn man aber diese Bewegung beschleunigen will, so soll der commandirende Offizier das Avertissement im **Trab** oder **Galop** vor demjenigen des Marsches geben, und soll sodann jedwedere Trouppe die viertels oder halbe Schwenkung, der Geschwindigkeit nach verdoppeln.

Wenn man bei einer stehenden Trouppe, sie mag en Ordre de Bataille oder en Colonne gestellet sein, nur allein **Marsch** commandiret, so soll sich die ganze Linie, oder eine jede Trouppe der Colonne zugleich bewegen,

wegen, blos allein aber im Schritte anfangen zu marschiren.

Die Regel oder Vorschrift, um ein Regiment zu brechen, und es in eine größere oder kleinere Front aufmarschiren zu lassen, muß nach den Umständen eingerichtet werden.

Wenn man dem Feinde entgegen marschiren will, so hat man so wenig, als möglich, von der Ordre de Bataille abzuweichen; derohalben sich allezeit in eine so große Front, als der Ort zum Marschiren zuläßt, zu sezen ist, und im Falle ein Defile, oder enger Platz zu paßiren wäre, so soll jedwedere Trouppe, nachdem sie solchen paßirt hat, in die vorige Front, sobald es der Terrain zuläßt, aufmarschiren.

Wenn einer Front in währendem Marsche eine Hinderniß im Wege stünde, so hat der aufgehaltene Theil anzuhalten, rechts und links mittels Rottenmarsches sich hinter sein Corps zu ziehen, nachdem solcher paßirt, und der Platz zum Aufmarsch vorhanden, so hat sich der aufgehaltene Theil wiederum rechts und links mittels obigen Rottenmarsches auf die Mitte zu schließen, und schnell in seinen vorigen Platz wiederum einzurücken.

Wenn man bei Brechung eines Regiments kein anderes Absehen hat, als selbes nur blos allein in Marsch zu sezen, so soll man es vorzüglich durch eine kleine Front brechen, damit es mit größerer Gemächlichkeit, und wenigerem Zwange marschiren könne.

Belangend die Weise, sich zu brechen, so soll man diejenige vorziehen, welche durch den kürzesten Weg, und auf die geschwindeste Art zu dem bevorstehenden Absehen führet.

Derohalben, wenn man ein Regiment in Colonnen Escadronenweis formiren will, so soll man es dergestalt brechen lassen, daß alle Escadronen (die erste der Colonne ausgenommen) durch eine rechte oder linke Viertelsschwenkung sich auf den Terrain begeben, welchen die erste hievon vorhin eingenommen hat.

Wenn man hingegen kein anderes Absehen hat, als vorwärts zu rücken, so soll man sich mit Achtelsschwenkungen brechen, und schregs vorwärts marschiren, so, daß alle Escadronen den kürzesten Weg nach der Direction derjenigen nehmen, welche den Kopf der Colonne machen, und vormarschiren wird, in so weit es nämlich der Terrain zuläßt.

So oft man en Colonne marschiren wird, so sollen die Flügel-Rotten von jedem Zuge allezeit rechts oder links nach derjenigen Flügel-Rotte des ersten Zugs des Kopfs der Colonne gegen die Seite alligniret sein, durch welche man sich wird gebrochen, oder im Marschiren zum leztenmal geschwenket haben.

Die Rotten, welche keine andere Aufmerksamkeit haben sollen, als wohl nach ihrer Direction, und Distanz zu marschiren, sollen jedwedere ihrem Gliede zur Richtschnur dienen, um sich rechts und links (nachdem

man

man sich auf eine oder die andere Seite wird geschwenket haben) zu richten.

Wenn man sich rechts oder links zu richten hat, sollen die Reiter oder Dragoner nicht die Hand nach der Seite, wo sie hinschauen, führen, sondern selbe gerade vor ihnen, auch die Pferde wohl zwischen den Schenkeln halten, damit selbe nicht mehr, als sie wollen, sich schließen, oder öffnen können.

Wann man en Colonne marschirt, so sollen die Ober- und Unteroffiziers gehalten sein, in der größten Ordnung zu marschiren, und genau Acht zu geben, daß die Mannschaft in ihren Zügen sich nicht vernachläßige, das größte Stillschweigen beobachte, und in den Gliedern, wie sie sein soll, geschloßener marschire.

Der Führer jeglicher Trouppe soll auch Acht haben, nicht mehr Distanz vom ersten Gliede seiner Troupe bis zum lezten Gliede derjenigen zu lassen, welche ihr vorgehen wird, als die er nothwendig hat, sich en Ordre de Bataille stellen zu können.

Jeder Escadronscommandant soll auch sorgfältig Acht haben, daß das zweite und dritte Glied jeden Zugs an dem ersten allezeit wohl geschloßen sei, jedoch, daß sich die Pferde nicht beschädigen.

Wann eine Trouppe Mann für Mann defiliren, oder zu zwei, oder vier marschiren wird, so soll keine Distanz weder zwischen den Gliedern, noch zwischen halb- und ganzen Escadronen genommen werden. So

oft

oft eine Escadron, oder auch eine kleinere Trouppe allein gerade vorwärts marschiret, so sollen die Leute sich rechts nach der ersten rechten Rotte richten.

Diese Rotte soll gerade vor sich marschiren, das Aug auf den Commandanten haben, und allezeit einen Schritt Distanz von diesem Commandanten bis zum ersten Gliede der Trouppe lassen; die rechte Rotte des zweiten Glieds, soll gleichfalls diesem Gliede zur Richtschnur dienen, und wohl Acht haben, daß sie nach ihrem Vormanne und ihrer Distanz marschire.

Wenn ein en Colonne formirtes Regiment sich vorwärts en Ordre de Bataille stellen soll, und das Hauptabsehen sein muß, so geschwind als möglich, dahin zu kommen, so soll eine jede Trouppe der Colonne sich allezeit durch den kürzesten Weg nach dem Orte begeben, welchen sie en Ordre de Bataille einzunehmen hat, ohne sich auf weitläuftige Schwenkung, oder Manoeuvres einzulassen; wenn nicht die Natur des Terrains sie darzu zwinget.

Wenn man sich aus einer Colonne, auf was Art es immer sein mag, en Ordre de Bataille formiren will, so muß man beobachten, daß die erste Trouppe der Colonne gleich an dem Orte, wo man en Bataille den rechten Flügel (wenn man sich rechts) und den linken Flügel (wenn links) oder die Mitte (wenn man sich auf die Mitte fomiren will) zu haben verlanget, in gerader Linie zu stehen komme, damit alsdann iede

Trouppe bei ihrer Ankunft, sich nach der ersten, welche entweder von dem rechten, oder linken Flügel, oder der Mitte formirt ist, gleich richten könne.

Wenn man aber die Front vorwärts marschiren läßt, so sollen die Escadronen von dem rechten Flügel links, und jene vom linken Flügel rechts sehen, und beede Flügel sich nach der Mitte richten.

Wenn die vier Escadronen eines Regiments in der Front en Bataille marschiren, so hat die linke Flügel-Rotte der zweiten Escadron, und die rechte Flügel-Rotte der dritten Escadron das vorgeschriebene Intervall in der Mitte des Regiments gemeinschaftlich zu beobachten, sohin fest an ihre Glieder zu halten, damit dieses Intervall währendem Marsche nicht enger werde, und von ihren Gliedern abzuweichen, wenn solches weiter würde.

Eben also hat auch die linke Flügel Rotte der ersten Escadron das Intervall zu der zweiten Escadron genau zu halten, gleichwie auch der rechten Flügel-Rotte der vierten Escadron oblieget, das Intervall zwischen ihrer, und der dritten Escadron aufmerksamst in Acht zu nehmen.

Die Leute von jeder Escadron müßen auch bei dem Front-Marsche Acht haben, daß, wenn die Rotten zu viel geöffnet sind, sie sich allezeit am ersten gegen die Mitte vom Regiment schließen; falls aber die Offiziers, welche die Flügel schließen, vermerkten, daß sie gedränget würden, sollen sie gleich stille halten, damit der Major,

oder commandirende Staabsoffizier um so geschwinder wahrnehmen könne, woher die Drängung verursachet werde: und sollen auch die Offiziers gleich stille halten, wenn sich die Leute von ihnen abziehen, und die Rotten öffnen wollen. Die Commandanten einer jeden Escadron sowohl, als der Major, sollen auf die Beobachtung dieser Regel genau auffehen, und besonders letzterer beim Exerciren allezeit gleich halten lassen, so oft er eine Drängung, oder Oeffnung im Regiment wahrnimmt, damit der Fehler bei Zeiten verbeßert, und die Leute, welche daran Ursache sind, unter Umständen, bestrafet werden können; er soll sich auch bisweilen hinter den Intervallen aufhalten, und das Ende der Escadronen durchreiten, und so er den mindesten Fehler wahrnimmt, soll er die Mannschaft (jedoch mit leiser Stimme) diesfalls bei Zeiten erinnern.

Beim Traversiren sollen sich die Leute nach der Flügel-Rotte jener Seite, wohin man sich zieht, richten; nämlich, wenn man sich rechts zieht, so soll man sich auch rechts richten, und die rechte Flügel-Rotte etwas mehr, als die linke vorwärts sein.

Wenn man eine Trouppe die Rotten öffnen, und sie hernach wieder schließen lassen will, so soll sich die Mannschaft auf folgende Art richten.

Oeffnet man die Rotten rechts, so soll die linke Flügel-Rotte ohnbeweglich bleiben, sodann gesammte Mannschaft sich nach solcher richten; und wenn der

Mann

Mann von seinem linken Nebenmann einen Schritt entfernet ist, so soll er halten, und sich richten. Eben also verbleibt die linke Flügel-Rotte der Richtpunkt, wenn die Rotten sich wieder links schließen sollen.

Wenn man die Rotten links öffnet, so ist sich vice versa zu verhalten.

Wenn man sich hingegen aus der Mitte gegen beede Flügel öffnen, oder von beeden Flügeln gegen der Mitte schließen will, so bleiben sowohl bei ein- als anderer Bewegung beide mittelsten Rotten unbeweglich stehen, und wird all obiges vice versa beobachtet.

In den Viertels-Schwenkungen, welche von mehreren Trouppen mit einander gemacht werden, soll sich die Mannschaft alle zu gleicher Zeit bei dem Worte, **Marsch!** bewegen; und sich nach den zwei Flügeln richten; nämlich, sobald man anfängt sich zu bewegen, soll alles nach dem schwenkenden Flügel schauen, der schwenkende Flügelmann des ersten Glieds aber nach dem stehenbleibenden oder drehenden Flügelmann des ersten Glieds, und müßen die Rotten Acht haben, daß sie sich nicht von dem stehenbleibenden Flügel absöndern.

Wenn die Schwenkung rechts gemacht wird, so soll das erste Glied ohnvermerkt, dergestalt die Hand rechts drehen, daß jeder Mann seines Pferdesbug auf die Linie richte, welche er zu durchreiten hat, ohne sich an seinen rechten Nebenmann zu viel zu schließen, oder von selbem zu entfernen.

Der rechte Schenkel muß angeschloßen, der linke aber nur nach Nothdurft angelegt werden. Der schwenkende Flügel-Mann muß trachten, Feld vorwärts zu gewinnen, und sich obwohl mit vieler Mäßigung beständig gegen den stehenden, oder drehenden Flügel halten, damit er in der Trouppe keine Oeffnung oder Trennung verursache.

Der Offizier, Unteroffizier, oder Reiter und Dragoner, welcher anhält, soll seine Bewegung, so viel immer möglich ist, viereckigt machen, das ist, er soll trachten, so weit es sein kann, den vordern Theil des Pferds auf der nämlichen Stelle zu erhalten, und die Croupe mit den Schenkeln zu wenden; wenn aber die Trouppe nach einer Schwenkung zu marschiren fortfahren muß, so soll er, sobald die Bewegung bis ohngefähr zum dritten Viertel gemacht sein wird, etwas vorrücken, damit er nicht zu spät komme.

Die Leute des zweiten Glieds, da sie mehr Platz zum durchreiten haben, als diejenigen des ersten Glieds, sollen ihre Bewegung etwas flinker vollziehen.

Sie sollen anfangen, den Bug ihres Pferds links zu richten, indem sie die Hand dahin führen, und den rechten Schenkel anlegen, um sich mehr oder weniger mit der Croupe zu richten, nachdem sie mehr oder weniger nahe an dem stehenden Flügel sind; eben also sollen sie sich des linken Fußes nach der Nothdurft bedienen, um die Büge auf die kreisförmige Linie zu richten,

welche

welche ein jeder von ihnen durchzureiten hat, damit er am Ende der Bewegung accurat auf seinen Vormann stoße. Plan. 2. Fig. 2.

Die Leute auf der Seite des schwenkenden Flügels sollen mit mehrerer Lebhaftigkeit trachten, denenjenigen auf der Seite des stehenden Platz zu machen, damit solche frei heraus reiten können, und nicht gehindert werden.

Derohalben, und damit die Leute durch den Flügel-Mann des zweiten und dritten Gliedes nicht gehindert werden, so soll solcher ein wenig seitwärts seines Vordermanns, jedoch nur bis auf den Augenblick, wo die Bewegung bald geendiget werden soll, hinausrücken.

Wenn man commandirt: ein Regiment vor- oder ruckwärts Escadron- oder halb Escadronweis zu brechen, so soll der rechte Flügel den Marsch allezeit eröffnen, wenn man ihn auch schon nicht daran erinnert.

Wenn man aber haben will, daß der linke Flügel, oder eine von den Escadronen aus der Mitte zum ersten vormarschiren solle, so ist davon in dem Commando zuvor Meldung zu thun.

Wenn ein Regiment en Colonne ist, und es en Ordre de Bataille zu stellen erfoderlich sein will, so soll es sich allezeit in ihrer natürlichen Ordnung formiren; nämlich, daß die erste Escadron rechts der Linie zu stehen komme, es mag in verkehrter Colonne marschiren oder nicht; es würde dann ein anderes befohlen.

In den Manoeuvres, wo es nothwendig ist, halb Viertels- oder Achtels-Schwenkungen rechts, oder links mit halben, oder ganzen Escadronen, oder mit Zügen, zu machen, um sich en Ordre de Bataille zu stellen, soll der Commandant von jedwederer Trouppe commandiren

Rechts schwenkt euch.

Wenn nämlich diese Bewegung rechts gemacht werden muß.

Und sobald er sehen wird, daß die Achtels-Schwenkung vollbracht ist, so soll er Commandiren

Vorwärts.

In den Bewegungen, welche die Escadronen en Galop vollziehen, um sich vorwärts en Ordre de Bataille zu stellen, soll jeder Escadrons-Commandant beobachten, seine Escadron drei oder vier Schritte, ehe sie auf ihre Linie kömmt, im Trabe zu mäßigen, um in einer geraden Linie der Front zu verbleiben, und in keine Unordnung zu verfallen. Man soll diese nämliche Regel auch bei einem Regiment, oder jeden andern Trouppe, welche en Galop en Bataille marschirt, beobachten, wenn nicht die Umstände erfodern, gleich stille zu halten.

Siebenter Titel.

Wie die Handgriffe zu Pferd gemacht werden sollen.

Kapitel I.

Was in Acht zu nehmen, wann die Hangriffe gemacht werden.

Anmerkung.

Wenn ein Cavallerie- oder Dragoner-Regiment zu Pferd exerciren soll, muß solches allezeit auf den Exercirplatz en Parade aufmarschiren, außer es würde extra anbefohlen, schon en Ordre de Bataille auf den Exercirplatz zu marschiren.

Die Carabiner verbleiben im Exerciren und Manoeuvriren eben so, wie schon bei der Parade-Ordnung gesagt worden, allezeit im Schuhe.

Es muß überhaupt darauf gehalten werden, daß der Mann unbeweglich still size, all dasjenige, was in der Stellung zu Pferd schon anbefohlen, genau befolge, und auf das Commando-Wort wohl Acht habe, damit er nichts überhöre.

§. 31. Es soll die schon ganz zusammen gestellte Mannschaft in Obacht nehmen, daß sie allezeit in Rotten und Gliedern gerichtet bleiben, und nach jedem Rasch gemachten Tempo oder Griffe sich nicht mehr rühren, und mit

ihrem Flügel-Mann kurz, und zugleich greifen; und sollen, wie es bei dem Exerciren zu Fuß befohlen ist, von einem zum andern Tempo so lange aushalten, bis man inzwischen zehn zählen kann.

Wie dann bei einer einmal schon zusammen gestossenen Escadron, und noch minder bei einem schon ganz formirten Regiment keine Fehler oder Nachläßigkeit nicht mehr zu geduldet ist, indem die Mannschaft vorhin, ehe sie zusammen gestoßen wird, vollkommen und aus dem Fundament ausgearbeitet sein muß, so, daß jeder insbesondere mit, und ohne Commando oder Vormann vollkommen dreßirt sei, daher alle Uebersehungen, oder Fehler nur als eine Nachläßigkeit anzusehen, und zu bestrafen seind.

§. 32. Der Mann soll bei den Handgriffen, seinen Zügel niemals abandonniren, und den Knopf von den Stangenzügeln behörigermaßen so weit gegen den Hals hinunter schieben, daß die Zügel beede Egal weder zu lang noch zu kurz, sondern frei auf des Pferdes-Halse liegen, das Ende des Zaums aber von dem kleinen Finger in der linken Hand solcher Gestalt behalten, damit solcher erstlich niemals vollkommen aus der Hand komme, und zweitens bei jeder ohngefähren Bewegung des Pferds, sogleich nach dem hinunter geschobenen Knopfe des Zügels gegriffen, und solcher wiederum in die gerade Richtung gebracht werden könne. Denn, wenn währenden Handgriffen sämmtliche Pferde nicht gerad gerichtet,

richtet, so wird niemals eine Accurateße in Machung dererselben anscheinen.

Kapitel II.

Wie die Handgriffe wirklich gemacht werden sollen.

§. 33. Wenn das Regiment mit den Handgriffen exerciren solle, so reitet der Commandeur desselben vor die Mitte der Front, dem ein Trompeter oder Tambour folget, und avertirt.

Gebt Achtung, versorgt euer Seiten-Gewehr.

Welches in drei Tempo versorgt wird, so wie es in den nächst folgenden Handgriffen deutlich erklärt wird; alsdann commandirt er wieder weiter

Das Regiment soll die Handgriffe mit oder ohne Commando exerciren.

Auf dieses bläst der Trompeter die erste Post von Appell, der Tambour aber schlägt einen Wirbel, nach solchem, wenn die Glieder nicht schon vorhin geöffnet sind, thun sich die lezten zwei Glieder ruckwärts öffnen, und die vor der Front stehende Offiziers wenden aus der Mitte ihrer Escadron ihre Pferde rechts, und links, und reiten durch die Intervalls derselben hinter die Front, um sich daselbst in der nämlichen Weite vom lezten Glie-

de, nach der nämlichen Linie, und nach der nämlichen Eintheilung gleich, als sie vor der Front gestanden, zu herstellen.

Zu gleicher Zeit sollen die zwei Corporals vom rechten und linken Flügel des Regiments aus dem ersten Gliede ein fünfzehn, oder nach Beschaffenheit der Front auch mehrere Schritte hervor rücken, und sodann die Corporals aus dem zweiten Gliede sich auf die Stelle placiren.

Die Trompeter und Tambours marschiren hinter die Front, und stellen sich hinter ihre Capitains.

Die Standarten bleiben stehen, und ihre zwei Nebenmänner rechts und links, sollen die Handgriffe nicht mit Exerciren, sondern das Seiten-Gewehr heraus behalten.

§. 34. Wann nun alles an Orte und Stelle ist, und die Handgriffe zu exerciren sind, so avertirt der Commandeur.

Gebt Achtung.

Auf dieses Avertissement ziehen die Leute die Handschuhe aus, knöpfen selbe zusammen, und hängen solche an die Palasch-Tasche, zwischen den vordern Schwung-Riemen, und bemeldte Tasche, alsdann richten sie ihre Zügel in die Hand, und den Knopf an den Hals, wie oben gesagt worden, und schlagen die rauhe Sattelfelle zurück, öffnen aber die Rotten nicht mehr, als es höchst nothwendig ist, um den Carabiner in- oder aus dem Schuhe zu bringen, oder in Hacken zu werfen.

§. 35.

§. 35. Sollte das Regiment die Handgriffe hierauf ohne Commando fort zu machen haben, so befiehlt der Commandeur seinem Trompeter oder Tambour den einen doppelten Post-Stoß des Rufs zu blasen, oder einen Wirbel zu schlagen, sodann einen einfachen Stoß, oder einen Streich zu machen, auf welch einfachen Stoß, oder Streich der Flügel-Mann die Handgriffe mit all übriger Mannschaft ohne weiter zu erwarten haben des Commando fort zu machen hat.

§. 36. Werden aber die Handgriffe mit dem Commando gemacht, so werden selbe folgendermaßen commandirt, und bleibt somit hier das Avertissements-Zeichen des Trompeters oder Tambours, und der darauf folgende Stoß, oder Schlag aus, und wird weiter nach dem vorigen Avertissement: **Gebt Achtung**, fortgefahren, und commandirt

No. I. Das Gewehr = hoch.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird mit beiden Händen der Riem, worinnen das Gewehr liegt, aufgeschnallt.

Zweites Tempo: Wird das Gewehr geschwind mit der rechten Hand in der Mitte ergriffen, und in den Flinten- oder Carabiner-Schuh gerade hervorgebracht.

Drittes Tempo: Wird das Gewehr ohne Wendung des Leibs mit der Mündung hochgebracht,

und der Kolben oberhalb dem Knie, die Mündung etwas sinkend, auf den rechten Schenkel angesezt.

No. II. Spannt den = Hahn.

Zwei Tempo.

Erstes Tempo: Man fasset mit der linken Hand das Gewehr unter der rechten, daß der kleine Finger an der Schlagfeder liege, der Daum auf dem Schafte aufwärts, wobei man das Gewehr gegen die linke Hand neiget, damit man nicht nothwendig habe, die Zügel gar vieles zu erlängern; zu gleicher Zeit wird die rechte Faust geschwind los gelassen, und kommt der Daum auf den Hahn, der Zeigfinger an den Abdruck, die drei übrigen Finger über den Bügel, der rechte Ellenbogen wird ungezwungen erhoben.

Zweites Tempo: Die linke Hand haltet das Gewehr unbeweglich, damit beim Ueberziehen des Hahns das Gewehr nicht wanke, und mit der rechten Hand wird der Hahn gespannt, der Ellenbogen fallet bei, der Daum geht von dem Hahne ab, und legt sich dicht hinter den Hahn um das Gewehr, und der Zeigfinger auf den Bügel, die drei anderen Finger unter den Bügel.

No. III. Schlagt = an.

Ein Tempo: Bei diesem Tempo wird das Gewehr so geschwind, als möglich, zum Anschlag gebracht; nämlich die linke Hand rutschet so weit hinauf,

bis

bis der kleine Finger an den Ring der Parirstange kommt, und zwar dergestalt, daß der Daum an dem Schafte hinauf liege; das Gewehr muß wohl an die Schulter gedruckt, etwas niedrig angeschlagen werden, und so liegen, daß man ohne den Kopf zu bücken, über dasselbe hinaus sehe. Die drei lezten Finger von der rechten Hand, bleiben geschloßen unter dem Bügel, damit der Mann auf das Wort: **Feüer!** mit dem Zeigfinger, welcher auf dem Bügel liegt, den Abzug frisch abdrücken könne; wobei fest in den Steigbügel getreten, und der Leib weit vorwärts gelegt wird, damit man nicht nothwendig habe, die Zügel zu erlängern, worauf man wohl Achtung geben muß; würde

Sezt = ab.

Commandiret, so wird der Carabiner, wie bei dem zweiten Tempo: **spannt den Hahn!** auf den rechten Schenkel wieder herunter gesezt, und so lang gehalten, bis wieder

Schlagt an! commandirt wird.

No. IV. Feüer.

Ein Tempo: Der Zeigfinger drücket das Gewehr stark ab, man zieht das Gewehr herunter, und legt es schregs über den Sattelknopf, den Kolben unter den rechten Arm, den Lauf gegen das linke Ohr des Pferds, die linke Hand bleibt liegen, so, daß der Zeigfinger derselben dem Stängelringel gleich, und der Daum vorwärts gegen der Mündung auf den Lauf zu liegen

komme;

komme; der Daum und erste Finger der rechten Hand ergreifen die Hahne-Schraube, und der rechte Ellenbogen wird etwas vom Leibe abgehalten.

No. V. Hahn in die = Ruh.

Ein Tempo: Der Hahn wird in die erste Ruh gebracht, der rechte Ellenbogen fallt ungezwungen bei.

No. VI. Ergreift die = Patron.

Zwei Tempo.

Erstes Tempo: Der Mann muß ohne Umschweif einen Schlag auf die Patrontasche thun, er ergreift geschwind die Patron, fasset selbige zwischen die Finger, daß sie in der Faust, und der Daum an solcher in die Höhe liege, so, daß ohngefähr das Pulver in der Patron einen Strohhalm breit über den Daum hervor stehe.

Zweites Tempo: Man bringt die Patron eine Handbreit vor den Mund, den Ellenbogen ungezwungen an den Leib angedruckt.

No. VII. Oeffnet die = Patron!

Zwei Tempo.

Erstes Tempo: Bei diesem geht der rechte Ellenbogen der Schulter gleich in die Höhe, und die Patron wird in den Mund gebracht.

Zweites Tempo: Die Patron wird kurz über dem Daume abgebissen, daß der Mann mit den

Zähnen

Zähnen in das Pulver beißt; das abgebissene Papier wird gleich ausgespien, der rechte Arm kommt wieder=um in die vorige Stellung, die Hand wird wieder vor den Mund gehalten, und der Ellenbogen ungezwungen angeschloßen.

No. VIII. Pulver auf die = Pfann.

Zwei Tempo:

Erstes Tempo: Das Pulver wird auf die Pfanne geschüttet, doch nicht zu viel, der Mann muß in währendem Aufschütten den Kopf etwas bucken, und darnach sehen, der Kopf wird wieder in seine vorige Stellung gebracht, und der Daum drückt die Patron zu.

Zweites Tempo: Die drei Finger werden hinter den Pfannendeckel gebracht, die Patron wird mit dem Daume und den zwei Fingern fest gehalten, der Ellenbogen steht ungezwungen von dem Leibe ab.

No. IX. Schließt die = Pfann.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Die Pfanne wird geschlos=sen, die linke Hand bleibt liegen, der Ellenbogen wird an den Leib angeschloßen.

Zweites Tempo: Die rechte Hand thut mit der Faust einen kurzen Schlag auf den Hals des Kolben.

Drittes Tempo: Wird das Gewehr auf die rechte Seite geschwungen, daß der Ladstock gegen den

Leib

Leib komme, die linke Hand rutschet so weit herauf, daß selbige ohngefähr in der Höhe des Sattelknopfs bleibe, die Leute wenden den Leib ungezwungen etwas rechts, die rechte Hand haltet die Patron oben an den Lauf der Mündung gleich, der rechte Ellenbogen bleibt an dem Leibe; überhaupt müßen die Leute bei diesem Tempo Achtung geben, daß sie das Gewehr nicht so frisch, sondern langsam auf die rechte Seite schwingen, damit die Pferde nicht unruhig werden, auch das Gewehr, so viel es sich thun läßt, nahe an den Sattel, den Kolben vorwärts gegen die Brust zwischen der Hulfter und Knie, so weit es die Länge des Hackens zugiebt, halten, damit die linke Faust nicht allzuweit rechts aus ihrer Stellung komme, wodurch die Zügel allzu sehr verlängert würden. Ferner muß man wohl Achtung geben, daß die Leute bei diesem Tempo ihre Pferde nicht rechts wenden, sondern gerade zwischen dem Schenkel halten.

No. X. Patron in = Lauf.

Zwei Tempo:

Erstes Tempo: Die Patron wird mit dem Daume wieder aufgedruckt, und mit verkehrter Faust in Lauf gesteckt, der rechte Ellenbogen kommt der Schulter gleich, der Mann muß allezeit zusehen, daß er kein Pulver verschütte.

Zweites Tempo: Es wird mit der flachen rechten Hand ein Schlag auf den Ladstock gethan, und

der

der Daum nebst dem Zeigfinger umfassen den Ladstock; der rechte Ellenbogen fällt natürlich an den Leib.

No. XI. Ziehet aus den = Ladstock.

Ein Tempo: Der Ladstock wird, so weit es der rechte Arm leidet, heraus gezogen, und zugleich mit verkehrter und zugemachter Faust in der Mitte gefasset, völlig heraus gezogen, und auf der Kuppel verkürzt, so, daß die rechte Faust eine Handbreit über der Kuppel bleibt, die linke Hand hält das Gewehr unbeweglich, und der Ladstock wird etwas vorwärts hangend gehalten.

No. XII. Ladstock in = Lauf.

Ein Tempo: Die rechte Hand bringt den Ladstock in die Mündung des Gewehrs, ergreift denselben bis über die Mitte, und wirft ihn hinunter, daß er wieder halb heraus springe, alsdann wird er mit verkehrter Hand ergriffen, völlig aus dem Laufe gezogen, und auf die Kuppel, etwas vorwärts hangend gesezt, und verkürzt gehalten.

No. XIII. Ladstock an sein = Ort.

Zwei Tempo

Erstes Tempo: Der Ladstock wird in die zwei ersten Hülsen gebracht, der Daum folget bis an die dritte Hülse; wenn das dicke Ende des Ladstocks eine Spanne breit ober der Mündung ist, so wird der Ladstock eingestoßen, und die rechte Hand unter die linke gebracht,

bracht, die linke Hand geht ab, und kommt in ihre Stellung, die rechte aber bringt den Carabiner hinter das Knie.

Zweites Tempo: Das Gewehr wird durch einen Schuzer also zurück geworfen, daß die Mündung davon hinten der rechten Achsel gleich zu stehen komme, und die rechte Hand wird wieder, wenn nicht ehevor mit selber etwas an dem Zügel schnell zu richten ist, auf den Schenkel gesezt.

No. XIV. Ergreift die rechte Pistole.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird die Pistole mit verkehrter Faust hinter dem Bügel an dem Halse ergriffen, und etwas heraus gezogen, so, daß der kleine Finger oben, der Daum aber unten sei.

Zweites Tempo: Wird dieselbe ganz heraus gezogen, und den Daum der Halsbinde gleich hoch vor sich gebracht.

Drittes Tempo: Wird sie auf den Sattelknopf solchergestalt aufgesezt, daß das Schloß rechts, und der Lauf gegen den Mann, der Daum aufwärts gegen der Schwanz-Schraube, der Zeigfinger an den Bügel, die drei anderen aber dahinter zu liegen kommen.

No. XV. Spannt den = Hahn!

Zwei Tempo.

Erstes Tempo: Wird die Pistole mit der linken Hand ergriffen, daß der kleine Finger an der Batteriefeder, der Daum am Schaft aufwärts liege, von der rechten Hand kommt der Daum auf den Hahn, der Zeigfinger auf den Bügel, die übrigen drei aber etwas zurück hinter denselben, den Ellenbogen etwas ungezwungen erhoben.

Zweites Tempo: Wird der Hahn gespannt.

No. XVI. Schlagt = an.

Ein Tempo: Wird die Pistole mit ungezwungen ausgestrecktem Arme erhoben, die Faust muß ohngefähr in der Höhe der Schulter sein, die Mündung aber etwas gesenkt. Ueberhaupt soll man zu Pferd ehender zu tief als zu hoch anschlagen, der Leib wird wohl vorgebogen, damit die Pistole vor das Pferd hinaus lange, und nicht dasselbe durch Herabfallung des Feuers gebrennt, oder verscheuet werden möge; wobei wieder fest in den Steigbügel getreten, und der Leib vorwärts gelegt wird.

No. XVII. Feuer.

Ein Tempo: Die Pistole wird abgedruckt, und über den Sattelknopf in die linke Hand gebracht, daß der kleine Finger an die Schlagfeder komme, der

Daum, und erste Finger der rechten Hand ergreifen die Hahneschraube, der rechte Ellenbogen wird etwas vom Leibe gehalten.

Wie No. IV.

No. XVIII. Hahn in die = Ruh.

Ein Tempo.

Wie No. V.

No. XIX. Ergreift die = Patron.

Ein Tempo.

Wie No. VI.

No. XX. Oeffnet die = Patron.

Zwei Tempo.

Wie No. VII.

No. XXI. Pulver auf die = Pfanne.

Zwei Tempo.

Wie No. VIII.

No. XXII. Schließ die = Pfanne.

Drei Tempo.

Eins, & Zwei.] Wie mit dem Carabiner No. IX.

Drei: Wird die Pistole mit der linken Hand auf den linken Schenkel gestellt, daß der Ladstock gegen dem Leibe stehe, die rechte Hand haltet die Patron eine Querehand von der Mündung.

No. XXIII. Patron in = Lauf.

Zwei Tempo.

Wie No. X.

No. XXIV. Zieht aus den = Ladstock.

Ein Tempo: Der Ladstock wird halb ausgezogen, ober der Mündung mit verkehrter rechter Hand, und zwar dem Daume und ersten Finger ergriffen, in den Lauf gestossen, die Ladung damit fortgemacht, und wieder in die Hülse gebracht, und eingestossen, mit der rechten Hand aber hinter dem Bügel an dem Halse ergriffen, und das Schloß wieder rechts auswärts, und der Lauf gegen den Mann gedreher, und auf den Sattelknopf gehalten, wie No. XIV. bei dem dritten Tempo.

No. XXV. Pistol an sein = Ort.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird die Pistole, wie bei No. XIV. angewiesen, in die Höhe gebracht.

Zweites Tempo: Die Pistole wird in die Hulfter gesteckt.

Drittes Tempo: Wird die Hand wieder auf den Schenkel gesetzt.

No. XXVI. Ergreift die linke = Pistole.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird die Pistole über den linken Arm mit verkehrter Faust ergriffen, die übrigen

Zwei Tempo werden gemacht, wie es bei der rechten Pistole No. XIV. angewiesen worden.

Die weitere Ladung von da aus, wird bis No. XXV. inclus. fort gemacht, und alle Commando also widerholt.

No. XXVII. Das Gewehr über die = Schulter.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird das Gewehr rechter Hand über der Parirstange ergriffen, daß der Daum abwärts, der kleine Finger in die Höhe komme.

Zweites Tempo: Das Gewehr wird erhoben, und mit dem Kolbe über die rechte Schulter geworfen, daß der Kolbe unter sich, und die Mündung aufwärts stehe.

Drittes Tempo: Die rechte Hand fallt ab, und wird auf den rechten Schenkel gesetzt.

No. XXVIII. Gewehr von der = Schulter.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird das Gewehr mit der rechten Hand ober der Schulter ergriffen, daß der Daum abwärts, und der kleine Finger in die Höhe komme.

Zweites Tempo: Das Gewehr wird über die Schulter, und wieder auf die rechte Seite gebracht.

Drittes Tempo: Fallt die Hand ab.

No. XXIX. Ergreift das = Seiten= Gewehr.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird mit der rechten Hand über den linken Arm durch den Schlagriem des Seiten= Gewehrs, welcher bei allen Diensten zu Pferd offen, und los gehängt sein muß, durchgefahren, und der Pallasch ergriffen.

Zweites Tempo: Zugleich herausgezogen, und mit Behendigkeit die Schneide vorwärts gebracht, daß der Daum der Halsbinde gleich, und der rechte Ellenbogen an dem Leibe angeschloßen komme.

Drittes Tempo: Wird der Rucken an die rechte Schulter angelehnt, und das Seitengewehr angezogen, dann auf den rechten Schenkel angesezt.

No. XXX. Das Seiten= Gewehr = hoch.

Ein Tempo: Wird das Seiten= Gewehr mit voller Hand übergriffen, und die Faust mit nicht völlig ausgestrecktem Arme vor das Gesicht gebracht, daß die Schneide des Seiten= Gewehrs gegen den Feind, und die Spitze nicht ganz gerad in die Höhe, sondern etwas links, und ruckwärts niedriger komme; um sowohl hierdurch einen Hieb anzubringen, als auch pariren zu können.

No. XXXI. Das Seiten = Gewehr an die = Schulter.

Ein Tempo: Wird wieder wie bei No. XXX. im dritten Tempo in die vorige Stelle an die Schulter angelehnt.

No. XXXII. Das Seiten = Gewehr zum = Gebeth.

Zwei Tempo.

Erstes Tempo: Wird das Seiten = Gewehr mit Behendigkeit vorwärts gebracht, daß die Schneide auswärts stehe, der Daum der Halsbinde gleich, mit geschloßenem Ellenbogen gehalten.

Zweites Tempo: Wird die Spitze mit einwärts verkehrter Faust abwärts gegen den Boden gewendet, und auf die Spitze der Stiefelsole etwas an- oder aufgesetzt, die Muschel des Gefäßes, so wie die Fläche der Klinge vorwärts stehend, ohne jemal den Kopf von dem Flügelmann zu wenden.

Anmerkung.

Hier kommt anzumerken, daß bei Vorbeitragung des hochwürdigsten Guts sämmtliche Mannschaft, die schuldigste Ehrerbietigkeit und Honneurs zu bezeigen, das Seiten = Gewehr wie zum Gebeth zu nehmen habe, doch mit dem Unterschiede, daß solches schon auf Ankunft Höchstdesselben von vierzig Schritten weit geschehen müße; und daß hiebei alle Trom-

peter anfangs zugleich, währender Vorbeipaßirung Höchstdesselben aber, wiederum einer um den andern, und bis solches auf vierzig Schritte vom ganzen Regiment entfernt ist, den Marsch zu blasen, und die Tambours zu schlagen, sich hören lassen, fortzufahren haben; wie nicht minder zu gehöriger Zeit, mit den Standarten, und von allen Offiziers, die Salutirung gemacht werden muß.

No. XXXIII. Her = stellt euch.

Zwei Tempo.

Erstes Tempo: Wird das Seiten-Gewehr wieder, wie in vorgehendem ersten Tempo gerad vor sich die Schneide auswärts, die Faust der Brust gleich, gebracht.

Zweites Tempo: Wird das Seiten-Gewehr an die rechte Schulter angelehnt, und auf dem rechten Schenkel aufgesezt.

No. XXXIV. Versorgt euer = Seiten-Gewehr.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird solches mit Behendigkeit, und an den Leib gelegten Ellenbogen vorwärts gebracht, daß die Schneide auswärts stehe, der Daum der Halsbinde gleich gehalten.

Zweites Tempo: Wird der Palasch über den linken Arm auflehnend in die Scheide gestossen.

Drittes Tempo: Die Hand davon gelassen, und auf den Schenkel gebracht.

No. XXXV. Das Gewehr = hoch.

Zwei Tempo.

Erstes Tempo: Wird mit der rechten Hand das Gewehr in der Mitte angegriffen, und

Zweites Tempo: Unter einem Stutzer auf das rechte Knie gebracht, wie No. I. Tempo drei.

No. XXXVI. An sein = Ort.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird das Gewehr mit Beihilfe beider Hände in den Carabiner- oder Flinten-Schuh gebracht.

Zweites Tempo: In den Riemen geschnallt.

Drittes Tempo: Beide Hände davon gezogen.

Extra Handgriffe.

Hier folgen die extra Handgriffe, welche außer sonderen Befehlen, vor den höchsten Herrschaften und der hohen Generalität, niemals gemacht werden.

Sollte es aber extra anbegehrt werden; so folgen selbe sogleich auf das Commando No. XXXIV. und die zwei Handgriffe XXXV. & XXXVI. verbleiben, sodann zu Ende der extra Handgriffe.

No. I. Hüte ab! zum schwören.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Man ergreift den Hut mit der rechten Hand in der Spitze desselben mit zwei Fingern, der Daum aber kommt mit den übrigen Fingern außerhalb zu liegen.

Zweites Tempo: Den Hut abgezogen, und auf die linke Faust zwischen den Danm und Zeigfinger gebracht, so, daß die Spitze desselben etwas rechts auswärts zu stehen komme.

Drittes Tempo: Wird die Hand mit den drei ersteren Fingern zum schwören gegen das Gesicht wendend, dem Munde gleich, aufgehoben.

No. II. Her = stellt euch.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird mit der rechten Hand der Hut, wie erst oben gesagt, ergriffen und angefasset.

Zweites Tempo: Wohl auf das rechte Augenbräm so aufgesetzt, daß die Spitze gegen dem linken Augenbräm aufwärts stehe.

Drittes Tempo: Die Hand auf den Schenkel wieder aufgesetzt.

No. III. Das Gewehr = hoch.

Wie vorn No. XXXV.

No. IV. Das Gewehr zur = Leiche.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird das Gewehr mit der Mündung abwärts in den Carabiner=Schuh gebracht, so, daß der Kolbe rückwärts unter den Ellenbogen zu stehen komme.

Zweites Tempo: Mit der rechten Hand rückwärts ober dem Bügel, so, daß die vier Finger und der Daum in den Einschnitt kommen, angefaßt.

Drittes Tempo: Wird selbes gerad vor sich, der Pistolen=Hulfter gleich, mit der Mündung in den Carabiner=Schuh stehend gebracht.

No. V. Her = stellt euch!

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Man läßt das Gewehr rückwärts in den Carabinerhacken sinken.

Zweites Tempo: Wird selbes beim Stängelringe ergriffen.

Drittes Tempo: Wird selbes gerad ohne Wendung des Leibs, mit der Mündung hoch, den Kolbe oberhalb dem Knie etwas sinkend, auf den rechten Schenkel angesetzt.

Erinnerung.

Weil am Charfreitag das Gewehr niemals aufgenommen, sondern der Carabiner jederzeit verkehrt geführet wird, so soll die Bethstunde auf folgende Art gemacht werden.

No. VI. Das Gewehr zum = Gebeth.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Ist das verkehrt = mit der Mündung abwärts gerade vor sich stehende Gewehr, rückwärts in den Hacken (wie im ersten Tempo von der Herstellung der Leiche gesagt worden) sinken zu lassen.

Zweites Tempo: Mit der rechten Hand den Hut zu ergreifen.

Drittes Tempo: Den Hut abzuziehen, und auf den Sattelknopf zu bringen.

No. VII. Her = stellt euch.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird der Hut aufgesetzt.

Zweites Tempo: Ist das Gewehr mit der Hand (wie man es zur Leiche bringt) beim Einschnitt anzufassen.

Drittes Tempo: Wird selbes wieder gerad, wie zur Leiche, verkehrt vorgebracht.

Erinnerung.

Folgende Handgriffe gehen die Dragoner allein an, und muß zuvor das Gewehr wiederum hoch gebracht werden.

No. I. Das Gewehr aus dem = Hacken.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird das Gewehr mit der rechten Hand, schregs über den Sattelknopf in die lin=

ke Hand unterhalb der rechten gebracht, also, daß das Stängel auswärts liege.

Zweites Tempo: Mit der rechten Hand der Hacken aufgemacht.

Drittes Tempo: Das Gewehr vor sich auf den Sattelknopf gerade gestellt, mit auswärts gewendetem Schloße.

No. II. Das Gewehr über die Schulter — Drei Tempo.

Erstes Tempo: Der Riem wird aus dem oberhalb dem Bügel findigen Häckel gezogen, und mit der linken Hand völlig ausgespannt.

Zweites Tempo: Mit Kreutzweis übereinander gefahrenen Händen über den Kopf das Gewehr auf die linke Schulter scharf angesetzt.

Drittes Tempo: Zieht man mit der linken Hand den Riem abwärts, und quittirt zugleich davon beide Hände.

No. III. Das Gewehr von der Schulter. — Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird mit der linken Hand das Gewehr bei dem Einschnitte, mit der rechten aber der Riem ausgespannter auf die Schulter gebracht.

Zweites Tempo: Der Riem über den Kopf auf das Gewehr gelegt, und mit der rechten Hand ober der linken gehalten.

Drittes Tempo: Das Gewehr hoch vor sich auf den Sattelknopf gesetzt, daß das Schloßblatt auswärts stehe, der Riem ohnvermerkt in das Häckel gebracht, und die linke Hand davon quittirt.

No. IV. Das Gewehr in = Hacken.

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird das Gewehr über den Sattelknopf schregs in die linke Hand (wie oben erwehnt) sinkend gelassen.

Zweites Tempo: Mit der rechten Hand das Gewehr in den Hacken gethan,

Drittes Tempo: Das Gewehr mit der rechten Hand ober dem Schloße ergriffen, und mit der Mündung hoch, der Kolbe oberhalb dem Knie, wie das erste Commando lehret, gebracht.

§. 37. Wenn dann die ordinairen Handgriffe, und wenn es befohlen würde, auch die extra Handgriffe vorbei sind, so avertirt der Commandeur weiters was gemacht werden solle, das ist, sich entweder wieder en Parade, oder aber en Ordre de Bataille, zum manoeuvriren, oder zum Chargiren, zu formiren.

Auf welches Avertissement der Commandeur durch den Trompeter oder Tambour einen doppelten Ausstoß stoßen, oder einen kurzen Wirbel schlagen läßt.

Achter Titel.

Wie sich die Regimenter, und Escadronen im Chargiren zu verhalten haben.

Kapitel I.

Was überhaupt beim Chargiren in Acht zu nehmen ist.

§. 38. Wenn nach den Handgriffen die Chargirungen gemacht werden sollen, so wird nach dem lezten Handgriffe das Gewehr hoch behalten, und keine extra Handgriffe gemacht, sondern es commandirt der Commandeur.

Man wird chargiren.

Escadrons ladt das = Gewehr.

Wann die Carabiner geladen sind, werden selbe in den Hacken geworfen, sodann die Pistolen geladen, worauf nach vollendeter Ladung commandirt wird.

Das Gewehr = hoch.

Das Regiment soll sich zum Chargiren formiren.

Trompeter einen doppelten Aufstoß.

Tambour einen kurzen Wirbel.

Hierauf haben die Offiziers in ihre Ordre de Bataille-Eintheilung laut Plans 1. Fig. 2. hervorzurücken

cken; die Corporals, welche vorexercirt, auf ihren ehevorigen Platz zu marschiren; die hintere zwei Glieder rücken an, so, daß das zweite Glied dergestalten vor- und zwar links hinter seinen Vordermann des ersten Glieds einrücken könne, daß der Kopf des Pferds zwischen beide Croupen der vorderen Pferde zu stehen komme, damit der Mann des zweiten Glieds neben der linken Achsel seines Vordermanns des ersten Glieds das Gewehr zum Feüern herausstrecken könne; dahero bleibt das erste Glied in Rotten geöffnet, wie es bei den Handgriffen gestanden.

Anmerkung.

Daß die Glieder in einser und zweier abgetheilt sein müßen, ist bei Formirung der Escadron schon gesagt worden.

Kapitel II.

Wie die Echargirungen gemacht werden sollen.

Man wird mit ganz gebrochenen Gliedern chargiren.

Zweites Glied = fertig.

Machen sich die einser vom zweiten Gliede fertig.

An.

Wird angeschlagen, wie in den Handgriffen.

Feüer.

Wird frisch losgedrückt, gleich darauf das Gewehr auf den Sattel schregs gebracht, der Hahn herstellet,

hurtig,

hurtig, jedoch accurat fort geladen, und sodann das Gewehr wiederum hochgenommen.

Erstes Glied = fertig.

Machen sich die einser vom ersten Gliede fertig.

An.

Wird wie oben angeschlagen.

Feüer.

Ist alles zu befolgen, wie es bei dem zweiten Gliede vorgeschrieben worden.

Anmerkung.

Hierauf werden die zweier aus dem zweiten, und nach diesen die zweier aus dem ersten Gliede auf die nämliche Art zum Feüern commandirt, und dabei all obiges observirt.

Man wird mit ganzen Gliedern chargiren.

Das zweite Glied = fertig.

Macht sich das zweite Glied fertig.

An.

Wie oben.

Feüer.

Wird wie in vorgehender Chargirung gefeüert, und fortgeladen.

Das erste Glied = fertig.

Macht sich das ganze erste Glied fertig.

An.

Wie oben.

Feüer.

Feüer.

Auf obige Art zu vollziehen.

Anmerkung.

Sobald das erste Glied abgefeüert hat, so soll man das Gewehr ohne Commando in Hacken sinken lassen, die linke Pistole ergreifen, solche spannen, mit beiden Händen hoch vor sich halten, und das weitere Commando erwarten. Wo sodann der Commandeur nach Gutbefinden weiter kann chargiren lassen.

Erstes Glied.

An.

Feüer.

Wird mit der linken Pistole gefeüert, der Hahn hergestellet, die linke Pistole versorgt, die rechte Pistole ergriffen, gespannt, und hoch vor sich gebracht.

Zweites Glied = fertig.

An.

Feüer.

Wird alles wie oben observirt, und mit dem Carabiner gefeüert.

Hierauf wird abermal nach obigen Commando-Wörtern commandirt, und wann die zweite Pistole abgefeüert und versorgt ist, ergreifen beide Glieder, ohne weiteres Commando, das Seiten-Gewehr.

Anmerkung.

Diese Chargirung kann der Commandeur, so oft er es für nöthig findet, widerholen.

Das dritte Glied chargirt nicht, sondern verbleibt allezeit en Reserve, wenn man es zu einer Verfolgung, Ueberflügelung, oder zu einer Avanto oder Arriere-Garde gebrauchen wollte.

§. 39. Wenn die Regimenter nach den Chargirungen die Doublirungen, Evolutionen, oder Manoeuvres machen sollen, so wird hiezu avertirt.

Man wird die Doublirung, oder die Evolutionen machen,

oder auch

das Regiment soll manoeuvriren.

Trompeter doppelten Ausstoß.

Tambour kurzen Wirbel.

Auf dieses Avertissement soll das zweite Glied seine Pferde zurück ziehen, und sich en Ordre de Bataille auf seine Vorderleute richten.

Das dritte Glied aber soll gerade auf seine Vorderleute, elen also bis auf einen Schuh anrücken, und sich überhaupt alles und jedes zu manoeuvriren in Ordnung setzen.

Neun=

Neunter Titel.

Von den Doublirungen überhaupt.

Kapitel I.

Wie man mit Escadronen, halb Escadronen, oder Zügen mit Rotten hinter dem Mann eindoubliren solle.

Anmerkung.

Wenn die Doublirungen auf die Chargirung, oder in anderer Gelegenheit folgen, wo die Glieder geschloßen sind, sollen sie sich öffnen auf das Avertissement.

Man wird doubliren.

Trompeter doppelten Aufstoß.
Tambour ein kleinen Wirbel.

§. 40. Wenn die Glieder geöffnet, so wird weiter commandirt nach Umständen

Escadron, halbe Escadron, oder Züge mit Rotten-Marsche rechts Hintermann doublirt die Glieder =

Marsch!

Ziehen die, so doubliren sollen, ihre Pferde zurück, und doubliren im Rotten-Marsche zwischen den Gliedern, bis sie ihre Vorderleute haben, worauf sie sich ohne Commando herstellen, und anschließen.

Die doublirt haben, links auf eure vorige Distanz = Marsch!

Rücken, die doublirt haben, im Rotten-Marsche auf ihren vorigen Platz.

§. 41. Wenn links doublirt werden soll, hat der rechte Flügel all obiges links zu observiren.

Es kann auch zu Pferd hinter dem Mann doublirt werden, wenn schon kein Intervall zwischen den Escadronen ist.

§. 42. Will man rechts doubliren, so doublirt die zweite, und vierte Escadron, und eben so links die erste und dritte, und ebenfalls so vice versa mit halben Escadronen und Zügen.

Kapitel II.

Zweite Doublirung, aus drei, zwei Glieder zu formiren.

Erinnerung.

Diese Doublirung wird jederzeit nur Escadronenweis gemacht.

Aus drei formiret zwei Glieder = Marsch!

Haben sich die dritten Glieder der recht stehenden zwei Züge von jeder Escadron rechts, und die dritten Glieder der links stehenden zwei Züge links zu schwenken, und auf die Flügel der Escadronen durch die Intervalls

tervalls so vor zu rücken, daß das dritte Glied vom rechten Flügel-Zug an das erste, und das dritte Glied des zweiten Flügel-Zugs an das zweite Glied des rechten Flügels der Escadron anzuschließen komme.

Und so vice versa kommt der vierte Flügel-Zug an das erste Glied, und der dritte an das zweite Glied des linken Flügels der Escadron anzuschließen.

Aus zwei formiret drei Glieder = Marsch!

Die doublirt haben, marschiren fünfzig Schritte ohngefähr, vor die Front, schwenken sich Gliederweis, der rechte Flügel halb rechts, und der linke Flügel halb links, marschiren zurück auf ihre vorige Linie, wo sie sich sodann rechts und links einschwenken, und die dritten Glieder formiren.

Anmerkung.

Die zwischen die Intervalls eindoublirt gestandene Züge, sollen währendem Vorrücken sich dergestalten rechts und links ziehen, damit sie, wie die rechts gestandene sich halb rechts, und die links gestandene sich halb links schwenken, in währender Schwenkung wieder auf die Mitte zu schließen kommen, und also zusammen durch die Intervalls durchpaßiren, um auf ihre vorige Lücken rucken zu können.

Zehnter Titel.

Von den Evolutionen überhaupt.

Erinnerung.

Wenn auf die Doublirung die Evolutionen folgen sollen, so sind ohnehin die Glieder schon geöffnet, um die erste Evolution vollziehen zu können, und kommt hier nur zu erinnern, daß nach Vollendung des Contremarsches und der Schwenkung zu vieren, die Glieder geschlossen werden müßen; wie dann auch alle Evolutionen, außer widerholtem Contremarsche auf der Stelle gemacht werden sollen, um den Leuten die Haltung des ächten Pivots, und den Offiziers die auf die Front jeder Abtheilung benöthigte Distanz zur Herstellung des Regiments oder Escadron wohl einzuprägen, auch um die Pferde biegsam, und zu allen Gattungen der Wendungen und Manoeuvres geschickt zu machen.

Kapitel I.

Wie man die Glieder zu schließen, und wieder zu öffnen hat.

Lezte zwei Glieder vorwärts, schließt euch = Marsch!

Hat das zweite und dritte Glied mit ihren Pferds-Köpfen bis auf einen Schuh, ihrer vorstehenden Rotte hinteren Pferds-Theil schnurgerade vorzurücken.

Erste zwei Glieder vorwärts, öffnet euch — Marsch!

Haben sich die ersten zwei Glieder, jedes auf eine Distanz von vier Schritten, eines von dem andern, gerade hervor zu ziehen.

Erste zwei Glieder ruckwärts, schließt euch — Marsch!

Haben sich die ersten zwei Glieder gerade zurück zu ziehen, und bis auf einen Schuh-Distanz auf das lezte Glied zu schließen.

Lezte zwei Glieder ruckwärts, öffnet euch — Marsch!

Haben sich die lezten zwei Glieder, jedes auf eine Distanz von vier Schritten, eines von dem andern gerade zurück zu ziehen.

Anmerkung.

Wenn sich die Glieber vorwärts öffnen müßen, oder ruckwärts schließen, so muß allezeit vom Commandeur, wann selbe die behörige Distanz erreichet haben, **halt!** commandirt werden, weilen die Leute selbes von zurück nicht ersehen können.

Kapitel II.

Wie man sich Mann vor Mann auf der Stelle rechts um kehren soll.

Erinnerung.

Da das Regiment, oder die Escadron schon in einser und zweier abgetheilet, so commandirt der Commandeur.

Mann vor Mann rechts um =
kehrt euch =
Marsch!

Auf dieses Commando haben die ungeraden, nämlich die einser sich schnurgerad vier Schritte, sämmtlich in gleicher Linie hervor zu ziehen, sodann haben sowohl die hervorgezogenen Einser, als stehengebliebenen Zweier sich auf der Gurte halb rechts zu drehen, nach diesem haben sämmtliche Einser neben ihre Zweier wieder einzurücken.

Anmerkung.

Da nun durch die ganze rechts um Kehrung das lezte Glied das erste wird, so kommt hiebei sonderbar zu bemerken, daß, wenn man die verkehrte Front wollte fortmarschiren lassen, die Offiziers nebst den Standartsführern aus dem ersten Gliede, in das dritte, und nunmalige erste Glied vorzurücken haben, die Wachtmeister reiten hinter die Front, und die Trompeter und Tambours stellen sich auch bewußter maßen ruckwärts in ihre angewiesene Plätze.

§. 43. Sollte man sodann die Front wieder herstellen, so ist vice versa das nämliche zu observiren; obwohlen die Ober- und Unteroffiziers in der Abtheilung mit Einser und Zweier nicht mit einbegriffen, so haben sie durch Vorrückung der Einser Platz genug, um sich wenden zu können; um so mehr, als dieses nur den Standartenführer, und die beede zwischen die Züge eingetheilte Offiziers betrift, denn die auf den Flügeln stehende Ober- und Unteroffiziers haben ohne dies Platz genug um sich zu drehen.

Kapitel III.

Wie man zu vieren Contre marschiren, und zu vieren eine viertel, oder halbe Schwenkung zu machen hat.

§. 44. Wenn man zu vieren Contre marschiren soll, so müßen die Schwenkungen auf die Mitte gemacht werden, und zwar von darum, weil sie ansonsten bei Zurückkunft im Contre-Marsche ihre vorig gehabte Linie nicht nur allein nicht mehr behaupten, sondern um acht Schritte vor- oder seitwärts sich en Front herstellen müßen.

Zu vieren rechts, Contre-Marsch = Marsch!

Hierauf wird die Viertels-Schwenkung rechts durch die Mitte gemacht, und gleich darauf marschiret, ohne daß sich die Glieder anschließen, doch sollen die Zü-

ge wohl anrücken, damit man sich gleich wiederum herstellen könne

Front!

Die Herstellung geschieht links.

Zu vieren links, Contre-Marsch = Marsch!

Wird eben also links gemacht, wie es rechts geschehen.

Front!

Die Herstellung hierauf wird rechts gemacht.

Wie man zu vieren schwenkt.

Zu vieren rechts, schwenkt euch = Marsch!

Wird wie ordinaire zu vieren auf der Stelle geschwenket, und nicht durch die Mitte; auf gleiche Art muß die Schwenkung viermal gemacht werden, damit man um so zuverläßiger in das alte Terrain komme.

Zu vieren links, schwenkt euch = Marsch!

Ist wie oben, jedoch vice versa viermal zu machen.

Zu vieren halb rechts, schwenkt euch = Marsch!

Macht ein jedes Glied besonders zu vieren halb rechts; versteht sich mit zwei Viertels-Schwenkungen,

die

die Herstellung geschieht auf nämliche Art, sohin abermalen zu vieren halb rechts.

Kapitel IV.

Wie man die Viertel- und Halbe-Schwenkungen mit unterschiedlichen Abtheilungen machen solle.

Anmerkung.

Bevor man diese Schwenkung commandirt, müßen die Glieder geschlossen werden.

Mit Escadron, halb Escadron, oder Zügen, rechts = schwenkt euch!

Hier werfen auf das Wort, **rechts**, die Leute ihre Köpfe zugleich frisch links, außer der linke Flügel-Mann, der den auf dem Pivot stehenden Flügel-Mann niemals außer Acht lassen soll; richten sich zum schwenken, und nehmen ihre Pferde zusammen.

Marsch!

Auf das Wort, **Marsch!** sollen, wenn die Schwenkung nach der rechten Seite geschieht, alle rechts stehende Flügel-Leute des ersten Glieds von der Escadron, halben Escadron, oder Zügen anhalten, und sich nur auf ihrer Stelle nach und nach rechts wenden. Alle linke Flügel-Leute aber, und so die übrige Mannschaft nach Maas der Richtung des Glieds, schwenken sich ein Viertel rechts, und ist bei dieser, dann allen Schwenkungen, all und jedes zu observiren, was diesfalls schon

bei

bei den Grundsätzen vorgeschrieben worden. Plan 3. Fig. 1. 2. 3.

§. 45. Sollte aber links geschwenkt werden, so ist alles vice versa zu beobachten, nur daß die Köpfe nicht links geworfen werden.

Erinnerung.

Die Viertels-Schwenkungen rechts und links sollen zweimal repetirt werden, sodann wird commandirt.

Mit Escadron, halb Escadron, oder Zügen halb rechts, oder halb links = schwenkt euch!

Wird all obiges observirt, und sich zum schwenken gerichtet.

Marsch!

Hierauf haben sich die angerufene Abtheilungen einen halben Zirkel weit zu schwenken, im übrigen aber alle und jede Regeln zu beobchten, welche die Grundsätze von den Schwenkungen vorgeschrieben. Plan 4. Fig. 1. 2. 3.

Wenn mit Escadron- halb Escadron- oder Zügen geschwenket wird, so soll jederzeit nach vollendeter jeder Schwenkung von dem Commandanten der Abtheilung, halt, commandirt werden, folgsam haben sich sowohl die Escadrons- halbe Escadrons- als Zugs-Commandanten (wie schon in den Hauptgrundsätzen gesagt) bestens zu befleißen, mit ihren Abtheilungen die Schwen-

kung

kung in dem nämlichen Grade der Geschwindigkeit mit jener von der Tete zu vollziehen, damit sie, so viel möglich, zugleich das Wort, halt! commandiren.

Kapitel V.

Wie man sich auf der Mitte mit unterschiedlichen Abtheilungen schwenken soll.

Esadrons, halbe Escadrons, oder Züge auf der Mitte rechts oder links = schwenkt euch!

Hier wird sich, wie schon öfters erinnert, zum schwenken gerichtet.

Marsch!

Hat die rechtsstehende Helfte der Trouppe, wenn man sich nach der rechten Seite wenden soll, ganz langsam rückwärts, die linksstehende Helfte aber vorwärts eine Viertels-Schwenkung zu machen, und sich während der Bewegung ein Theil nach dem andern zu richten.

Die zwei Reiter von der Mitte des ersten Glieds der schwenkenden Trouppe haben bei dieser Bewegung den Pivot zu machen, das ist, sich auf ihrer nämlichen Stelle, vor- und rückwärts zu drehen.

Die Reiter der zurück rückenden Trouppe müßen den rechten Schenkel anlegen, und mit mehr oder weniger rechts Drehung der linken Hand, nachdem sie viel oder weniger weit von dem Pivot entfernt sind, den Pferden die Hilfe geben. Plan 5. Fig. 1. & 2.

Soll hingegen die Wendung gegen die linke Seite gemacht werden, so hat sich auf gleiche Art die links stehende Helfte der Trouppe zurück, und die rechts stehende vorwärts zu ziehen.

Anmerkung.

Diese Bewegung kann zwar Escadronen- und halb Escadronenweis in drei Gliedern, Zugweis aber nur in zwei Gliedern gemacht werden, weil sonsten die Tiefe die Front übersteigt, und ist solche überhaupt auf den Fall nur alsdann zu machen, wann man durch die Lage des Terrains dazu genöthigt ist.

Eilfter Titel.

Von dem Marsch mit ganzer Front.

Erinnerung.

Bei dem Front-Marsch muß die ganze Front jederzeit in einer gleichen Bewegung erhalten, mithin dieselbe allezeit avertirt werden, ob man im Schritte, im Trabe oder Galope marschiren wird; und so man den Marsch verstärken, oder vermindern will, muß es durch die angenommenen Trompeter- oder Tambours-Zeichen der Trouppe angezeigt werden.

Kapitel I.

Wie man en Front marschiren soll.

Man wird en Front marschiren.

Trompeter einen doppeten Aufstoß.

Tambour einen Wirbel.

Auf dieses Avertissement reitet der nach dem Commandeur älteste, oder nach Willkur ein anderer Staabsoffizier in die Mitte des Regiments, zwischen das Intervall der zweiten und dritten Escadron, stellet sich so, daß er mit seiner halben Pferdslänge vor die Front hinausstehe, und nimmt sich ein gewißes Point de Vue, hinter diesen stellet sich der Adjutant rückwärts in gleicher Entfernung vom dritten Gliede welcher den vormarschirenden Staabsoffizier in der perpendiculairen Linie mit seinem angenommenen Point de Vue im Marsche durch leises Ermahnen, wann er rechts oder links von derselben abweicht, zu unterhalten suchet.

Dieser Staabsoffizier muß zwischen seinem angenommenen Point de Vue immer ein oder mehrere Zwischenpunkte aufsuchen, um die wahre gerade Linie zu erlangen, und um weder auf der einen noch der andern Seite davon abzuweichen.

§. 46. Point de Vue müßen solche Gegenstände gewählet werden, welche frei stehen, und in die Augen fallen, damit sie nicht können verfehlet werden.

Als zum Beispiele Bäume, Thürme, Saulen, oder was sie sonst dergleichen auf dem Terrain finden. Sie müßen sich aber solche Sehepunkte erwählen, welche gerade vor ihnen vorwärts gelegen sind.

§. 47. Es muß allezeit, wann mehrere Escadronen en Front zusammen marschiren, eine Escadron von der Mitte, zur Richtungs-Escadron benennt werden,

nach

nach welcher sich alle andere zu richten, und in gleicher Höhe mit derselben zu marschiren, und sich zu alligiren haben.

§. 48. Die zwei Oberlieutenants von der zweiten und dritten Escadron haben gemeinschaftlich das Intervall der Mitte des Regiments zu beobachten, zwischen der ersten und zweiten Escadron hat der Oberlieutenant von der ersten Escadron, und zwischen der dritten und vierten der Oberlieutenant von der vierten Escadron es zu besorgen, und sollten sich diese Intervalls vermindern, oder vermehren, so ist jenes, was diesfalls in den Grundsätzen der Manoeuvres schon vorgeschrieben, zu befolgen.

§. 49. Sollte aber mit geschlossenen Intervallen Front marschirt werden, so haben die beede Oberlieutenants von der Mitte des Regiments den Bedacht zu nehmen, den vormarschirenden Staabsoffizier immer vor ihren beeden Pferds-Köpfen zu behalten.

Regiment oder Escadron vorwärts = Marsch!

Auf das Commando-Wort: **vorwärts!** werfen die Escadronen vom rechten Flügel die Köpfe links nach der Richtungs-Escadron, oder nach der Mitte des Regiments, und auf das Wort: **marsch!** wird zugleich vorgerücket. Sollte im Front-Marsche die Direction verändert werden, so wird nach Erforderniß commandirt.

Rechts

Rechts oder links verändert = die Direction!

Sodann wird die Escadron aus der Mitte von dem Commandeur auf das accurateste in die neüe Direction gerichtet, und derselben zu diesem Behuf ein neües Point de Vue angegeben; nachdem nun die übrige Escadronen durch obiges Commando davon avertirt sind, rücken sie jede nach Maasgabe ihrer zu verrichten habenden Schwenkung in das Alignement der Directions-Escadronen, welche letztere unterdeßen ihren neüen Marsch auf das Commando:

Gerad aus!

Ganz sachte nach dem vorgeschriebenen Point de Vue fortgesezt, bis endlich alle Escadronen in der veränderten Direction eingetroffen sind, und der Front-Marsch nach oben ertheilter Vorschrift mit allen Escadronen zugleich fortgesezt werden kann.

Erinnerung.

Wann eine Escadron vor sich allein en Front marschirt, hat sie all dasjenige in der Hauptsache zu befolgen, was hier für mehrere vorgeschrieben worden, und in Ermanglung eines überzäligen Offiziers soll der Wachtmeister vor die Mitte der Front reiten, und nach dem gegebenen Point de Vue zu marschiren, den der Standartführer hierinn zu unterhalten hat.

Zwölfter Titel.

Vom Rotten = Marsch überhaupt.

Kapitel I.

Wie man mit Rotten auf = und abmarschiren soll.

Rechts, Rottenweis = Marsch!

Hierauf wendet der rechte Flügel = Mann den vordern Theil seines Pferds dergestalt rechts, daß der Kopf desselben gerade dahin zu stehen komme, wo ehevor die rechte Flanque gestanden; es ist jedoch hiebei zu merken: daß nach Maas, als sich der vordere Theil des Pferds rechts wendet, die Croupe zugleich durch den rechten Schenkel links getrieben, und während dieser Wendung nicht auf der Stelle geblieben, sondern rechts fort marschirt werden müße, um dem Nebenmanne zu seiner Wendung, je eher je beßer Platz zu machen.

Diese Bewegung muß, so viel immer möglich, von allen Gliedern zugleich geschehen, damit die Rotten durchgehends gleich auf einander gerichtet bleiben, weil, wenn dieses außer Acht gelassen, und nicht auf das genaueste beobachtet wird, die Leute entweder unrechte Vor = oder vielmehr Nebenmänner bekommen, oder doch wenigstens eine schändliche Unordnung daraus entsteht.

So

So wie sich die Rotten wenden, und rechts fort marschiren, müßen die nachfolgende ihre Wendung dergestalt einrichten, daß, sobald als sie mit dem Gesichte rechts zu stehen kommen, ihre Pferdsköpfe hart hinter die Croupe ihrer gewesenen Nebenmänner kommen, ohne daß eine Distanz dazwischen seie, mithin ist zwischen den Rotten keine Oeffnung zu lassen, sondern solche müßen so nahe hinter einander marschiren, daß nur die Croupe der vorgehenden von den hinteren Pferden nicht gar berührt werde; währendem Rotten-Marsche müßen die drei Mann von einer jeden Rotte gerad auf einander gerichtet verbleiben.

Dahero haben die Leute von dem zweiten und dritten Gliede, es mag rechts oder links abmarschirt werden, allezeit in das erste Glied, die vom ersten Gliede aber geradaus zu sehen, um die Linie der Colonnen immerzu gerade beizubehalten.

§. 50. Wenn währendem Marsche rechts geschwenkt wird, so muß der Mann im dritten Gliede von der ersten Rotte sein Pferd auf den Punct, wo geschwenket wird, mit dem vorderen Theil rechts, und die Croupe mittels des rechten Schenkels links wenden.

Das erste und zweite Glied zieht sich sodann um diesen Punct, jedoch mit Beibehaltung der Distanz eines von dem andern, rechts herum.

Die Leute aus dem dritten Gliede, welche von jeder Rotte den Drehepunct ausmachen, müßen jederzeit

trachten, auf den Platz zu kommen, den der vorgehende verlassen hat, die beeden ersten sich schwenken, die Glieder aber, müßen hurtig reiten, und eben also verhält es sich vice versa, wann sich links geschwenket wird.

Man wird mit Rotten en Front aufmarschiren.

Links = aufmarschirt!

Auf dieses Commando herstellt sich die erste Flügel-Rotte mittels der gewöhnlichen Hilfe des Zaums, und des Schenkels, so, daß der Mann vom zweiten Gliede auf jenen vom ersten, und der vom dritten auf jenen vom zweiten sich schnurgerade richte.

Die zweite Rotte schließt sich auf eben diese Art auf die erste, und so eine an die andere, dergestalt, daß, sobald der Mann von der vorgehenden Rotte die Croupe sowohl, als den vordern Theil des Pferds aus der Linie, in welcher Rottenweis marschirt worden, bringet, solcher seinem Pferde den linken Schenkel, wenn rechts angeschlossen und gerichtet wird, & vice versa den rechten Schenkel, wenn links geschlossen und gerichtet wird, wohl anlege, auch den vordern Theil des Pferds zugleich etwas rechts lenke, um den Schluß an seinem nunmehrigen Nebenmanne zu erhalten, in eben diesem Augenblicke aber, wendet auch sein nachfolgender die Croupe, und den vordern Theil des Pferds, und schließt sich auf eben diese Art an ihn an.

Nur

Nur ist zu merken, daß auch hier das zweite und dritte Glied die Herstellung mit dem Vormanne im ersten Gliede zugleich, und weder ehender, noch später zu bewerkstelligen habe, auch versteht sich von selbsten, daß sich währender Herstellung alles gerade auf einander zu richten hat.

Erinnerung.

Wann ein Regiment oder Trouppe mit Rotten marschirt, und man mit dem rechten Flügel an den Terrain kommt, wo der linke stehen soll, so wird der Marsch solang fortgesetzt, bis der rechte Flügel auf seiner Distanz eintrifft, alsdann wird die erste Flügel-Rotte hergestellt, und wie oben beschrieben, rechts oder links nach gestaltsame die Front formiret.

Kapitel II.

Wie ein Regiment oder Escadron, ohne ihr Terrain rechts oder links zu verlassen, den rechten Flügel links mit Glieder-Marsche postiren soll.

Regiment oder Escadron soll Gliederweis, den rechten Flügel links postiren.

Trompeter einen Stoß.

Tambour einen Streich.

Auf dieses Avertissement sollen die Glieder, wenn sie vorhero geschlossen waren, rückwärts geöffnet werden.

Marsch!

Sobald das Commando-Wort, Marsch! erfolget ist, hat der Flügel-Mann des rechten Flügels, erst-zweit- und dritten Glieds, eine Pferdslänge hervorzurücken, sich auf der Pferds-Gurte ein Viertel links zu wenden, sodann marschiren solche vorderhalb ihrer Gliedern, nämlich der aus dem ersten vor seinem ersten Gliede, der aus dem zweiten, zwischen dem zweiten und ersten, und der aus dem dritten zwischen dem zweiten und dritten, bis auf den lezten linken Flügel-Mann des Regiments oder Escadron herunter, und postiren sich durch eine rechte Viertels-Wendung auf der Gurte gerad vorderhalb demselben, wo zu gleicher Zeit die zweite, dritte, und all übrige Mannschaft aus den Gliedern solchen nachzufolgen haben; und sich links neben einander anschließen, dann in eine gleiche Linie formiren sollen.

Die Offiziers nebst den Trompetern, Tambours und Wachtmeistern haben ein gleiches mit der Mannschaft, sowohl in der Wendung, als Herstellung auf ihren Plätzen zu beobachten.

Erinnerung.

Sollte man aber die Bewegung vom linken Flügel ausmachen, so ist zu avertiren:

Das Regiment oder Escadron soll ihren linken Flügel rechts postiren, sohin ist all obiges vice versa zu machen.

Drei-

Dreizehnter Titel.

Wie unterschiedliche kleine und große Manoeuvres gemacht werden sollen.

Kapitel I.

Wie sich die Regimenter brechen, und so weiters abfallen sollen.

In Escadron brecht das Regiment = Marsch!

Hierauf soll die erste Escadron des Regiments gerade vorwärts marschiren, zu gleicher Zeit die drei andere Escadronen eine Achtels-Schwenkung rechts machen, sich schregs vorziehen, und nachdem eine jede auf der Höhe des linken Flügels ihrer vorgehenden Escadron angekommen, soll sie sich ein Achtel links schwenken, und ihre Distanz in der Colonne nehmen. Plan 6. Fig. 1.

Erinnerung.

Wenn man auf der Stelle sich in halbe Escadronen oder Züge brechen will, ist das nämliche zu beobachten.

In halbe Escadrons links brecht = ab!

Soll die erste Helfte jeder Escadron vorwärts marschiren, und sobald ihr lezres das erste Glied der zwei-

ten halben Escadron überstiegen haben wird, soll diese sich im Marsche rechts halten, und mittels des Traversir-Schritts sich hinter die erste hinein ziehen. Plan 7. Fig. 1.

Erinnerung.

Das Gegentheil ist zu observiren, wann die Escadronen in verkehrter Colonne marschiren.

Anmerkung.

Die Standarten sollen, so oft rechts abgeschwenkt oder abgebrochen, allezeit auf den rechten Flügel des dritten Zugs, und wann links abgeschwenkt oder abgebrochen wird, auf den linken Flügel des zweiten Zugs, dergestalten anschließen, daß je- und allezeit der Nebenmann vor selbe heraus reitet, um selbe zu bedecken.

In Züge links, brecht = ab!

Soll jede halbe Escadron sich Zügeweis brechen, und nach der Regel halten, wie um die Escadronen in die Halbe zu brechen, oben vorgeschrieben worden ist. Plan 7. Fig. 2.

Zu vieren links, brecht = ab!

Sollen die rechts stehende vier Mann des ersten Glieds vorwärts marschiren, und die andere des ersten Glieds von diesem Zuge sich nach und nach auch vorwärts zu vieren brechen, mit dem Traversir-Schritte rechts nach dem ersten richten, und so, wie sie auf ih-

ren behörigen Terrain kommen, Raum in der Colonne nehmen. Plan 8. Fig. 1.

Das zweite und dritte Glied dieses Zugs, soll sich in der nämlichen Ordnung, wie das erste brechen, und alle noch folgende Züge, wie sie auf den Terrain kommen, wo sich der erste wird gebrochen haben, das nämliche beobachten.

Wann das Regiment zu vieren en Colonne ist, so soll man das erste Glied von dem ersten Zuge der Colonne commandiren.

Zu zweien links, brecht = ab!

Hierauf marschiren die zwei rechten Reiter oder Dragoner des ersten Glieds vorwärts, und die zwei linken folgen ihnen nach, und soll sich das zweite und dritte Glied, und so fort die ganze Colonne auf eben diese Art brechen. Plan 8. Fig. 1.

Wenn man hernach defiliren will, so soll man den Kopf der Colonne commandiren.

Defilirt.

Der erste Reiter oder Dragoner des ersten Glieds soll sich vorwärts begeben, und auf solchen der linke folgen, die andern Glieder sollen sich nach und nach in der nämlichen Ordnung brechen. Plan 8. Fig. 1.

Anmerkung.

Es ist in den Hauptgrund-Sätzen schon erinnert worden, daß, wenn eine Trouppe defiliren, oder zu

zweien oder vieren marschiren wird, so soll keine Distanz weder zwischen den Gliedern, noch zwischen halb und ganzen Escadronen genommen werden.

Kapitel II.

Wie die Regimenter wiederum aufmarschiren, und sich en Bataille formiren sollen.

Anmerkung.

Wenn links abgebrochen wird, soll allezeit wiederum links aufmarschiret werden.

§. 51. Um die Glieder zu formiren, und nach und nach Zug = halb Escadron = Escadronenweis, oder auch mit dem ganzen Regiment en Ordre de Bataille aufzumarschiren, soll man, wann man einzeln defilirt hat, erstlich zu zweien, sodann zu vieren aufmarschiren, und darauf die Züge formiren. Man soll währender Zeit, als die Glieder aufmarschiren, das erste Glied der Colonne, nachdem es vier Schritte vorwärts gerücket ist, Halt machen lassen, um da durch den leztern Reitern oder Trouppen der Colonne die Leichtigkeit zu geben, desto füglicher zu ihren Distanzen gelangen zu können.

Zu zweien = aufmarschirt!

Soll der zweite Reiter jeden Zugs links des ersteren, der vierte links des dritten, der sechste links des fünften, und so fort der ganze Zug, wie auch alle nachfolgende aufmarschiren. Plan 8. Fig. 2.

Sobald

Sobald das erste Glied von der Tete Halt gemacht haben wird, sollen alle andere Glieder sich durch den Trab auf das erste Schließen, bis sie hinter einander angerücket sind, sodann soll wieder zu marschiren angefangen werden.

Zu vieren = aufmarschirt!

Sollen die zwei Reiter des zweiten Glieds von jedem Zuge links des ersten Glieds, die zwei Reiter des vierten links des dritten, und die zwei Reiter des sechsten links des fünften Glieds, und so fort alle in der Folge nach einander aufmarschiren. Plan 8. Fig. 3.

Sobald dieser Aufmarsch geschehen sein wird, so soll man das nämliche beobachten, was hieroben von dem Aufmarsche zu zweien wegen Schließung der Glieder vorgeschrieben worden ist.

In Züge = aufmarschirt!

Sollen die Reiter, welche den Kopf von jedem Zuge haben, in dem nämlichen Schritte zu marschiren fortfahren, diejenigen des ersten Glieds von der Colonne aber, nachdem sie vier Schritte vorwärts marschirt sind, Halt machen.

Alle diese, welche das erste Glied zu formiren haben, sollen sich schregs links begeben, und sodann nach und nach sich links neben einander formiren.

Das zweite und dritte Glied, soll sich in der nämlichen Ordnung formiren, und auf das erste Glied schließen, sodann aber alle Züge von dem

hin=

hintern Theile der Colonne flink auf ihre Distanz rücken. Plan 9. Fig. 1.

Nach Vollziehung deßen soll sich die Colonne in Marsch setzen.

In halbe Escadrons = aufmarschirt!

Sollen die ersten Züge von jeder halben Escadron ihren Schritt mäßigen, und der zweite Zug sich im Marschiren links halten, um durch den Traversir-Schritt links die halbe Escadron formiren zu kommen. Plan 9. Fig. 2.

In Escadrons = aufmarschirt!

Sollen die zweite halbe Escadronen von jeder Escadron das nämliche vollziehen, was für die zweiten Züge jeder halben Escadron vorgeschrieben worden. Plan 9. Fig. 3.

Erinnerung.

Es ist hiebei zu merken, daß, so oft in ganze Escadronen aufmarschirt wird, die Standartsführer gleich nach dem Aufmarsche in ihre vorige Eintheilung, und der Nebenmann, der sie in der Colonne bedecket, auf sein vorigen Platz einrücken solle.

Vorwärts formirt das = Regiment!

Soll die erste Escadron des Regiments ohngefähr acht Schritte vormarschiren, sodann commandirt der Commandant der ersten Escadron

Halt = richt euch!

Die

Die Commandanten der zweiten, dritten und vierten Escadron commandiren an ihre Escadronen, links, schwenkt euch, und nach verrichteter Achtelsschwenkung, vorwärts, worauf die zweite im Schritte, die dritte im Trabe, die vierte im großen Trabe schregs vormarschiren.

Wann jede Escadron an den linken Flügel ihrer vorhergehenden angekommen, commandiren die Commandanten, rechts, schwenkt euch, und hierauf

Gerad aus!

Sodann wie sie an die Linie kommen, halt, richt euch! Plan 10. Fig. 1.

Anmerkung.

Der Commandant der dritten Escadron soll bei dieser Bewegung beobachten, daß die rechte Rotte seiner Escadron sich ohngefähr drei Schritte vorstoße, oder der linken Rotte von der zweiten Escadron, welche ihm vorgeht, fast gleich seie, dieses aber versteht sich nur auf den Augenblick, ehevor die zweite Escadron auf dem Terrain, wo sie sich en Bataille stellen muß, angekommen sein wird, alsdann soll die dritte Escadron in ihrer Richt- und Alignirung fortfahren. Der Commandant der vierten Escadron soll die nämliche Regel beobachten.

Kapitel III.

Von verschiedenen Colonnen, und Ordre de Bataille-Formirungen.

§. 52. Eine Colonne rechts rückwärts mit Escadronen zu formiren.

Escadrons rechts rückwärts formirt euch in Colonne = Marsch!

Auf das Commando-Wort: **Marsch!** commandiren, sämmtliche Escadrons-Commandanten an ihre Escadronen.

Halb rechts, schwenkt euch!

Und soll die erste Escadron einen halben Zirkel rechts schwenken, rückwärts Front machen, und auf das Commando

Gerad aus.

Von dem Escadrons-Commandanten auch geradaus marschiren, die andere drei Escadronen schwenken sich zu gleicher Zeit, einen anderthalb Viertels-Zirkel rechts, und wann die Commandanten dieser Escadronen vermerken, daß diese drei Achtels-Schwenkung vollendet, so commandiren sie

Vorwärts!

Und ziehen sich schregs nach der vorgehenden Escadron, sobald sie aber mit dem rechten Flügel ihrer vorgehenden Escadron gleich sind, commandiren sie weiter.

Rechts = schwenkt euch!

Und nach vollendeter lezter Achtels-Schwenkung, **gerad aus!** richten sich sodann nach der ersten Escadron in der Colonne. Plan 11. Fig. 1.

Anmerkung.

Wenn man dieses Manoeure halb Escadron, oder Zügeweis machen will, so soll man die nämliche Regel observiren.

Aus der Colonne eine Formirung des Regiments links rückwärts mit Escadronen.

Links rückwärts formirt das Regiment — Marsch!

Auf das vom Commandeur beschehene Commando- **Marsch** commandiren sämmtliche Escadrons-Commandanten, **halb links, schwenkt euch!** hierauf soll die viertte Escadron sich halb links schwenken, auf das Commando **gerad aus!** von ihrem Commandanten acht Schritte vorwärts marschiren, sodann auf das Commando: **Halt!** Halt machen, und den übrigen Escadronen die Richtung geben, die andere drei Escadronen schwenken sich zu gleicher Zeit ein anderthalb Viertel links, und wenn die Escadrons-Commandanten vermerken, daß diese drei Achtels-Schwenkungen vollendet, so commandiren sie

Vorwärts!

Und ziehen sich schregs vorwärts um mittels einer lezten Achtels-Schwenkung neben einander aufzumarschiren,

schiren, und nach der vierten Escadron auf das Commando-Wort:

Halt = links richt euch!

Sich zu alligniren.

Im übrigen aber all und jedes observiren, was um ein Regiment-Vorwärts zu formiren, allbereits schon vorgeschrieben worden. Plan 12. Fig. 1.

Anmerkung.

Es kann diese Bewegung eben auch halb Escadron- oder Zügeweis vollzogen werden.

Eine Colonne auf die Escadron vom rechten Flügel zu formiren.

Escadrons rechts, schwenkt euch = Marsch!

Hierauf soll die erste Escadron des Regiments gerad vorwärts marschiren, und zugleich die übrige Escadronen eine rechte Viertels-Schwenkung machen, nach beschehener Schwenkung commandiren sämmtliche Escadrons-Commandanten, **gerad aus!** marschiren auf den Platz, wo die erste gestanden, allwo eine nach der andern, wann sie bei der Höhe des linken Flügels von der Escadron angekommen, sich gerade auf solcher ein Viertel links schwenken, und endlich ihre Distanz in der Colonne nehmen.

Diese Schwenkung muß eben auch von dem Escadrons-Commandanten mit **links = schwenkt euch!** und wann solche vollendet, mit dem Commando,

do, gerad aus! ordentlich commandirt werden. Plan 13. Fig. 1.

Anmerkung.

Diese Bewegung kann eben auch mit halben Escadronen und Zügen befolget werden.

Aus der Colonne sich links en Front zu schwenken, oder rechts aufzumarschiren.

Will man sich en Front schwenken, so commandirt der Commandeur

Colonne = halt!

Auf dieses Commando wird Halt gemacht, so fort weiter commandirt.

Mit Escadrons links = schwenkt euch!

Marsch!

Hierauf machen sämmtliche Escadronen zugleich eine Viertels-Schwenkung links, und der Commandeur commandirt nach vollendeter Schwenkung. Plan 14. Fig. 1.

Halt = richt euch!

Falls aber das Regiment Escadronenweis en Colonne genöthiget wäre rechter Hand Front zu machen, so wird commandirt,

Escadrons rechts, aufmarschirt = Marsch!

Alsdann soll an die erste Escadron commandirt werden von ihrem Commandanten: rechts, schwenkt euch!

euch! und auf das Wort: gerad aus! noch zwölf Schritte vorwärts marschiren, sodann auf das Commando: Halt! Halt machen.

Die zweite Escadron, welche hinter der ersten vorbei marschirt, soll gleichfalls, sobald sie ihre Distanz zum Aufschwenken haben wird, durch eine rechte Viertels-Schwenkung mittels nämlicher Commando-Wörter ihres Escadrons-Commandanten, sich links neben der ersten in gleicher Linie setzen, die zwei andere Escadronen sollen nach und nach die nämliche Bewegung machen, und sich immer nach dem vorgehenden richten. Plan 14. Fig. 2.

Anmerkung.

Es können eben diese Bewegungen auch mit Zügen, und halben Escadronen vollzogen werden.

Eine Colonne vom rechten gegen den linken Flügel zu formiren.

Erste Escadron gerad aus = Marsch!

Auf dieses Commando soll der Commandant ohngefähr zehn Schritte vormarschiren, links schwenken lassen, sodann den Marsch vor der Front des Regiments continuiren.

Der Commandant der zweiten Escadron, soll **Marsch** commandiren, sobald das dritte Glied der ersten Escadron bei der Höhe der linken Flügel-Rotte seiner Escadron angelanget ist, und im nämlichen Schrit-

te,

te, wie die erste, mit den überhaupt angenommenen Commando = Wörtern, seine Escadron links schwenken, dann ihren gehörigen Platz in der Colonne nehmen lassen, welches auch die nachfolgende Escadronen zu observiren haben. Plan 11. Fig. 2.

Anmerkung.

Es kann auch diese Bewegung mit halben Escadronen und Zügen gemacht werden.

Aus der Colonne links eine schrege Linie zu formiren. Wann die Colonne auf dem Terrain angekommen, wo man die Linie formiren will, wird von dem Commandeur commandirt

Colonne = halt!

Sodann wird zur Direction die erste Escadron auf die Linie gestellt, die man einnehmen will, und weiter commandirt.

Formirt die Linie = Marsch!

Worauf die übrigen Escadrons = Commandanten an ihre Escadronen commandiren

Links = schwenkt euch!

Und so wie sich eine jede ein Achtel mehr oder weniger, nachdem es die Linie erfodert, links geschwenkt haben, so commandiren die Commandanten **vorwärts** um in gleicher Linie mit der ersten aufzumarschiren, und commandiren bei ihrer Ankunft, **halt, richt euch!** Plan. 15. Fig. 1.

Vier Colonnen auf die rechte Flügel = Züge, jeder Escadron zu formiren.

Man wird vier Colonnen rechts vorwärts formiren. Mit Zügen rechts, schwenkt euch =

Marsch!

Auf das Commando: **Marsch!** rücken die rechte Flügel = Züge der Escadron gerade vorwärts, die übrigen schwenken sich durchgehends ein Viertel rechts, und so, wie ein jeder bei der Höhe des linken Flügels des ersten vorgerückten Zugs seiner Escadron ankommt, läßt ihn sein Zugs = Commandant links schwenken, und sodann gerad aus marschiren, um seine Distanz in der Colonne zu erhalten. Plan 16. Fig. 1.

Erinnerung.

Statt deßen kann man sich auch mit ganzen Escadronen links, hernach mit Zügen rechts schwenken, um die nämliche Bewegung zu vollziehen.

Aus den vier Colonnen das Regiment wieder zu formiren.

Wenn man das Regiment wiederum aus den vier Colonen formiren will, so soll, wie oben schon erklärt worden, links schregs aufmarschirt werden, und der Commandeur commandirt,

Formirt das Regiment =

Marsch!

Die

Die Zugs-Commandanten commandiren, links schregs aufmarschirt! und so, wie sie in die Linie kommen, halt, richt euch! Plan 16. Fig. 2.

Kapitel IV.

Von unterschiedlichen Positions- und Directions-Veränderungen.

Eine Positions-Veränderung auf der Stelle, um die Front nach der rechten Flanque zu machen.

Man wird die Front rechts verändern. Escadrons rechts, schwenkt euch — Marsch!

Auf das Commando-Wort: Marsch! soll sich die erste Escadron ein Viertel rechts schwenken, und nach vollendeter Schwenkung commandirt ihr Escadrons-Commandant: Halt, richt euch!

Zu gleicher Zeit, als sich die erste schwenket, sollen auch alle übrige Escadronen jede eine Achtels-Schwenkung rechts machen, und so, wie ihre Commandanten vermerken, daß selbe vollbracht, commandiren sie vorwärts, worauf die Escadronen rechts schregs vorwärts marschiren, wann die zweite Escadron an den linken Flügel-Mann der ersten Escadron angekommen, so commandirt er weiter: Rechts, schwenkt euch! und hierauf: Gerad aus! und wann sie mit der ersten Escadron die Linie erreicht, wird commandirt:

Halt, richt euch! Plan 17. Fig. 1. Die nachfolgende Escadronen befolgen das nämliche.

Anmerkung.

Wenn man statt rechts die Front links machen will, soll man vice versa das nämliche befolgen.

Eine Directions-Veränderung auf der Stelle links, um den rechten Flügel vorzuziehen.

Links, verändert die Direction des Regiments!

Auf dieses Avertissement richtet sogleich der Commandeur die linke Flügel-Escadron in die neüe Direction, sodann wird von ihm commandirt.

Marsch!

Auf das Commando: **Marsch!** nehmen die Escadrons-Commandanten das Commando-Wort von ihm ab, und rücken eine jede vor sich vorwärts, um sich mit der linken Flügel-Directions-Escadron zu aligniren, und so, wie sie in die Linie der Directions-Escadron kommen, commandirt jeder Escadrons-Commandant: **Halt, links richt euch!** Plan 17. Fig. 2.

Anmerkung.

Will man die Direction rechts verändern, um den linken Flügel vorzuziehen, ist das nämliche vice versa zu observiren.

Die Direction des Regiments rechts seitwärts zu verändern.

Escadrons, rechts seitwärts =

Marsch!

Auf das Commando: Marsch! commandiren sämmtliche Escadrons-Commandanten.

Rechts, schwenkt euch!

Und so, wie eine jede Escadron eine Achtels-Schwenkung vollzogen haben wird, commandiren die Escadrons-Commandanten:

Vorwärts!

Wann der Commandeur den rechten Flügel seiner Linie auf fünfzig Schritte an den Platz ankommen siehet, wo er die neüe Linie formiren will, so commandirt er:

Gerad aus!

Hierauf commandiren sämmtliche Escadrons-Commandanten:

Links, schwenkt euch!

Und da sie mittels dieser zweiten Achtels-Schwenkung wieder die Front formiren, commandiren sie:

Gerad aus!

Und der Commandeur commandirt, wann er auf seinen fixirten Terrain angekommen. Plan 18. Fig. 1.

Escadrons halt, richt euch!

Anmerkung.

Will man es links machen, ist das nämliche vice versa zu befolgen, doch muß je und allezeit der Commandeur dem Commandanten der Flügel-

Escadron, wohin gezogen wird, ein Point de Vue vorläufig anweisen, wohin er seinen Flügel rechts oder links seitwärts postiren will.

Eine Directions-Veränderung rechts seitwärts mit der Colonne.

Colonne rechts, seitwärts = Marsch!

Auf dieses Commando commandiren sämmtliche Escadrons-Commandanten.

Rechts, schwenkt euch!

Und so, wie jede Escadron eine Achtels-Schwenkung rechts gemacht hat, commandiren die Escadrons-Commandanten **vorwärts**, worauf die Escadronen soweit gerad aus marschiren, als man die Colonne rechts haben will.

Der Commandant der zweiten Escadron soll bei dieser Bewegung beobachten, daß die linke Rotte seiner Escadron, die rechte Rotte von der ersten Escadron um drei Schritte überschreite. All übrige Escadrons-Commandanten sollen gleiche Aufmerksamkeit wegen der ihnen vorgehenden Escadron haben, damit alle in der nämlichen Höhe marschiren. Plan 19. Fig. 1.

Wann die Colonne in gehöriger Ordnung und Distanz auf dem Terrain, wohin man sie hat bringen wollen, angelanget, so commandirt der Commandeur.

Colonne = Gerad aus!

Die

Die Escadrons-Commandanten commandiren.

Links, schwenkt euch!

Darauf machen die Escadronen eine Achtels-Schwenkung links, um die Colonne wieder zu formiren, und so, wie sie vollendet, wird von ihnen vorwärts commandirt, und der Marsch nach der Colonne fortgesetzet.

Anmerkung.

Wenn man aber in einer geringeren Front en Colonne wäre, und jede Trouppe keine andere Distanz zu observiren hätte, als sich benöthigten falls en Ordre de Bataille stellen zu können; so muß sich die linke Rotte jeder Trouppe ohngefähr um den dritten Theil der ihr vorgehenden dahinter stellen.

Kapitel V.

Wie man Defileen und Brücken im Avanciren und Retiriren paßiren solle.

Anmerkung.

Wenn ein Regiment oder Trouppe ein Defile paßiren muß, so soll solches der Commandeur dem Defile gegenüber en Ordre de Bataille aufmarschiren lassen.

§. 53. Und da es verschiedene Defileen giebt, als Hohlwege, Brücken, Dämme, Gebürge, Waldungen ꝛc. so soll der Commandant auf den Fall seine Avantgarde zuvor marschiren lassen, um die andere Seite des Defile zu recognosciren.

§. 54. Wenn ihm die Avantgarde von der Sicherheit des Defile Rapport gemacht, kann er nach Maas der Situation das Regiment rechts oder links brechen, und sodann paßiren lassen.

§. 55. Wenn sich die Mitte des Regiments gerad vor dem Eingange des Defile befindet, so soll der Commandeur die Escadron, welche davon zum nächsten ist, und alsdann wechselweis die rechte und linke paßiren lassen.

§. 56. Wenn eine von mehreren Regimentern formirte Linie ein Defile paßiren muß, so soll das nächste Regiment gleichfalls zum ersten, und wechselweis die rechts und links stehenden paßiren, und also sich in der nämlichen Ordnung über dem Defile formiren.

Die Fronten der paßirenden Trouppen müßen nach der Breite des Defile formirt werden.

§. 57. Wenn das Defile nicht einen Zug in der Front halten könnte, so soll man zu vieren, oder auch wenn es eine Schif- oder hölzerne Brücke wäre, auf deren Festigkeit man nicht sicher trauen könnte, zu zweien, und so weiter marschiren lassen.

§. 58. Die Glieder sollen allezeit sehr geschlossen sein, wenn man ein Defile paßiret; sie sollen (außer auf obgemeldten Brücken) geschwind, und wenn es nicht breit ist, im Trabe paßiren, um hernach gleich wieder das Regiment en Ordre de Bataille formiren zu können; sobald der lezte Zug der Colonne in das Defile hinein-

marschirt, so soll die Arriergarde sich bereiten, selbes zu paßiren.

Wie man das Defile mit Zügen vom rechten Flügel im Avanciren paßirt.

Das Defile vom rechten Flügel mit Zügen zu paßiren.

Marsch!

Auf das Commando: Marsch! paßirt der erste Zug das Defile all übrige Zugs-Commandanten commandiren.

Rechts, schwenkt euch!

Und nach vollendeter Achtels-Schwenkung vorwärts, und marschiren schregs an den Platz, wo der erste Zug das Defile paßirt hat.

So wie der erste Zug das Defile paßirt ist (dem der Commandeur, der jederzeit die Tete geführet hat,) läßt er selben Halt machen, dem alle andere Züge nachfolgen, und jenseits des Defile neben dem ersten links aufmarschiren, und so, wie sie in die Linie ankommen, commandiren ihre Zugs-Commandanten.

Halt, richt euch!

Jenseits des Defile soll jeder Zug sogleich den nächsten Weg schregs nach seinem Platze, den er in der Linie einzunehmen hat, ohne sich mit vielen Schwenkungen aufzuhalten, geführet werden. Plan 20. Fig. 1.

Wie man das Defile aus der Mitte im Avanciren paßirt.

Das Defile aus der Mitte mit Zügen zu paßiren = Marsch!

Auf dieses Commando rucket der erste Zug der dritten Escadron unter Führung des Commandeurs durch das Defile, die übrigen Zugs-Commandanten des linken Flügels commandiren:

Rechts!

Und die vom rechten Flügel: **links, schwenkt euch!** und nach verrichteter Achtels-Schwenkung **vorwärts**, marschiren sodann nach dem Defile, und passiren selbes in folgender Ordnung.

Hat der erste Zug der dritten Escadron die Tete, so folget ihm die ganze Escadron, dieser folget die zweite, der zweiten folget die vierte, und endlich die erste Escadron.

Jenseits des Defile befolgen die Escadronen, was in der ersten Defile-Passage diesfalls schon gesagt worden, und marschiren in der nämlichen Ordnung, wie sie abmarschirt sind, rechts und links wiederum auf. Plan 21. Fig. 1.

Wie man das Defile von beeden Flügeln im Retiriren paßiren solle.

An-

Anmerkung.

Wenn man das Defile rückwärts paßiren will, muß jederzeit vor selbem aufmarschirt, und Front ins Feld gemacht, auch so viel möglich getrachtet werden, daß die Mitte des Regiments, oder der Trouppe auf das Defile zu stehen komme, worauf der Commandeur commandirt.

Mit Zügen von beeden Flügeln rechts und links abgezogen = Marsch!

Worauf die Zugs-Commandanten der Escadron des rechten Flügels einer um den andern, an ihre Züge: **halb rechts, schwenkt euch!** commandiren, und nach dem Defile zu marschiren; so, wie sich der lezte Zug der ersten Escadron geschwenket hat, fangt der vierte Zug der lezten Escadron sich links zu schwenken an, diesem folgen weiters die Züge dieser Escadron, und marschiren nach der ersten Escadron durch das Defile, nach dieser Escadron folget die zweite auf nämliche Art wie die erste, und die dritte verhält sich, wie die vierte Escadron. Plan 22. Fig. 1.

Anmerkung.

Wollte man jenseits des Defile das Regiment wieder en Front herstellen, so marschiren jenseits selben die Züge der ersten und zweiten Escadron links, jene der dritten und vierten aber rechts, und so, wie die Züge der ersten und zweiten Escadron auf dem

Terrain ankommen, wo sich die Front zu formiren hat, commandirt jeder Escadrons-Commandant: **Halt! links schwenkt euch — Halt, richt euch!**

Die Escadrons-Commandanten der dritten und vierten Escadron befolgen das nämliche, lassen aber die Züge rechts schwenken.

Wie das Defile im Retiriren zu paßiren ist, wann selbes sich auf dem rechten Flügel der Linie befinden soll.

Anmerkung.

Wann das Defile hinter einen Flügel zu stehen kommt, soll man jederzeit die Defile-Repassage von dem entgegen gesetzten Flügel anfangen, und wird hierzu commandirt, wann es hinter dem rechten Flügel situirt ist.

Mit Zügen vom linken Flügel abgezogen — Marsch!

Auf das Commando: **Marsch!** commandirt der Zugs-Commandant vom linken Flügel, der vierten Escadron

Halb links, schwenkt euch!

Marschirt den nächsten Weg an das Defile, und paßirt selbes, diesem folgen auf gleiche Art alle Züge von der ganzen Linie, einer um den andern. Plan 23. Fig. 1.

Anmerkung.

Wollte man jenseits des Defile die Front abermal herstellen, so wird, wie oben schon vorgeschrieben, rechts aufgeschwenket.

Erinnerung.

So wie in Paßirung des Defile der Commandeur die Tete führet, so schließet er in der Repaßirung, weswegen allda jeder Escadrons-Commandant jenseits des Defile seine Escadron formiren läßt.

Kapitel VI.

Von der Attaque, auf eine Cavallerie-Linie.

Ein Regiment oder Escadron wird den Feind mit gutem Erfolge angreifen, wenn es die Flanque des ihr entgegen gesetzten Regiments oder Escadron attaquiret, diese Attaque aber in größter Geschwindigkeit verrichtet.

Wann attaquirt wird, so sollen, wie schon erinnert worden, die Escadronen ihre Intervalls zuvor schließen.

Um diese Attaque zu machen, und den Feind anzugreifen, soll jederzeit avertiret werden.

Man wird attaquiren.

Bei diesem Avertissement soll die Mannschaft sich gefast machen, und die Pferde wohl und gut im Zügel halten; sodann wird weiter commandirt:

Ergreift das = Seiten=Gewehr!

Wird nach den Handgriffen No. XXIX. vollzogen.

Marsch!

Wird im Schritte avancirt.

Trab!

Werden die Pferde langsam in Trab gesetzet.

Wann endlich auf dem Falle die Trouppe ohngefähr nicht mehr als hundert Schritte vom Feinde sein wird, soll man commandiren:

Das Seiten=Gewehr hoch = attaquirt!

Bei diesem Commando=Wort sollen die Trompeter und Tambours zur Attaque blasen und schlagen, und die Mannschaft mit erhobenem Palasche ihre Pferde in Galop setzen, mit der größten Beobachtung, allzeit, so viel möglich, geschlossen, und wohl allignirt zu bleiben, um in der Ordnung den Feind zu attaquiren.

Wann sie nahe genug sind, so sollen sie sich in die Steigbügel stellen, und also den Feind mit Palaschhieben angreifen.

§. 59. Wenn man bei dem Falle selbst so glücklich ist, den Feind zurück zu treiben, so soll der Commandeur, wenn er es für nöthig erachtet, den rechten oder linken Zug von jeder Escadron, oder auch nur einige Rotten, denselben zu verfolgen, und seine Herstellung zu verhindern, nachschicken. Nach geendigtem Treffen soll der Commandeur Halt machen, und um die, welche

che den Feind verfolgen, zurück zu rufen, und wiederum die Escadronen formiren zu können, den Appell oder Ruf blasen, oder schlagen lassen; und haben die Chefs der Trouppen niemal außer Acht zu setzen, daß in einem Tage der Pataille, welches der größte Vortheil ist, sich alles so geschwind als möglich wiederum in Ordnung setze, um dem Feinde jederzeit die Spitze zu bieten, oder die neüe feindliche Linie, welche sich zeigen könnte, gleich wieder angreifen, und bestreiten zu können.

Kapitel VII.

Von der Attaque einer Infanterie-Linie.

Wenn ein Corps der Cavallerie beordert ist, eine Infanterie-Linie anzugreifen, so soll es in so viele Colonnen gestellet werden, als es seine Stärke zuläßt.

Es ist hiebei vorderamst zu beobachten, daß, da die Flanque zum Angriffe vortheilhafter als die Front ist, man solchen auch, so viel als möglich, dahin richten solle.

§. 60. Wann die Formirung der Colonnen geschehen ist, soll der erste, zweite, dritte, oder sogar auch der vierte Zug jeder Colonne, einer auf den andern anschließen, und eine Massa formiren, sodann soll man sich in Trab, und wenn man ohngefähr zwei hundert Schritte vom Feinde ist, in Galop setzen, und bei dem Commando-Wort:

Das Seiten-Gewehr = hoch!

Einhauen, weil der Kopf dieser Colonne bestimmet ist die Infanterie-Linie durchzubrechen.

Die übrigen Trouppen jeder Colonne sollen zwischen ihnen, und denenjenigen des Kopfs von ihrer Colonne, welcher die feindliche Linie zu durchbrechen bestimmet ist, ohngefähr einhundert Schritte Distanz lassen, nachdem dieser Kopf von jedwederer Colonne die Linie des Feinds wird durchbrochen haben, so soll er ohngefähr hundert Schritte davon Halt machen, und sich wiederum formiren. Unterdeßen die andern Trouppen, welche ihm auf hundert Schritte nachfolgen, sich rechts und links formiren, sodann in die feindliche Linien hineindringen, ihre Flanquen angreifen, und sie gänzlich zu zerstreuen suchen müßen; wornach sie sich geschwind in Ordnung wieder herstellen, und die zweite Infanterie-Linie, so ferne eine vorhanden, auf die nämliche Art angreifen sollen.

Kapitel VIII.

Von der Retirade in freiem Felde.

Man wird sich mit halben Escadrons en Echeque retiriren.

Rechte halbe Escadron, vorwärts Marsch!

Auf dieses Commando sollen die halbe Escadronen des rechten Flügels, von jeder Escadron ohngefähr fünf und zwanzig Schritte links und rechts vorwärts marschiren,

schiren, und daraus die erste Linie formiren, mit Observirung, daß zwischen jeder halben Escadron dieser ersten Linie ein Intervall von fünf und zwanzig Schritten gelassen werden müße; zugleich sollen die halben Escadronen des linken Flügels eine halbe Schwenkung rechts Zügeweis machen, sodann mit kleinem Trabe bis ohngefähr hundert Schritte hinter die erste Linie marschiren, daselbst mittels einer zweiten halb rechts Schwenkung wiederum Front gegen den Feind machen, und sich den Intervallen gegen über stellen.

Sobald die zweite Linie sich wiederum formirt haben wird, soll die erste Linie die nämliche Bewegung Zugweis machen, im kleinen Trabe marschiren, und sodann durch die Intervalls der zweiten Linie durchpassiren; und muß die erste halbe Escadron, welche sich alsdann auf dem linken Flügel befindet, beobachten, außer den Intervalls der zweiten Linie durchzupaßiren. Wann die ersten Linie bald in den Intervalls der zweiten angelanget sein wird, so soll sich diese gemach sieben oder acht Schritte vorwärts begeben, und Halt machen, bis die erstere Linie hundert Schritte weit ohngefähr hinter ihr sich wieder formirt haben wird, wo sie alsdann eine halbe Schwenkung rechts machen muß, um sich in der nämlichen Ordnung hinter die erste Linie zurück ziehen zu können. Plan 24. Fig. 1.

Erinnerung.

Wann die Retirade vollendet, formirt sich das Regiment wiederum, wie es ehevor gestanden.

Kapitel IX.

Wie man die Regimenter zerstreuen, und wieder formiren lassen soll.

§. 61. Damit man die Leute lehre sich wieder in Ordnung herzustellen, und geschwind zu formiren, so oft als es die Umstände im Kriege erfodern, so soll man ein Manoeuvre gleich als zum fouragiren fingiren.

§. 62. Wenn man für dienlich erachtet diese Manoeuvres zu machen, so soll man Psoute-selle blasen, oder Vergatterung schlagen lassen, bei welchem Zeichen alle Reiter oder Dragoner sich, wie fouragiren, zerstreuen müßen.

§. 63. Der Escadrons-Commandant, Standartenführer mit der Standartswacht sowohl, als der Trompeter oder Tambour von jeder Escadron aber (welche sich mit der übrigen Trouppe nicht zerstreuen müßen) sollen sich rechts, links oder ruckwärts des Terrains, wo die Escadron abmarschirt ist, stellen, damit man die Leute gewöhne, ihre Standarten zu suchen, und sich allda wieder in Ordnung zu stellen.

§. 64. Wenn man demnach das Regiment wieder in Ordnung stellen will, so soll man den Trompetern oder Tambours befehlen, Appell oder Ruf zu blasen, oder zu schlagen, bei diesen Zeichen sollen die Reiter oder Dragoner sich geschwind wieder bei ihrer Standarte versammeln, und in die vorige Ordnung formiren.

Vierzehnter Titel.

Vom Auf- und Absitzen, dann Pferd-Kuppeln der Cavallerie.

Kapitel I.

Wie die Regimenter absitzen, die Pferde kuppeln, und sich zu Fuß formiren sollen.

Anmerkung.

Wann ein Cavallerie-Regiment zu Pferd exercirt hat, und gleich hierauf zu Fuß exerciren soll, so muß, wann es noch etwa en Ordre de Bataille stunde, es en Parade formirt, die Glieder geöffnet, sodann commandirt werden.

Versorgt das Seiten-Gewehr!

Wird nach den Handgriffen No. XXXIV. befolget.

Erinnerung.

Bei diesem Commando haben alle Offiziers, bis auf die Staabs-Offiziers mit der Mannschaft zugleich ihre Degen zu versorgen.

Macht euch fertig zum — absitzen!

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Ziehen die zweier ihre Pferde zurück.

Zweites Tempo: Wird mit der rechten Hand der Carabiner-Hacken aus dem Stängel-Ringe los gemacht.

Drittes Tempo: Wird mit der linken Hand die Mähne, mit der rechten aber der Sattelbausche ergriffen, und der rechte Fuß aus dem Steigbügel gezogen.

Anmerkung.

Es ist hier zu merken, daß bei diesem Commando sämmtliche Offiziers aus der Mitte rechts und links durch die Intervalls ihrer Escadronen marschiren, und sich seithalb des lezten Glieds etwas ruckwärts in eine Linie herstellen.

Die Trompeter und Tambours reiten hinter ihre Capitains, halten aber stille, wann sie dem dritten Gliede ihrer Escadron gleichkommen, und herstellen sich allda dergestalt, daß, wann abgeblasen, oder abgeschlagen wird, ein jeder sein Pferd an das Corporal-Pferd ankuppeln könne.

Weswegen bei den Dragonern ein Tambour rechts, und der andere links an das lezte Gliede der Escadron zu reiten hat.

Sitzt = ab!

Schwinget sich ein jeder Mann zugleich aus dem Sattel, tritt auf den Boden, und klopft mit der rechten Hand auf den Sattel.

Die Zweier führen hierauf ihre Pferde hervor, ein jeder Mann tritt vor den Kopf seines Pferds, und hält selbes mit beiden Händen beim Mundstück, oberhalb der Bouelen.

Die Trompeter haben das nämliche zu observiren.

Die Offiziers sitzen mit der gemeinen Mannschaft zugleich ab, geben die Pferde an ihre Knechte, und rangiren sich sodann wieder auf ihrer lezten Stelle in ein Glied.

Kuppelt die Pferde!

Hierauf werden die Pferde auf die Mitte ihrer Escadron zusammengezogen, und dergestalt rechts und links, gegen die Mitte gekuppelt, daß der Zügel des ersten Pferds dem nächststehenden beim Backenrieme des Hauptgestelles von oben herab, und sodann durch den Nasenriem der Quere nach durchgezogen, und endlich damit eine Schleife gemacht wird, welche mittels Anziehung des Endes vom Zügel in Geschwindigkeit geöffnet werden kann.

Von beeden Flügel-Zügen verbleibt der erste gemeine Mann jeden Glieds, und eben so von den mittleren Zügen diejenigen Leute, welche die eigentliche Mitte der Escadron ausmachen, bei den Pferden commandirt, und haben leztere zugleich des Standartsführers-Pferd, der mit der Standarte absitzen muß, zu besorgen. Die Unteroffiziers sitzen gleichfalls mit der gemeinen Mannschaft ab, und haben die Corporals vom Flügel,

gel, wenn gekuppelt wird, ihre Pferde dem sitzenbleibenden Flügelmann mit heruntergelassenem Zaume in die Hände zu geben.

Endlich tritt die abgesessene Mannschaft einen kleinen Schritt, jedoch mit der Front vor die Köpfe ihrer Pferde.

Anmerkung.

Auf das Commando: **Kuppelt die Pferde!** sollen die Offiziers bei jeder Escadron rechts und links ummachen, und wieder durch die Intervalls auf die Flügel marschiren, ein jeder aber bei einem Gliede stehen bleiben, und sodann alle zugleich gegen die Pferde Front machen.

Die Trompeter sollen Acht geben, wann ihre Capitains auf die Flügel der Escadron treten, und sich sodann gleich vor solche, die Tambours aber hinter solche stellen, hierauf wird weiter commandirt.

Das Gewehr auf die = Schulter!

Drei Tempo:

Erstes Tempo: Muß die Mannschaft mittels eines starken Schritts mit dem linken Fuße rechts neben den Pferden schnurgerade auf den Carabiner zu treten, solchen mit beiden Händen aus dem Schuhe los machen, mit der linken Hand beim Stängel-Ringe, und mit der rechten beim Einschnitte ergreifen.

Zweites Tempo: Muß mit dem linken Fuß wieder beigetreten, respective die Wendung links

gemacht,

gemacht, und das Gewehr mit gestrecktem linken Arm gerade vor sich gebracht, mit der rechten Hand bei dem ersten gelben Ringe ergriffen, und gleich als zur Ladung gehalten werden.

Drittes Tempo: Ist Front vorwärts zu machen, und zugleich das Gewehr auf die linke Schulter zu bringen.

Erinnerung.

Sobald das Gewehr auf die Schulter genommen wird, sollen alle Offiziers die Degen ziehen, auf beiden Flügeln, rechts und links ummachen, vor ihre Abtheilungen rücken, und sich en Parade rangiren. Die Trompeter marschiren zu gleicher Zeit vor, und die Tambours hinter die Capitains.

Rückt aus den Pferden = Marsch!

Fängt das erste Glied an, gerade aus zu marschiren, und schließet sich währendem Vorrücken von beeden Flügeln gegen die Mitte, um die Intervalls zwischen den Escadronen auszufüllen; doch sollen die Leute nur kleine Schritte machen, damit die hintere Glieder Zeit bekommen, sich zu formiren, die zwei hintere Glieder sollen auf der Mitte gegen die Flügel rechts und links ummachen, und sodann mit schnellen Schritten dem ersten Gliede nachrücken. Sobald die Corporals vom Flügel des zweiten Glieds die Flügel-Leute des ersten Glieds errichtet haben, sollen sie sich hinter solche rangiren,

giren, und so auch die übrigen Leute ihre Distanz und Vorderleute nehmen. Das dritte Glied hat das nämliche zu observiren.

Wann das Regiment aus den Pferden, und formirt ist, soll commandirt werden:

Halt!

Worauf sich alles vollkommen in Linie setzt, und sodann stille steht.

Es wird hiebei erinnert, daß währendem Vorrücken die Glieder ihre Parade-Distanz und die Offiziers, wann gehalten wird, ihre Degen, wie ordinaire, en Parade zu nehmen haben.

Die Rotten aber müßen sich Arm an Arm zusammenschließen, und nur bei jeder Abtheilung einen kleinen Schritt Raum lassen.

Erinnerung.

Sodann folget das Exercitium zu Fuß, und zwar laut Infanterie-Reglements.

Kapitel II.

Wie die Regimenter auffitzen, und sich zu Pferd formiren sollen.

Das Regiment soll zu den Pferden einrückem.

Rechtsum = kehrt euch!

Laut Infanterie-Reglements.

Marsch!

Marsch!

Marschirt alles mit schnellen Schritten auf die Pferde zu.

Wann die zwei lezte Glieder bis ohngefähr auf vier Schritte an die Pferde kommen, machen sie aus der Mitte rechts- und linksum, und marschiren auf ihre Pferde zu, ein jedes Glied aber bleibt einen Schritt vor den Pferds-Köpfen stehen.

Gewehr in = Schuh!

Drei Tempo:

Erstes Tempo: Wird mit der linken Hand das Gewehr gerad an der Schulter herunter gezogen, und zugleich mit der rechten Hand ein Streich an das Gewehr gemacht, und solches beim Stängel-Ringe ergriffen.

Zweites Tempo: Wird das Gewehr mit der rechten Hand von der linken Schulter gebracht, mit dem linken Fuß einen starken Schritt vorgetreten, das Gewehr unter dem gekuppelten Zügel in den Schwungriem hinein gesteckt, und mit beiden Händen in den Carabinerschuh fest hinein gerichtet.

Drittes Tempo: Wird wieder zurück vor des Pferdes-Kopf getreten.

Los kuppelt euer = Pferde!

Wird der Zügel in Geschwindigkeit los gemacht, und gerichtet.

Macht euch fertig zum = Aufsitzen!

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Treten die Zweier mit ihren Pferden zurück, wie beim Absitzen.

Zweites Tempo: Wird mit der linken Hand der Zügel und die Mähne, und

Drittes Tempo: Mit der rechten der Steigbügel ergriffen.

Sitzt = auf!

Drei Tempo.

Erstes Tempo: Wird mit dem linken Fuß in den Steigbügel getreten, und mit der rechten Hand der hintere Sattelbausch ergriffen.

Zweites Tempo: Schwinget sich alles zugleich auf das Pferd, und bringet den rechten Fuß in dem Steigbügel.

Drittes Tempo: Rucket alles hervor, und stellet sich in drei Glieder.

Richt euch!

Wird gerichtet, und alles wieder in Ordnung gebracht.

Anmerkung.

Es ist noch zu merken, daß die Oberoffiziers, sobald das dritte Glied an die Pferde kommt, und rechts und links abfallt, auch rechts und links ummachen, sich hinter die Front der gekuppelten Pferde

ziehen,

ziehen, daselbst in gleiche Linie richten, mit dem Commando: Gewehr in Schuh! ihre Degen versorgen, beim Loskuppeln ihre Pferde herbei führen lassen, mit der gemeinen Mannschaft auffitzen, auf das Commando: Richt euch! durch die Intervalls ihrer Escadronen auf die Parade-Distanz vorreiten, die Degen aber nicht eher als mit der gemeinen Mannschaft ziehen sollen.

Ergreift das Seiten-Gewehr!

Wird nach den Handgriffen No. XXIX. vollzogen.

Kapitel III.

Wie die Regimenter absitzen, die Pferde kuppeln, und sich zu Fuß formiren sollen, wenn sie genöthigt werden, ihre Pferde zurücke in Sicherheit zu schicken.

Anmerkung.

Es verbleibt diesfalls alles, wie es im ersten Kapitel dieses Titel schon angezeit worden, bis auf die Oeffnung der Glieder, allwo sie hier, wenn der Zug complet, und zwölf Rotten stark ist, auf vierzehn Schritte, wann die Züge aber schwächer, nach dieser Verhältniß auch minder geöffnet sein müßen.

Und wann das Seiten-Gewehr versorget, wird sogleich commandirt.

Mit Zügen Gliederweis, rechts oder links, schwenkt euch = Marsch!

Auf dieses Commando-Wort schwenken sich gesammte Züge, sogleich Gliederweis rechts und links, und jeder Zug formirt nur ein Glied, und nach vollendeter Viertelsschwenkung commandiren die Zugs-Commandanten, welche sich in völliger Schwenkung von der Mitte des Glieds herausziehen, **halt!**

Nach beschehener Schwenkung wird jeder Zug, nachdem er aus seinen drei Gliedern nur eines formirt hat, und sich die Escadron oder Regiment nicht vorhero schon also abgetheilet, vom rechten oder linken Flügel an, von eins bis drei gezählet, und muß jedesmal bei eins wieder angefangen werden, weil die Nri. eins und drei zum Absitzen, No. zwei aber zum Sitzenbleiben bestimmt ist, worauf der Commandeur commandirt:

Macht euch fertig zum Absitzen!

Hier ziehen die Einser und Dreier ihre Pferde zurück, befolgen aber übrigens das zweite und dritte Tempo, wie es das erste Kapitel anbefiehlt.

Erinnerung.

Die Offiziers reiten auch von ihren Zügen weg, und herstellen sich seitwärts vor selben, wo die Front vorhero den Rücken gezeigt.

Die Trompeter und Tambours haben sich nach der im ersten Kapitel beschriebenen Anordnung zu verhalten.

Sitzt = ab!

Wird gleichfalls nach dem ersten Kapitel befolget, mit dem Unterschiede, daß, so, wie sie nach dem Absitzen die Pferde in das Glied vorführen, werfen sie die Trensen-Zügel über des Pferds-Kopf, und stecken selbige über die Stangen-Zügel an der Seite durch, wohin sie das Pferd den Sitzengebliebenen, mit No. zwei bemerkten Nebenmännern, zum Halten zu geben haben, die Trompeter, Tambours, Corporals, und Wachtmeister geben gleichfalls ihre Pferde an die Flügel-Leute jeden Zugs zu halten.

So, wie die Leute abgesessen, sollen sie gleich ohne weiteres ihr Gewehr aus dem Schuhe, und auf die linke Schulter nehmen, sodann sich nach der Rangirung acht Schritte von ihren Pferden rückwärts die Front gegen selbe machend, herstellen, und so schleunig, als möglich, in zwei Theile abgetheilt werden.

Links oder rechts, schwenkt euch, marschirt aus euern Pferden = Marsch!

Schwenket sich die abgesessene Mannschaft, indem sie das vor den Pferden formirte Glied in der Mitte brechen, in zwei Glieder heraus, das erste bleibt stehen, und das zweite rücket sogleich an.

Erinnerung.

Während der Herausschwenkung stellen sich sämmtliche Offiziers in ihre Züge, und die Standarte

auf

auf ihren Platz, sohin wird weiters commandirt.

Marsch!

Marschiren sämmtliche Züge aus ihren Pferd-Intervalls vor, und formiren sich gegen der Mitte, ohne Intervalls zwischen den Escadronen zu lassen.

Anmerkung.

Bei den Pferden soll jederzeit ein Offizier und ein Wachtmeister verbleiben, der die Colonne derenselben auf Befehl des Commandeurs nach Umständen zurück, oder seitwärts führen läßt.

Fünfzehnter Titel.

Wie die Standarten wieder von dem Regiment abgegeben, und zurückgebracht werden, dann wie die Regimenter nach geendigtem Exerciren in ihre Quartiers oder Caserne einrücken sollen.

Kapitel I.

Wie die Standarten wieder von dem Regiment abgegeben, und zurückgebracht werden.

Was bereits in 4. Titel 2. Kapitel von Abholung der Standarten angeordnet worden, muß hier vice versa auf die nämliche Art befolget werden, da diese, wie sie abgeholet, auf gleiche Art zurückgebracht werden müßen; es commandirt dahero der Commandeur.

Die

Die Standarten sollen auf den rechten Flügel gebracht werden.

Hierauf wenden sich sämmtliche Offiziers, und salutiren, wie es bei der Abholung schon befohlen, und die Standartenführer mit der Standarte reiten vor die Front der nämlichen Bedeckung, die sie abgeholet, und herstellen sich vor selber in ein Glied, wie bei der Abholung, sodann befiehlt der Commandeur dem Capitain, er soll mit seiner Standarte = Bedeckung abmarschiren.

Wann die Standarten aus den Escadronen heraus, und von dem Flügel, wo die Bedeckung steht, reiten, wird von den Tambours und Trompetern Marsche geschlagen, und geblasen, bis selbe vor der Bedeckungs-Trouppe hergestellet sind.

Wann aber der Commandant mit der Bedeckung, und den Standarten abmarschiret, läßt er von dem bei sich habenden Tambour = oder Trompeter = Trouppe schlagen, oder blasen.

Wann der Capitain vor des Obersten Quartier aufmarschirt ist, und die Standarte abgegeben wird, läßt der Capitain Marsche schlagen, oder blasen, sodann führt er die Trouppe nach Haus, und so sie in Quartier vertheilet sind, dankt er auf ein Stück Weg von des Oberst Quartier die Mannschaft ab, und läßt selbe nach ihren Quartiers reiten.

Kapitel II.

Wie die Regimenter nach geendigtem Exerciren in ihre Quartiers oder Casernen einrücken sollen.

Wann die Standarten vor der Front hinweg sind, läßt der Commandeur mit Rotten abmarschiren, und so das Regiment in die Stadt durch den Major nach Haus führen, und auf dem Platz wiederum aufmarschiren, allwo sodann visitirt wird, was an Riemwerk sowohl, als Sattel und Zeug, dann Bewehrung visitirt, oder ob Pferde beschädiget worden, welches alsdann von den Capitains an den Major gemeldet wird, und nach eingenommenen Rapport läßt der Major die Escadronen einrücken.

Anmerkung.

Sollte das Regiment auseinander bequartirt liegen, so kann auf dem Exercirplatz gleich die Visitation vor- auch Rapport hievon genommen werden, und die Escadronen auseinander in ihre Quartiers zu marschiren erlaubt werden.

Wann Hufeisen im Exerciren abgerissen worden sind, sollen selbe sogleich auf dem Exercirplatz wiederum aufgeschlagen werden; weswegen die Fahnenschmiede zum Eisen aufsuchen, zu dem Exerciren commandirt werden müßen, und wann es sich ereignete, daß sein Pferd den Huf zu sehr ruinirt hätte, daß man das Eisen nicht gleich auf dem Exercirplatz mehr aufschlagen könnte; so soll der Mann absitzen, und unter Begleitung eines Unteroffiziers das Pferd an der Hand nach Haus führen.

Hauptanmerkung das Exercitium betreffend.

Es solle bei schwerer Verantwortung weder in den Handgriffen, oder der Chargirung, oder sonstigen Grundsätzen der Manoeuvres nicht das geringste abgeändert, oder bei einem Regiment etwas diesem Exercitium widersprechendes eingeführt werden, maßen Ihro Kurfürstl. Durchleucht zur Erhaltung der Gleichförmigkeit ein solches bei höchster Ungnade hierdurch untersagen.

§. 65. Alle Manoeuvres müßen von einem jeden Regiment so fleißig geübet werden, daß, auf jedesmaliges Begehren, ein jedes derselben mit größter Accurateße und Fertigkeit könne vollzogen werden.

§. 66. Das Exerciren soll bei allen Regimentern der Cavallerie zu gleicher Zeit, nämlich mit Ende Juni auf gewiße Art geschlossen werden, es sei dann, daß besondere Ursachen solches hinderten, worüber die Chefs der Regimenter zu berichten, und weitere Befehle zu gewärtigen haben.

§. 67. Wann das Exerciren im Frühjahre zu Ende ist, so solle von dem commandirenden Offizier jeder Provinz nicht allein der Rapport davon an das General-Commando abgestattet, sondern auch wegen den beurlaubenden Offiziers und Gemeinen die Anfrage geschehen, worüber dieselbe den weitern Befehl zu erwarten haben.

§. 68. So wie die Regiments-Commandanten dafür haften sollen, daß ihre Regimenter in allen Theilen dieses vorgeschriebenen Exercitium vollkommen geübet, und unterrichtet seien; also muß auch jeder Escadrons-Commandant insbesondere für seine unterhabende Escadron stehen, daß alle seine Leute wohl darinnen unterrichtet seien. Sämmtliche Staabsoffiziers müßen daher die Rittmeister oder Hauptleute, diese ihre Subaltern-

Offiziers, und ein jeder Offizier die Unteroffiziers dazu anhalten, daß jederman seinen äußersten Fleiß anwende, damit kein Mann unter der Escadron seie, welcher nicht fertig Exerciren könne, seinen ganzen Dienst wohl innen haben, und in allen Stücken wisse, wie er sich aufführen solle.

§. 69. Die Offiziers und Unteroffiziers müßen sich die Leute, welche es im Gewehr und im Dienst worinnen versehen, allemal wohl merken, und wann die Parade, oder das Exercitium vorbei ist, oder man von der Wache kommt, selbige beßer unterrichten, und exerciren, sollte es aber ein Mann sein, der seine Sache wissen müßte, mithin vorsetzlich fehlte, so muß er dafür gestrafet werden.

Bei allen Escadrons- und Wacht-Paraden, desgleichen auf den Wachten, und in andern Diensten müssen sämmtliche Ober- und Unteroffiziers die Leute in scharfer Ordnung halten, damit sie das Gewehr nicht nachläßig tragen, oder die Tempo mit Faulheit machen, sondern vielmehr, daß sie Stille stehen, sich in Rotten und Gliedern wohl richten, das Gewehr wohl tragen, gut marschiren, und alles, was sie machen, mit der größten Accurateße verrichten.

§. 70. Die Erfahrung hat bisher gelehret, daß viele Offiziers bei den Regimentern nur in Gegenwart ihrer Staabs-Offiziers den Dienst sich angelegen sein lassen, hingegen, sobald sie einige Mannschaft mit oder ohne Gewehr allein commandiren, sich wenig darum bekümmern, ob ihre Leute den Dienst oder das Exercitium recht thun oder nicht, ein solcher Offizier aber schlechte und fast gar keine Ambition hat; als solle der Commandeur dergleichen Offiziers scharf halten, und wenn sie sich nicht ändern, solches dem commandirenden Generalen pflichtmäßig berichten.

Ende des ersten Theils des Cavallerie-Reglements und Exercitium zu Pferd.

Verzeichniß

der Titeln und Kapiteln, die in dem ersten Theil der ersten Abtheilung, so von dem Exerciren zu Pferd handelt, enthalten sind.

Erster Titel.

Von dem Unterricht der Ober- und Unteroffiziers überhaupt, und was dieselbe mit der Standarte und Degen zu Pferd vor Handgriffe machen müssen. pag. 4

Kap. I. Stücke, worinn die Ober- und Unteroffiziers überhaupt unterrichtet sein müssen. 4

Kap. II. Salutirung mit dem Degen zu Pferd. 6

Kap. III. Stellung und Salutirung mit der Standarte zu Pferd. 9

Kap. IV. Stellung und Salutirung mit der Standarte zu Fuß. 11

Zweiter Titel.

Von dem Unterricht der neü zugehenden Mannschaft, dann von der Stellung, und Auf- und Absitzen eines einzeln Rekrutens. 13

Kap. I. Vorläufige Bemerkungen hierüber. 13

Kap. II. Von der Stellung überhaupt, und von der Stellung zu Pferd. 14

Kap. III. Von dem Auf- und Absitzen eines einzeln Rekrutens. 25

Kap. IV. Wie der zugehenden Mannschaft die Handgriffe zu Pferd anzuweisen sind. 27

Dritter Titel.

Anweisung, nach welcher die Escadronen im Frühjahre exercirt und rangirt werden sollen. 31

Kap. I. Wann die Beurlaubte sich im Frühjahre einzufinden haben, sofort wie die Rangirlisten von den Escadronen zu verfertigen. 31

Kap. II. Was bei dem Ausrücken zu Pferd einer Escadron zu observiren ist. 35

Vierter Titel.

Wie ein Regiment aus vier Escadronen bestehend, formiret wird, auch was bei Abholung der Standarten zu observiren ist. 39
Kap. I. Wie ein Regiment aus vier Escadronen bestehend, formiret wird. 39
Kap. II. Was bei Abholung der Standarten zu observiren ist. 47

Fünfter Titel.

Wie ein Regiment en Parade abmarschiren soll, und wie die Staabs- und Oberoffiziers en Parade einzutheilen sind. 50
Kap. I. Vorläufige Erinnerung. 50
Kap. II. Wie die Staabs- und Oberoffiziers en Parade einzutheilen sind. 51

Sechster Titel.

Kap. I. Hauptgrundsätze, nach welchen die Cavallerie- und Dragoner-Regimenter zu Pferd exercirt werden sollen. 53

Siebenter Titel.

Wie die Handgriffe zu Pferd gemacht werden sollen. 69
Kap. I. Was in Acht zu nehmen, wann die Handgriffe gemacht werden. 69
Kap. II. Wie die Handgriffe wirklich gemacht werden sollen. 71

Achter Titel.

Wie sich die Regimenter und Escadronen im Chargiren zu verhalten haben. 94
Kap. I. Was überhaupt beim Chargiren in Acht zu nehmen ist. 94
Kap. II. Wie die Chargirungen gemacht werden sollen. 95

Neun-

Neunter Titel.

Von den Doublirungen überhaupt. 99
Kap. I. Wie man mit Escadronen, halb Escadronen oder Zügen, mit Rotten hinter dem Mann eindoubliren soll. 99
Kap. II. Zweite Doublirung aus drei, zwei Glieder zu formiren. 100

Zehnter Titel.

Von den Evolutionen überhaupt. 102
Kap. I. Wie man die Glieder zu schließen, und wieder zu öffnen hat. 102
Kap. II. Wie man sich Mann vor Mann auf der Stelle rechtsum kehren soll. 104
Kap. III. Wie man zu vieren Contre marschiren, und zu vieren eine viertel, oder halbe Schwenkung zu machen hat. 105
Kap. IV. Wie man die Viertel- und Halbe-Schwenkungen mit unterschiedlichen Abtheilungen machen soll. 107
Kap. V. Wie man sich auf die Mitte mit unterschiedlichen Abtheilungen schwenken soll. 109

Eilfter Titel.

Von dem Marsche mit ganzer Front. 110
Kap. I. Wie man en Front marschiren soll. 110

Zwölfter Titel.

Von dem Rotten-Marsche überhaupt. 114
Kap. I. Wie man mit Rotten auf- und abmarschiren soll. 114
Kap. II. Wie ein Regiment oder Escadron ohne ihr Terrain rechts oder links zu verlassen, den rechten Flügel links, mit Glieder-Marsche postiren soll. 117

Dreizehnter Titel.

Wie unterschiedliche kleine und große Manoeuvres gemacht werden sollen. 119

Kap.

Kap. I. Wie sich die Regimenter brechen, und so weiters abfallen sollen. 119
Kap. II. Wie die Regimenter wieder aufmarschiren, und sich en Ordre de Bataille formiren sollen. 122
Kap. III. Von verschiedenen Colonnen, und Ordre de Bataille-Formirungen. 126
Kap. IV. Von unterschiedlichen Positions- und Directions-Veränderungen. 133
Kap. V. Wie man Defileen, und Brücken im Avanciren und Retiriren paßiren soll. 137
Kap. VI. Von der Attaque auf eine Cavallerie-Linie. 143
Kap. VII. Von der Attaque auf eine Infanterie-Linie. 145
Kap. VIII. Von der Retirade im freten Felde. 146
Kap. IX. Wie man die Regimenter zerstreuen, und wieder formiren lassen soll. 148

Vierzehnter Titel.

Von Auf- und Absitzen, dann Pferd-Kuppeln der Cavallerie. 149
Kap. I. Wie die Regimenter absitzen, die Pferd kuppeln, und sich zu Fuß formiren sollen. 149
Kap. II. Wie die Regimenter aufsitzen, und sich zu Pferd formiren sollen. 154
Kap. III. Wie die Regimenter absitzen, die Pferde kuppeln, und sich zu Fuß formiren sollten, wann sie genöthiget werden, ihre Pferde zurück, und in Sicherheit zu schicken. 157

Fünfzehnter Titel.

Wie die Standarten wieder von dem Regiment abgegeben und zurückgebracht werden, dann wie die Regimenter nach geendigtem Exerciren in ihre Quartiers oder Caserne einrücken sollen. 160
Kap. I. Wie die Standarten wieder vom Regiment abgegeben, und zurückgebracht werden. 160
Kap. II. Wie die Regimenter nach geendigtem Exerciren in ihre Quartiers oder Casernen einrücken sollen. 162
Hauptanmerkung das Exercitium betreffend. 163

Anhang

zu dem von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz gnädigst vestgestellten Kriegs-Reglement für den Garnisons-Dienst Dero sämmtlichen Cuiraßier und Dragoner.

Erster Titel.

Wie die Regimenter in die Garnison einrücken, sofort was auf der Escadrons- Regiments- und Gouvernements-Parade zu beobachten.

Kapitel I.

Wie die Regimenter in die Garnisonen einrücken sollen.

Anmerkung.

Es haben sich gesammte Cuiraßier- und Dragoner-Regimenter hierinnfalls genau nach dem schon gnädigst emanirten Garnisons-Dienst-Reglement zu halten, und kommt diesem hier noch beizusetzen, daß der Regiments-Quartiermeister, so voraus geschickt wird, eben auch die Einquartierung der Pferde und die Erholung der benöthigten Stallrequisiten, dann Fourage mit zu besorgen hat, und die Standarten nach dem Exercier-Reglement in des Commandeurs-Quartier gebracht werden sollen.

Kapitel II.

Was bei dem Escadrons-Rapport, uud derselben kleinen Parade in Acht zu nehmen ist.

Anmerkung.

Dieses Kapitel ist durchgehends nach dem Infanterie-Reglement zu befolgen.

Kapitel III.

Was bei der Regiments-Parade in Acht zu nehmen.

Anmerkung.

Wenn ein Cuiraßier- oder Dragoner-Regiment, oder ein Theil davon, alleinig in einer Garnison liegt, mithin die Hauptwache zu versehen hat, wird auf selbe niemal eine Standarte genommen, wohl aber sind, gleich der Infanterie durch einen Anmelder alle Rapports an den Platzmajor und Stadt-Commandanten zuschicken; so sie aber neben der Infanterie garnisouiret, welcher allezeit die Hauptwache zu halten gebühret, so ist die Cavallerie niemals mit selber zu vermischen, sondern es werden ihr die zu versehen habende Wachtposten besonders angewiesen.

Sollte ein Trompeter mit auf eine Wache kommen, so marschirt selber in dieser, wie in all anderen Anrückungen zu Fuß, vor seinem Offizier. Die Tambours bei den Dragonern verhalten sich, wie je-

ne von der Infanterie, und ist sich übrigens durchgehends nach dem Garnisons-Dienst-Reglement zu verhalten.

Kapitel IV.

Was bei der Gouvernements-Parade in Acht zu nehmen ist.

Anmerkung.

Wenn ein Regiment-Cavallerie, oder ein Theil hiervon bei einer Infanterie garnisoniret, und Wache zu machen hätte, so wird die Parade von der Regiments-Parade, auf die Gouvernements-Parade zur bestimmten Zeit geführet, und alldort der Infanterie auf den linken Flügel, wie auch das Piquet zu Pferd aufgestellet, und haben sich nach der Infanterie durchgehends zu richten, und zu verhalten.

Wenn Offiziers von Cavallerie-Regimentern Wachte zu beziehen hätten, und von gleichem Dato Patenten haben, so sollen jene von der Infanterie in der Garnison, vor der Garnison aber jene der Cavallerie den Rang behaupten.

Zweiter Titel.

Ablösung der Wache, wie dieselbe zu informiren, deren Verhaltung auf ihren Posten, desgleichen, wie sich die Offiziers zu verhalten haben, ferner, was die Wache und Schildwache in Bezeugung der Honneurs in Acht zu nehmen haben.

Anmerkung.

Die in diesem Titel enthaltene vier Kapitel sind durchgehends nach der Vorschrift des Garnisons-Dienst-Reglements zu befolgen, und haben eben auch alle die zu Pferd marschirende Trouppen bei Begegnung der Durchleüchtigsten Landesherrschafte sich also zu verhalten, nicht minder bei Begegnung des Hochwürdigsten aufzumarschiren, das Seiten-Gewehr zu ziehen, wie zum Gebeth zu nehmen, und Marsche blasen oder schlagen zu lassen.

Wenn spatziren geritten wird, und das Hochwürdigste ihnen begegnete, so ist also gleich aufzumarschiren, und zu commandiren: Hüte ab! so auf zwei Tempo zu machen kommt, als auf das erste Tempo wird der Hut, wie gewöhnlich, ergriffen, auf das zweite Tempo auf den Sattelknopf geleget. Wenn das Hochwürdigste auf fünfzig Schritte vorbei, ist wiederum zu commandiren: Hüte auf! so ebenfalls auf zwei Tempo zu befolgen, wird auf erste-

res

res der Hut aufgesetzet, und auf das zweite die Hand davon abgezogen.

Dritter Titel.

Wie die Thore geschloßen, auch wieder geöffnet werden sollen. Von Ausgebung der Parole in Garnisonen, ferner, wie Retirade zu schlagen, und zu blasen, Patrouillen auszusenden, und die Quartiers zu visitiren. Verhaltung der Ronden, und Patrouillen, und wie die Wache und Schildwache gegen dieselbe sich zu betragen haben.

Kapitel I.

Von Sperr- und Oeffnung der Thore, und was dabei ferners zu beobachten ist.

Anmerkung.

Was eigentlich hierinnfalls zu beobachten, ist in dem Garnisons-Dienst-Reglement schon anbefohlen, neben diesem sollen nach Gutbefinden der Stadt-Commandanten in Vestungen oder anderen Garnisonen nach Lage derselben, oder unter Umständen, und critischen Zeiten, um die Stadt oder Vestung, Feldwache zu Pferd ausgestellet werden, welche fruh bei Oeffnung der Thore, aus- und abends bei der Thorsperre wieder einrücken, ihre gewöhnliche Feldposte aussetzen, und alles, wie im Felde observiren müßen, oder es sollen Pi-

queter commandirt werden, welche nach Erforderniß der Umstände, auf eine bestimmte Weite, entweder nur gegen der verdächtigen Seite, oder ringsum die Stadt und Vestung in einer gewißen Ferne recognosciren, und sich alles verdächtig scheinenden versichern, besonders wenn die Stadt oder Vestung auf der Landesgränze liegt, und das Land durch selbe von solcher Seite bedecket sein solle.

Kapitel II.

Wie die Parole soll ausgegeben werden.

Anmerkung.

Ist abermal nach dem Garnisons-Dienst-Reglement zu befolgen.

Kapitel III.

Wann in Garnisonen Reveille und Retirade zu blasen, oder zu schlagen. Patrouillen auszusenden. Visitirung abends und morgens durch die Corporals, deren Rapport davon, und was sonst dabei zu beobachten.

Anmerkung.

Die Trompeter von den Cuiraßiers haben um die obbenannte Zeit, wie die Tambours von der Infanterie sich auf der Hauptwache einzufinden, und um die nämliche Zeit die Retirade von da aus auf den angewiesenen Plätzen, und leztlich vor der Caserne

ne zu blasen; sollte unter währendem Retirade-Blasen das Venerabile vorbei getragen werden, so haben solche anstatt der Retirade Marsche, und wann solches vorbei, die Retirade wiederum zu blasen, die Tambours der Dragonern verhalten sich in allem, wie jene der Infanterie.

Kapitel IV.

Verhaltung der Ronden und Patrouillen, was selbige zu verrichten, und wie hinwiederum die Wache und Schildwache gegen dieselbe sich zu betragen haben, imgleichen wie die Piquets ausrücken sollen.

Anmerkung.

Mit Machung der Ronden und Patrouillen soll sich durchgehends nach dem Garnisons-Reglement gehalten werden. Auch haben die Staabs-Offiziers der Cavallerie-Regimenter, wenn selbe in Garnison zu liegen kommen, die Jour mit leztern Tourweis zu machen, und all, was diesfalls anbefohlen, zu vollziehen. So eine Bereitschaft oder Piquet zu Pferd in einer Garnison gehalten wird, hat selbes in allen Stücken der Ordre des Commandanten genau nachzuleben, im übrigen aber alles, was den Bereitschaften und Piquetern im Felde vorgeschrieben, zu observiren.

Wenn eine Bereitschaft, oder Piquet auf dem bestimmten Plaze ausrücket, so ist solches durch ei-

nen Unteroffizier auf die Hauptwache melden zu lassen, daß es richtig ausgerücket sei, nicht minder ist solches dem Staabs-Offizier von der Jour gleichfalls zu melden.

Berittene Piquets, welche zu Handhabung der innerlichen Ruhe und Sicherheit der Garnison commandirt werden, haben sowohl Tags als besonders zu Nachts zu gewißen Stunden wechselweis, nach Disposition des Commandanten in den Gassen herum zu patrouilliren, und all verdächtige Zusammenrottirungen, oder andere sich äußernde Unruhe genaueſt zu beobachten, und abzustellen.

Außer deßen ist sich, was in dieser Verhaltung nicht angeregt, durchgehends nach dem Garnisons-Dienst-Reglement vom 1ten bis 3ten besonders aber auch vierten Kapitel im dritten Titel zu richten und zu achten.

Viertel Titel.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung abgeschickt wird; wie die Garnison und Wache in entstehender Feuersbrunst oder Allarme sich zu verhalten haben.

Kapitel I.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung ausgeschickt wird.

Anmer-

Anmerkung.

In diesem Kapitel ist sich durchgehends nach dem Garnisons-Dienst-Reglement zu halten.

Kapitel II.

Wie die Garnison und Wache bei entstehender Allarm oder Feuersbrunst sich zu verhalten haben.

Anmerkung.

Es ist im Garnisons-Dienst-Reglement allschon enthalten, was bei einer entstehenden Feuersbrunst oder Allarm zu befolgen sei, und da bei solchen Fällen die ganze Garnison in völliger Adjustirung so schnell als möglich mit Sacke und Packe zu Pferd, und zu Fuß, auf ihren bestimmten Allarmplätzen sich einzufinden, und in allem allda die weitere Disposition des Stadts-Commandanten zu gewärtigen hat; als solle sobald in einer Garnison Feüer auskommt, oder auf erst vernehmenden Allarm jedermann zu seinem Pferde laufen, satteln, und seine Bagage nebst Mantel aufpacken, wenn aber das Feuer nahe oder gar in der Caserne wäre, Sattel und Bagage bei Thüren und Fenstern, wo es am geschwindesten sein kann, herausbringen, sodann die Pferde aus dem Stalle führen, und so geschwind als möglich satteln und aufpacken, folglich auf den jedem Regiment bei deßen Einrückung in die Garnison von der Commandantschaft aßig-

niret

niret werdenden Allarm-Platz rücken, auf welchem sich forderst die Inspections-Offiziers zeitlich einzufinden haben, welches auch zu beobachten, wenn die Mannschaft bei den Burgern einquartiert ist, und soll derjenige Mann, welcher sich zur rechten Zeit auf dem Allarm-Platze nicht einfindet, des folgenden Tages scharf bestrafet werden.

Ist aber die Feuersgefahr weit von der Caserne entfernet, hat die Mannschaft gleichwohl in aller Geschwindigkeit zu satteln und zu packen, um den Leuten die hierinn benöthigte Fertigkeit beizubringen.

Die unberittene Mannschaft, wenn das Regiment nicht ganz beritten, und das Feuer nahe an der Caserne, soll gleichfalls ihre Equipage zusammen packen, und selbe auf einen geschicklichen Platz zusammen tragen, bevor sie auf ihre Allarm-Plätze mit Ober- und Untergewehr marschiren.

Es soll bei der Caserne die ohnehin vorhandene Wacht verstärket werden, und nebst den zur Equipage-Verwachung benöthigten Posten auch in jeder Kammer sowohl, als jeder Stallung ein Mann wenigstens zurück gelassen werden. So eine Bereitschaft zu Pferd, oder Piquet in einer Garnison gehalten wird, hat selbe in allen Stücken der Ordre des Commandanten genau nachzuleben.

In all übrigem ist sich nach dem Garnisons-Dienst-Reglement zu halten.

Fünfter Titel.

Haltung des Gottesdienstes in Garnison. Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und sonst gute Aufsicht auf ihn zu haben ist.

Kapitel I.

Haltung des Gottesdienstes in Garnison.

Anmerkung.

Dieses Kapitel soll nach den in dem Garnison-Dienst-Reglement vorgeschriebenen Verhaltungen genau gehalten werden.

Kapitel II.

Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Reiter, oder Dragoner zu Propretät anzuhalten, und sonst gute Aufsicht auf ihn zu halten ist.

Anmerkung.

Es ist in dem Garnison-Dienst-Reglement schon erinnert, daß sämmtliche Staabs- wie auch all übrige Offiziers, jederzeit sowohl in Garnison, als auf Reisen, und in fremden Oertern, oder wo sie immer seyn mögen, nichts anderes als ihre Regiments-Uniform tragen sollen, auch daß kein Regiments-Commandant an der Uniform, Mantel, und Ueberrock, Hüt-Aufschlag, Epaulets, oder sonsten, wie es Namen haben mag, nichts abän-

bern, oder neues einführen darf, maßen Ihro Kurfürstl. Durchleucht, wenn einer sich so weit vergehen sollte, solches mit der höchsten Ungnade ansehen, und bestrafen werden.

Wenn Ihro Kurfürstl. Durchleucht einige Abänderung in der Uniform oder Montour zu machen geruhen sollten, so wird selbiges vor der Hauptmontirung durch einen besondern gnädigsten Befehl angedeutet werden.

In allen Diensten, er mag Namen haben, wie er will, müßen die Offiziers in völliger Uniform erscheinen, ihre silberne Regiments-Degen, blanke Stiefeln, und ihre silberne Regiments-Sporne anhaben, und bei den Dragonern sowohl, als Cuiraßier-Reitern, die Ring-Kragen tragen.

Die Offiziers, sie mögen in oder außer Dienste sein, sollen durchaus keine andere als ihre bordirte Uniform-Hüte von Silber oder Gold, die Borden nach dem bereits bei gesammter Infanterie eingeführten Model, und egale schwarze Maschen, dann weis und blaue Federbüsche, und an beiden Ecken der Hüte die angenommene Feldzeichen, jedoch können selbe außer Dienst schwarze Hosen, durchgehends aber müßen sie schwarze Halsbinde, worüber oben ein weißes Streifgen oder der Kragen vom Hembde übergehet, tragen.

Des-

Desgleichen sollen auch auf den Zöpfen sowohl der Offiziers, Unteroffiziers, wie auch Gemeine durchgehends keine Maschen getragen werden, sondern es soll am Ende desselben eine Handbreit das Band über den Zopf hangen, und haben die Unteroffiziers und Gemeine auf den Hüten egale roßhaarene Maschen, und gleiche weiß und blaue Federbüsche zu tragen.

Nicht minder schwarz roßhaarene Halsbindel mit einem weißen Streifel. Die bereits eingeführte Pferds-Equipagen sollen verbleiben, wenn aber das Offizierscorps bei einem Regiment derlei neue sich anschaffen wollte, so solle zur Bordirung derselbe, das nämliche Model Borden, wie vor die Hüte vorgeschrieben, genommen werden.

Das Riemwerk am Kopfgestelle, dann hinter- und vorder Zeug, solle je und allzeit ganz schwarz und ohne Beschläg, und nur weiße oder gelbe Platten auf dem Mundstücke (nachdem das Regiment Silber oder Gold hat) eingeführt werden.

Kein Subaltern-Offizier solle keinen Flechtzeug, sondern durchaus die Pferds-Mähne egal fliegend haben.

Es wird erfodert, daß die Leüte außer dem Dienste als Soldaten gekleidet, uud nicht wie die Bauern einhergehen, wesfalls sie die Montour, und was sonsten dazu gehört, sauber halten, und wohl anziehen,

ziehen, die Haare mit einer Querlocke nach der bereits, bei der gesammten Trouppe eingeführten Arte wohl gestecket, die Bärte egal gestuzet, und gewixet, auch den Hut wohl dreßiret, und aufgesetzt tragen müßen. Wenn sie Leüten von Distinction begegnen vor solchen mit einem guten Anstande den Hut abziehen, sollten sie aber einem Offizier begegnen, so haben sie solchem auf drei Schritte in einer guten Stellung Front zu machen, den Hut auf zwei Tempo abzuziehen, und wenn solcher vorbei, selben auf zwei Tempo wiedernm aufzusetzen, und ihren Weg weiter zu gehen.

Bei den Escadronen solle frühe morgens und Nachts beim Visitiren, dann Nachmittags bei dem Verlesen, wo die Mannschaft sich in der Caserne einfinden muß, derselben, was zur Propretät, Höflichkeit, und guten Aufführung erfoderlich ist, erkläret, und bedeutet; Nachmittags beim Verlesen, aber jederzeit der Regiments-Befehl ertheilet, und die Leüte zum Dienste auf den andern Tag commandiret werden.

Würde aber bei dem Verlesen an einem Manne etwas von einer Trunkenheit verspührt, so ist solcher aus seinem Zimmer nicht mehr weggehen zu lassen; wo die Leüte vertheilter im Quartier liegen, so muß ein Unteroffizier Acht geben, daß sich ein solcher Mann in sein Quartier begebe, und nicht mehr weiter gehe.

Wann

Wenn ein Regiment bei der Bürgerschaft einquartirt ist, so wird eine jede Escadron vor ihres Capitains Quartier verlesen. Es sei dann, daß der Regiments-Commandant hierzu einen extra Platz bestimmete.

Außer diesem ist sich, was in dieser Verhältniß nicht begriffen, nach dem Garnisons-Reglement zu verhalten. Es sollen auch die Leüte vom Wachtmeister an, nicht gehalten seyn, in anderer Gelegenheit ihre Dienst-Stiefeln anzuthun, als wann sie auf Herrn-Dienst stehen.

Sechster Titel.

Von der Subordination, wie solche in dem ganzen Dienste in Acht genommen werden muß. Wie gute Disciplin bei den Regimentern gehalten werden solle, so dann wie man für die Kranke in Garnison, und Conservirung der Soldaten Sorge zu tragen, und wie die Pferde zu füttern und zu warten seien.

Anmerkung.

In diesem ersten, zweiten und dritten Kapitel, als von der Subordination wird sich in allem auf die im Garnisons-Dienst-Reglement vorgetragene Verordnungen bezogen, und ist sich sodann in allem nach diesem zurichten, und zu achten. Belangend hingegen

Die gute Disciplin bei den Regimentern ist sich ebenfalls nach dem Garnisons-Dienst-Reglement zu verhalten, nur mit dem alleinigen Unterschiede, daß bei der Cavallerie anstatt der Spitz-Ruthe, die Packriemen-Laufen Strafe zu dictiren kommet. Wie für die Kranke in Garnisonen gesorget, und auf die Conservation der Soldaten gesehen werden solle, ist gleichfalls in dem Garnisons-Dienst-Reglement enthalten, wornach sich in allem zu ersehen, und zu verhalten.

Kapitel I.

Von Futter- und Wartung der Pferde.

Anmerkung.

Zumalen für die Kurfürstl. Dienstpferde die Fourage-Rationen Reglementsmäßig bestimmet sind, wo eine Ration in sechs Pfund Haaber, zehn Pfund Heu, dann drei Pfund Stroh bestehet, und es hauptsäglich darauf ankommt, ob die Fourage in gehöriger Quantität und Qualität empfangen, auch die Pferde richtig gefüttert und gewartet werden; so ist von Regimentswegen forderst darauf zu sehen, daß weder in Garnisonen aus dem Magazin, oder aber in Quartieren von demjenigen, so selbe zu liefern hat, keine schlechte Fourage, noch solche in unvollkommenem Gewichte übernommen werde, weswegen zu den Magazinen allezeit ein

Offizier

Offizier solche zu untersuchen, bei jeder Abfaßung zu commandiren, und eben so in den Quartieren bei den vornehmenden Visitationen von Ober- und Unteroffiziers hierauf fleißig Obacht zu geben, und besonders zu observiren ist, daß jeder Mann sein Pferd täglich zweimal butze, ordentlich füttere, und tränke, auch richtig spazieren reite, mithin weder Abbruch, noch durch übermäßiges Füttern, und weniges Reiten ein quasi Mastviehe darausmache, kurz, ein brauchbares Dienst-Pferd soll Mark in Knochen haben, und zwar wohl bei Leib aber kein aufgeschwemmter Kasten, sondern vigureux und thätig sein, auch sämmtlichen Dienst-Pferden alle Monate drei Täge nach dem Neülichte die Schweife gestutzet, sonsten aber sich nach der nachfolgenden Stall-Ordnung accurat verhalten werden.

Stallordnung.

Wie man sich in dem Stalle, und mit den Pferden verhalten solle.

Erstens, solle niemand zum füttern, ehender in die Stallung gehen (außer es würde Noth halber, oder aus Regiments-Verrichtungen erfodert) bis er in selbe gerufen wird.

Zweitens, es ist die Stallzeit, wie nachfolget, punctuel zu observiren, und des Tages viermal (wenn nicht andere Befehle obwalten) als, in der Frühe ein

Viertel nach fünf, und um drei Viertel auf zehn, Nachmittags aber um zwei und um Halb sieben Uhr in selben zu gehen.

Drittens, die Ration-Haaber ist in drei Theile für die alte, für die Remonte-Pferde aber in vier Theile zu theilen, wenn aber leztere mit Gersten gefüttert werden, so ist selbe von 24 bis 24 Stunde einzuweichen, das Heu ist in fünf Portionen zu theilen, und hievon nämlich morgens frühe, und um zehn, dann Nachmittags um zwei Uhr jedesmal eine Portion, fort auf die Nacht um Halb sieben Uhr, nach Michaelis aber bis Georgy um sieben Uhr die übrige zwei Portionen zu geben.

Viertens, des Morgens, wenn in Stall gegangen wird, hat die Mannschaft die Streue aufzuheben, auszukehren, Futter einzuschütten, den Haaber nur so viel, damit die Pferde das Gesott nicht hinweg blasen können, anzunezen, Heu aufzustecken, ordentlich zu butzen, die Augen und den Kopf, Schopf, Mäne und Schweif mit einem nassen Tuche oder Lumpen zu überfahren, und die Mäne und Schopf durchzukämmen, trinken zu lassen, und den Huf um die Crone des andern Tags frühe einzuschmieren, wenn spazieren geritten worden.

Fünftens, um drei Viertel auf zehn Uhr wird ausgekehret, Futter gegeben, und Heu aufgesteckt, sollte aber exereiret oder spazieren geritten worden seyn, sind

selbe

selbe auch zu tränken, dann Schopf, Mäne und Schweif mit nassem Tuche oder Lumpen zu überfahren, welch lezter- und ersteres bei jedesmaliger Stallzeit beobachtet werden muß.

Sechstens, um zwei Uhr gehet man wieder in die Stallungen, und wird alles, wie zu Mittag vorgeschrieben, verrichtet, außer, wenn ausgekehret, getränket, und Heu aufgesteckt, so wird gebuzt.

Siebentens, Nachts um halb sieben Uhr ist, wenn ausgekehret, Streue zu machen, und wenn ein Pferd aufgehänget wäre, selbes herunter zu lassen, und im übrigen, was schon anbefohlen, zu befolgen.

Achtens, wenn exerciret, oder spazieren geritten würde, wird die Stunde anbefohlen, wenn in Stall zu gehen ist, welches eine Stunde vor Ausrückung geschehen soll, anbei ist auch zu merken, daß, wenn eines von beiden frühe geschehete, und gesattelt würde, soll vor Eingebung des Mittagsfutters abgesattelt und getränket werden.

Sommerszeit aber ist abends in das Wasser zu reiten, zu anderen Zeiten als Herbst- Winter- und Frühjahre, da man Nachmittags spazieren reitet, ist dem, was vorgeschrieben, nachzukommen, und haben die Fahnenschmiede, vor dem Aus- und Einrücken, in dem Stalle zu erscheinen, und fleißig nachzusehen, ob die Eisen fest sind, und den Pferden sonst nichts fehle.

Neüntens, die Stallwache haben beständig in der Stallung zu sein, besonders auf Feüer und Licht wohl acht zu geben, nicht aber selbst Toback zu rauchen, wenn sie einen andern hinein kommen seheten, also gleich ab- oder aus der Stallung zu schaffen.

Zehntens, es müßen die Stallwache nicht nur in der Stallung sein, sondern auch auf alle Pferde genau Obacht geben, was sie für Untugenden besitzen, als koppen, schlagen, in die Kette hauen, Halfter abziehen, oder dergleichen, sollte eines los werden, haben sie solches wieder anzuhängen, wenn es in die Kette hauet, auszulösen, sollte aber eines erkranken, sollen sie es gleich dem Unteroffizier von der Stallwache andeüten, welcher solches dem Wachtmeister vom Tage zu melden, der es bei der Escadron zu sagen hat, daß nachgesehen wird, damit allen Uebeln bei Zeiten vorgekommen werde.

Wenn die Wache habende von oben ernannten Fehlern einen gewahr nehmen, so sollen sie bei ersterer Stallzeit dem Corporal vom Passen alles melden, was vorgegangen, welcher seinen weitern Rapport machen wird.

Eilftens, sollen die Stallwache diesem gegebenen Befehle genau nachkommen, alles fleißig beobachten, richtig und gleich melden, bei Findung einer Nachläßigkeit soll derjenige mit einer exemplarischen Regimentsstrafe beleget werden.

Zwölftens, die Stallwache, wenn etwas hauptsägliches vorfallt, haben es dem Wachtmeister vom Tage ebenfalls gleich zu melden, welcher auch verschiedentlich des Tags bei selben nachsehen solle, und wenn sich Fehler vorfinden, so hat er seinen Rapport dem Subaltern-Offizier, und dieser dem Hauptmanne von der Inspection abzustatten, welche die Ordnung, Gleichheit, und die Sauberkeit beßtens zu besorgen haben, auch vor alles responsable sein müßen.

Dreizehntens, auch die Offiziers von den Escadronen sollen imgleichen ihre Unteroffiziers anhalten, daß sie in jedesmaliger Stallzeit fleißig nachsehen, und wenn junge Leüte Pferde bekommen, die noch keines unter den Händen gehabt, ihnen alles nach Befehle lehren, und zeigen, damit alles in den genauesten Vollzug gebracht werde, welches sich eben auch auf die Offiziers verstehet, dann durch ihre Gegenwart kleine Fehler um so ehender verbeßert werden können.

Vierzehntens, es sollen auch die Offiziers von der Inspection, und ein Officier von der Escadron, wenigstens ein Subaltern-Offizier, so die Woche bei der Escadron hat, bei jedesmaliger Stallzeit besonders in der Frühe sich einfinden, und nachvisitiren, ob alles auf die anbefohlene Art bewirkt worden, weswegen täglich ein Capitain und ein Subaltern auf die Stallinspection zu commandiren ist.

Ein Reiter oder Dragoner soll für sein Pferd so viel Liebe, als für sich selbsten haben, welchem nun diese Tugend ermangelt, auf solchen ist doppelt aufzusehen, und dieser auf das schärfeste anzuhalten, damit durch seine Nachläßigkeit, das Pferd nicht schlechter, oder verdorben werde.

Das viele Pferde-Wechseln ist ohne Nothwendigkeit nicht zu gestatten, weil die Fleißigen dadurch nur disgoustirt, die Liederlichen aber doch nicht verbeßert werden. Es ist gut, daß die junge Pferde gleich anfangs den alten geübten und vorsichtigen Leüten überlassen werden.

Auf dem Lande sind mit Fütter, Butz, und Tränkung der Pferde, eben diejenige Stunde, wie im Felde, oder Garnisonen zu beobachten, damit alles zugleich geschehe, dann eine ordentlich und gute Warte den Pferden das halbe Futter ist.

Die junge Pferde sollen nicht gleich anfangs mit hartem Futter überschüttet, sondern nach und nach daran gewöhnet werden, und wo es die Gelegenheit verstattet, kann im Frühjahre, und täglich dreimal frisches Gras in den Ställen gefüttert, nicht aber sollen die Pferde auf die Weide gethan werden. So lang nun die Pferde Gras bekommen, und purgiren, ist das harte Futter vergeblich, nach dem Grasfüttern aber, muß anfänglich viel und gutes Heü, nachdem aber etwas Haaber gegeben werden, und so mit diesem immer zu-

und abgenommen werden, bis man wieder die ordinaire Ration erreichet.

Den Pferden muß im Frühjahre und Herbste Ader gelassen, und wohl aufgesehen werden, daß ihnen nicht mehreres Blut heraus gelassen werde, als sie nöthig haben, ansonsten es den Pferden mehr schädlich, als nützlich wäre; wobei zu merken, daß den vier- und fünfjährigen Pferden, nicht Ader zu lassen, und bei den übrigen nicht allezeit damit so lang zuwarten, bis solches die höchste Nothwendigkeit erfodert. Um nun die Pferde von Krankheiten zu präserviren, und daßselbe auch nicht herzschlechtig werden, ist im Frühjahre und Herbste zehn oder zwölf Täge das Kellsucht-Pulver auf das erste und lezte Futter zu geben: Sollte ohngeachtet der gebrauchenden Präcaution sich eine ansteckende Seüche unter den Pferden äußern, und eines von solchen crepiren, so ist ein solches allzeit in Beisein der Offiziers und Fahnenschmieds von dem l. v. Abdecker eröfnen zu lassen, um zu sehen, was solchem gefehlet habe, und sind von einem solchen Pferde alle Pferdsrequisiten zu verbrennen, deßen inngehabter Platz zu reinigen, mit dem Todtschießen aber (wenn sich die ansteckende Krankheit nicht verificiret) an sich zu halten, und nur die verdächtig findende Pferde von den Gesunden separirter stellen, und durch extra darzu zu stellende Leüte warten, und sonderbare Tränkgeschirre darzu nehmen zu lassen.

Wenn das Regiment oder eine Escadron beisammen liegt, sind unter Führung eines Offiziers die Pferde wochentlich dreimal, und in Quartieren, so viel deren beisammen, auch dreimal spazieren reiten zu lassen.

Siebenter Titel.

Das Betragen der Gouverneurs und Commandanten in Vestungen, wie auch der daselbst in Garnison liegenden Trouppen betreffend. Wie sich ein Regiment bei einer Dislocirung und Einquartirung, dann in den Quartieren, und wenn selbes in kleinen Städten vertheilet im Quartier liegt, zu verhalten hat; ferner, wie die Beurlaubung vom Regiment beschiehet, auch wie man sich mit den einzuschickenden Tabellen und Listen, sodann bei Entlassung eines Unteroffiziers und Gemeinen des Abschieds halber verhalten solle. Wie die Staabs- Ober- und Unteroffiziers die Escadronen visitiren sollen, und wie man sich bei einer Revüe zu verhalten hat.

Kapitel I.

Das Betragen der Gouverneurs und Commandanten in Vestungen, wie auch der in Garnison daselbst liegenden Trouppen betreffend.

Anmerkung.

Vom Betragen der Gouverneurs und Commandanten in den Vestungen, wie auch der daselbst in Garnison

nison liegenden Trouppen wird sich öftermalen auf das Garnisons-Dienst-Reglement bezogen, worinnfalls sich auch allerdings zu achten und zu richten ist.

Kapitel II.

Wie sich ein Regiment bei einer Dislocirung, und Einquartirung, dann in den Quartieren, und wenn selbes in kleinen Städten vertheilt in Garnison liegt, zu verhalten hat; ferner, wie die Beurlaubung von dem Regiment beschiehet, auch wie man sich mit den einzuschickenden Tabellen und Listen, sodann bei Entlassung eines Unteroffiziers oder Gemeinen, des Abschieds halber verhalten solle.

Anmerkung.

Wenn ein Regiment, wie es schon öfters geschehen, entweder Escadronsweis in kleine Städte und Märkte, oder aber auf das platte Land in die Quartier zerstreüter in Dörfer verlegt, und selbem vom Hofkriegsrathe der zu beziehende Quartiers-District und Ortschafte aßigniret wird, so kann das Regiment hieran nach eigener Willkür nicht das geringste abändern, wohl aber zu solchem Ende nöthigenfalls gebührende Vorstellungen machen.

Solchemnach müßen alle Escadronen mit den betreffenden Gerichts- oder Magistratsobrigkeiten der Subrepartitionswillen correspondiren, und mit der ganzen Einquartirung ohne weitere Verständniße nicht aus selber gehen.

Wenn nicht der ganze Staab zusammen in ein Ort angewiesen wird, ist mit Verlegung der Staabs-Offiziers darauf anzutragen, daß der Obrist mit dem Major und dem kleinen Staabe in die Mitte, der Obristlieutenant aber auf einen Flügel von dem innhabenden Regiments Nro zu liegen kommen, besonders, wenn selbes einen weiten District ausmacht, damit von keinem Quartiersorte gar zu weit zu einem Staabsoffizier zu kommen sei.

Werden in Städten und Märkten besondere Häuser, oder förmliche Casernen zu beziehen angewiesen (welches aber nicht von der Willkur der Obrigkeit des Orts, sondern von der Hofkriegsräthlichen Disposition abhanget) so kommt die Casernordnung, wie in Garnison zu beobachten; so aber die Leüte bei den Bürgern oder auf dem Lande beim Bauern einzuquartiren, so muß darauf gesehen, daß sie Corporalschaftweis verleget werden, um die Visitirungen nicht unnöthig zu erschweren, wenn einer in des andren Nro hin- und wiederlaufen oder reiten müßte, und soll auf dem Lande der Corporal in der Mitte seiner unterhabenden Mannschaft liegen, damit, wenn allenfalls einer excedirte, selber der Abstell- oder Arretirungswillen desto bälder auferlangende Wissenschaft beihanden seie; Wessentwegen der Mannschaft bei der Einrückung der schärfeste Auftrag zu machen ist, daß sie mit ihren

Quar-

Quartiersleuten, und jedermann mit aller Höflichkeit begegnen, und umgehen, sohin nicht im mindesten beleidigen, sondern vielmehr beschützen, folglichen sich von aller zu klagen Anlaß gebenden übeln Aufführung fleißigst hüten sollen. Ueberhaupt aber ist sich in allen Stücken nach dem neu emanirten Bequartirungs-Reglement genau zu halten.

Auf dem Marsche ist sich nach der vorgeschriebenen Ordnung des Marsch-Reglements vollkommen zu halten, die überkommene Marschroute, und gerichtliche Subrepartition keineswegs zu überschreiten, sondern sowohl in diesen, als überhaupt von allen immer Namen habenden Excessen während dem Marsche bei schwerester Verantwortung der hiefür durchaus zu repondiren habenden Escadrons-Commandanten zu enthalten.

Zur Wache hat der Regiments-Commandant einen Corporal, sechs Mann, einen Trompeter oder Tambour und eine Ordonanz; der Obristlieutenant einen Anmelder, vier Mann und eine Ordonanz; der Major, wenn solcher detaschirt, eben einen Anmelder und drei Mann, dann einen Mann zur Ordonanz zu nehmen, auch können so viel Ordonanzen als die Beförderung der Correspondenz erfodert, gehalten, und nach Beschaffenheit der Situation von Escadron zu Escadron unterlegt werden.

Die nicht unter der Staabswache begriffene Profoßen-Wache, kommt a parte zu commandiren, und sämmtliche Staabs-Wache nach obiger Vorschrift von allen Escadronen zu nehmen, welche vermög Regiments-Commandanten-Anbefehlung nach Thunlichkeit, zu Erleichtung der Mannschaft, abgelöset werden; die Escadronen behalten ihre Standarten bei sich, giebt also auch jede die behörige Wache von drei Mann selbsten darzu.

Die monatliche, oder sonst einzuschickende Tabellen, wenn diese an die hohe Herrschaften, oder Generalität zu geben sind, müßen von dem Commandanten des Regiments, die übrige aber von dem Major desselben unterschrieben werden.

In Betreff der Beurlaubung der Offiziers soll sich genau nach dem zweiten Kapitel, des siebenten Titels von dem Garnisons-Reglement gehalten werden. Nicht minder auch mit Beurlaubung der Unteroffiziers und Gemeinen.

Es ist sich auch mit der Entlaßung der Unteroffiziers und Gemeinen, nach der Vorschrift oft besagten Reglements zu halten.

Kapitel III.

Wie die Staabs-Ober-und Unteroffiziers die Escadronen visitiren sollen.

An-

Anmerkung.

Bei den auf dem Lande auseinander liegenden Escadronen sollen die Visitationen folgendermaßen geschehen nämlich: jeder Corporal hat seine zugetheilte Mannschaft nach Möglichkeit täglich einer der Wachtmeister aber die ganze Escadron jeden Monat zweimal zu visitiren, der Lieutenant, wie auch der Cornet oder Fähnrich visitirt selbe alle Monate, und zwar jeder einmal, und der Capitain auch einmal, und ist anzutragen, daß die Offiziers die Visitation niemals zu gleicher Zeit bei der Escadron machen: bei gar zu weiter auseinander Legung einer Escadron aber soll die sämmtliche Visitation nach Proportion der Entlegenheit eingetheilet werden.

Bei solchen Visitationen ist nicht nur auf das Unterkommen des Mannes, Stallung, Gewicht und Qualität der Fourage, auch ob das Pferd in gutem Stande, und alles in behöriger Ordnung seie, zu sehen; sondern auch des Mannes, groß und kleine Montour, Pferdsrequisiten, Feüer- und Seitengewehr, dann Patronen wohl zu visitiren. Auch sollen die Ober- und Unteroffiziers nicht nur die Rekruten, sondern auch die sonstig ungeschickteste Gemeine die Bagage ein- und aufpacken, die Pferde satteln, aufzaumen, und sich vorreiten, zurückziehen, traben und etwas galop-

piren

piren lassen, um zu sehen, ob der Mann die gehörige Positur halte, und sein Pferd zu dirigiren wisse, nach diesem sollen die visitirende Ober- und Unteroffiziers den Mann die Handgriffe zu Pferd machen, Packen, Absatteln, die Bagage ins Quartier bringen, und das Pferd in Stall führen, auch die Handgriffe zu Fuß machen lassen, auf daß der Mann allezeit ferm erhalten werde, in welcher Absicht auch die Handgriffe zu Pferd und zu Fuß, besonders von den Rekruten öfters, und zuweilen von den alten Leüten machen zu lassen sind.

Es ist auch bei jeder Visitation den Leüten die Beobachtung der Sauberkeit, mithin wohl einzuprägen, daß keiner unangezogen aus seinem Quartier gehe, sondern allezeit Schuhe und Strümpfe, Kamisohl oder Kittel an, und sein Seitengewehr um, auch die Haare alle Tage ausgekämmet, und eingebunden, Sonn- und Feiertäge eingepudert habe, und wohl ajustirter, wie beim Regiment ausgehe, wie auch bei Durchpaßirung eines Offiziers (er mag von seinem, oder einem anderen Regiment oder Escadron sein) sich nicht verbergen, sondern sich vielmehr demselben mit anhabendem Seitengewehr präsentiren solle; welcher Offizier dergleichen Fehler wahrnimmt, soll, wenn er von der Escadron ist, einen solchen Mann gleich in loco hierum bestrafen, ein anderer aber zu solchem Ende es dem Escadrons-Commandanten wissend machen.

Ferner ist der Mannschaft nicht zu gestatten, mit den Dienstpferden nach ihrer Gelegenheit und Plaisir von einem Dorfe zum andern herum zu reiten, wohl aber sollen selbe wenigstens wochentlich dreimal zu gewissen Tägen, ohne Sattel ein paar Stunde lang spazieren geritten werden; Welches in Städt und Märkten von der ganzen Escadronen zugleich geschehen muß. Bei allen Escadronen sollen monatlich, nämlich den ersten und fünfzehnten zwei Rapports sein, wozu alle Ober- und Unteroffiziers, welche etwa nicht just in der Visitation begriffen, in des Escadrons-Commandanten-Quartier sich einzufinden haben, allwo die Corporals dem Wachtmeister, dieser anvor dem Cornet oder Fähnrich, hernach in Beisein der Corporalen dem Lieutenant, und so gradatim ein Offizier dem andern von unten auf, endlich in Gegenwart aller der nächste an dem Escadrons-Commandanten an selben den Rapport von allem dem, was unter dem halben Monate vorgefallen, auch welcher gestalten die Wache commandirt, und ausgemacht seien, in deßen Zimmer abstattet, ohne daß einer aus den übrig anwesenden Ober- und Unteroffiziers das Mindeste hier wider einwendet, außer welcher von dem Escadrons-Commandanten um etwas befraget wird.

Wenn aber der Escadrons-Commandant nicht in loco ist, so hat der Lieutenant wenigstens solchem

alle

alle Monate den schriftlichen Rapport und vice versa hat der Capitain- oder Escadrons-Commandant dem Escadrons-Innhabern solchen zu geben; sollte aber der Escadrons-Innhaber und der Capitain absent sein, so hat diesen beeden, der das Escadrons-Commando habende den Rapport schriftlich, wenigstens alle Monate einmal abzustatten; von den erhaltenden schriftlichen Regiments-Ordres muß der Escadrons-Commandant denenjenigen Offiziers, so selbe zu wissen nöthigl, das sie betreffende per Extract unter seiner Unterschrift communiciren, die Originalien aber alle in Handen behalten.

Das Regiment soll auch von dem Obristlieutenant, und Obristwachtmeister wechselweis jedem zweimal des Jahres beritten, jedoch die Escadronen nicht von Dorfe zu Dorfe, sondern in einem oder zwei Orten nach Thunlichkeit auf den bestimmten Tag zusammgezogener visitirt werden, zu dem Ende der Staabsoffizier, welcher in den drei ersteren Monaten visitirt hat, dem Staabsoffizier, welcher in den drei folgenden Monaten visitirt, alles, was er nicht gut befunden, und bei dieser oder jener Escadron in Acht genommen hat, genau überliefern solle, hernach, wenn sich befindet, daß der Capitain nicht alles verbeßert hat, soll es dem Obristen gemeldet werden, welcher den Capitain dafür gebührend ansehen muß.

Der

Der Obristlieutenant soll zuerst und hernach der Major die Escadron visitiren, auch dem Obristen von allem rapportiren, der Obrist- und Regiments-Commandant hingegen, welcher bei vielen anderen Verrichtungen nicht extra visitiren reiten kann, jedoch sich um das Wohl und Ordnung des Regiments vorzüglich zu interessiren hat, solle bei der Musterung sein; wenn aber solche längers anstünde, des Jahrs zweimal sich bei den Escadronen einfinden, und summarische Einsicht nehmen, ob all anbefohlenes genau vollzogen, oder hierinnfalls negligiret worden, welch unverhoffend lezten falls er die Escadrons-Commandanten zur Verantwortung zu ziehen hat.

Wenn die Staabs- und Oberoffiziers bei einer Escadron Mann und Pferd visitirt haben, müßen solche besonders die Staabs-Offiziers, die Dorfshaupteüte zu sich rufen lassen, und selbe fragen, ob keine Klagen wider die Soldaten vorhanden sind, und da sich derlei hervor thäten, haben sie selbe zu complaniren, und zu verfügen, daß der hierzu anlaßgebende Mann nächst zu einem Unteroffizier geleget werde, um von selbem beßer observirt werden zu können.

In der über einen Monat andauernden Abwesenheit des Obristen muß der nach ihm das Regiment zu commandiren habende das Staabs-Quartier, und so

ein Escadrons-Commandant ebenfalls auf länger als einen Monat verreiset, der statt seiner commandirende Offizier das Quartier bis zu deßen Zurückkunft beziehen, um nicht wegen ersterem den kleinen Staab, oder wegen lezterem die Standarte anderstwohin transportriren, und dadurch unnöthige Marsche machen zu dörfen.

Kapitel IV.

Wenn Revüe vom ganzen Corps, als auch nur einigen Regimentern oder Escadronen gehalten wird, was dabei zu beobachten.

Anmerkung.

Wenn ein Corps oder auch einige Regimenter vor Sr. Kurfürstl. Durchlaucht die Revüe paßiren sollen, so soll jedes Regiment auf dem angewiesenen Orte in Parade formiret stehen, und seinen Posten, wie vermög Paradeplans angewiesen, nehmen, die Generalität rangiret sich nach ihrer Enciennetät an recht und linken Flügel des ganzen Corps vor die Staabsoffiziers. Bestehet aber die Revüe nur in ein, zwei, oder drei Regimentern, so setzet sich die dabei befindliche Generalität vor des ersten Regiments rechten Flügel.

Wenn nun die Ordre zum marschiren, und defiliren gegeben, so marschiren die Ordonanzen voraus, dann die Adjutanten, und nach solchen die Generalität

ralität ihrer Enciennetät nacheinander, dann vier Schritte hinter solchen der Regiments-Commandant, so weiters fort die Regimenter in Zügen, wie es der Parade-Abmarsch-Plan des Exercier-Reglements mit mehrerem beweiset.

Wenn nun die Escadronen bei dieser General-Revüe en Front marschiren, oder mit Zügen, wie oben schon gesagt, oder allenfalls mit vier Mann paßiren sollen, so muß man sich nach dem dießfalls gegebenen Befehle verhalten.

Wenn es aber eine Hauptmusterung ist, so muß der kleine Staab auch mitpaßiren, und marschiret solcher Gestalten der Regiments-Quartier-Meister, Adjutant, Auditor, Feldpater, Regiments-Feldscherer, dann Proviant- und Wagenmeister allesammt in einem Gliede vor der Leib-Escadron, dann hinter solcher Escadron die prima plana der Leib-Escadron, hinter der Obrist und all übrigen Escadronen ihre prima plana, hinter denen die Escadrons schließende Offiziers. Der Profos und Steckenjung marschiren ganz zulezt hinter dem Regiment zwölf Schritte hinter dem schließenden Offizier.

All obiges ist zu verstehen, wenn ganze Corps oder Regimenter vor Ihro Kurfürstl. Durchlaucht die Revüe paßiren sollen.

Wenn aber die Musterung durch einen General-Inspecteur, oder einen, der deßen Stelle vertritt, auch wenn die Musterung nur durch einen Kriegs-Commissarium über ein Regiment gehalten wird, so ist sich durchgehends nach dem vierten Kapitel des siebenten Titels des Garnisons-Reglements zu halten, wie dann auch selbiges gänzlich zu befolgen ist; wenn ein Cavallerie- oder Dragoner-Regiment die Revüe zu Fuß paßiren solle.

Achter Titel.

Wie neüe Standarten einzuweihen, und anzuschlagen sind; wie es mit Vorstellung und Quitirung der Offiziers und Vorstellung der Unteroffiziers zu halten sei, und wie es bei Absterben eines Staabs- oder andern Offiziers auch Unteroffiziers und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden solle.

Kapitel I.

Wie neüe Standarten einzuweihen, und anzuschlagen sind.

Anmerkung.

Wenn ein Regiment neüe Standarten bekommen soll, werden solche, wenn sie bis zu Einschlagung der Nägel verfertiget, bis zu deren Einweihung in des Regiments-Commandanten-Quartier aufbehalten.

Wenn

Wenn nun zu dieser Ceremonie der bestimmte Tag und Stunde erschienen, so rücket das Regiment in größter Propretät zu Pferd aus, und formirt sich ohnweit der Kirche oder Zelte en Parade, wo der Actus verrichtet werden soll.

Die neuen Standarten werden aber durch einen Lieutenant mit einem Zuge zu Pferd aus des Regiments-Commandanten-Quartier, jedoch in der Stille, abgeholet, und durch einen alten Mann von jeder Escadron geführet. Da die Standarten vor der Kirchenthüre angekommen, werden solche durch die Corporals in die Kirche gebracht, und ohnweit dem Altare auf die dazu verfertigte Stellage niedergeleget. Der Priester oder Regimentspater haltet sodann ein Hochamt, da vorhero das Regiment absitzet, die Pferde kuppelt, und mit vorgehenden Offiziers sich nach der Kirche verfüget, nach Endigung des Hochamts weihet der Priester mit den übrigen Ceremonien die Standarten, die Cornets oder Fähnrichs in Ermanglung der Standartenführer (welche in allem die Fähnrichs Function verrichten,) assistiren hiebei, und nachdem der Priester im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit in jede Standarte drei Nägel eingeschlagen, wird alles auf nämliche Art, wie es im ersten Kapitel des achten Titels des Garnisons-Reglements anbefohlen, beobachtet.

Nach Verrichtung all deßen nehmen die Corporals abermalen die schon angeschlagene Standarten vom Tische, und gehet das Regiment ohngesäumt zu den Pferden, alsdenn wird losgekuppelt und aufgeseßen.

Die neüen Standarten bringen die obbesagte Corporals vor die Kirche, allwo sie von dem auf sie wartenden Commando mit entblößtem Seitengewehre unter Marsch schlagen oder blasen empfangen, und von den Cornets oder Standartenführern übernommen, und durch bemeldtes Commando vor die Mitte des Regiments gebracht werden, welches selbige mit entblößtem Seitengewehre und Marsch schlagend oder blasend empfanget.

Die Cornets oder Standartenführer der neüen Standarten reiten sodann in ihre Abtheilungen, und die alten Standarten, welche die commandirten Gemeine, die die neüen Standarten aus des Regiments-Commandanten-Quartier nach der Kirche geführet, gleich nach Absitzen des Regiments übernehmen, stellen sich vor das Commando, welches die neüen Standarten vor das Regiment gebracht.

Sodann wird der Kreis formirt, und der Auditor fängt an die Kriegsartikel vorzulesen, nachdem dieses geschehen, und der Auditor vorher, was ein Standarteneid auf sich habe, kürzlich expliciret, und vor dem Meineide gewarnet hat, leset er die Eidesform, wie sie in den Kriegsartikeln vorgeschrieben

schrieben ist. Worauf das Seitengewehr versorget, Handschuh und Hüte ab zum schwören commandiret wird, welches auch alle Offiziers mit der gemeinen Mannschaft zu vollziehen haben, nach diesem spricht der Auditor den Eid vor, welchen sowohl Offiziers als Gemeine von Wort zu Wort deütlich mit lauter Stimme nachzusprechen haben. Da nun solches geschehen, werden auf weiteres Commando die Hüte wieder aufgesetzet, die Handschuhe angezogen, und das Seitengewehr ergriffen, ein welches auch der Offizier mit seinem Commando auf gleiche Art zu befolgen hat; wo sodann der Kreis geöffnet, der Lieutenant mit den alten Standarten und seinem Zuge in der Stille abmarschiret, und solche in das Zeughaus, oder wohin es anbefohlen worden, überbringet, nach wirklicher Abgebung er das Seitengewehr zu versorgen, und in der Stille abzumarschiren, dann nach der Einrückung seinen Rapport abzustatten hat.

Die neüen Standarten werden nach der Art, wie es in dem Exercier-Reglement anbefohlen, in des Regiments-Commandanten-Quartier gebracht, und das Regiment marschirt in der Stille ab, und rücket ein.

Sollte sich anbegeben, daß dieser Actus wegen grossen Abgangs der Pferden, zu Pferde nicht geschehen könne, so ist eben auf solche Art alles zu Fuß zu observiren.

Bei allen Escadronen sollen die Kriegs-Artikel des Monaths zweimal, bei dem Regiment aber jährlich einmal, und zwar in der Exercier-Zeit, wobei sich alles einfinden muß, unter Ausrückung der Standarten vorgelesen, und demnächst nach der Eidesform zu den Standarten geschworen werden, ein welches auch bei jeder Rekruten-Verpflichtung zu observiren ist.

Kapitel II.

Wie es mit Vorstell- und Quitirung der Offiziers und Vorstellung der Unteroffiziers gehalten werden solle.

Anmerkung.

Mit Vorstellung und Quitirung der Offiziers ist sich in allem nach dem Garnisons-Dienst-Reglement Titel 8. Kapitel 2. von §. 256 bis §. 261 zu verhalten mit dem alleinigen Unterschiede, daß bei der Cavallerie bei einer jeden Vorstell- oder Quitirung eines Offiziers zu Pferd ausgerücket, und all angeordnetes gemacht wird.

Kapitel III.

Wie es bei Absterben eines Staabs- und andern Offiziers, auch Unteroffiziers und gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden solle.

Anmer-

Anmerkung.

Bei Absterbung eines Staabs- und andern Offiziers und Gemeinen wird der Beerdigung halber sich abermalen auf das Garnisons-Dienst-Reglement Titel 8. Kapitel 3. bezogen, nur das anstatt eines Bataillons Infanterie jederzeit bei der Cavallerie vier Escadronen anzusehen, und zu nehmen sind, und daß die Trompeter bei Begräbniß durch die Sourdins blasen und der Trompeter, gleichwie der Regimentstambour den Stock überkommet.

Neunter Titel.

Was bei dem Steig- und Packriemen-Laufen zu observiren. Was bei einer Todesexecution zu beobachten, ferner; Was bei einer Execution, welche in Effigie vollzogen werden soll, in Acht zu nehmen, und wie man sich zu verhalten, wenn jemand wieder ehrlich soll gemacht werden.

Kapitel I.

Was beim Steig- oder Packriemen-Laufen zu beobachten.

Anmerkung.

Zu einer Steig- oder Packriemen-Execution, rücket so viel Mannschaft, jeder mit einem Steig- oder Packriemen nach Schärfe des Sentenzes in dem Carabiner-Hacken hangend, versehener aus, als das

Kriegs-

Kriegsrecht ausgesprochen, oder der Regiments-Commandant verordnet hat.

Dieses Executions-Commando, zu welchem nach seiner Stärke die Offiziers zu commandiren sind, wird auf den anbefohlenen Platz durch den Major geführet, so fort die Execution laut Garnisons-Dienst-Reglements neünten Titels, erstem Kapitel durchgehends vollzogen.

So oft die Tambours bei der Execution Ruf schlagen, blaset der Trompeter selben.

Wenn der Arrestant die Gassen geführet werden solle, so sind zwei Unteroffiziers zu commandiren, welche das Seitengewehr entblößen, und selbes unter dem Arme haltend, die Spitze hievon dem Arrestanten gegen den Leib tragend, und solchergestalten vor solchem vorangehen.

Wenn die Execution also vollendet, hänget die Mannschaft auf das Commando: versorget die Pack- oder Steigriemen, selbe wiederum in den Carabiner-Hacken, und wird laut Garnisons-Reglements wiederum eingerücket.

Wenn aber das Regiment auseinander lieget, so haben die zu Pferd zur Execution Commandirte auf dem bestimmten Sammelplatze zusammen zu rücken, wo alsdann der Major absitzen, die Pferde zu kuppeln, den Steig- oder Packriemen auszuziehen, und aus den Pferden zu rücken commandirt, so

nach der Major, wie schon zu Fuß vorgeschrieben, die Mannschaft auf den Executionsplatz hinführet, und das weitere beordert.

Kapitel II.

Was bei einer Todesexecution zu beobachten.

Anmerkung.

Wenn einem Delinquenten das Leben abgesagt werden soll, so ist all jenes, was in dem Garnisons-Dienst-Reglement Titel 9. Kapitel 2. §. 286 & 287. diesfalls vorgeschrieben, zu observiren, und rücket am dritten Tage des Morgens zu befohlener Zeit der Major, zwei Capitains, und zwei Lieutenants, mit den dazu gehörigen Unteroffiziers, Tambours oder Trompetern, dann zweihundert Mann, und ein Lieutenant, zwei Corporals, dann vier und zwanzig Mann zur Escorte des Delinquenten vor die Caserne ohne Standarte, aus.

Wenn die Mannschaft in Züge abgetheilet, detaschirt der Major den Lieutenant mit seiner Escorte nach dem Stockhause, der Major aber, sobald er den Lieutenant detaschirt hat, marschirt mit dem Commando stille nach dem Richtplatze, und befolget dasjenige, was diesfalls in dem neunten Titel, zweiten Kapitel des Garnisons-Dienst-Reglements §. 291. vorgeschrieben wird. Sobald gedachter Lieutenant mit seiner Escorte vor dem Stockhause an-

anlanget, läßt er bei den Dragonern das Bajonet pflanzen, und ein Quarree formiren, hat aber dabei zu beobachten, daß die hinterste Flanque nächstens an die Thüre des Stockhauses gestellet werde, nachdem der Delinquent in die Mitte des Quarree gekommen, läßt der Lieutenant die hinterste Flanque schließen, und marschirt langsam mit scharf geschultertem Gewehre, auf den Richtplatz, so fort wird die Execution durchgehends nach oballegirtem Titel und Kapitel des Garnisons-Dienst-Reglements, vollzogen, und der ganze Innhalt, wie bei der Infanterie befolget.

Wenn ein Delinquent arquebusirt wird, so ist bei Ausführung desselben das nämliche zu besorgen, als wie bei einem gehenkt werdenden, und ist sich im übrigen nach dem Infanterie-Dienst-Reglement Titel 6. Kapitel 2. §. 296 & 297. zu verhalten.

Kapitel III.

Was bei einer Execution, welche in Effigie oder Abbildung eines Menschen vollzogen werden soll, zu beobachten.

Anmerkung.

Bei einer Execution, welche in Effigie, oder Abbildung eines Menschens vollzogen werden soll, geschiehet es eben auf die vorige Art, ausgenommen daß kein Geistlicher dabei ist, und das gemalte

Bild-

Bildniß durch den Steckenjung in das Quarree gebracht wird, wobei jedoch muß beobachtet werden, daß das Bildniß, welches gemeiniglich auf Dannenholz gemalet wird, nicht schwerer seie, als es der Steckenjung tragen könne.

Wenn die Namen der Deserteurs an die Justiz sollen geschlageu werdeu, ist ein Lieutenant mit 2 Corporals ein Tambour und fünfzig berittene Mann zu commandiren, und der Steckenknecht hat mit dem auf weiß Blech mit Oelfarb gemalten Namen nebst dem Scharfrichter beim Galgen zu stehen, und zu warten, bis das Commando ankommet, und der Befehl ergehet, daß der Namen angeschlagen werden solle.

Uebrigens ist sich bei einer solchen Execution nach dem Garnisons-Dienst-Reglement von §. 300 bis 302. Kapitel 3. Titel 9. zu verhalten.

Kapitel IV.

Wie man sich zu verhalten, wenn jemand soll wieder ehrlich gemacht werden.

Wenn jemand wieder soll ehrlich gemacht werden, ist sich ebenfalls nach dem Garnisons-Dienst-Reglement Titel 9. Kapitel 4 von §. 303 bis 305. zu verhalten, mit dem einigen Unterschiede, daß, wenn Standartenführer existiren, solche die nämliche Ceremonie mit der Standarte zu verrichten haben, als wie die Corners oder Fähnrichs.

Ver-

Verzeichniß

aller in vorstehendem Garnisons-Dienst-Reglement enthaltenen Titel und Kapitel.

Erster Titel.

Wie die Regimenter in Garnison einrücken, so fort, was auf der Escadrons-Regiments- und Gouvernements-Parade zu beobachten ist. Pag. 1

I. Kapitel.

Wie die Regimenter in Garnison einrücken sollen 1

II. Kapitel.

Was bei dem Escadrons-Rapport, und derselben kleinen Parade in Acht zu nehmen. 2

III. Kapitel.

Was bei der Regiments-Parade in Acht zu nehmen. 2

IV. Kapitel.

Was bei der Gouvernements-Parade in Acht zu nehmen ist. 3

Zweiter Titel.

Ablösung der Wachten, wie dieselbe zu informiren, deren Verhaltung auf ihren Posten, desgleichen, wie sich die Offiziers zu verhalten haben, ferner, was die Wachten und Schildwachten in Bezeugung der Honneurs in Acht zu nehmen haben. 4

I. Kapitel.
Wie die Wachten bei dem Ablösen sich zu verhalten haben, und wie sie sich rangiren sollen. 4

II. Kapitel.
Wie die Wachten zu unterrichten, deren Verhaltung auf ihren Posten, und zum Gewehre rufen. 4

III. Kapitel.
Wie sich die Offiziers auf der Wache zu verhalten haben. 4

IV. Kapitel.
Wie die Wachten und Schildwachten auf ihren Posten in den Ehrenbezeugungen in der Residenzstadt sich zu verhalten haben. 4

Dritter Titel.
Wie die Thore geschloßen, auch wieder geöffnet werden sollen. Von Ausgebung der Parole in Garnison; ferner, wie die Retirade zu schlagen, Patrouillen auszusenden, und die Quartiere zu visitiren. Verhaltung der Ronden und Patrouillen, und wie die Wachten und Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben. 5

I. Kapitel.
Von Sperr- und Oeffnung der Thore, und was dabei ferner zu beobachten ist. 5

II. Kapitel.
Wie die Parole soll ausgegeben werden. 6

III.

III. Kapitel.

Wann in Garnisonen Retirade zu blasen oder zu schlagen, Patrouillen auszusenden, Visitirung abends und morgens durch die Corporals, deren Rapport hievon, und was sonsten dabei zu beobachten. 6

IV. Kapitel.

Verhaltung der Ronden und Patrouillen, was selbige zu verrichten, und wie hinwiederum die Wachten und Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben, imgleichen wie die Piqueter ausrücken sollen. 7

Vierter Titel.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung abgeschickt wird, wie die Garnison und Wachten in entstehender Feuersbrunst oder Allarm sich zu verhalten haben. 8

I. Kapitel.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung ausgeschickt wird. 8

II. Kapitel.

Wie die Garnison und Wachten bei entstehendem Allarm oder Feuersbrunst sich zu verhalten haben. 9

Fünfter Titel.

Haltung des Gottesdienstes in Garnison. Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und sonsten gute Aufsicht auf ihn zu haben. 11

I. Ka-

I. Kapitel.
Haltung des Gottesdienstes in Garnison. 13
II. Kapitel.
Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Reiter oder Dragoner zur Propretät anzuhalten, und sonst gute Aufsicht auf ihn zu halten ist 13

Sechster Titel.
Von der Subordination, wie solche in dem ganzen Dienste in Acht genommen werden muß. Wie gute Disciplin bei den Regimentern gehalten werden solle, sodann, wie man für die Kranke in Garnison, und Conservirung der Soldaten Sorge zu tragen, und wie die Pferde zu füttern und zu warten seien. 15
I. Kapitel.
Von der Subordination, wie solche im ganzen Dienste in Acht genommen werden muß. 16
II. Kapitel.
Wie gute Disciplin bei den Regimentern gehalten werden solle. 16
III. Kapitel.
Wie für die Kranke in Garnison geforget, und auf die Conservation des Soldatens gesehen werden solle. 16
IV. Kapitel.
Von Fütter und Wartung der Pferde. 16

Siebenter Titel.

Das Betragen der Gouverneurs und Commandanten in Vestungen, wie auch der daselbst in Garnison liegenden Trouppen betreffend. Wie sich ein Regiment bei einer Dislocirung und Einquartierung, dann in den Quartieren, und wenn selbiges in kleinen Städten vertheilt in Garnison liegt, zu verhalten hat; Ferner wie die Beurlaubung von dem Regiment beschiehet, und wie man sich mit den einzuschickenden Tabellen und Listen, sodann bei Entlaßung eines Unteroffiziers und Gemeinen des Abschieds halber verhalten solle. Wie die Staabs- Ober- und Unteroffiziers die Escadronen visitiren sollen, und wie man sich bei einer Revüe zu verhalten hat. 24

I. Kapitel.

Das Betragen der Gouverneurs und Commandanten in Vestungen, wie auch der daselbst in Garnison liegenden Trouppen betreffend. 24

II. Kapitel.

Wie sich ein Regiment bei einer Dislocirung und Einquartirung, dann in den Quartieren, und wenn selbes in kleinen Städten vertheilet in Garnison liegt, zu verhalten hat, ferner wie die Beurlaubung vom Regiment beschiehet, auch wie man sich mit den einzuschickenden Tabellen und Listen, sodann bei Entlassung eines Unteroffiziers oder Gemeinen des Abschieds halber verhalten solle. 25

III. Kapitel.
Wie die Staabs- Ober- und Unteroffiziers die Escadronen visitiren sollen. 28
IV. Kapitel.
Wenn Revüe vom ganzen Corps, als auch nur einigen Regimentern oder Escadronen gehalten wird, was dabei zu beobachten. 34
Achter Titel.
Wie neüe Standarten einzuweihen, und anzuschlagen sind, wie es mit Vorstellung und Quittirung der Offiziers und Vorstellung der Unteroffiziers zu halten sei, und wie es bei Absterben eines Staabs- und andern Offiziers, auch Unteroffiziers und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden solle. 36
I. Kapitel.
Wie neüe Standarten einzuweihen und anzuschlagen sind. 36
II. Kapitel.
Wie es mit Vorstell- und Quittirung der Offiziers und Vorstellung der Unteroffiziers gehalten werden solle. 40
III. Kapitel.
Wie es bei Absterben eines Staabs- und andern Offiziers und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden solle. 40
Neünter Titel.
Was bei dem Steig- oder Packriemen- Laufen zu observiren. Was bei einer Todesexecution zu beobachten,

ten, ferner was bei einer Execution, die in Effigie vollzogen werden soll, in Acht zu nehmen, und wie man sich zu verhalten, wenn jemand wieder ehrlich gemacht werden solle. 41

I. Kapitel.

Was beim Steig- oder Packriemen-Laufen zu observiren. 41

II. Kapitel.

Was bei einer Todesexecution zu beobachten. 43

III. Kapitel.

Was bei einer Execution, welche in Effigie oder Abbildung eines Menschens vollzogen werden soll, zu beobachten. 44

IV. Kapitel.

Wie man sich zu verhalten, wenn jemand wieder ehrlich gemacht werden solle. 45

Feld-Dienst-Reglement

für

sämmtliche Cuiraßier- und Dragoner-Regimenter.

Erster Titel.

Wie man bei dem Aufbruche und Ausmarsche aus Garnison und Quartieren sich zu verhalten hat. Was bei Blasung des Boute-selle und Blasung zu Pferd in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem wirklichen Abmarsche zu verhalten hat. Ferner, wie die Regimenter auf dem Marsche Halt machen, und wie sich sonst in dem Marsche verhalten sollen.

Kapitel I.

Wie man bei dem Aufbruche und Ausmarsche aus Garnisonen sich zu verhalten hat.

§. 1. Wenn ein Regiment aus einer großen Garnison oder Vestung ausmarschirt, so wird von selbem weder Boute-selle, noch zu Pferd geblasen, sondern

die Escadronen rücken zu befohlener Zeit aus, und kommen an dem bestimmten Platze zusammen, wo sodann das Regiment ordentlich formirt wird.

Wenn aber alle Regimenter der Garnison ausmarschiren sollen, so wird von dem commandirenden Generale die Ordre zum Ausmarsche gegeben, und versammeln sich alle Trompeter vor seinem Quartiere, fangen allda erst an Boute-selle zu blasen, hernach zu Pferd.

§. 2. Die Regimenter marschiren mit klingendem Spiele aus der Garnison, und wenn dieselbe ohngefähr hundert Schritte vor das Thor gekommen sind, wird von den Trompetern abgeblasen, und das Seitengewehr eingesteckt. Eine jede Escadron hat auf dem nämlichen Orte, wo die Vorgehende ihr Seitengewehr versorget haben, auch das ihrige zu versorgen, und abblasen zu lassen.

§. 3. Wenn aber ein Regiment allein an einem Orte in Garnison gelegen hat, und ausmarschiren soll, so müßen alle Trompeter zur bestimmten Zeit vor des commandirenden Offiziers-Quartiere sein, alldort fangen sie an Boute-selle zu blasen, vertheilen sich in die Gassen, wo das Regiment in Quartiere liegt, so, daß ein jeder Offizier und Gemeiner solches hören kann, kommen alsdann vor des Regiments-Commandanten Quartiere wieder zusammen.

Auf gleiche Weise verhalten sie sich mit Blasung zu Pferd, nach welchem sie aber zu ihres Capitains-Quartier reiten.

Anmerkung.

Was von den Trompetern gesagt wird, versteht sich imgleichen von den Dragoner-Tambours, nur ist zu merken, daß, wenn die Trompeter Boutesselle blasen, so schlagen die Dragoner-Tambours die Vergatterung, und wenn zu Pferd geblasen wird, schlagen sie Rast.

§. 4. Sowohl die Regiments- als die Escadrons-Commandanten müßen die größte Sorge tragen, daß die Leüte vor dem Ausmarsche keine Excesen begehen, weswegen selbige früher in ihren Quartieren sich einfinden, und darinnen stille verbleiben müßen.

Wenn ein Regiment, so ausmarschirt, in einer Casserne gelegen hat, so muß darauf gehalten werden, daß keiner etwas ruinire, sondern die Fournituren ordentlich zusammen gelegt werden, damit zu befohlener Stunde sowohl die Kammern als Fournituren dem Casernen- oder Magazins-Verwalter ordentlich überliefert werden können, als worüber die Regimenter sich eine Quittung müßen geben lassen. Ein gleiches versteht sich von den Stallrequisiten.

§. 5. Vor dem Abmarsche müßen alle Rechnungen in Richtigkeit gebracht sein.

Die beurlaubte Mannschaft muß zuvor eingeholet werden. Die Montirungsstücke, wie auch Sattel und Zeug müßen in gutem dauerhaften Stande sein.

Wenn das Regiment in Campagne zu gehen hat, so ist besonders wohl nach dem Gewehre und Munition zu sehen, und wegen den Feldrequisiten die behörige Anstalt zu machen. Das Regiment muß sich mit Pferdspflöcken und Zeltestangen, die Fahnenschmiede mit Medicamenten, Eisen, und Hufnägeln, die Fahnensattler mit behörigen Requisiten zu Ausfüllung und Reparatur der Sätteln, und jeder Gemeine mit ein paar Hufeisen, und zwei Duzend Hufnägeln versehen, die Mannschaft, oder auch Pferde, welche Krankheit halber nicht mitmarschiren können, müßen gemeldet werden.

Kapitel II.

Was bei Blasung des Boute-selle, ferner bei Blasung hat, Pferd in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem wirklichen Abmarsche zu verhalten hat.

§. 6. Wenn Boute-selle geblasen wird, werden die Pferde gesattelt, und darauf gepacket, die Fouriers und dazu Commandirte, dann der Regiments-Quartiermeister finden sich vor des commandirenden Offiziersquartiere ein, und marschiren von da ferner vom Regiments-Quartiermeister geführet, in Ordnung an den bestimmten Ort, wenn selbige aber früher all-

dort

dort erscheinen müßen, wird solches von dem Chef, der das Corps führt, befohlen.

§. 7. Wenn zu Pferd geblasen wird, werden die Pferde aufgezäumt, die Mannschaft sitzt zu Pferde, und die Escadronen versammeln sich jede vor ihres Capitainsquartiere, sonsten aber rücken sie vor der Caserne aus, allwo sie revidirt, rangirt, und abgetheilt werden, also, daß sie zum Abmarsche fertig stehen.

Sollte nun mit dem Abmarsche noch etwas verweilet werden, so kann der Rittmeister die Mannschaft absitzen lassen, es muß aber bei schwerer Strafe niemand mehr weggehen, sondern alles zur Stelle bleiben.

§. 8. Wenn nun das Regiment sich versammeln soll, läßt der Capitain die Escadron wieder aufsitzen, marschirt sodann ohne Trompetenstoß nach demjenigen Orte, wo sich das Regiment zu formiren hat, und postirt sich allda nach dem Range, wie die Escadron im Regiment stehen solle.

Die Capitains haben dem Major, und die Wachtmeister dem Adjutanten Rapport zu machen, wie stark ihre Escadronen in Rotten und Gliedern ausgerückt sind.

§. 9. Wenn alle Escadronen, die das Regiment ausmachen, versammelt sind, und wenn alles, was vor, und bei dem Abmarsche in Richtigkeit zu bringen, besorget, die Bagage, und was selber anhängt, unter genugsamer Bedeckung voraus, oder nachzuschicken ver-

anstaltet worden, wird gewöhnlichermaßen zum Gebethe geblasen, und der Befehl zum endlichen Abmarsche von dem Regiments-Commandanten gegeben, worauf die Glieder geschlossen, und in Züge geschwenket wird, alle Trompeter fangen an Marsch zu blasen, und das Regiment tritt den Marsch wirklich an.

Wenn Arrestanten bei dem Regiment vorhanden sind, so muß eine proportionirte Anzahl von Mannschaft dazu commandirt sein, wobei der Profos ist, und marschiren solche hinter dem Regiment.

Anmerkung.

Die Arrestanten sollen zu Fuß gehen, und ihre Pferde an der Hand führen, und wenn Pferde bei dem Regiment marode sind, so sollen die Arrestanten die Marodepferde führen, und ihre Pferde sollen die andere reiten.

Bei jedem Marsche ist ein Avant- und Arrier-Garde zu commandiren, wenn ein Regiment einzeln marschirt, so besteht die Avant-Garde aus einem Corporal und von einer jeden Escadron einem gemeinen Mann; die Arrier-Garde aus einem Offizier, zwei Unteroffiziers und acht Mann, wie wohl nach den Umständen sowohl die Avant- als Arrier-Garde verstärkt werden kann.

Die Avant-Garde wird auf den Flügel gestellt, welcher die Tete im Marschiren hat, die Arrier-Garde aber, auf den Flügel, welcher schließet.

§. 10.

§. 10. Die gemeine Marsch-Ordnung wird folgender Gestalten beobachtet.

Erstlich marschirt die Avant-Garde ohngefähr zweihundert Schritte vor der Tete des Regiments, hierauf das Regiment.

Nach der lezten Escadron der Profos mit den Arrestanten, und hinter diesen alle Weiber vom Regiment, hernach die Arrier-Garde, und darauf folget die Bagage in folgender Ordnung:

1. Der Regiments-Fleischhacker.
2. Die Cassa.
3. Die Proviantwägen.
4. Der Staabs-Offiziers Bagage nach ihrem Range.
5. Des kleinen Staabs Bagage eben so.
6. Der Escadronen Bagage in der Ordnung, wie selbe marschiren.
7. Die Marquetänter.

Zur Bagage ist ein Offizier mit einem Corporal, und von jeder Escadron ein Gemeiner, und zu der Cassa ein Corporal mit vier oder Sechs Mann zu commandiren.

All übrige Mannschaft, wie sie Namen haben mag, muß in Rotten und Gliedern marschiren.

§. 11. Es soll kein Mann aus seinem Zuge reiten, wenn aber einer, oder der andere aus Noth an die Seite reiten muß, so soll ein Unteroffizier bei ihm

zurück-

zurückgelassen werden, welcher selben wieder nachbringen muß, und hat deswegen ein jeder Offizier für seine Abtheilung zu repondiren.

§. 12. Alle Escadronen müßen in gehöriger Ordnung marschiren, und rechte Distanz in jedem Zuge halten.

Kapitel III.

Wie die Regimenter auf dem Marsche Halt machen, und wie sie sich sonst in dem Marsche verhalten sollen.

§. 13. Man richtet sich bei der Armee nach dem Regiment, so vormarschirt, wenn nun selbiges aufmarschirt ist, so marschirt das folgende Regiment demselben zur rechten oder linken Hand, wie die Ordre solches mit sich bringet, auf gleiche Weise auf, und so viel Regimenter nebeneinander, als es der Terrain gestattet oder befohlen wird; sollte das vorderste Regiment mit Zügen, halben oder ganzen Escadronen aufmarschirt sein, so verhalten sich die folgende Regimenter auf gleiche Weise, sobald aufmarschirt werden solle, wird das Seitengewehr ausgezogen, und die Mannschaft muß sich in Rotten und Glieder wohl richten.

§. 14. Wenn nun das Regiment aufmarschirt ist, läßt der Major das Seitengewehr einstecken, und die Mannschaft absitzen.

Bei dem Aufmarsche des Regiments muß ein jeder Offizier sofort in seiner Abtheilung nachsehen, ob nichts zurückgeblieben, sondern seine Leüte alle vorhanden sind, nach diesem geschieht von den Unteroffiziers an den Adjutanten der Rapport, ob jemand zurück geblieben, auch ob ein Unteroffizier bei dem Zurückgebliebenen gelassen sei, und wenn bei dem Abmarsche von dem Orte, wo man Halt gemacht hat, noch Leüte fehlen sollten, so müßen die Rotten wieder voll, und die Züge gleich gemacht werden. Die Leüte müßen währendem Haltmachen nicht weit von ihren Pferden gehen.

§. 15. Niemand darf ohne Urlaub nach Wasser oder sonsten wohin gehen, und sollte das Wasser etwas weit zu holen sein, muß ein Unteroffizier mitgegeben wer n, welcher die Leüte wieder zurück in das Regiment liefert, im Fall aber das Wasser gar zuweit entfernt, auch wohl gar feindliche Partheien daselbst zu befürchten sind, müßen keine Leüte dahin geschickt, oder beurlaubt werden.

§. 16. Wenn das Regiment wieder marschiren soll, muß der Trompeter von der vordersten Escadron, und sogleich auch die andere von den folgenden Escadronen Appel blasen, worauf der Major die Mannschaft zu Pferd aufsitzen, und das Seitengewehr ergreifen läßt, übrigens aber richtet man sich mit dem Abmarsche nach dem vordersten Regiment, und verhaltet sich in allem wie dasselbige.

§. 17.

§. 17. Wenn ein Regiment marschirt, und eine Vestung, oder große Städte paßiren solle, es mag eine Garnison darinn liegen oder nicht, so sollen die Escadronen des Morgens in den Quartieren sich sauber adjustiren, und vor dem Thore soll das Seitengewehr gezogen und ordentlich durchmarschirt werden; wenn aber durchmarschirt ist, so wird von den Trompetern abgeblasen, das Seitengewehr eingesteckt, und der Marsch fortgesezt.

Man mag sowohl durch eine Stadt, als durch ein Dorf marschieren, so muß kein Mann aus seinem Zuge herausreiten, und nach Befinden der Sachen müssen wohl Posten ausgestellt werden, damit niemand aus- und davon reite.

Bei dem Durchmarsche großer Städte muß die Bagage und Weiber entweder voraus oder nachher geschickt werden, damit sich nichts hievon bei dem Regiment sehen lasse.

§. 18. Wenn eine Escadron einzeln marschirt, so hat sie das nämliche bei Paßirung der Städte zu beobachten.

Wenn ein Regiment durch ein Hauptquartier, oder durch ein Dorf, wo ein General Staab liegt, marschirt, so soll dasselbige mit ausgezogenem Seitengewehre, unter Blasung des Marsches durchmarschiren, die Escadronen haben ein gleiches, und noch über das das nämliche zu beobachten, wo der Staab von ihrem Regiment im Quartiere liegt.

§. 19. Sämmtliche Offiziers müßen nicht allein beim Aus- und Einrücken der Quartiere, sondern auch in während ganzem Marsche beständig bei ihren Leüten bleiben, weswegen keiner, wenn er nicht besonders dazu commandirt ist, vorausreiten, oder zurückbleiben soll bei schwerer Strafe, massen ein jeder vor seine Abtheilung zu haften hat, daß niemand ausreite, wodurch Excesse, und andere Unordnungen entstehen könnten, und soll der commandirende Offizier um so mehr fest darauf halten, als er selbst dafür haften muß, wenn Unordnungen, Marodirung, oder andere Excesse begangen werden; zu seiner mehreren Sicherheit kann er bei Durchmarschirung der Städte und Dörfer einige Offiziers, oder Unteroffiziers commandiren, welche diejenige so zurückbleiben, arrestiren sollen.

§. 20. Bei allen Marschen sollen alle Weiber des Regiments allzeit zusammen, und zwar nach dem Regiment bei der Stockwache marschiren, der Profos soll genau Acht geben, daß keine neben ausgehe, weswegen er ganz besondere Vorsicht darauf haben muß, indem durch solche Weiber die meisten Ausschweifungen gemacht werden, oder daß sie dazu den Anlaß geben. Wenn selbe bei der Bagage marschiren müßen, so soll der Wagenmeister diese Aufsicht über sie haben.

§. 21. Wenn bei Nachtszeit, besonders in büschigten, oder bergigten Landen marschirt wird, so müssen

sen

sen die Leüte wohl aufeinander folgen, und darf keiner einen Ausweg auf die Seite zur Gemächlichkeit suchen, zu mehrerer Sicherheit muß, wo eine Art von einem Nebenwege, oder ein Platz ist, an welchem man ausreiten könnte, von der ersten Escadron ein Offizier hingestellt werden, welcher von der darauffolgenden wieder abzulösen ist, und sofort. Ein gleiches muß bei einem Commando von dem ersten Zuge, welches einen Unteroffiziers dahin zustellen hat, bis alles vorbey ist, beobachtet werden.

Es darf unter keinem Vorwande, den einer vorbringen wollte oder könnte, entweder Corpsartillerie, oder Equipage zwerch durch die Colonne durchpaßiren, weswegen kein Offizier, auf welchen sie stoßen sollten, solches erlauben soll, massen die ganze Colonne sonst könnte vertheilet werden.

Zweiter Titel.

Wie ein Lager, wenn ein Regiment einrücken soll, abgesteckt sein muß. Wie man vor dem Lager aufmarschirt. Einrückung des Regiments in das Lager, Pflanzung der Standarten, wie die Standarten- und Brandwachen ihre Posten aussetzen sollen. Was selbe in Bezeigung der Honneurs in Acht zu nehmen haben, und was wegen der Patrouillen, Anmeldung und Rapports zu beobachten ist.

Kapitel I.

Wie ein Lager, wenn ein Regiment einrücken soll, abgesteckt sein muß.

§. 22. Zum Lager ausstecken soll von einem jeden Regiment commandirt werden: der Regiments-Quartiermeister, oder in deßen Ermanglung ein Lieutenant, ein Corporal, und alle Fouriers, oder so auch von diesen einer abgängig wäre, dagegen ein tüchtiger Corporal, und von jeder Escadron ein Gemeiner, mit diesem geht auch der Proviantmeister, welcher von dem Commissariat die Aßignation für die Naturalien zu begehren hat, macht darauf seine Vorkehrung, auf daß das Regiment nach der Einrückung in das Lager solche gleich empfangen könne, dazu wird noch ein Lieutenant besonders commandirt.

Die Commandirte zu Aussteckung des Lagers, müssen sich zur bestimmten Zeit entweder in dem Hauptquartiere, oder auf dem Platze, welcher den Regimentern angewiesen worden, richtig einfinden, und von da in der Ordnung, wie sich die Regimenter aufeinander folgen, marschiren. Sie werden bevor in zwei Glieder gestellt, und zwar die Fouriers in das erste nach Ordnung der Escadronen, wie sie campiren, und die Gemeine in das zweite Glied, der das Commandoführende reitet voraus, und der Corporal schließt.

Der Regiments-Quartiermeister hat sich sogleich bei seiner Ankunft auf obigem Sammelplatze bei dem Ge-

neral-Quartiermeister zu melden, und ihm den effectiven Stand des Regiments, wenn solcher nicht schon dem General-Commando mittels einer ordentlichen Tabelle eingesendet worden, zu übergeben. Die Leüte müßen in der größten Ordnung zu dem Orte, wo das Lager ausgesteckt werden soll, geführt werden, damit auf dem Hinwege keiner Abseiten komme, und sich auf Marodiren begebe.

Wenn nun die Lagerausstecker, und die mitcommandirte Mannschaft dahin kommen, wo das Lager zu errichten, und solche auf die Anweisung des Plazes noch zu warten hätten, so sollen solche auf dem Felde, keineswegs aber in einem Dorfe, oder anderen Orte ordentlich aufmarschiren, und allda warten, bis solche der General-Quartiermeister abholen läßt, und ihnen den Regiments-Lager-Plaz anweiset, unter diesem Warten sowohl, als währendem Lageraufstecken sollen die Offiziers dafür unter schärfester Verantwortung zu stehen haben, daß weder Fourier noch Gemeiner in die Ortschaften noch anders wohin reite, oder sich verlaufe, und in Summa nicht die geringste Unordnung vorgehe.

Wenn es nicht anderst befohlen worden, so soll durchaus, und bei schwerer Strafe weder Equipage, noch andere Pferde, und wie es Namen haben mag, mit diesen Commandirten in das neüe Lager voraus geschickt werden, sondern alles muß an seinem angewiesenen Orte bleiben, und marschiren.

§. 23.

§. 23. Der Offizier, so noch mitcommandirt und vorausgeschickt war, und also gesehen, wo das neüe Lager ausgesteckt worden, reitet hernach wieder zurück, damit er dem Regiments-Commandanten davon Rapport abstatten, und das Regiment allenfalls auf den angewiesenen Platz selbst führen könne.

§. 24. Wenn von dem General-Quartiermeister der Platz für das Regiment angewiesen worden, steckt der Regiments-Quartiermeister das Lager mit Sträuchen dergestalten aus, daß selbe nach denen von den nebenstehenden Regimentern und ganzen Treffen in gleicher Linie stehen.

Die Fouriers und mitcommandirte Gemeine sitzen ab, und hängen ihre Pferde an einige rückwärts der Front geschlagene Plöcke, verfügen sich sodann mit den Sträuchen zu dem Regiments-Quartiermeister, welcher unterdeßen den angewiesenen Platz abschreitet, und seine Eintheilung der Distanzen in der Breite und Tiefe, nach dem Terrain machet, und den Fouriers anweiset, worauf jeder seinen Escadrons-Numerum ebenmäßig eintheilet, und in selben die Plätze für die Gemeinen- und Offiziers-Zelte, auch für die Küchen mit Sträuchen bemerket, hauptsäglich aber darauf zu sehen hat, daß die Escadrons-Gassen, sowohl vorn als hinten, von einer Breite sei, auch daß die Zelten mit den anderen Escadronen in gleicher Linie soviel möglich zu stehen kommen.

Der Regiments-Quartiermeister steckt nach obigem Befolge auch die Distanzen für den groß- und kleinen Staab, und alles bis zu den Marquetänter ab, läßt auch durch die Fouriers eines jeden Platz ins besondere mit einem Strauche bezeichnen.

Wenn währendem Lagerausstecken ein Allarm entstünde, sollen sich die Fouriers sammt den Gemeinen vor der Mitte des Regiments-Numeri versammeln, und den weitern Befehl erwarten.

§. 25. Wie viel Schritte zu der Front eines Regiments gerechnet werden sollen, muß die Stärke der Escadronen bestimmen. Nur ist zu bemerken, daß, wenn eine Escadron en Front aufmarschirt ist, auf ein jedes Pferd ein starker Schritt, und für das Interval von einer Escadron zu der andern zur Brandgasse zwanzig Schritte zu berechnen sein.

Eine jede Escadron bekommt ihre Gassen, wovon die Hälfte auf einer, und die andere Hälfte auf der andern Seite zu campiren hat. Zu der Regiments-Gasse sind vierzig Schritte zu nehmen. Die Tiefe des Platzes muß gleichfalls nach der Stärke der Escadronen berechnet werden.

Auf ein Pferd werden zwei Schritte gerechnet, folglich da fünf Mann in einem Zelte zusammen kommen, so sind auf ein Zelt zehn Schritte erforderlich.

Für den Place d'armes sollen dreißig Schritte in der Tiefe gegeben werden, die Wachtmeister campi-

ren in den hintersten Escadrons-Zelten, der älteste Corporal von jeder Escadron in dem ersten vordern Zelte dem Standartenführer gegen über, der Fourier nächst an des Standartenführers-Zelt, die andere Corporals, Feldscherer, Trompeter, Fahnenschmiede und Fahnensattler werden in die andere Zelte vertheilt.

Die Zelte müßen in gleicher und gerader Linie aufgeschlagen werden, imgleichen auch die Pferdspflöcke, welche zwei Schritte von den Zelten entfernt sein sollen, der Standartenführer campirt an der Escadrons-Gasse bei dem ersten Gemeinen Zelte.

Der Subaltern-Offiziers-Zelte kommen gerade hinter die Brand-Gassen zu stehen, und haben ihren Eingang gegen die Escadronen.

Die Subaltern-Offiziers campiren allezeit zwei zusamen in einem Zelte.

Die Capitains-Zelte werden gerad in der Mitte gegen die Escadrons-Gasse aufgeschlagen, und haben ihren Eingang gleichfalls dahin gewandt.

Der Obrist campirt gerad in der Mitte hinter dem Regiment, der Obristlieutenant hinter der Mitte der Leib-Escadron, und der Obristwachtmeister hinter der Mitte der Obristen-Escadron alle drei in gleicher Linie.

Der kleine Staab campirt folgendermaßen.

Der Regiments-Quartiermeister, dann der Auditor und Adjutant, welch leztere zusammen in einem Zelte liegen, hinter dem Obristen.

Der Regimentspater, und der Regiments-Feldscherer hinter dem Obristlieutenant, der Proviantmeister, Staabs-Trompeter und Oberschmied hinter dem Obristwachtmeister.

Der Subaltern-Offiziers ihre Zelte sollen nicht groß sein, weder eine Marquise haben, sondern statt lezteren können sie gefüttert sein, und ob sie zwar in sich die Figur von einer Canoniere haben sollen, so sollen sie doch so gemacht sein, daß die beiden Seitenwände durch ein Seil in der Mitte können in die Höhe gezogen werden.

Der Capitains-Zelte können eine Marquise mit Wande haben, das Haus aber soll nicht größer als der Subalterne sein.

Ueberhaupt sollen die Zelte zu einer jeden Sorte, wozu sie gehören, völlig gleich gemacht werden.

Von den lezten Gemeinen Zelten bis zu der Subaltern-Offiziers-Linie werden gerechnet zehn Schritte.

Von der Subaltern-Linie bis zu der Capitains-Linie fünfzehn Schritte.

Von der Capitains Linie, bis zu der Staabs-Linie fünf und zwanzig Schritte.

Von dieser bis zum kleinen Staabe sechszehn Schritte.

Vom kleinen Staabe bis zu den Knechten zehn Schritte.

Für die Knechte sechs Schritte.
Für die Pferde zehn Schritte.
Bis zu den Wagendeichseln drei Schritte.
Für die Wägen zehn Schritte.

Bis zu den Küchen und Marquetentern achtzehn Schritte.

§. 26. Wenn die Escadronen durch Krankheiten, oder Verlust vorm Feinde dergestalt schwach werden sollten, daß zwei zusammen campiren müßten, sollen dennoch die Offiziers-Zelte nebeneinander, niemal aber hintereinander abgesteckt, und also aufgeschlagen werden.

§. 27. Die Standarten werden eine jede bei ihrer Escadron vor der Mitte der Escadrons-Gasse fünf Schritte vorwärts gepflanzet: Die Brandwache hat ihren Platz in der Mitte der Bagagewägen, und hinter diesen campirt der Profos.

Wenn das Corps in zwei Linien campirt, so macht die erste Linie die Privetlöcher hundert fünfzig Schritte von dem Place d'armes vor die Front, und die zweite Linie hinter dem Lager so, als wenn man in einer Linie campirt.

Achtzig Schritte hinter die Marquetenter im stehenden Lager sind solche auszugraben, mit Sitzhölzern zu versehen, und mit Sträuchen zu umbauen, die Leüte sind also gleich nach dem Einrücken dahin anzuweisen.

Der Profos muß fleißig achthaben, daß von Zeit zu Zeit die alte Löcher zugeworfen, und neüe gemacht werden, damit der böse Geruch die Luft nicht verunreinige, und Krankheiten verursache.

Die Communicationen müßen in einem Lager dergestalten gemacht werden, daß man im Lager selbst und vor der Front auf erfodernden Fall, sich aller Orten ohne mindeste Hinderniß stellen, und bewegen kann, mithin müßen die im Wege stehende Sträuche hinweg gehauen, die Vertiefungen ausgefüllet, und besonders die Regiments-Gassen dergestalten gerichtet werden, daß man bequem dadurch fahren, und marschiren kann.

Wenn die Armee einige Tage im Lager zu bleiben hat, so sollen die Communicationen von einem Regiment zu dem andern so weit gemacht werden, daß man wenigstens mit halben Escadronen marschiren kann.

§. 28. Das Lager muß überhaupt beständig reinlich, und sauber gehalten, folglich auch die Escadrons-Gassen täglich gekehrt werden.

Die Küchen sowohl der Marquetenter, als der Escadronen müßen alle auf der hiezu bemerkten Linie und sonst nirgendswo anderst gemacht werden.

Wenn aber vor der Front sollte gekocht werden müßen, so sind die Feüer fünfzig Schritte vor der Mitte der Escadrons-Gasse gerad über zu machen. In diesem Falle aber ist nicht zu gestatten, ohne besondere Erlaubniß, daß dieselbe mit Gesträusen verbauet, oder der Platz ausgegraben werde.

Wenn sich auch Caffeeschenken bei dem Regiment befinden sollten, so müßen dieselbe nirgends anderst, als auf der Linie, so den Marquetentern angewiesen, gelitten

litten werden, weil die Intervals allezeit frei und ungehindert bleiben müßen. Vid. Plan. 25.

Kapitel II.

Wie man vor dem Lager aufmarschirt, Einrückung des Regiments in das Lager, Pflanzung der Standarte, wie die Standarte- und Brandwachen ihre Posten aussetzen sollen, was selbe in Bezeügung der Honneurs in Acht zu nehmen haben, und was wegen der Patrouillen, Anmeldung und Rapports zu beobachten ist.

§. 29. Wenn das Regiment dem Lager in die Nähe kömmt, sitzt der Regiments-Quartiermeister, oder der anstatt seiner commandirte Lieutenant zu Pferd, und haltet an dem äußersten Regiments-Strauche, an demjenigen Flügel, wo das Regiment herkömmt, wobei die Fouriers sich zu dem Standarte-Strauche zustellen, und bei selbem bis zur Ankunft der Standarte zu verbleiben haben.

Solbald die Colonnen an das Lager kommen; So rücken sie Laut Ordre vom commandirenden General ein.

Kurz ehe das Regiment an den Platz kömmt, auf welchem es lagern soll, so wird das Seitengewehr ergriffen, Marsch geblasen, und in Ordnung marschirt, die Escadronen müßen aber in größter Geschwindigkeit vor ihrem Platze aufmarschiren, so, daß die Front auswärts vor dem Lager gemacht wird.

§. 30.

§. 30. Wenn das ganze Regiment also vor dem Lager aufmarschirt ist, wird wie gewöhnlich zum Gebethe geblasen, oder geschlagen, nach dem Gebethe aber blaset der bei der Leib-Escadron befindliche Trompeter ein Viertelruf, der Dragoner-Tambour schlägt einen Wirbel, welchem die andere folgen, wornach sämmtliche Wachtmeister vor der Leib-Escadron zusammen kommen, und empfangen durch den Adjutanten denjenigen Befehl, was von der Generalität oder dem Regiments-Commandanten sogleich befolget zu werden, verordnet worden, welches sie sogleich ihrer Escadron zu überbringen haben, und wieder bei denenselben einrücken müßen.

§. 31. Alsdann commandirt der Obrist:

Escadrons von beeden Flügeln rückwärts defilirt ins Lager!

Worauf dann die Escadronen von beeden Flügeln Rottenweis, und zwar ein Glied nach dem andern rückwärts ins Lager rücken. Das dritte Glied defilirt zuerst, die ersten Rotten hievon marschiren bis an den hintersten Escadrons-Strauch, wenden daselbst ihre Pferde gegen solchen, und bleiben stehen, die zweiten Rotten folgen den ersten, und stellen sich neben sie, und also alle Rotten und Glieder eines nach dem andern, bis alle solchergestalten eingerückt sind.

Sobald das erste Glied zu defiliren anfangt, schwenkt sich der Standarte-Führer mit seiner Standartewache

durch

durch die Mitte halb rechts, und rückt bis fünf Schritte vor die Mitte der Escadrons-Gasse, allwo er wiederum durch eine gleiche Schwenkung die Front herstellt. Vid. Plan. 26.

Hernach läßt der Obrist das Seitengewehr versorgen, und commandirt nach Vorschrift des Exercitii zu Pferd, zum Absitzen, die Leüte sitzen ab, die Pferdpflöcke werden eingeschlagen, die Vorzügseiler vorgezogen, und die Zelte aufgeschlagen.

Beim Einrücken in das Lager blasen die Trompeter die Tiefe Post, und die Dragoner-Tambours schlagen Trouppe!

Wenn die Escadron abgesetzen ist, sitzt von der Standartewache ein Mann ab, nimmt von dem Standartenführer die Standarte, pflanzt solche in die Erde, und bleibt bei selber mit entblößtem Seitengewehre zur Wache, der Standarte-Führer, und die andere zwei Mann Reiten zu der Escadron, das Pferd von dem zur Schildwache gebliebenen an die Hand nehmend, und nachdem die lezte ihre Pferde angebunden, gehen selbe mit Cuiraß und Carabinern wieder zu ihrer Wache.

Wenn nun das Regiment eingerückt ist, die Pflöcke geschlagen, und die Pferde angebunden worden, wird die Brandwache (welche schon voraus commandirt sein muß) herausgerufen, bei der Leib-Standarte versammelt, durch den Wachtmeister vom Tage in drei Glieder gestellt, und dem hiezu commandirten Corporal

übergeben, welcher mit selben an den bestimmten Ort marschirt, und die vorgeschriebenen Posten besetzen läßt.

Anmerkung.

Auf den Wachen wird das Gewehr bei den Cuirassiers auf die Cuiraße gelegt, und zwar, wenn das Regiment rechts campirt auf die rechte, und wenn es links campirt, auf die linke Seite. Bei den Dragonern wird von Stangen, um das Gewehr anzulehnen, das erfoderliche aufgerichtet.

§. 32. Das Cantoniren der Offiziers ist vom Obristen an, allen und jeden gänzlich untersagt, und so ein Offizier erkrankt, soll solches unverweilt dem General-Commando gemeldt werden, welches ihm nach Beschaffenheit der Krankheit entweder ein Haus in der Nähe anweisen, oder aber erlauben wird, sich bis zu seiner Genesung in Sicherheit begeben zu dörfen. Es versteht sich von selbsten, daß, wenn eine Armee aufbrechen sollte, man einen solchen Krankheit halber cantonirenden Offizier davon avertiren müße, damit er sich darnach richten, oder an einen sicheren Ort begeben könne.

§. 33. Unteroffiziers und Gemeine, so etwas in dem Hauptquartiere, oder sonsten in der Nähe des Lagers zu verrichten haben, sollen mit Päßen vom Regiments-Commandant versehen sein. Alle diejenige, welche ohne Päße außerhalb den Piquetern oder Feldwachen, es sei vor- oder rückwärts, angetroffen werden,

sollen sogleich arretirt, und als Deserteurs bestraft werden; außer den anbefohlenen Stunden darf kein Gewehr im Lager los gefeüert werden.

§. 34. So oft ein Regiment ein Lager bezieht, soll sich solches um einen Platz zur Weide für das Schlachtvieh bei dem General-Quartiermeister anmelden, außer diesem angewiesenen Platze das Vieh aber nicht anderwärts weiden lassen, maßen, wenn durch ein solches Stück Vieh anderwärts schaden sollte verursacht werden, solcher zu ersetzen ist.

§. 35. Bei Leib- und Lebensstrafe sollen keine Wälder, Haiden, oder altes Gras angezündt werden; unter der nämlichen Bestrafung soll nichts aus den Magazinen weder an Holz noch Provisionen eigenmächtig oder heimlich genommen werden, wie dann die Commandirte, und besonders der Offizier oder Unteroffizier, wenn Brod oder Fourage aus dem Magazin abgeholt wird, Scharf aufzusehen, und für Excesse zu repondiren haben.

§. 36. Niemand, wer es auch sei, soll ohne Befehle, oder Anweisung fouragiren, worauf der Regiments-Commandant genau obacht zu geben hat.

§. 37. Feindliche Deserteurs sollen im Lager nicht gelitten, sondern sobald sie ihren Paß erhalten, fortgeschafft werden, und so die Regimenter einige annehmen woll-

wollten, haben sie es vorher dem General-Commando zu melden.

§. 38. Ob gleich den Leüten, so Lebensmittel in das Lager bringen, nicht das geringste in den Weg zu legen ist, so muß man doch ein wachsames Aug haben, und falls ein sicherer Verdacht sich äußern sollte, daß sie Leüte zur Desertion verführen, oder sonst Verrätherei treiben wollten, so sind sie zu arretiren, und in das Hauptquartier zu liefern.

§. 39. Wenn jemand etwas gefunden oder verlohren, soll solches mittels ausführlicher Beschreibung zugleich mit dem Rapport dem General von der Brigade eingesandt werden.

§. 40. Von jeder Escadron werden zu der Stabswache drei Mann, dann von dem Regiment zur Brandwache ein Corporal, ein Gefreiter, dann vier und zwanzig Gemeine gegeben, welche leztere folgende Posten zu besezen haben, nämlich vor dem Gewehr einen Posten, bei den drei Staabs-Offiziers drei Posten, bei der Bagage auf jedem Flügel zwei Posten, und hinten bei den Privetern zwei Posten.

§. 41. Wenn aber einige, insonderheit gefährliche Arrestanten vorhanden wären, so muß die Wache nach Proportion verstärket, und ein Posten zu den Arrestanten gesezt werden.

Es müßen auch vom Regiment sechs Gemeine Mann commandirt werden, welche nach der Retirade ausrücken, und einen Posten vorn am rechten Flügel des Regiments, dann einen auf dem linken Flügel aussetzen, und nach der von der Infanterie früh schlagenden Reveille sich wiederum zu ihrer Escadron begeben.

Auch werden von jeder Escadron drei Mann zur Nachtwache, jedoch ohne Gewehr commandirt, um währender Nacht auf die Pferde Acht zu haben, und müßen in den Escadrons-Gassen vorn und hinten Vorzügseile vorgezogen werden, damit, wenn etwa ein Pferd sich los reißen sollte, selbes nicht aus der Gasse laufen könne.

§. 43. Die Standarte-Schildwachen müßen keinen, er mag sein wer er wolle, ausgenommen die Generals von der Armee in die Escadrons-Gassen reiten oder fahren lassen, sondern muß solches durch die Regiments-Gassen beschehen, ferner müßen sie, sobald es finster wird, imgleichen auch die Schildwachen auf dem Flügel bei Zeiten alles anrufen, keinen, er mag sein wer er will, in das Regiment lassen, und im Fall jemand bei dem Regiment etwas zu thun hat, selben nach der Standarte-Wache weisen.

§. 43. Die Schildwachen hinter dem Regiment müßen darauf achtgeben, daß weder bei Tag noch Nacht ein Soldat aus dem Lager gehe, wenn er nicht eine be-

sondere

sondere Erlaubniß dazu, und einen Unteroffizier bei sich hat. Die bei der Equipage müßen Achtung geben, daß sich niemand hinein schleiche, um Diebereien zu treiben, und müßen auch alle Unordnungen, so darinn vorgehen könnten, zu verhindern suchen.

§. 44. Wenn die Standartewachen die Generalität sowohl von der Infanterie, als Cavallerie gegen das Regiment ankommen sehen, so sollen die Standartewachen Heraus rufen, und ins Gewehr treten, damit einem jeden die gebührende Ehrenbezeigung erwiesen werde, und muß die Schildwache, wenn die Standartewache ins Gewehr tritt, die Standarte mit der linken Hand ergreifen, den rechten Fuß hinter den linken setzen, und die Palaschklinge auf die Finger der linken Hand an die Standartestange legen, die andere zwei Mann präsentiren das Gewehr, außer dem solle die Schildwache weder den Palasch auf den Arm nehmen, noch mit der Spitze auf der Erde herumfahren, sondern solchen mit der Klinge an der rechten Schulter angelehnet tragen.

Die Standartewachen haben vor keinem andern Staabsoffizier, als die von ihrem Regiment Heraus zu rufen, uud ins Gewehr zu treten.

Die Brandwache geht sowohl ihren, als anderen Staabsoffiziers ins Gewehr, die Schildwachen aber präsentiren vor jedem Offizier sowohl Cavallerie als Infanterie. Die Schildwachen hingegen von den Standarte-

Partewachen befolgen mit den Palaschen vor jedem Offizier das nämliche was oben, da die ganze Wache in das Gewehr tritt, von diesen Schildwachen gesagt worden.

Die Schildwachen bei den Arrestanten präsentiren niemal das Gewehr.

§. 45. Zu den Nachtpatrouillen um das ganze Regiment herum sind zwei Mann von der Brandwache zu nehmen, so darauf zu sehen haben, daß alle Wachen munter bleiben, und alle Unordnungen vermieden werden, wie dann eine Stunde nach der Retirade keine Gäste bei den Marquetentern und Caffeeschenken auch kein Feüer außer den Wachefeüern in den Escadronen zu dulden, sondern es muß alles ruhig und still durch das ganze Lager sein. Der Subaltern-Offizier von der Inspection, von welchem gleich ein mehreres gemeldet werden wird, soll die Patrouille eine Stunde nach der Retirade selbst verrichten, hernach aber solche eine Stunde vor Tage durch den Inspections-Corporal befolgen lassen.

Desgleichen hat der Profos sich eine Stunde nach der Retirade bei der Brandwache zu melden, von welcher ihm zwei Mann zu geben sind, um mit selben bei den Marquetentern zu visitiren, und alles allda und sonst antreffende ab- und nach ihren Zelten zu schaffen.

§. 46. Damit nun alles in gehöriger Ordnung geschehen möge, so wird täglich zur Inspection ein Subaltern-

altern-Offizier commandirt, welchem ein Corporal zugegeben wird, dieser hat bei Ausgebung des Befehls bei der Leib-Standartewache so lang zu warten, bis er von dem Adjutanten abgefertigt wird, die Parole und Befehle hat er aufzuschreiben, und diese dem Offizier von der Inspection zu überbringen, welcher sich bei Tage beständig vor der Front, und des Nachts in völliger Montour in seinem Zelte finden lassen, der Corporal aber alle Zeit bei der Leib-Standarte aufhalten muß. Es soll auch täglich ein Wachtmeister, der den Tag hat, commandirt werden.

Wenn bei den Standarten- oder Brandwachen etwas Neues paßirt, soll es sogleich dem Offizier von der Inspection gemeldet werden, welcher es sofort den Staabsoffiziers hinterbringt, gleichwie er auch morgens frühe um acht Uhr nebst seinem Kammerade, der von ihm die Inspection übernimmt, zu allen dreien Staabs-Offiziers sich zu begeben, und selben von seiner Inspection Rapport abzustatten hat, mit dem Beisatze, daß er die Inspection übergeben, und der andere solche übernommen habe.

Bei Paßirung der Generalität vor der Front läßt er es sämmtlichen Staabs-Offiziers durch den Corporal melden.

Er hat ferner Obsicht zu tragen, daß die Commando, Feldwachen, Piqueter, Generals- dann Escadronen- und Brandwachen, auch Fouragiers zur bestimmten Zeit heraus gerufen werden.

§. 47.

§. 47. Wenn Laufzetteln an ein Regiment kommen, so sollen selbige von dem bei der Leib-Standarte befindlichen zur Inspection commandirten Corporal bei Tag oder Nacht dem Regiments-Adjutanten, oder in deßen Abwesenheit dem Wachtmeister vom Tage überbracht werden, damit dieser solche ohne Verzug abschreiben, und durch den nämlichen Corporal wieder zu der Leib-Standarte des nebenstehenden Regiments schicken könne, und ist auf den Laufzettel die Stunde der Ankunft und wieder abschicken vom Regiment genau anzumerken. Der Adjutant oder in deßen Abwesenheit der Wachtmeister vom Tage meldet sodann die im Laufzettel enthaltenen Befehle den Staabsoffiziers, läßt hernach die Wachtmeister heraus rufen, damit das befohlene vollzogen werden könne; weswegen ihm der Regiments-Adjutant den Dienst-Roster zurück lassen soll.

Die Standarten- und Brandwachen können zu Nacht ein kleines Feuer haben, dabei aber Obacht zu geben ist, daß durch selbes bei starkem Winde kein Schaden geschehe.

Dritter Titel.

Verhaltung im Lager, Haltung des Gottesdienstes, zu was Zeiten die Escadronen im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden und der Rapport von den Escadronen und von den Regimentern geschehen soll. Von der Retirade, von Piquetern, und der Feldwache.

Kapi-

Kapitel I.

Verhaltung im Lager.

§. 48. Nach der Einrückung in das Lager haben die Wachtmeister den obgemeldt vor der Einrückung überkommenen General- oder Regimentsbefehl, den Corporals zu geben, welch leztere solchen jedem Manne von ihrer Corporalschaft besonders bedeuten, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Wenn abgesattelt worden, so sind die Sättel niemal heraus zu lassen, sondern auf einer Seite der Thüre ordentlich aufeinander zu legen, und die Carabiner bei der hintersten Zeltstange, mit dem Laufe in die Höhe aufzustellen, und zusammen zu binden, worauf von jeder Escadron ein Corporal die nöthige Mannschaft nebst den Knechten, so nach Wasser gehen, zusammen nimmt, und solche zur Abholung dahin, und wieder zurück führt.

§. 49. Um Holz zu holen, ist die nöthige Mannschaft hiezu zu commandiren, vom ganzen Regiment zugleich heraus zu rufen, und vor der Leib-Standarte zu versammeln, welche unter Führung eines Lieutenants und von jeder Escadron eines Corporals, wenn es weit, zu Pferd, wenn es aber nahe, zu Fuß ausrücken, womit auch alle Knechte zu gehen haben.

Es soll hiebei den Leüten jederzeit untersagt werden, daß sie keine junge, und gerad gewachsene Bäume abhauen, auch die andere nicht in der Mitte, sondern

gleich

gleich über der Wurzel abhauen, um kein Holz unnöthig zu vernichten, wobei auch die Bäume in Alleen und die fruchtbaren Bäume, von was Gattung sie sein mögen, abzuhauen, auf das schärfeste verbothen ist, gleichwie auch die Einreisung der Zäune alles Ernstes bestrafet werden soll.

Von den Standarte- und Brandwachten solle niemand zum Holze geschickt, sondern das Benöthigte von den Escadronen dahin geschafft werden.

Wenn Stroh aus dem Magazin oder Dörfern geholet werden solle, werden die Leüte ebenfalls vom ganzen Regiment zugleich herausgerufen, vor der Leib-Standarte versammelt, und unter Commando eines Subaltern-Offiziers nebst gehörigen Unteroffiziers solches zu übernehmen, dahin geführet.

§. 50. Wenn die rauhe Fourage aus dem Magazin, wohin schon der Proviantmeister mit den erforderlichen Fouriers geschickt sein soll, empfangen wird, so ist um die rauhe Fourage zu commandiren, ein Capitaine, ein Subaltern-Offizier, zwei Corporals, und per Escadron zehn Mann mit Ober- und Untergewehre zur Bedeckung, wovon der Capitaine, welcher für alle Unordnungen zu stehen hat, mit der Hälfte dieser Bedeckung vorausmarschirt, und der Subaltern-Offizier mit der andern Hälfte, um die Leüte beisammen zu behalten, hinter den Fouragiers schließt; mit den Fouragiers selbsten aber hat von jeder Escadron ein Corporal

ral mitzugehen, wozu auf vier Tage von jeder Kammeradschaft ein Mann zu reiten hat, wird aber auf mehrere oder wenigere Tage empfangen, so ist auch die Mannschaft darnach zu nehmen.

Die Mannschaft rücket, sobald sie herausgerufen, mit gesattelten Pferden, und aufgelegten Trensen aus, nur die Fouragiers-Mützen, Kittel und Seitengewehr anhabend, und stellet sich vor der Leib-Standarte Escadronsweis, worauf sie zwei und zwei in Ordnung in das Magazin marschiren, und allda die Fourage empfangen, sobald eine Escadron ihre rauhe Fourage empfangen, und aufgeladen, so marschiren sie zusammen in das Lager, ohne eine Escadron auf die andere zu warten, und der Corporal reitet hinter der Escadron, die Fourage wird hinter ihren Zelten in der Brandgasse abgelegt.

Um die harte Fourage ist ein Subaltern-Offizier, ein Corporal, und sechszehn Mann zur Bedeckung zu commandiren, wovon der Subaltern-Offizier mit zwölf Mann vorausmarschirt, und der Corporal mit vier Mann schließt.

Zur Abholung geht so viele Mannschaft als nöthig, nebst einem Corporal von jeder Escadron, welche, nachdem sie ausgerufen worden, ohne Sattel ebenmäßig vor die Leib-Standarte rücken, und in das Magazin reiten. Wenn die harte Fourage empfangen worden, marschiren solche von dem ganzen Regiment zusammen in das Lager, wo der Corporal vorausreitet, und der

Sub-

Subaltern-Offizier schließt, sollte aber das harte Futter nicht in Säcken empfangen, sondern erst vorgemeßen werden, so hat die Mannschaft von jeder Escadron, nachdem sie das ihrige empfangen, allein unter Obsicht ihres Corporals, nach dem Lager zu reiten; die harte Fourage und Brod wird hinter den Standarten abgelegt, und bei jeder Escadron durch den Fourier in Beisein des Wachtmeisters ausgetheilt.

§. 51. Um Brod wird ein Wachtmeister commandirt, wozu die Mannschaft mit gesattelten Pferden ausrücket, und ebenmäßig in gehöriger Ordnung sich vor der Leib-Standarte stellet; in einem stehenden Lager kann es durch die Proviantwägen abgeholt werden, womit nur ein Wachtmeister mit zween Gemeinen zu gehen hat.

Die rauhe Fourage hat ein jeder Staabs- und Oberoffizier, auch alle übrige Staabs-Partheien durch ihre Knechte im Magazin selbst abholen zu lassen, das harte Futter, und Brod aber, kann durch die Gemeine der Offiziers, weil es im ganzen für die Escadronen empfangen wird, mitgebracht werden.

Für die Staabs-Partheien aber ohne Ausnahme sollen keineswegs einige Gemeine zur Abholung commandirt werden, sondern sie sollen einen oder mehrere von ihren Knechten darum schicken, der es für alle Staabs-Partheien empfanget.

§. 52. Wenn die mit den Fouragiers commandirten Offiziers aus dem Magazin zurück kommen, haben sie allen Staabs-Offiziers, und die zur Bedeckung mitcommandirten Corporals dem Regiments-Adjudanten zu rapportiren.

Ein gleiches bewirket der zu Abholung des Brods commandirte Wachtmeister, welcher anbei die Güte und Anzahl der Portionen anzudeüten hat.

§. 53. Wenn auf dem Felde oder in den Dörfern fouragirt wird, ist dazu so viele Mannschaft zu commandiren, als vermög der von der Generalität ausgesetzten Tage erfoderlich ist.

Wenn befohlen wird, mit Ober- und Untergewehre auszurücken, so sind die Sättel und Zäumen aufzulegen, und Sattelbünde zu machen, wird aber ohne Ober- und Untergewehr auszurücken angeordnet, so geschieht solches ohne Sattel, und müßen alsdann, es sei Gras, Frucht oder Heü, jedesmal schwedische Bünde gemacht werden.

§. 54. Zur Weide wird ordinaire ein Subaltern-Offizier mit einem Corporal und zwölf Gemeinen commandirt, welche ebenfalls, wie die Fouragiers bei den Standarten herausgerufen werden, rücken in obiger Ordnung heraus, und hat der Offizier alle Vorsicht zu gebrauchen, daß die Leüte nicht auseinander laufen, oder gar sich aufs plündern begeben, oder sonst in den

Wein-

Wein- und Obstgärten dem Landmanne Schaden zufügen, und sind von den Mitcommandirten die nöthigen Schildwachen auszustellen, welche, wenn eine Unordnung unter den Pferden entsteht, darauf zu sehen, und die Leüte aufzutreiben haben. Die Pferde können zwei und zwei zusammen gespannt werden, mit den Leüten reitet von jeder Escadron ein Corporal, zu Mittag bei allzu großer Hize, wird eingerücket, und nach Mittag wieder ausgerücket, wo sodann die Mannschaft Sensen auf die Weide mitzunehmen hat, um allda so viel abzumähen und mitzunehmen, als die Pferde über Nacht zu fressen nöthig haben.

§. 55. Wenn Mannschaft zum Faschinenmachen commandirt wird, so rücken selbige zu Pferd mit Sattel ohne Feüer- und Seitengewehr, es sei dann anderst von der Generalität befohlen, vor der Leib-Standarte aus, wo mit hundert Mann ein Capitaine, ein Subaltern, ein Wachtmeister, und vier Corporals commandirt werden, welche sodann auf den Ort, wo sie solche zu machen haben, marschiren. Der Capitain zeigt jedem seinen Platz an, benennt die Anzahl, wie viel deren nach angeordneter Dicke und Länge, auch mit wie viel Päckgen gemacht werden sollen, das gehörige Werkzeug dazu muß von der Artillerie empfangen, und hernach wieder ordentlich überliefert werden.

Wenn die Faschinen fertig sind, werden solche auf einen Platz außer dem Walde oder Busche zusammen

gelegt, ein jeder Mann nimmt eine Faschine vor sich überzwerch auf das Pferd, und der Capitaine fängt an zu marschiren, reitet ganz langsam, auf daß die Leüte Mann für Mann hinteinander folgen können; Die mitcommandirten Subaltern- und Unteroffiziers theilt er zwischen die Mannschaft ein, damit die Leüte sich nirgends aufhalten, sondern stets aneinander bleiben; bei Anlangung an dem befohlenen Orte läßt der Capitaine die Faschinen Mann für Mann abwerfen, und sich von deren richtigen Lieferung einen Schein geben, und marschirt alsdann in guter Ordnung zu seinem Regiment, allwo er jeden zu seiner Escadron reiten läßt.

§. 56. Das Pferdbutzen, Futteranhängen, und Tränkreiten soll durch das ganze Regiment zugleich geschehen, und ist sich diesfalls nach der Leib-Escadron zu richten.

Weil aber nicht allezeit ein Ort zu finden, wo viele Escadronen aufeinmal tränken können, so haben bei derlei Umständen entweder allezeit zwei, oder eine Escadron um die andere wechselweis zu reiten.

Wenn zur Tränke geritten wird, so soll ein Subaltern-Offizier, und von jeder Escadron ein Corporal die Leüte dahinführen, welche sämmtlich ihre Trensen auflegen, und niemal einer mehr als ein Handpferd führen soll.

Den

Denen Pferden, so an der Hand gehen, zieht man den Zügel an den Packriemen durch, damit sich die Trensen nicht leicht abziehen können.

Das Jagen ist schärfest verbothen.

§. 57. Wenn einige Pferde im Lager crepiren sollten, soll der Profos sogleich das umgefallene Vieh aus dem Regiment vor oder hinter die Front, nach dem das Regiment im Treffen steht, wenigstens achthundert Schritte schaffen, und tief eingraben lassen.

Kapitel II.

Haltung des Gottesdienstes.

§. 58. Der Gottesdienst soll jederzeit ordentlich gehalten, und täglich beim Regiment die Messe gelesen werden, wozu in Werktagen auf Befehl des Regiments-Commandanten das Zeichen bei den Cuiraßiers durch einen hiezu commandirten Trompeter, welcher sich um die befohlene Stunde vor des Obristen seinem Zelte einzufinden, und das vorgeschriebene Kirchenzeichen zu blasen hat, gegeben wird. Wozu von allen Escadronen die Mannschaft, so freiwillig Messe hören will, in Camisölern, Hüten und Seitengewehren sich einfinden kann; Worauf die Messe angefangen wird, allwo der Tambour bei den Dragonern einen Wirbel schlaget, der Trompeter aber ein Signal mit einem Viertelrufe giebt.

Bei Anfang der Messe haben alle sowohl die Standarte- als Brandwachen ins Gewehr zu treten, und solches beim Fuße zu halten, bei der Elevation knien die Wachen nieder, und die Schildwachen bleiben stehen, und präsentiren das Gewehr.

§. 59. An Sonn- und Feiertagen aber versammeln sich alle Trompeter vor des Obristen Zelte, und bläst das erstemal ein Trompeter, das zweitemal zween und das drittemal alle zusammen das Kirchenzeichen, bei den Dragonern aber schlägt das erstemal ein Tambour hinter der Front auf und ab, das zweitemal schlägt mit ihm noch einer, und so auch das drittemal.

Nach gegebenem zweiten Zeichen hat sich die Mannschaft fertig zu machen, und mit Seitengewehren, Hüten, Röcken, und wenn es regnet, auch mit Mänteln, sich rückwärts zu Ende der Escadrons-Gassen in drei Glieder, die Front auf die Staabs-Offiziers Zelte machend, zu stellen, welche Stellung der Wachtmeister zu verrichten hat.

Alle Mannschaft hat auszurücken, außer bei den Küchen werden von jeder Escadron die benöthigte Mannschaft gelassen, welche auf alle Kessel sorgen, dann bei jeder Escadron ein Mann, der durch die Escadrons-Gassen hin und her zu gehen, und auf die Pferde Obacht zu geben hat, auch daß niemand fremdes in die Escadrons-Gassen oder Zelte gehe, auf welches auch die Standarte-Wachen zu sehen haben.

Die

Die Offiziere besehen ihre Escadronen, nachdem solche gestellt sind.

§. 60. Wenn nun hierauf zum drittenmal das Zeichen zur Messe gegeben worden ist, so marschirt jede Escadron zu vieren unter Führung eines Subaltern-Offiziers, in deßen Abwesenheit aber des Wachtmeisters, zu des Obristen- oder demjenigen Zelte, wo die Messe gelesen wird, und formirt vor dem Zelte einen halben Kreis, wozu sich die Glieder vorwärts schließen, jedoch nicht untereinander zu gehen, sondern Rotten und Glieder zu halten haben.

Die Capitains und Lieutenants gehen voraus zum Obersten oder an das Ort, wo Messe gelesen wird.

Nachdem die Mannschaft den halben Kreis formirt hat, so wird das Zeichen mit einem Viertelrufe, zu Anfangung der Messe gegeben, worauf alle zugleich die Hüte abziehen, außer es wäre dann Regenwetter, da sie mit dem Sanctus erst abgenommen, nach der Wandlung aber wieder aufgesezt werden; bei dem Evangelio giebt der Trompeter ein Signal, der Tambour aber von den Dragonern schlägt einen kurzen Wirbel, ein gleiches beschieht beim Sanctus und vor der Wandlung, auf welch lezteren alles zugleich niederkniet, der Trompeter bläst auf das Zeichen, so mit dem Glöckel bei der Elevation gegeben wird, stehend den Marsch, welchen auch der Tambour schlägt, wornach die Mannschaft wieder aufsteht, bei dem Domine non sum dignus,

bläst

bläst der Trompeter drei Stöße, und der Tambour schlägt drei Streiche.

§. 61. Wenn die Messe vollendt, fängt die Predigt an, bei ermangelnder Zeit aber wird nur das Evangelium laut abgelesen, und das allgemeine Gebeth verrichtet, alsdann werden von den Trompetern Aufzüge geblasen, von den Dragoner-Tambours aber wird abgeschlagen.

Hierauf marschirt das Regiment von beeden Flügeln Escadronenweis ab, und führt sie der Subaltern-Offizier wieder in Ordnung zu vieren, bis zu der Escadrons-Gasse, und läßt die Leüte ohne vorher wieder aufzumarschiren, nach ihren Zelten gehen.

Die Wachen treten wieder aus dem Gewehre.

Wenn der Regimentspater commandirt, oder krank ist, und kein anderer Geistlicher anwesend wäre, so soll in Sonn- und Feiertagen das Regiment zu dem nebenstehenden ordentlich geführt, und hinter demselben gestellt werden.

§. 62. Währendem Gottesdienste soll bei den Marquetentern nichts ausgeschenkt, noch sonst was verkauft werden, worauf der Profos zu sehen hat.

Kapitel III.

Kapitel III.

Zu was Zeiten die Escadronen im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden von den Escadronen und Regimentern geschehen solle. Wie in dem Lager Retirade geblasen, und geschlagen wird. Von den Piquetern.

§. 63. Sobald ein Regiment ins Lager einge-rückt, müßen die Wachtmeister die Escadronen verlesen, und alsdann an ihre Offiziers, der Lieutenant aber vor der Front an den Major, und dieser an den Commandanten des Regiments Rapport abstatten.

§. 64. Gemeiniglich wird sonsten des Morgens nach der bei der Infanterie schlagenden Reveille, und Abends nach der Retirade jede Escadron durch die Wachtmeister verlesen, und dem Adjutanten durch einen Corporal der Rapport davon gemacht, die Wachtmeister haben aber solchen bei den Offiziers der Escadron abzustatten, ein welches der Lieutenant Morgens bei Aufziehung der Wache und Abends nach der Retirade dem Obristwachtmeister vor der Front, dieser aber dem Regiments-Commandanten, nicht minder der Adjutant an alle Staabsoffiziers zu verrichten hat.

§. 65. Wenn etwas außerordentliches bei der Escadron vorgegangen, müßen die Unteroffiziers solches sogleich ihren Offiziers rapportiren, von denen es behörig

an

an den Staab zu melden ist, die Lieutenants sind im Felde noch mehr als in der Garnison schuldig sowohl Morgens als Abends, bei besonderen Vorfallenheiten aber sogleich Rapport an ihre Capitains abzustatten.

§. 66. Im Lager wird nach dem Sonnenuntergange Retirade geblasen, solches beschieht von sämmtlichen Trompetern zugleich vor der Leib-Standarte. Bei den Dragonern wird der Zapfenstreich durch alle Tambours längs der Front auf- und ab-geschlagen, mit welchen zwei Mann von der Brandwache mitzugehen haben, wozu alle Standarte-Wachen ins Gewehr zu treten, und dasselbige beim Fuß zu nehmen haben; die Schildwachen bei den Standarten sollen nach der Retirade ihre Wache mit dem Carabiner bis zum anbrechenden Tage verrichten; daß Zeichen zur Retirade beschieht durch einen Canonenschuß.

§. 67. Nachdem die Retirade geblasen und geschlagen, und die Escadronen verlesen worden sind, muß kein Mann mehr aus der Escadron gehen, besonders wenn man den Tag darauf wieder marschiren soll, müßen sich gleich alle schlafen legen, auch kein Saufen und Lärmen in den Escadronen, nicht weniger bei den Marquetentern geduldet werden. Die Offiziers haben hierauf nicht nur genau Achtung zu geben, sondern auch sich selbst nach dieser Zeit in Ruhe zu begeben, damit sie zu allen sich ereignen könnenden Dienst-Verrichtungen fertig und munrer sein.

Besonders haben dieses jene Offiziers wohl zu beobachten, an welchen ein Commando, oder sonst ein anderer Dienst steht.

§. 68. Das Piquet wird entweder an der Stange zu bleiben, oder auszurücken befehliget.

Wenn das Piquet commandirt wird, an der Stange zu bleiben, so müßen die Pferde bei Antretung der Bereitschaft gesattelt, und also vier und zwanzig Stunde verbleiben. Die hiezu commandirte Ober- und Unteroffiziers und Gemeine haben dergestalten sich fertig zu halten, um auf das erste Verlangen sogleich ausrücken zu können. Wird aber befohlen, daß das Piquet ausrücken solle, so versammelt sich solches, wann Abends das erstemal in die Bethstunde geschlagen wird, vor der Leib-Standarte, allwo es in Ansehung der Stärke in zwei oder drei Glieder gestellt wird, und hat die Fourage auf die Zeit, so es stehen bleiben soll, mitzunehmen, das Piquet hat bei aufnehmendem Gewehre, allezeit den Palasch zu gebrauchen, außer es werde von der Generalität anderst beföhlen; wenn nun solches gestellt und zum Abmarsche eingetheilt ist, wird der Palasch ausgezogen, und ohne klingendes Spiel abmarschirt.

Da es dreißig Schritte von dem Regiment abgekommen, läßt man den Palasch einstecken, und rückt selbes so fort an den von der Generalität bestimmten Paradeplatz, allwo es nach Range des Regiments aufmarschirt.

Hier-

Hierauf läßt der Commandant der ganzen Bereitschaft, von was Charge er auch sei, aus dem ganzen Corps die gehörige Trouppen formiren, wo zu bemerken ist, daß, wenn von jedem Regiment ein Capitain commandirt ist, jeder seine Mannschaft vom Regiment bei sich behalte.

Nachdem die Trouppen ab= die Ober= und Unteroffiziers gehörig eingetheilt sind, läßt der Commandant das Seitengewehr ziehen, und rückt in der Stille auf den von der Generalität bestimmten Ort, wenn sie sich nicht schon auf diesem Orte, wo sie verbleiben sollen, versammelt haben.

Da die erste Trouppe dreißig Schritte von dem Paradeplatze abgekommen, wird das Seitengewehr versorgt, bei Annäherung aber an den bestimmten Ort wieder aufgenommen.

Wenn sie alldort angelangt, marschiren die Trouppen in einer Distanz von fünfzehn Schritten, nebeneinander auf, alsdann wird abgesessen, Pflöcke geschlagen, und Stricke vorgezogen, das Gewehr und Mäntel aber allezeit auf dem Pferde gelassen.

§. 69. Nach Stärke des Corps werden des Nachts zwei oder drei Posten vorwärts zu Pferd, und rückwärts so viele Schnarrposten zu Fuß ausgestellt, am Tage aber wird nur auf jeden Flügel sechszig Schritte davon ab, eine Schildwache zu Fuß gestellt; sowohl den Posten zu Pferd, als den Schnarrposten wird keine Lo-

sung noch Zeichen gegeben, sondern wenn in der Nacht jemand auf sie kömmt, sollen sie ihn mit Wer da! anrufen, alsdann aber ohne ihn zu stellen, paßiren lassen, wenn aber derjenige nicht sagt, wer er sei, muß ihn die Schildwache fragen, damit sie, wenn es einer von denjenigen wäre, vor welchen die Mannschaft zu den Pferden zu stehen hat, zurück reiten, und ein solches andeüten könne, sollte aber die Bereitschaft dergestalten postirt sein, daß selbe vor sich keine Feldwache hätte, so haben die Posten sowohl, als die Trouppen all dasjenige, was in hienachfolgendem Kapitel von der Feldwache gesagt werden wird, zu beobachten

§. 70. Die Bereitschaft sitzt vor niemand auch nicht vor dem commandirenden General auf, sondern hat bei Ankunft desselben die Pferde aufzuzäumen, und die Leüte sich neben selben linker Hand zu stellen.

Vor die übrigen Generalität und Staabsoffiziers vom Tage aber tritt die Mannschaft, ohne Aufzuzäumen zu ihren Pferden, die Offiziers aber sollen sowohl vor den ersten, als auch lezten aufsitzen, sich vor ihre Trouppen stellen, und die Hüte abziehen.

§. 71. Obwohl das Ausrücken der Bereitschaft Abends, folglich zu der Zeit geschieht, da von der Generalität sowohl, als in den Regimentern die Parole schon ausgegeben worden, und die Offiziers damit versehen sind, so hat jedoch der Commandant von der Bereitschaft

schaft vor dem Ausrücken sich zu dem General vom Tage zu begeben, und den weitern Befehl zu empfangen, gleichwie auch an diesen, was sowohl bei Tag als Nacht neues vorfällt, durch einen Wachtmeister rapportiren zu lassen ist; sollte aber nur ein Capitaine die Bereitschaft haben, so hat sich selber beim Commandanten von der Inspection zu melden.

Wenn die Bereitschaft vier und zwanzig Stunde stehen bleibt, und zwar des folgenden Tags keine Parole nöthig ist, so soll doch der Commandant von der Bereitschaft, wenn es ein Staabsoffizier ist, den ältesten Capitaine um die Parole-Zeit, ins Hauptquartier zu Erhaltung des Befehls, so etwas an die Bereitschaft zu verordnen wäre, abschicken, da aber ein Capitaine Commandant ist, sendet er nur einen Wachtmeister zu dem, der die Inspection hat, welcher selbst in dem Hauptquartiere sein muß.

Sobald die Bereitschaft den Posten bezogen, wird eine Ordonanz zum General vom Tage, desgleichen auch eine zu dem die inspectionhabenden Staabsoffizier geschickt.

§. 72. Sollte sich ereignen, daß die Bereitschaft auf beide Flügel getheilt, und bei einem ein Obrister, bei dem andern aber ein Obristlieutenant commandirt wäre, so sind beide immediate an den General vom Tage angewiesen, welcher nicht nur allein des Nachts ohnfehlbar visitiren, sondern auch einen bequemen Ort, wo er sich bei der Armee aufhaltet, hinterlassen wird, damit

mit ihm alles ohnverzüglich gemeldt werden könne. Wird aber die Bereitschaft von beeden Flügeln zusammen gezogen, so dependirt der Obristlieutenant alsdann von dem Obristen.

§. 73. Da die Bereitschaft frühe morgens nicht einrückt, so ist zur Zeit der Ablösung ein Man auf den Paradeplatz zu schicken, um die Neüe an Ort und Stelle zu führen; wenn man die neüe Bereitschaft kommen sieht, so werden die Posten eingezogen, und sitzt alles zu Pferd.

Wenn nun die neüe Bereitschaft gegen die Alte bei dreißig Schritte kömmt, wird der Palasch ausgezogen, und stellt sich diese der Aeltern zur linken Hand, die Capitains von der neüen reiten zu denen von der Alten, und übernehmen alles, was hiebei zu beobachten, worauf die Alte ohne klingendes Spiel abmarschirt.

Sobald nun die alte Bereitschaft weggerückt, macht die Neüe rechts Rottenmarsch, und rückt an den vorigen Platz.

Die alte Bereitschaft, nach dem sie dreihundert Schritte von der Neüen abgekommen, hat die Front aus dem Lager machend, aufzumarschiren, allwo der Commandant abdankt, und die Mannschaft Regimenterweis in der Ordnung unter Führung der dabei befindlichen Ober- und Unteroffiziers und ohne Aufnehmung des Gewehrs hinweg marschiren läßt.

Falls aber nicht von allen Regimentern Ober- und Unteroffiziers zugegen wären, so sind die Mannschaf-

ten durch den Aeltesten Gemeinen zum Regiment zu führen; sobald diese an das Regiment kommen, läßt der Ober- und Unteroffizier die Leüte ohne vorher aufzumarschiren, zu ihren Escadronen reiten.

Nach der Einrückung hat sich der commandirende Staabsoffizier von der Bereitschaft selbst bei dem General vom Tage zu melden, und ihm den Rapport abzustatten; ein gleiches hat ein Capitaine, so er Commandant wäre, bei dem, der die Inspection hat, zu bewirken.

§. 74. Da es sich ergiebt, daß die ganze Bereitschaft, oder nur ein Theil davon als ein Commando gegen den Feind geschickt wird, so soll es selbigen für ein Commando und Bereitschaft gelten.

§. 75. Bei entstehendem Allarm sitzt die Bereitschaft gleich auf, und erwartet den Befehl, wohin sie sich zu begeben hat, da aber die Bereitschaft an der Stange bleibt, und ein Allarm entsteht, so sitzt selbige geschwind auf, und stellt sich iede vor ihrer Leib-Standarte.

§. 76. Marquetentereien bei der Bereitschaft aufzuschlagen, soll nicht gestattet werden, desgleichen soll auch kein Offizier sich allda einen Zelt aufschlagen, oder eine Baraque von Stroh oder Sträuchen bauen lassen.

Kapitel. IV.

Von der Feldwache.

§. 77. Wenn der Offizier von der Inspection, die zur Feldwache commandirte Mannschaft durch die Standarte-Wachen hat herausrufen lassen, rücken selbe vor der Leib-Standarte ohnverweilt zusammen, um in der, von der Generalität bestimmten Zeit, auf dem hiezu destinirten Paradeplatze eintreffen zu können.

Bei der Leib-Standarte werden die zur Feldwache Commandirte nach Rang der Escadronen in ein oder zwei Glieder, nachdem ihrer viel oder wenig sind, durch den Adjutanten gestellt, und abgetheilt, welcher darauf zu sehen hat, daß jeder mit allem Erfoderlichen versehen sei, wenn kein Ober- oder Unteroffizier mitcommandirt wäre; so ist einer dazu zu beordern, und zwar, wenn die Anzahl über zwanzig Mann, ein Subaltern-Offizier, unter zwanzig Mann ein Unteroffizier, welcher die Leute auf den Paradeplatz zu führen, und allda dem Obristwachtmeister die richtige Ueberbringung der Mannschaft zu melden hat. Auf den Feldwachen muß allezeit bei aufnehmendem Gewehre der Carabiner gebraucht werden, hierauf marschiren diese zur Feldwache Commandirte in gehöriger Ordnung zu vieren ohne Aufnehmung des Gewehrs, weil diese Hinwegrückung meistens vor dem Tage geschieht, in der Stille ab, und so fort auf den bestimmten Paradeplatz, allwo sie nach

Range des Regiments, wie solches in der Armee campirt, aufmarschiren. Die Ober- und Unteroffiziers melden sich bei dem Obristwachtmeister von der Feldwache, welcher sich daselbst um die Mannschaft zu stellen, schon befinden muß.

§. 78. Wenn die Commandirte beisammen, läßt der Obristwachtmeister durch einen Wachtmeister die nöthige Trouppen machen. Die Oberoffiziers werden nach ihrem Range, welchen sie auf dem Paradeplatze gleich auszumachen haben, abgetheilt, die Unteroffiziers aber, nach dem Range der Regimentern. Bei Formirung der Trouppen wird wegen Stellung der Gemeinen ebenfalls der Rang, wie die Regimenter in einer Linie campiren, in Acht genommen, und sobald eine Trouppe gestellt, werden sogleich die gehörigen Ober- und Unteroffiziers ihr beigegeben.

Nachdem nun alle Trouppen ab- und die Ober- und Unteroffiziers eingetheilt sind, und nochmals ihrer Mannschaft nachgesehen, ob sie in der gebührenden Anzahl zusammen gestellt, und das Erfoderliche bei sich haben, auch die Unteroffiziers sich bei ihren Commandanten gemeldt, und die Abtheilung zum Abmarsche geschehen, dann das Gewehr in Hacken gebracht worden, wird von jeder Trouppe der Mann, welcher von der alten Feldwache hereingeschickt worden, herbeigerufen, der sie auf den abzulösenden Posten zu führen hat.

§. 79.

§. 79. Wenn die Ablösung vor Tage geschieht, oder die Feldwache dem Feinde nahe steht, so marschiren die Ablösende nach erhaltenem Befehle von dem Oberstwachtmeister auf ihren Posten von dem Paradeplatze aus mit aufgenommenem Feuergewehre, ohne Trompete zu blasen, oder Trommel zu schlagen ab, wenn aber die Ablösung nach geschlagener Tagwache geschieht, und der Feind nicht zunahe, so marschiren die Ablösende nicht allein mit aufgenommenem Feuergewehre, sondern auch unter klingendem Spiele.

Dreißig Schritte vor dem Paradeplatze läßt man das Gewehr sinken, bei Annäherung aber an den abzulösenden Posten wieder aufnehmen.

§. 80. Nach Anlangung der neuen Feldwache bei dem Posten, der abzulösen ist, stellt sich dieselbe der Alten zur linken Hand, die Offiziers salutiren einander mit dem Degen, darauf lassen beede Posten das Gewehr sinken, wozu die Alte den Anfang macht, der ablösende Offizier reitet sodann zu dem von der Alten Feldwache, und übernimmt von ihm dergestalt den Posten, daß er sich sagen läßt, was zu beobachten anbefohlen worden, wie viele Feld- und Schnarrposten sein, und wo sie stehen, wohin sich des Nachts mit der Trouppe zu ziehen, und selbige wieder auszusetzen, zu wem, und wann um die Parole zu schicken, imgleichen der Rapport zu erstatten, zu welcher Zeit, wohin, und wie vielmal patrouilliren zu lassen, welches die Zugänge und

Wege sein, woher besonders Feinde zu befahren, und was sonst den Abzulösenden bekannt sei.

Inzwischen übergeben die Unteroffiziers einander die Posten mit gleicher Anzeige, nebst Beimerkung, was ihnen insbesondere zu thun zukömmt, numeriren die Trouppen, deüten einem jeden Mann den Numerum an, welchen er wohl zu merken hat, damit, wenn er zumal bei der Nacht gerufen wird, sich also gleich melden könne.

§. 81. Wenn das Ablösen vor Tage geschieht, so bleibt die alte Feldwache bei der neüen zu Pferd, und die Schildwachen werden nicht eher, als bis es Tag ist, durch die Neüe abgelöset, und halten also beide Trouppen beisammen bis die Sonne aufgegangen, und die ausgeschickte Patrouillen zurückgekommen. Sollte es neblicht Wetter sein, so bleiben solche noch länger stehen.

§. 82. Wenn die Feld-Wache, da beide Trouppen noch beisammen sind, vom Feinde attaquirt würde, so hat der ältere Offizier im Range, ob er gleich von der neüen Feldwache wäre, das Commando zu führen.

§. 83. Nachdem nun auf der Feldwache nichts zu befahren, die zurückgekommene Patrouille nichts von dem Feinde bemerket, die Sonne aufgegangen, und die Feldposten sich aller Orten wohl umsehen können, zieht die alte Feldwache mit klingendem Spiele ab, und marschirt auf den Paradeplatz, allwo aufmarschirt, und abgedankt wird; so aber der Paradeplatz von gedachten Posten

weit

weit entfernet wäre, kann, um die Leüte zu menagiren, etwann einhundert Schritte von dem ersten Treffen abgedankt werden. Der Offizier aber muß sich auf den Paradeplatz begeben, um dem Obristwachtmeister, welcher sich allda einzufinden, und so lang zu verbleiben hat, bis er von allen den Rapport eingenommen hat, Rapport abzustatten.

Worauf sich der Obristwachtmeister sogleich zum General vom Tage zu begeben, und ihm den Rapport zu ertheilen hat.

§. 84. Nachdem die alte Feldwache abmarschirt ist, rücket alsdann die neüe in der alten Posten ein, und sitzt ab.

Ein jeder Trouppen-Commandant hat gleich, nachdem er seinen Posten bezogen, seinen Terrain im Umkreis wohl zu recognosciren, und übrigens auf Beschaffenheit der daselbst befindlichen Zugänge, Wege, Gebüsche und Graben genau Acht zu haben, auch zu sehen, wo deßen Nebenposten stehen, damit sowohl wegen eigener Defension, als auch wegen Secundirung seiner Nebentrouppe die gehörige Einsicht und Veranstaltung desto beßer gemacht werden könne.

Imgleichen hat der Obristwachtmeister, sobald die Trouppen ihre Posten bezogen, selbe zu bereiten, und die Situation wohl in Augenschein zu nehmen, auch zu beobachten, ob die Schildwachen bei Tage und Nacht einander sehen und hören können, ob sie nicht etwa durch

abge-

abgeschnittene Wege und Zugänge durch den Feind umgegangen, abgeschnitten, überfallen, oder zwischen selben durchgeschlichen werden könne.

§. 85. Von denen von dem General vom Tage ausgesetzten Posten kann er vor sich, ohne es vorher melden zu lassen, keinen verändern, zur Vorsorge aber mehrere Schildwachen oder Patrouillen gebrauchen.

Er hat des Nachts in unterschiedlichen Stunden die Feldwachen öfters zu visitiren. Ein gleiches bewirket jeder Capitaine und Lieutenant bei den von ihnen dependirenden Trouppen, und bleibt die Trouppe mit dem Unteroffizier, wenn es Nacht, jedesmal solang zu Pferd sitzen, bis er wiederum zurück kömmt.

§. 86. Da die Feldwache etwann nicht selbsten Fourage aus dem Lager mitgenommen, wird nach Proportion einige Mannschaft solche zu holen geschickt, auch kann, wenn es Tränkenzeit, zu vieren dahin zu reiten erlaubt werden.

Das Füttern muß zu den vom General vom Tage hiezu zu benennenden Stunden, von der Hälfte der Trouppe Flügelweis geschehen, außer der Fütterzeit aber soll jedesmal über die Halfter aufgezäumt, und die Pferde mit dem Halfterzügel, ohne Strick vorzuziehen, am Pflocke angebunden werden, die Mäntel und Gewehre müßen beständig sowohl bei Tage als Nacht auf den Pferden gelassen werden, außer es regnete sehr stark, wo alsdann

die

die Mäntel von den Pferden abzunehmen, und aufzusitzen ist, welches erstere auch vornehmlich sich von den Schildwachen versteht. Bei dem Ein- und Ausrücken aber sind die Halftern von den Pferden zu nehmen, und am gehörigen Orte anzubringen.

Bei Tage können die Reiter ihre Küraße ablegen, des Nachts aber beständig mit dem Rieme um den Leib geschlossener haben.

§. 87. Auf die richtige Ablösung der Feld- und Schnarrposten ist genau zu sehen, daß solche nämlich zu gehöriger Zeit und mit gebührender Ordnung befolgt werde. Wie lang aber ein Mann auf dem Posten Schildwache stehen solle, ist sich nach der Witterung, Stärke der Wache, und Anzahl der Posten zu richten, daß solchemnach die Mannschaft nicht zu hart, und ohne Noth fatigirt, und einer soviel als der andere zum Dienste gezogen werde. Die Mannschaft wird alsdann nach dem ihnen gegebenen Numero zu denen, was zu Pferd ablösen soll, von oben herab, zu Fuß hingegen von unten hinauf genommen.

§. 88. Wenn die Posten zu Pferd abgelöst werden, so rücken die Ablösende vor die Trouppe heraus, welche ein Corporal zur Ablösung aufführt, und dagegen die Abgelöste zur Trouppe wieder zurück führt, ausser es wäre mit selbigen zu patrouilliren anbefohlen, die Schnarrposten werden nicht aufgeführt, sondern nur durch den Unteroffizier zur Ablösung dahin geschickt.

§. 89.

§. 89. Ein Gemeiner, der auf einem Feldposten steht, führt sein Gewehr zwerch über dem Sattel, und nimmt bei Tage dasselbe hoch, wenn ein Offizier passirt, bei der Nacht aber hat er, sobald er jemand zu sich kommen verspührt, jedesmal das Gewehr hoch zu nehmen, um desto geschwinder mit solchem fertig zu sein.

Auf den Schnarrposten wird den Offiziers bei Tage präsentirt, und bei der Nacht das Gewehr zum Fuß genommen.

§. 90. Ueber die ausgesetzte Feldposten ist nichts paßiren zu lassen, als was von der Generalität erlaubt wird, die einzelne Personen, so des Tags in das Lager gehen wollen, sind von den Feldposten anzuhalten, und zu ihren Commandanten zu führen, der solche alsdann zu examiniren, nach Befinden frei fortgehen zu lassen, oder zu weiterer Untersuchung an seine Vorgesetzte einzusenden hat. Die ankommende Landleüte aber, welche Victualien ins Lager bringen, sind mit langem Aufhalten nicht zu beschweren, denn sie sonst hiedurch abgeschreckt würden, noch weniger aber ist ihnen etwas abzukaufen.

§. 91. Alles, was die Feldposten von weitem bedenkliches sehen, als einen aufgehenden großen Staub, marschiren einer Trouppe, und Nachts hören, nämlich Getöse vom Reiten, oder Fahren, Pferdgeschrei ꝛc. solches haben sie ihrem Commandanten ohnverzüglich zu melden, auf daß er sogleich zu Pferd sitzen könne.

Der

Der Commandant schickt sogleich einen Unteroffizier mit einigen Gemeinen ab, und läßt recognoscirен, ob das Anmarschirende oder sonst Wahrgenommene vom Feinde oder Freunde sei, und macht sich fertig selbiges nach Art, was es ist, gebührend zu empfangen.

Findet sich nun, daß dasjenige, so von weitem gesehen worden, wirklich Feind ist, so muß der Commandant dieser Posten ohngesäumt an seinen Vorgesetzten, unter welchem er steht, und dieser wieder an seine Höhere davon Nachricht geben, imgleichen ist auch dieses an die Nebenposten wissen zu lassen, und inzwischen mit der Trouppe in besten Defensionsstand sich zu sezen; wäre solches hingegen ein zurück kommendes Commando, so bleibt er mit seiner Trouppe zu Pferd, bis dieses paßirt ist, und erzeigt solchem die gehörige Ehrenbezeigung.

§. 92. Wenn der commandirende General vorbei paßirt, und der Feldmarschall-Lieutenant und Generalmajor vom Tage dann andere Staabsoffiziers von der Feldwache die Posten zu visitiren kommen, so haben die Feldwachen aufzusitzen, das Gewehr hoch zu nehmen, und vor dem commandirenden General Trompete zu blasen, oder Trommel zu schlagen; Vor all übrige Generalität aber muß aufgezäumt, und zu den Pferden getreten werden, die Offiziers und Commandanten der Trouppen sitzen hiebei auf, und stellen sich vor selbe, ohne den Degen zuziehen, bei Aufsitzung der

Feld-

Feldwache, bleibt der Schnarrpost zu Fuß auf seinem Posten, außer es wäre ein feindlicher Allarm, wo er mit aufsitzt.

§. 93. So vom Feinde ein Trompeter oder Tambour bei der Feldwache angelangt, soll ihm, nachdem er vor den Feldposten seinen dreimaligen Ruf gethan, ein Unteroffizier entgegen geschickt werden, der solchen zu dem Commandant der Trouppe führt, dieser behält ihn bei seiner Trouppe, verlangt vom selbigem seinen Paßport, und läßt es unverzüglich nebst Mitschickung des Paßports dem Commandanten der ganzen Feldwache melden, dieser sendet solchen Paßport durch den Wachtmeister in das Hauptquartier, und erwartet den Befehl zurück, ob obiger mit oder ohne verbundene Augen dahin zu führen sei.

Er läßt auch solches sogleich durch einen Unteroffizier dem General vom Tage und dem Staabsoffizier von der Inspection melden.

Sollte aber ein solcher feindlicher Trompeter oder Tambour auf einem Unteroffiziers-Posten ankommen, so hat der Unteroffizier selbst hinauszureiten, und selbigen durch einen Mann zu dem Offizier, an welchen er angewiesen ist, führen zu lassen. Es muß den Leuten nicht verstattet werden, mit solchem Trompeter oder Tambour sich in genauen Umgang oder vieles Gespräch einzulassen.

§. 94.

§. 94. Wenn feindliche Deserteurs auf einem Feldposten ankommen, sind solche durch einen Gemeinen, ohne sie zu examiniren oder aufzuhalten, zu der Haupt-Trouppe von der Feldwache zu schicken, von wannen dann solche unverzüglich auch durch einen Gemeinen in das Hauptquartier führen zu lassen sind, wobei dieser Gemeine das Gewehr im Hacken zu lassen hat.

Wenn etwa viele Deserteurs zugleich oder geschwind aufeinander kommen, so muß die Feldwache auffitzen, und solche nicht beisammen lassen, sondern in kleinen Theilen unverzüglich nach der Trouppe des Commandanten der ganzen Feldwache schicken, welcher selbe alsdann weiter in das Hauptquartier schickt, und wenn die Deserteurs zu Pferd, oder mit völligem Gewehre und Montirung ankommen, so soll selben die Feldwache nichts abkaufen, sondern solchen nur das Gewehr abgenommen werden.

§. 95. Wenn die Feldwache stark, und der Obristwachtmeister bei Tage, und Nacht dabei zu bleiben hat, so schickt er zur Parolezeit einen Wachtmeister in das Hauptquartier, welcher die Parole von dem Adjutanten des Generals vom Tage zu empfangen hat; da aber der Obristwachtmeister nicht daraußen bleibt, sondern nur die Inspection hat, so schickt der Capitaine zu ihm einen Wachtmeister um die Parole.

Wenn der Obristwachtmeister bei der Feldwache bleibt, so schickt eine Stunde vor Nacht jeder Capitaine

seinen Wachtmeister zu der Haupt-Trouppe, jeder Lieutenant zu seinem Capitaine, unter welchem er steht, einen Corporal, und jeder Unteroffizier zum Liutenant, von welchem er dependirt, einen ausrichtsamen Gemeinen, so schreiben kann, um die Parole.

Auf gleiche Weise werden die Abends- und Morgens-Rapports, wie auch die vorfallende Neüigkeiten eingeschickt.

§. 96. Wenn außer der Parolezeit von dem Commandanten der Feldwache, oder dem, der über dieselbe die Inspection hat, etwas befohlen wird, so überbringt eine Poste der andern, wie es die Gelegenheit mit sich bringt, den Befehl.

§. 97. Um die Retirade, oder wann es anfängt dunkel zu werden, ist die Feldwache, desgleichen auch die Schildwachen zu Pferd, wenn nämlich eine weit vom Lager, und diese weit von ihren Trouppen abstehen, auf angewiesene Nachtposten zurück zu ziehen, und leztere zu verdoppeln.

§. 98. Keiner Schildwache sowohl zu Pferd, als zu Fuß soll die Loosung gegeben werden, wenn daher des Nachts eine Schildwache zu Pferd etwas gegen sich ankommen hört, ist das Gewehr hoch zu nehmen, und wenn dieses nahe bei zwanzig Schritte von ihm entfernt, mit Wer da! anzurufen, und gleich darauf zu stellen, und niemand sich auf den Leib kommen zu lassen,

mel-

meldet bei dem ersten Anrufe der Ankommende zwar, daß er Freund, aber nicht gleich wer er sei, so hat er ihn nach der Stellung nochmal zu fragen, und soll alsdann einer von den zwei Schildwachen geschwind zurück reiten, und den Corporal von der Trouppe herausrufen, welcher nebst zwei Gemeinen hinausreitet, den Ankommenden genauest examinirt, und dann die Loosung fodert; Der Corporal hat die Pistol zu ziehen, selbe mit Vorsicht in die Höhe zu halten, und nach richtig erhaltener Loosung den Ankommenden zur Trouppe zu führen.

Ist der Ankommende ein General vom Tage, oder ein anderer General von der Armee, so hat der Commandant der Trouppe selbst vor die Schildwache hinauszureiten, und mit gezogenem und vorhaltendem Degen die Parole anzuverlangen, der Offizier aber giebt ihm die Parole und Loosung zurück, wo immittels die ganze Trouppe zu Pferde sitzt, und das Gewehr aufnimmt.

Die Schnarrposten haben, wenn jemand auf sie ankömmt, auf zwanzig Schritte anzurufen, zu stellen, und einen Corporal herauszurufen, welcher von den Ankommenden die Loosung fodert.

Wenn aber ein General vom Tage, oder sonst ein General rückwärts durch die Schnarrposten kömmt, so muß der Offizier allein bis dahin, wo er gestellt worden, hinausreiten, und mit Ziehung des Degens die Loosung begehren, und nach erhaltener Loosung ihm

die

die Parole geben, und alsdann zu der Trouppe führen. Da der so des Nachts von der Schildwache mit Wer da! angerufen, und gestellt worden, nicht halten wollte, ist es noch einmal zu wiederholen, und der Hahn zu spannen, wenn endlich nach dem dritten Anrufe nicht stille gehalten wird, alsdann Feüer darauf zu geben.

§. 99. Wenn der Obristwachtmeister, oder ein andrer Staabsoffizier von der Feldwache auf einen Posten des Nachts kömmt, stellt ihn selber, wie oben gesagt worden, ruft auch den Unteroffizier von der Trouppe heraus, und nachdem der Obristwachtmeister dem Unteroffizier die Loosung gegeben, reitet er zur Trouppe, allwo ihm der Offizier mit Ziehung des Degens entgegen kömmt, und die Parole von ihm begehrt, selbem aber weder Parole noch Loosung zurück giebt.

Kömmt aber der Obristwachtmeister von hinten durch die Schnarrposten, reitet der Offizier mit gezogenem Degen ihm ebenfalls einige Schritte entgegen, und begehrt die Loosung, giebt aber nach deßen Erhaltung demselben die Parole und Loosung. So ein Unteroffizier Commandant von der Trouppe ist, reitet er selbst, nachdem er gerufen worden, hinaus, ohne vorher jemand zu schicken, und zieht die Pistolen.

§. 100. Wenn jemand auf einen Feldposten kömmt, angerufen und gestellt worden, er aber mit keiner Loosung versehen ist, so hat ihn der Unteroffizier, wer es auch sei, genau auszuforschen, und solchen sodann zur

Trouppe

Trouppe zu führen, von wannen er zur Haupttrouppe und so weiters zum General vom Tage geschickt wird.

Dieses ist auch zu beobachten, wenn einer eine unrechte oder falsche Loosung hätte.

§. 101. Es soll Nachts, so oft als die Schildwache abgelöset, von selben etwas voraus, und nach Zurückkommen auch zu der nebenstehenden Trouppe patrouillirt werden, welches von allen Troupen von dem Flügel nach der Mitte geschehen muß. Damit sich aber die Patrouillen bei ihrer Zurückkunft, oder wenn ihnen ein anderer begegnete, als Freund erkenntlich machen können; so hat der Commandant von der ganzen Feldwache ein Zeichen, so ein Pfiff, Schlag in die Hand oder auf die Pistolenhülfter, Schnalzen mit dem Finger, oder Zunge sein kann, zu geben.

Wenn es sich aber ergäbe, daß die Patrouillirende vor der Infanterie paßiren müßen, oder auf Patrouillen von der Infanterie stoßen, selbe folglich nicht mit diesem Zeichen versehen sind, so ist ein Unteroffizier, oder Vicecorporal, denen die Loosung gegeben werden muß, mitzuschicken.

Es soll auch Nachts zu verschiedenenmalen nach Beschaffenheit der Umstände von den stärkeren Trouppen ein Unteroffizier, welcher jederzeit mit der Loosung versehen sein muß, mit etlichen Gemeinen zum patrouilliren voraus geschickt werden, welches auch manchmal des Tages bewirket werden soll.

Dergleichen Patrouillen haben des Nachts öfters still zu stehen, um zu hören, ob nichts von weitem Kommendes vermerkt werde. Diese haben, wenn sie weit gehen, alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen, auch nicht einen Rückweg zu nehmen, um nicht entdeckt, überfallen oder aufgehoben zu werden, es ist ihnen auch deshalben anzubefehlen, sich wohl zusammen, und nirgends aufzuhalten, in kein Dorf oder Defilee einzugehen, bevor solches durch zwei Mann visitirt worden, das Tabackrauchen ist ebenfalls nicht zu verstatten, und alles andere Geräusch zu verhüten.

§. 102. Wenn zwei über die Schildwachen hinausgegangene Patrouillen einander Nachts begegnen, so haben dieselbe, wenn es Patrouillen sind, wo ein Unteroffizier dabei commandirt, sich durch die Loosung, wenn aber die Patrouillen pur aus Gemeinen bestehen, sich durch ein gegebenes Zeichen zu erkennen zu geben, und hat diejenige, so von der gegen ihr kommenden zuerst angerufen, und durch Halt gestellt worden, selbes zum ersten von sich zu geben.

§. 103. Da eine Feldwache dem Feinde sehr nahe, daher Patrouillen auf Patrouillen zu schicken nöthig befunden wird, so sind selben oben besagte Zeichen um sich als Freunde zu erkennen, vorzüglich zu geben.

Wenn einer von den Patrouillen zum Feinde übergeht, können dergleichen Zeichen von dem Commandanten der ganzen Feldwache zu seiner Vorsichtigkeit

ver=

verändert werden, und es steht ihm auch solches zu thun, so oft frei, als er es für gut befindet.

Hingegen so einer mit der Loosung desertirt wäre, ist von dem Commandanten der Feldwache keine andere auszugeben, es muß aber ein solches sogleich dem General vom Tage gemeldet, indeßen aber alle mögliche Vorsicht gebraucht, und das weitere erwartet werden.

§. 104. Sobald die ausgeschickte Patrouillen vom Feinde etwas wahrnehmen, müßen selbe gleich einen Mann zurück senden, und hievon der Feldwache Nachricht ertheilen, die Patrouille aber selbst hat sich in Ordnung zurückzuziehen, und dabei, so viel möglich, des Feindes Bewegung zu beobachten.

Da bei der Feldwache durch Annäherung des Feindes, wenn dieser in starker Anzahl ist, ein wahrer und Hauptallarm entsteht, ist solches nicht nur unverzüglich an den General vom Tage, sondern auch zugleich an den commandirenden General zu melden.

§. 105. Wenn auf der Feldwache eine Trouppe von dem Feinde attaquirt wird, soll selbe sich so lang als möglich auf ihrem Posten halten, und ohne äußerste Noth, oder besonders erhaltenen Befehl sich nicht zurückziehen, daher die kleine Trouppen zu den größeren zu stoßen haben, und wenn sie wegen überlegener Stärke des Feindes zu weichen gezwungen wären, muß die Retirade fechtend, und mit guter Ordnung gegen die Regimenter oder Bereitschaft geschehen, als von welchen

eines oder anderes nach vernommenem Allarm zum soutiniren sich wird schon fertig gemacht haben.

Wird der Feind zurückgetrieben, und die Feldwache erhält sich auf ihrem Posten, so soll selbige ihm ohne erhaltenen Befehl nicht über die ausgesezt gehabte Posten nachsezen, es können aber einige Commandirte nachgeschickt werden, die von weitem beobachten, ob der Feind sich wiederum sezte, oder in der Flucht verharre, und wohin er seinen Rückweg nehme.

§. 106. Die Feldwache hat für Ordinaire, und jedesmal, wenn es nicht anderst befohlen wird, um mitter Nacht aufzusitzen, um zu allem Vorfallen mögenden desto bereiter zu sein.

Von jeder Trouppe ist nach mitter Nacht ein Mann auf den Paradeplatz zu schicken, um die Ablösung abzuholen, und zu den Trouppen zu führen.

§. 107. Marquetentereien, Aufschlagung eines Zeltes für die Offiziers, Bauung der Baraquen von Stroh, Sträuchen ꝛc., sollen auf der Feldwache nicht verstattet, noch Tisch oder Sessel dahin gebracht werden.

§. 108. Bei erfolgendem Aufbruche des Lagers, bleibt die alte Feldwache zur Arriergarde, die Neüe aber bekömmt die Avantgarde.

Die neüe Feldwache kömmt auf dem von der Generalität benennten Orte, und zu bestimmter Zeit zusammen, der dabei commandirte Staabsoffizier läßt hier-

auf

auf von dem ganzen Corps der neüen Feldwache so, viele Trouppen als Capitains sind, formiren, macht auch nach Stärke des Corps von Trouppen eine Avantgarde.

Wenn dann abmarschirt werden soll, so marschirt erstlich die Avantgarde, und demnach die Trouppen hintereinander in gehöriger Ordnung, welchen der General-Quartiermeister mit allen Fouriers folgt.

§. 109. Bei Ankunft zur Gegend, wo das neüe Lager zu schlagen ist, marschiren die Trouppen vor der Mitte, wo dasselbige geschlagen werden soll, neben einander auf, und sind allda zur Bedeckung der Lagerausstecken.

Unterdeßen läßt der Obristwachtmeister aus dem ganzen Corps so viele Trouppen formiren, als er zur Ziehung des Cordons nöthig zu sein glaubt, und weist jedem Capitaine die Lieutenants- und den Lieutenants die Unteroffiziers-Trouppen, welche unter ihnen stehen sollen, an.

Da die Lageraussteckter mit der ersten Linie fertig sind, postirt unter Direction des Generals vom Tage der Obristwachtmeister diese neüe Feldwache.

Die Feldwachen müßen soviel möglich in einen Grund oder sonst an einem verdeckten Orte gesetzt werden, damit der Feind von ihrer Stärke, oder Schwäche nicht urtheilen könne.

Die Schildwachen werden auf die Anhöhen gesetzt, damit sie von weitem sehen können, was auf sie zukomme.

Nachts aber müßen selbe auf Anhöhen nicht gelassen werden, maßen von der Höhe in die Niedere man nicht sehen kann, wohl aber von der Niedere in die Höhe, es möchte auch noch so dunkel sein, wobei zu beobachten ist, daß man niemals eine Feldwache oder die Schildwachen all zu nahe an einen Busch ausseze, um nicht vom Feinde beschlichen, und aufgehoben werden zu können.

§. 110. Die alte Feldwache, so bei der Armee zur Arriergarde wird, richtet sich nach ihrem Aufbruche, und wie durch Abmarsch der Armee die Flügel bloß werden, zieht sich selbe nach und nach in ein Corps zusammen, schließt hierauf hinter der Bagage, und macht der Commandant von seinem Corps in Ansehung der Stärke eine andere Arriergarde, und läßt die Bagage antreiben, daß solche aneinander bleibe, und niemand aus dem Wege fahre.

Es soll übrigens diese zur Arriergarde gewordene alte Feldwache beim Abmarsche auf alle Weise zu verhindern suchen, daß weder das Lager in Brand gestecket, noch jemand die Häuser plündere und ruinire.

§. 111. Nach Ankunft der Arriergarde ins neue Lager, welche nicht eher anzukommen hat, bis alle Bagage im Lager ist, rücket dieselbe, wenn es vor der Retirade ist, mit klingendem Spiele ein, marschirt an der Armee auf, der Commandant dankt ab, und wird von ihm der Rapport an den General vom Tage abgestattet.

Vier-

Vierter Titel.

Ausgebung der Parole im Lager. Wie die Standarten- und Brandwachen täglich ablösen sollen. Was an Offiziers und Unteroffiziers zu Ordonanzen zu geben, und an wen. Wie Löhnung und Brod ausgegeben werden solle.

Kapitel I.

Ausgebung der Parole im Lager.

§. 112. Die Parole wird im Lager von dem commandirenden Feldmarschall in seinem Quartiere nach deßen ertheilender Ordre ausgegeben, zu welcher Zeit sich der General der Cavallerie, die Generals vom Tage, General-Adjutanten, Majors der Regimenter, und die Brigademajors allda einfinden müßen.

Der General der Cavallerie, desgleichen auch der General-Adjutant vom Tage empfangen die Parole, und Ordres von dem General en Chef.

Ersterer giebt solche an den General-Lieutenant vom Tage, und dieser an den General-Major vom Tage, welcher selbe den Majors von den Regimentern und den Brigade-Majors ertheilet.

Die Adjutanten der Generalität empfangen die Parole vom General-Adjutanten vom Tage, imgleichen auch die General-Wachen, und die Adjutanten von

der

der Generalität geben solche an die Regiments-Adjutanten.

Die auswärtigen Detaschements müßen einen Unteroffizier ins Hauptquartier schicken, um von dem General-Adjutanten vom Tage die Parole, und Ordres zu empfangen.

Wenn ein Corps im Marsche wäre, so muß von jeder Colonne ein Major zum commandirenden General geschicket werden, welcher die Parole, und andere Befehle der Colonne überbringet.

Die Majors bringen die empfangene Parole und Ordres an ihre Brigaden und Regimenter, wobei jedes an seinen Major das weitere befiehlt, und der Major den Regiments-Adjutanten abfertiget, welcher demnächst die empfangene Parole sammt den empfangenen Ordres den anderen Staabsoffiziers überbringet.

Sollte der Obristlieutenant bei dem Obristen gegenwärtig sein, so giebt ihm der Major gleichfalls die Parole.

§. 113. Wenn nun der Adjutant die obgemeldten Ordres und Parole empfangen hat, läßt er sogleich darauf durch die Standarte-Wachen, Wachtmeister **Heraus!** rufen, worauf alle Wachtmeister zugleich, oder in deren Abwesenheit der älteste Corporal sich vor der Leib-Standarte versammeln, alldort in einen Kreis stellen, und die Parole und Ordres von dem Adjutanten empfangen, wornach ein jeder nach seinem Offizier geht, und selbem die

Parole

Parole, und was sonsten anbefohlen worden, überbringet.

Die Unteroffiziers müßen sowohl die Parole, als auch die andere Ordres genauest aufschreiben.

Der zur Inspection commandirte Corporal wird besonders von dem Adjutanten abgefertiget, empfängt von ihm die Parole, und die zur Inspection gehörige Befehle, auf daß er solche dem hierzu commandirten Offizier überbringen könne.

Die Standartewachen treten ins Gewehr, und halten solches beim Fuße, bei Ausgebung der Parole aber Präsentiren sie das Gewehr.

Die Corporals finden sich in dem Lager bei Ausgebung der Parole nicht mit ein, weil die Escadronen beisammen, und gleich bestellt werden kann, was auszurichten ist.

Der Wagenmeister und Profos müßen allezeit, jedoch außer dem Kreise dabei sein, und lezterer überbringet alsdann den Staabsparteien den Befehl.

Anmerkung.

Wenn ein Posten zu weit entlegen ist, daß er nicht durch Schickung eines Unteroffiziers die Parole zu rechter Zeit erhalten könnte; so giebt derselbige in diesem Falle seinem Commando selbst Parole und Feldgeschrei, es müßte ihm dann dieselbe sonst zugeschickt werden.

Kapitel II.

Wie die Standarten- und Brandwachen täglich ablösen sollen, was an Offiziers, und Unteroffiziers zu Ordonanzen zu geben, und an wen. Wie Löhnung und Brod ausgegeben werden solle.

§. 11. Sowohl die Standarten- als Brandwachen läßt der Offizier von der Inspection nach der Frühebethstunde herausrufen, wovon die erstere sich in ihren Escadrons-Gassen stellen, die zweite aber vor der Leib-Standarte versammeln, die Mannschaft von der neuen Standartenwache ist durch den Corporal vom Tage jeder Escadron zu visitiren, ob selbige gehörig adjustirt, auch das Gewehr geladen sei, welcher hernach das Gewehr Schultern, zu ihrer Standarte marschiren, und wenn das Regiment rechts campirt, links, wenn es aber links campirt, rechts neben der alten Wache aufmarschiren läßt, von welcher bei den Cuiraßiers die zwei Mann, so nicht Schildwache stehen, sobald sie sehen, daß die neue Wache in der Escadrons-Gasse gestellt worden, ihre Küraße anlegen, das Gewehr ergreifen, und beim Fuße halten, worauf die Schildwache das nämliche, was seine zwei Kammeraden gethan, verrichtet, und wieder rückwärts auf sein Ort tritt, auch allda das Gewehr beim Fuße hält.

Wenn nun die neue Standarten-Wache bei zehn Schritte an die Alte gekommen, präsentirt diese das Gewehr, wel-

welches auch die Neue, sobald sie neben der Alten rechts oder links aufmarschirt ist, befolget. Worauf der Flügelmann von der neuen Wache, so der erste neben der Alten steht, und anfänglich abzulösen hat, das Gewehr schultert, rechts- oder linksum machet, sich der alten Schildwache nähert, selbe wie gewöhnlich ablöset, und alles, was zu beobachten, sich von selbiger genau übergeben läßt.

Die alte Standartenwache schultert alsdann das Gewehr, macht in gehörigen Tempo auf der Stelle rechtsum kehrt, und marschirt in einem Gliede fünfzehn bis zwanzig Schritte gerade in ihre Escadrons-Gassen, allwo sie rechts und links zu ihren Zelten geht.

Sobald die alte Wache abmarschirt, schultert die Neue das Gewehr, die zwei nicht Schildwache Stehende machen, in Ansehung, wie sie wegen Campirung des Regiments aufmarschirt, rechts- oder linksum, und geht der erstere hinterwärts auf die andere, der zweite aber an diese Seite des Schildwach-Stehenden, allda nehmen diese zwei das Gewehr beim Fuß, und bleiben stehen, die Schildwache aber tritt gerade vor, und nimmt das Gewehr beim Fuß, niederlegt es, thut ihren Küraße vom Leib, leget selben auf die Erde, und das Gewehr darauf, tritt wieder zurücke auf seinen Ort, zieht den Palasch aus, und verrichtet also die Schildwache.

Die

Die zwei nicht Schildwache = Stehende schultern hierauf das Gewehr, treten zugleich vorwärts, und legen allda ihre Gewehre und Küraße auf erst beschriebene Art ab.

Anmerkung.

Ein gleiches bewirken auch die Dragoner mit Auslassung deßen, was von den Küraßen gemeldet worden.

§. 115. Die bei der Leib = Standarte versammelte Brandwache, stellt der Wachtmeister vom Tage in drei Glieder, und nach beschehener genauen Untersuchung von dem Offizier von der Inspection, ob das Gewehr geladen, und der Mann gehörig adjustirt sei, marschirt solche auf ihren Posten zur Ablösung. Die Ablösung von den Brandwachen, beschieht auf diese Art, wie es das Garnisons = Reglement wegen Ablösung der Wachen vorschreibt.

Die Küraße müßen, ehe man die Schildwachen aufführt, ab und auf die Erde gelegt werden.

§. 116. Auf Ordonanz werden dem commandirenden General ein Subaltern, ein Fourier, ein Trompeter, und zwei Corporals, einem General der Cavallerie auch ein Subaltern = Offizier, ein Fourier, ein Trompeter und ein Corporal, die Gemeinen hingegen jedem nach Beschaffenheit, Stärke der Cavallerie, und nach Befehle des commandirenden Generals gegeben.

Einem Feldmarschall-Lieutenant gebührt ein Wachtmeister, und von jeder Brigade ein Gemeiner,

Einem Generalmajor ein Corporal, und nur von seiner Brigade ein Gemeiner auf Ordonanz, und wenn diese einen Fourier brauchen, wird solcher nach der Tour von der Brigade gegeben. Diese melden sich bei derselben adjutanten, und müßen alle Ordres, so sie von selben empfangen, an die Regimenter richtig bestellen, und werden alle vier und zwanzig Stunde abgelöst. Wenn sonst noch Ordonanzen erfodert werden, so wird von der Generalität desfalls die nöthige Ordre ergehen, und da solche in wichtigen Sachen verschickt werden, muß ihnen eine schriftliche Ordre gegeben, und von den Offiziers, an welche diese Ordres ausgestellet, die richtige Ueberlieferung gleichfalls schriftlich attestirt werden.

§. 117. Die Löhnung soll ordentlich von zehn zu zehn Tagen richtig ausbezahlt werden, und müßen die Escadrons-Commandanten darauf halten, daß die Leüte das benöthigte zur Menage gleich zusammen legen.

Das Brod soll von vier zu vier Tagen ausgegeben werden, und wenn zu einem Marsche auf mehrere Tage Brod erfodert wird, soll selbiges durch die dazu gehörige Wägen nachgeführt werden; Es müßte dann ein besonderer Nothfall es anderst erfodern.

§. 118. Es ist die genaueste Aufsicht zu haben, daß sich die Leüte recht sauber halten, und die Propretät

tät in allem erhalten werde. Es soll daher wenigstens alle vierzehn Tage frisches Stroh geliefert werden.

In einem ruhigen Lager, und wo keine Feindes-Gefahr vorhanden, sollen die Leute auch ihre Beinkleider, und Strümpfe ausziehen.

Fünfter Titel.

Wie ein Regiment zu Fuß ausrücken solle, und was dabei in Acht zu nehmen. Wie der Soldat seine Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu halten ist. Wie es mit Beurlaubung der Offiziers im Lager gehalten wird. Wie die General-Wachen gegeben werden, und wieder bei dem Regiment einrücken sollen. Wie es mit den Marquetentern zu halten sei.

Kapitel I.

Wenn ein Regiment zu Fuß ausrücken solle, was dabei in Acht zu nehmen.

§. 119. Man richtet sich hierinn nach dem rechten, oder linken Flügel, wo die höchste Herrschaft oder der General en Chef herkömmt, und die Linie paßirt; Sobald nun ein Regiment ausrücket, folget demselben das nächststehende Regiment, und so ferner die ganze Linie.

§. 120. Wenn nun zu Fuß auszurücken befohlen worden, so muß die Mannschaft mit Stiefel und Sporen,

nen, Röcken, Hüten und Seitengewehren vor die Front ausrücken, und stellt sich jede Escadron in drei Glieder, so, daß die Standarte, welche die Schildwache in der Hand hält, mit der übrigen Wache in der Mitte des ersten Glieds komme, und muß die Standarte-Wache keine Hintermänner haben. Die Unteroffiziers theilen sich, wie gewöhnlich, ein, die Trompeter begeben sich alle mit ihren Trompeten vor die Leib-Standarte, und blasen Aufzüge, die Tambours der Dragonern verbleiben auf den Flügeln ihrer Escadronen.

Der Staab versammelt sich vor der Mitte des Regiments, und die Offiziers stellen sich nach der gewöhnlichen Eintheilung vor ihre Escadronen.

Die Offiziers ziehen Escadronsweis zugleich ihre Hüte ab, und bleiben gerade stehen.

§. 121. Wenn das Regiment wieder einrücken soll, tritt der Major vor die Mitte des Regiments, und commandirt:

Rechtsum = kehrt euch = Marsch.

Worauf alle zugleich antreten, und einrücken.

Kapitel II.

Wie der Soldat die Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu halten ist.

§. 122. Ein jeder Reiter und Dragoner soll achtzehn scharfe Carabiner- und zwölf Pistolen-Patronen haben,

haben, und solche wohl verwahren, und damit vorsichtig umgehen, daß selbe nicht naß werden, noch durch Feüer und Toback-Rauchen schaden leiden und hiedurch ihm selbst, und vieleicht anderen ein Unglücke zugehe.

Falls eine oder die andere Patron zerreißen sollte, ist solche wieder von neüem zu machen, weshalben, ohnerachtet der bei allen Wachen und sonstigen Gelegenheiten vorzunehmenden Visitation annoch jedesmal bei Ausgebung der Löhnung ohnausbleiblich nachzusehen ist; Wenn sich finden sollte, daß ein oder der andere Mann muthwilliger Weise oder durch Nachläßigkeit von seiner Munition etwas verbraucht hätte, soll der Capitaine solches so fort wieder anschaffen, und dem Manne abziehen; was aber im Herrndienste verbraucht wird, dieses ist aus dem Magazin zu ersetzen.

§. 123. Gleicher Gestalt mus der Mann, wenn ihm sein Ober- und Untergewehr im guten Stande geliefert, und im Herrndienste nicht abgenützet, oder schadhaft, sondern durch seine Nachläßigkeit, oder Muthwillen etwas daran verdorben worden ist, die Reparation, wenn es sich nicht hoch beläuft, selbst bezahlen. Ersteren Falls aber solches ohne seinen Kosten beschehen soll.

Kapitel III.

Wie es mit Beurlaubung der Offiziers im Lager gehalten wird.

Anmerkung.

Hierinnfalls ist sich durchgehends nach dem dritten Kapitel, des fünften Titels des Infanterie-Feld-Dienst-Reglements zu halten. Ka-

Kapitel IV.

Wie die General-Wachen gegeben werden, und wieder beim Regiment einrücken sollen. Wie es mit den Marquetentern zu halten sei.

§. 124. Wenn von den Cavallerie-Regimentern die Wache zu dem General en Chef gegeben wird, so hat allda ein Capitaine, zwei Lieutenants, ein Standarteführer mit der Standarte, ein Wachtmeister, vier Corporals, ein Trompeter und achtzig Gemeine, und zwar alle von einem Regiment aufzuziehen; bei den Dragonern werden zwei Tambours genommen.

Dem General der Cavallerie wird ein Lieutenant, zwei Corporals mit vier und zwanzig Mann, und dem General-Lieutenant ein Wachtmeister mit zwölf Mann zur Wache gegeben, dem General-Major gebührt ein Corporal und acht Gemeine.

§. 125. Die Wache für den General en Chef wird von den Regimentern nach ihrem Range deswegen ganz gegeben, damit die Leüte nicht mit verschiedenen Montouren zusammen kommen, und desto proprer sein zu können.

Die Wachen bei dem General-Lieutenant und General-Majors sollen von ihren Brigaden gegeben werden.

Alle obbesagte Generalswachen rücken in dem von der Generalität bestimmten Tag Stunde und Orte zusammen, haben sich aber vorher bei der Leib-Standarte

zu versammeln, allwo sie von dem Offizier von der Inspection zu visitiren sind.

§. 126. Damit die neuen Generalwachen nicht lang ihre Posten zu suchen, herumreiten dörfen, so solle allezeit von jeder alten Wache ein Mann auf den bestimmten Sammelplatze in Zeiten geschickt werden, allwo sie durch den Adjutanten des Generals vom Tage, bei welchem die Unteroffiziers sich zu melden haben, gehörig abgetheilt, und auf ihre Posten geschickt werden.

Die Wachen, wozu Offiziers geordnet sind, marschiren die ersten ab, alsdann die von den Unteroffiziers, und beschieht der Abmarsch vom rechten Flügel.

§. 127. Die zu dem commandirenden General zur Wache gegebene Mannschaft rücket in bestimmter Zeit vor die Leib-Standarte, allwo sie die Standarte durch zwei Mann abholen läßt, und alsdann in Züge abgetheilt, mit klingendem Spiele abmarschirt.

Sobald dieselbe an das Hauptquartier gekommen, läßt der Capitaine den Palasch ausziehen, und marschirt unter klingendem Spiele auf den dazu ausgesuchten Platz, wenn er der erste ist, der die Wache bezieht, falls er aber einen andern abzulösen hätte, so marschirt er auf denjenigen Platz, wo die Pferde von der alten Wache stehen, und zwar neben selben links auf, läßt in Ordnung absitzen, die Pferds-Pflöcke schlagen, und die Stricke ziehen, der folgende aber, so diesen ablöset, stellt

sich

sich diesen Pferden zur rechten Hand, und kömmt dadurch auf denjenigen Platz, wo die Pferde von der ersten Wache gestanden, und so abwechslungsweis. Die Offiziers ziehen ihre Degen aus, die Unteroffiziers nehmen ihr Gewehr hoch in rechten Arm, und die Gemeine schultern das Gewehr, und müßen bei den Pferden vier Mann von jedem Gliede gelassen, auch bei den Cuirassiers die Küraße mitgenommen werden.

Nachdem die Wache in Ordnung gestellt, wird unter klingendem Spiele ab- und bei des commandirenden Generals-Quartier- oder Zelte vor- oder neben der alten Wache aufmarschirt, und muß die Alte der annoch bei dreißig Schritte entfernten neüen Wache das Gewehr präsentiren.

Die neüe Wache, nachdem sie aufmarschirt, präsentirt gleichfalls das Gewehr, wo alsdann die Alte das Gewehr beim Fuß ninmt, und gleich darauf auch die Neüe ein solches befolget; Worauf die Offiziers ihre Seitengewehre einstecken, und in der Mitte von beiden Wachen zusammen gehen, die Standarten-Führer geben ihre Standarte an den rechter Hand an ihnen stehenden Gemeinen, die Alten übergeben den Neüen die Posten, und das sonst Nothwendigste, worauf diese wieder auf ihre Distanz gehen, und ihre Seitengewehre ausziehen.

Der Wachtmeister von der neüen Wache läßt zuerst die auf die Schildwache gehende Mannschaft schul-

tern, und heraus in ein Glied treten, übergiebt jedem Corporal die Mannschaft, wohin er solche in Begleitung des alten Corporals aufzuführen hat. Die ansehnlichsten und Vertrautesten müßen vor das Zimmer oder Zelte gestellet, und wenn noch sonst zwei Schildwachen zusammen zu stehen kämen, Leüte von gleicher Größe genommen werden. Wenn demnach die Schildwachen alle abgelöset, und alles richtig übergeben worden, läßt der Capitaine von der alten Wache das Gewehr schultern, und marschirt mit klingendem Spiele ab zu seinen Pferden, läßt die Pferde aufzäumen, aufsitzen, den Palasch ausziehen, und marschirt unter klingendem Spiele bis außer dem Hauptquartiere, und von dort zu seinem Regiment.

§. 128. Wenn die Wachen abgelöset, welches gemeiniglich alle vier und zwanzig Stunde beschieht, so marschirt jeder Commandant von der alten Wache, es sei Ober- oder Unteroffizier solang mit der gesammten Mannschaft in der Ordnung, bis er sie währendem vorbei marschiren bei den Regimentern, wovon er Mannschaft bei sich hat, einrücken läßt.

§. 129. Es ist sehr nützlich, daß ein Regiment mit mehreren Marquetentern versehen sei, damit die Zufuhr desto beßer geschehe, und die Lebensmittel desto leichter können gekauft werden.

Zu dem Ende hat eine jede Escadron, so viel thunlich, dahin zu trachten, sich einen Marquetenter anzuschaffen,

schaffen, das Regiment aber muß überhaupt sorgen, daß wenigstens bei dem Regient einer sei, bei welchem die Offiziers etwas haben, und im Falle der Noth etwas essen können; damit von selbigem kein unerlaubter Wucher getrieben werde, muß der Regiments-Commandant durch den Major und Adjutanten fleißig Aufsicht haben, den Wein, Bier, und Lebebensmittel durch selbige jederzeit nach der Billigkeit taxiren, und die Marquetenter mit Ernste dahin anhalten lassen, daß sie im Zuführen der Victualien nicht saumselig sein, und sich befleißen gute und frische Victualien anzuschaffen; sonst mögen auch alle Leüte und jedermänniglich, wer nur Lebensmittel ins Lager bringt, ungehindert und frei passiren, und soll ihnen nicht die geringste Hinderniß in den Weg gelegt werden, sondern derjenige vielmehr, welcher sich unterstehen sollte, ihnen etwas abzupressen, oder dieselbe gar zu plündern, laut Artikulsbriefs scharf bestrafet werden.

§. 130. Weil es ohnumgänglich nothwendig ist, daß der Soldat etwas warmes zu essen bekomme, so soll, sobald ein Regiment in das Feld geht, die Vorsicht dahin genommen werden, daß sich dasselbe einen guten Metzger anstelle, der für das Regiment das benöthigte Fleisch herbei schaffe, damit die Leüte ordentlich kochen, und ihre Menage halten können, und welcher, bevor das Regiment versorget ist, keinem andern Regiment etwas zukommen lassen darf. Damit ein

solcher Metzger desto beßer das Fleisch anschaffen, und das übrig bleibende nachbringen könne. So wollen Se. Kurfürstl. Durchleücht demselben eine Pferds-Ration angedeihen lassen.

§. 131. Weil der Major und Adjutant eine besondre Aufsicht auf die Marquetenter haben, und durch den Profos öfters das Gewicht und Maas visitiren lassen müßen, auch das Getränk und Fleisch zu taxiren haben; Als ist dem Major von einem jeden Stücke Viehe so geschlachtet wird, die Zunge, und ein Maas Wein von jedem Faße abzureichen.

Von demjenigen Metzger, welcher ein herrschaftliches Vieh für den gemeinen Mann schlachtet, ist gar nichts anzuverlangen, und hat selber von gedachtem Viehe gar nichts zu geben.

Dem Adjutanten hat ein jeder Marquetenter, oder Fleischhacker monathlich einen halben Gulden, dem Profos aber zwanzig Kreüzer zu entrichten. Ein mehreres aber soll unter keinem Vorwande nicht gegeben, oder verlangt werden.

§. 132. Es soll kein Soldat marquetentern, wiewohl deßen Weib es thun kann, er selbst aber muß alle seine Dienste thun, und in Rotten und Gliedern mitmarschiren, wofür der Obrist zu haften hat.

Sechs-

Sechster Titel.

Wie ein Commando aus dem Lager ausrücket, der commandirende Offizier solches zu übernehmen, wie er sich, bevor er abmarschirt, zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilt worden, auf sein bestimmtes Ort zu marschiren hat. Wie sich das Commando auf seinen Posten zu verhalten hat, und wieder in das Lager einrücken müße. Was bei Fouragirung zu beobachteu ist. Wie es bei Escorten, und Bedeckung der Bagage von der Armee soll gehalten werden.

Kapitel I.

Wie ein Commando aus dem Lager ausrücket, der commandirende Offizier solches zu übernehmen, wie er sich, bevor er abmarschirt, zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilt worden, auf sein bestimmtes Ort zu marschiren hat. Wie sich das Commando auf seinen Posten zu halten hat, und wieder in das Lager einrücken müße.

§. 133. Wenn ein Commando von einem Regiment aus dem Lager geht, muß der commandirende Offizier, es sei ein Capitaine oder Subaltern-Offizier,

sich

sich ehe vor bei den Staabs-Offiziers melden, und thut das nämliche, wenn er wieder eingerückt ist, der Unteroffizier aber meldet sich bei dem Adjutanten und den Staabs-Offiziers, und stattet bei seiner Zurückkunft den Rapport ab. Das Commando rücket aus vor die Leib-Standarte, wo es von dem Adjutanten gestellet, und dem Offizier überliefert wird.

§. 134. Wenn die Commando nicht von einem Regiment, sondern vermischt gegeben werden, haben sie sich auf dem hiezu bestellten Paradeplatze zu versammeln, wohin still marschirt wird; die Offiziers, nachdem sie aufmarschirt, melden sich bei dem General-Major vom Tage, oder dem Brigade-Major, der den Auftrag hat, das Commando abzufertigen; die Unteroffiziers aber bei dem Adjutanten vom General vom Tage, welcher die Unteroffiziers Commando aufzustellen, und auszutheilen hat. Die Regiments-Adjutanten sollen mit allen Commando und sonstigen Wachen, so außerhalb gegeben werden, mit auf den Sammelplatz gehen, und notiren, wohin die Leüte vom Regiment auf das Commando oder Wachen gehen.

§. 135. Nachdem das Commando abgetheilt ist, und der Offizier oder Unteroffizier solches übernommen hat, so marschirt er mit erhobenem Gewehre in der Stille dahin, wohin er beordert ist, wobei währendem Hin-

marsche wohl Acht zu geben ist, daß kein Mann aus seinem Zuge reite, vielweniger zurück bleibe.

§. 136. Ein jeder, so das Commando über ein solches Detaschement führt, muß alle Vorsicht sowohl im Hin- als Zurückmarsche gebrauchen, weswegen derselbe nicht allein seine Leüte wohl beisammen halten, sondern auch eine kleine Avantgarde nach seiner Stärke machen muß, welche sowohl vor als auf den Seiten, besonders wo hohle Wege oder gebüschigtes Land ist, alles durchsuchen müßen, ohne sich zuweit von dem Commando zu entfernen.

§. 137. Wenn ein starkes Commando unter einem Staabs-Offizier ausgeht, so muß die Avant- und Arriergarde auf dem Paradeplatze vor dem Abmarsche gemacht werden, und zwar bei einem Commando von drei hundert bis ein tausend Pferden zur Avantgarde der älteste, und zur Arriergarde der zweite Lieutenant commandirt werden, welche wieder einen Corporal und sechs Mann voraus, oder nach sich detaschiren; Und zwar erstlich marschirt der Corporal mit sechs Mann von der Avantgarde, diesem folget der älteste Lieutenant mit einem Corporal und vier und zwanzig Mann, darauf marschiren die Capitains-Trouppen hintereinander, hinter der lezten Capitains-Trouppe marschirt die Arriergarde mit dem zweiten Lieutenant, einem Corporal, und vier nnd zwanzig Mann, nach welchem ein Corporal mit 6 Mann schließt. Beim Tage muß die Avantgarde eine gute Strecke vor-

aus-

ausgehen, jedoch so, daß sie nicht aus dem Gesichte des Commando komme, bei der Nacht aber muß selbiges näher dem Commando vormarschiren.

Wenn man mit einem großen Detaschement bei der Nacht marschiren muß, wo sich einige Trouppen verirren, und ganz andere Wege einschlagen könnten, besonders, wenn Kreutz- und Nebenwege sich befinden, wodurch die hintersten Trouppen vorzüglich, wenn man viele Defilees zu paßiren hat, auf Irrwege gerathen könnten, als muß man, wenn es sein kann, zwei oder drei Wegweiser haben, welche sich wegen der Route erst wohl miteinander bereden, und hernach in dem Detaschement vertheilt werden müßen.

Der commandirende Offizier muß befehlen, daß, sobald auf dem Marsche, bei der ersten Trouppe sich Nebenwege zeigen, ein Unteroffizier stehen bleibe, um die folgenden zu avertiren, welchen Weg sie zu halten haben, welches von Trouppe zu Trouppe zu beschehen ist.

§. 138. Es werden Detaschements entweder von der Cavallerie oder Infanterie allein, oder von beiden zusammen gegeben.

Ein Detaschement hat in kleinem eben das, was die Armee in großem zur Sicherheit ihres Marsches und der Position beobachten muß, zu observiren, der gröste Fehler, den der Commandant davon begehen kann, ist, wenn er sich auf dem Marsche oder auf seinem Posten surpreniren läßt, er muß nach Proportion

der

der Stärke des Commando nicht nur mit Avant- und Arrier-Gardes, sondern auch mit Patrouillen auf allen Seiten umgeben sein.

Wenn er zu einer heimlichen Expedition bestimmt ist, marschirt er in der Nacht durch Nebenwege über die Felder, evitirt die Dörfer, hält sich bei Tage bedeckt, und still, giebt acht, daß sich niemand von seinem Detaschement entferne, und hält alles an, was von seiner Annäherung dem Feinde Nachricht geben könnte.

Alle Detaschements setzen ihre Feldwachen zu Pferde und Wachen zu Fuß aus, und suchen sie so vortheilhaft, als es möglich, zu postiren.

Ein vortheilhafter Posten ist, wo sich wenige gegen viele wehren können, wo der Feind nicht ohne grossen Verlust an uns, wir aber leicht an ihn kommen können.

Ein Detaschement muß wenigstens den Rücken frey, und wo möglich beide Flanquen und die Front bedeckt haben, auch alle umliegende Oerter übersehen können.

Der commandirende Offizier muß der Defileen, Morästen, Flüßen und Bächen völlig kündig sein, er muß da den mindesten Vortheil des Terrains zu seinem Nutzen und zu dem Abbruche des Feindes anzuwenden wissen; bevor alle diese Puncten observirt, die Posten zu Pferd und zu Fuß ausgesezt, kleine Partheien und Patrouillen ausgeschickt sind, muß kein Detaschement absitzen, niemal aber absatteln, und die Nacht über zu Pferd sein.

Wenn ein Detaschement in ein Dorf postirt ist, muß es außer den Feldwachen die Avenüen des Dorfes besetzt haben. Der Commandant muß selbst das Dorf um und um recognosciren, und bei Tage die Wachtposten in den Zäunen oder Gärten bestimmen, auch jeder Troupe anweisen, wo sie sich versammeln, und was für einen Posten sie bei entstehendem Allarm occupiren sollen.

Bei Tage hat er eine Schildwache auf einen Thurm oder erhabenes Haus auszusetzen, auf allen Wegen und Stegen patrouilliren zu lassen, und ein Piquet auf einem dazu bequemen Platze zu halten.

Das Detaschement kann bei Tage refraischiren und ausruhen, bei Nacht aber muß alles allert, gesattelt und fertig sein.

Wenn Infanterie oder Dragoner bei dem Commando sich befinden, werden die Kirchhöfe und vesten Häuser besetzt, die Avenüen mit Wägen verfahren, und das Piquet verdoppelt.

Die Patrouillen und Ronden müßen alle viertel Stunde von einer Post zur anderen gehen, und in jedem Hause Licht gehalten werden.

Alle diese Präcautionen sind mehr auf den Ueberfall leichter Trouppen, als auf eine ernsthafte Attaque eingerichtet.

Wenn der Commandant durch Spionspartheien, oder Patrouillen von Annäherung eines regulirten Corps avertirt wird, und er nicht instruirt ist, das Dorf, das

er

er occupirt, bis auf den lezten Mann zu defendiren, muß sein Detaschement auffitzen, sich neben, oder hinter dem Dorfe unter Protection des Feuers von der Infanterie oder Dragonern, die hinter den Zäunen, Hecken, und in den Häusern postirt sind, setzen, dem Feinde Tete machen, und wenn er zu überlegen ist, auf die Retirade vermittels Erreichung eines Holzes, oder anderen Defilees, das er bereits occupirt hat, oder während der Action durch Infanterie oder Dragoner besetzen läßt, bedacht sein. Wenn ein Detaschement nicht mit Brod und Fourage von der Armee aus versehen wird, muß es, sobald als es in ein Dorf einrücket, die Scheuern, Schütt- und Heuböden visitiren, und pflichtmäßig specificiren lassen. Wenn die Obrigkeit, oder Inwohner des Dorfes Proviant und Fourage selbst liefern wollen, darf die Visitation nicht geschehen.

Wenn ein Detaschenment in keinem Dorfe postirt ist, muß es entweder sich der Obrigkeiten der umliegenden Dörfer zur Proviant- und Fourage-Lieferung versichern, oder in die nächsten rückwärts liegenden Dörfer etliche Commandirte mit behörigen Ober- und Unteroffiziers detaschiren, und Brod, Fourage, Victualien, oder Viehe holen lassen.

§. 139. Alle Detaschirte, und Vorposten, welche in der Nähe der Armee stehen, sollen entweder an die Generals vom Tage angewiesen werden, oder ihren eigenen General überkommen, an welchen sie zu rapor-

portiren, und von welchem sie die Parole und Befehle abzuholen haben.

Die Commandanten der Posten müßen daher genau informirt sein, wo sich die Generals aufhalten, damit solche gleich gefunden werden, und verhalten sich in Betreff der Parole wie die Feldwachen.

Jeder Posten muß seine eigene Unterstützung haben, oder er muß doch wissen, wohin er sich im Nothfalle ziehen, und anschließen solle.

Jeder Offizier muß seine Posten dergestalten sicher stellen, damit er weder überfallen, noch abgeschnitten werden könne. Die Schildwachen müßen also ausgesetzt werden, daß sie weit um sich sehen, wo möglich aber nicht selbst vom Feinde gesehen werden.

Im Falle die Schildwachen dergestalt ausgesetzt werden müßten, daß sie nicht von den Posten selbst könnten gesehen werden, sollen zwei Mann, davon wenigstens der eine wohl vertraut, zusammen gestellt werden. Die Trouppe selbst muß sich, so viel nur möglich, verdeckt halten.

An einem Wasser müßen besonders die Fürten observirt werden, und hat man sich diesfalls bei dem Landvolke genau zu erkundigen. Die Fahrzeüge müßen alle an das diesseitige Ufer gezogen, und wenn Brücken vorhanden, welche der Armee nicht nothwendig sein können, dieselbe ganz oder zum Theile abgebrochen werden, wiewohl hierüber anerst Befehl zu erholen, und das Nöthige

erst

erst alsdann vorzukehren ist. Da man auch zu Zeiten Moräste zu observiren hat, welche öfters an einigen Orten paßirt, und zumal von Leüten zu Fuß hier und da durchwadet werden können, so sind auch diese Gegenden forderſamst sorgfältig zu beobachten, und haben sich die Offiziers diesfalls genau zu erkundigen.

§. 140. Wie wohl hauptsäglich von der Generalität nach genommener Einsicht die nöthige Vorkehrungen gemacht, und die Befehle ertheilt werden, so muß doch ein jeder Offizier, sobald er auf seinen Posten gelanget ist, nach obig angeführten Umständen seine Maasregeln nehmen, und seine Posten ausseßen; Die Offiziers von solchen Posten dörfen nie sicher, sondern allezeit sorgfältig sein, mithin solche Anstalten machen, daß sie von dem Feinde nicht überfallen werden können.

Wenn ein Offizier, oder Unteroffizier von einem General postirt worden ist, so muß er auf dem nämlichen Platze seinen Posten behalten. Die besondere ihm gegebene Befehle muß er wohl aufschreiben, damit er dieselbe demjenigen, der ihn ablöset, wieder überliefern, und in die Schreibtafel dictiren könne; jeder Commandant eines detaschirten Posten muß die Gegend und Stellung des Feindes genau recognosciren, damit er seine Patrouillen genau unterrichten könne, auf was Weise, und wie weit sie Nachtszeit zu gehen haben.

§. 141. Posten, die sehr nahe an dem Feinde, und verdeckt stehen, dörfen niemal Feüer anmachen,

wenn sie länger als eine Nacht stehen, soll man bei dem nächsten Piquet dahinter, oder wo es sonst Gelegenheit giebt, für die Mannschaft kochen lassen, und deswegen etliche Mann aufsuchen, und abordnen, die alles, was der Trouppe nöthig ist, besorgen und beibringen.

Dergleichen Vorposten müßen, wenn es Nacht, oder neblicht Wetter ist, zu Pferd sitzen, und nicht eher, bis es wohl Tag, und licht ist, wiederum absitzen.

§. 142. Es sind beim Tage öfters Patrouillen auszuschicken, die ganze Nacht hindurch aber soll unaufhörlich gegen den Feind und um den Posten patrouillirt werden; die Patrouillirende müßen öfters stille halten, und horchen, ob sie niemand gehen, oder reiten hören; sobald sie wahrnehmen, daß sich etwas nähert, sollen sie halten, und einen Mann zurückschicken, um es dem Offizier zu melden; Der Offizier soll sogleich den nämlichen Mann nebst noch zwei oder drei anderen dem patrouillirenden Corporal zuschicken, welcher sich nach Maas langsam der Annäherung des Feindes, oder der bemerkten Leüte, gegen den Posten zurückzuziehen, und etliche Schritte von selbem zu halten hat, um zu sehen, ob es nicht feindliche Deserteurs, oder sonst was sei, welche sodann auf fünfzig Schritte anzurufen und zu stellen sind. Alles, zumal was Nachtszeit auf die Vorposten kömmt, muß auf das schärfeste examinirt werden. Soldaten, welche sich von der diesseitigen Armee zu sein ausgeben, muß die Loosung abgefodert, wenn aber deren viel sind, weder darauf noch

auf

auf die Montouren getraut werden. Der Unteroffizier von der Patrouille muß solches seinem Offizier melden, und dieser den mitkommenden Ober- oder Unteroffizier zu sich kommen, die übrige Mannschaft aber halten lassen.

Wenn es nur wenige sind, kann sie der Unteroffizier zusammen auf den Posten führen. Es ist beiläufig aus der Lage des Postens zu beurtheilen, ob etwas von der diesseitigen Armee, zumal von Vorne darauf zukommen könne, mithin hat der Offizier alles wohl zu überlegen, und seine Maasregeln darnach zu nehmen.

Steht er im Zweifel, ob es nicht Leüte sein, die desertiren und zum Feinde übergehen wollen, soll er solche das Gewehr strecken lassen, sie bis zum Anbruche des Tags bei sich behalten, und sodann weiters schicken; Wollten sie dieses nicht thun, so kann er Feüer darauf geben lassen; sind es Bürgerliche oder Landleüte, die von der feindlichen Seite kommen, muß man sie nicht zurückjagen, damit der Posten nicht verrathen werde; Sind es feindliche Deserteurs, und deren viele, soll man nur immer drei Mann avanciren lassen, solchen das Gewehr abnehmen, und sie auf den nächsten Posten rückwärts schicken; wollen sie aber nicht halten, und mit Gewalt anrücken, kann darauf gefeüert werden. Falls dergleichen Deserteurs oder verdächtige Personen, so man vor Spionen halten könnte, verwahrlich auf den Posten behalten werden müßen; so sind sie, wenn es Tag ge-

worden, mit einer hinreichenden Bedeckung nach dem Hauptquartiere zu dem General en Chef zu senden. So oft die Patrouillen melden, daß sich dem Posten etwas nähern will, sollen die Commandanten ihre Trouppe aufsitzen lassen, und wenn es der Wahrscheinlichkeit nach, etwas vom Feinde ist, ohngesäumt ihrer Unterstützung Nachricht geben.

Wenn der Feind der Patrouille zu nahe kömmt, soll sie sogleich Feüer darauf geben, um den nächsten Posten zu allarmiren, und sich sodann nach ihrer Troupe ziehen.

§. 143. Die Schildwachen, wenn sie von ferne ein Commando mit Gewehre, auch nur zwei oder mehrere Mann kommen sehen, müßen sie durch Avertiren, oder Rufen solches gleich dem Posten wissend machen, solche demnächst anrufen, stellen, und nicht weiter als höchstens fünfzig Schritte auf sich anrücken lassen. Die Commandanten der Trouppen haben sich hierauf durch hurtiges Aufsitzen in Positur zu setzen, und durch Vorschickung eines Unteroffiziers mit etlichen Gemeinen eine genaue und gründliche Untersuchung vorzunehmen, und wegen Paßirung das obiggemeldte zu beobachten. Was auf Anrufen der Schildwachen aber nicht halten will, darauf haben sie auf das zweitemal gleich Feüer zu geben.

§. 144. Die detaschirte Posten sollen, wenn sie nahe an dem Feinde stehen, daß ihre Bewegungen von

sel-

selbigem können gesehen werden, niemand wer er auch sei, einige Ehrenbezeigung erweisen; wenn sie Nachts-zeit von den Generals, oder Staabsoffiziers, welche Aufsicht über sie haben, visitirt werden sollten, haben sie lgegen solche nach Art der Feldwachen sich zu verhalten. Sie haben weder bei Tage noch Nacht jemand hinaus oder herein paßiren zu lassen, der sich nicht sattsam legitimirt, was er da, oder dort zu verrichten habe.

§. 145. Die Offiziers sollen niemand, der von der feindlichen Seite kömmt, in Gegenwart ihrer Leüte ausfragen, auch keinen damit reden lassen. Feindliche Trompeter sollen nie bis auf einen Posten komuen, sondern man läßt sie auswärts halten, und schickt Leüte ab, welche ihre Schreiben oder andere Commißionen übernehmen, ohne sich mit ihnen in ein weiteres Gespräch einzulassen, welche der Offizier sodann an den General en Chef zu schicken hat; Der Trompeter aber muß sogleich seinen Rückweg nehmen.

Alle Bewegungen vom Feinde, die man nur immer gewahr werden kann, es seien gleich Verstärkungen, oder Zurückziehungen der Vorposten, ausgesendete Commando, Vermehr- oder Verminderung des Lagers, Marsche der Armee, oder was es immer sein mag, muß auf das genaueste bemerkt, und also gleich an den General oder Staabsoffizier, welcher bei dergleichen Vorposten das Commando hat, gemeldt werden.

Weswegen alle Schildwachen und Patrouillen genau zu unterrichten sind, auch von den Offiziers selbst fleißig nachzusehen ist.

§. 146. Wird ein Offizier nach all genommener Vorsicht vom Feinde auf seinem Posten attaquirt, so soll er denselben nicht eher verlassen, und sich retiriren, bevor er all möglichsten Widerstand gethan, und er aus höchster Noth, wenn er nämlich übermannet ist, und keine Hoffnung zum Succurse hat, sich dazu gezwungen sieht, welches er bei Untersuchung der Sache hinreichend darthun muß, widrigenfalls, da er seinen Posten hätte behaupten, oder wenigstens sich beßer wehren können, auch nicht alles, was von einem rechtschaffenen Soldaten erfodert wird, gethan hat, nach dem Artikulsbriefe bestraft werden soll.

§. 147. Wenn ein Commando abgelöset wird, so muß ein jeder Offizier dem andern alles übergeben, was ihm anbefohlen worden, und dem Ablösenden, so viel möglich, die Kenntniß der Lage seines Postens zu geben suchen, es mag daher ein Posten abgelöset werden, durch einen Offizier von einem höhern, oder mindern Grade, so muß der Posten so übernommen, und überliefert werden, als wenn es Offiziers von gleichen Graden wären.

§. 148. Wenn ein aus dem Lager gegangenes Commando so abgelöset worden, wieder in das Lager einrücken soll, so marschirt solches stille mit erhobe-

hobenem Gewehre bis dahin, wo es vorher abmarschirt ist; der commandirende Offizier läßt selbes gewöhnlich aufmarschiren, die Regimenter formiren, und die Leüte durch die dazu commandirte Offiziers oder Unteroffiziers zu ihren Regimentern führen.

§. 149. Wäre das Commando von einem Regiment allein gegeben, so marschirt der commandirende Offizier mit selbem vor die Leib-Standarte, allwo er die Leüte zu ihren Escadronen reiten läßt.

§. 150. Das Generalcommando wird befehlen, auf wie lang dergleichen Commando mit Geld, Brod, Fourage, oder sonstiger Nothdurft versehen sein solle, und haben die Regimenter diesfalls sich anzufragen.

Wenn ganze Escadronen auf Commando kommen, nehmen dieselbe in der Stellung, und auf dem Marsche den Rang ihrer Regimenter. Die Staabsoffiziers überkommen ihre Posten nach ihrer anciennetè, gleichwie auch die übrigen Offiziers, und nicht nach dem Range der Regimenter, und hat allezeit der Aelteste im Range, er sei gleich von der Infanterie oder Cavallerie, das Commando, nur hat das Leibregiment der Vorzug, wie dann zu merken ist, daß die sämmtliche Offiziers vom Leibregiment bei allen Wachen und Commando, so lang das Corps d'Armée zusammen dienet, vor den übrigen Regimentern den Vorzug haben.

Wobei jedoch zu beobachten ist, daß dieser Vorzug weiter keinen Einfluß haben soll, als so weit es im

Dienste

Dienste gedachten Regiments angehen kann; folglich bei Versetzung oder Avancement diese Vorrechte keinen Platz finden sollen. Wie dann auch dieses Leibregiment, wenn selbiges als Auxiliartrouppen bei anderen Armeen zu stehen kommen sollte, diesen Vorzug nicht genießen kann.

Wenn zwei von gleichem Caracter bei einem Commando sich befinden, als zwei Obristen oder Obristlieutenants, u. s. w., welche nach ihrem Patent gleich im Range sind, so führt der von der Cavallerie in freiem Felde das Commando, in einem geschloßenen Orte aber der von der Infanterie.

Alle Commando, es mögen Commando D'honneur oder de fatique sein, wenn dieselbe einmal vom Place d'armée abmarschirt sind, bleiben solche demjenigen Offizier, welcher sie daselbst übernommen hat, diejenigen aber, so ihr Commando versäumt hätten, müßen bestraft werden, und solche ohne Präjudiz des Ranges nachmachen.

Wenn sich sonst zutrüge, daß ein Offizier in einem andern Commando stünde, worunter auch ein Kriegsrecht, aber kein Verhör begriffen, so gehen ihm so lange andere Commando vorbei, und holet er solche nicht nach.

Anmerkung.

Es sollen überhaupt bei allen angehenden Commando ohne höchste Nothdurft die Leüte von den Regimentern niemals vermischt, sondern der Roster bei

der

der Trouppe so gehalten werden, daß die Offiziers jederzeit bei der Mannschaft ihres Regiments verbleiben können; daher von einem Regiment ein Zug, halb, oder ganze Escadron nach Gestalt der Stärke des Commando zusammen commandirt werden.

Kapitel II.

Was bei Fouragirung zu beobachten ist.

§. 151. Wenn die Armee genöthigt ist, die Fourage von den Feldern zu holen, so wird allezeit Treffen- Flügel- oder auch Regimenterweis nach der Nähe, oder Weite des Feindes, oder sonst vorfallenden Umständen fouragirt. So oft außerhalb den Vorposten fouragirt wird, soll ein starkes Commando zur Sicherheit der Fouragiers commandirt werden.

Die Felder, welche fouragirt werden sollen, müssen zuvor durch den General, oder Staabsoffizier, der dieses Detaschement commandiren soll, recognoscirt, und mit Zuziehung eines Proviantbeamtens berechnet, und repartirt werden.

Das Detaschement ist, wie alle Commando, zu stellen, und abzutheilen, und hat die Nacht vorher, oder wenigstens vor anbrechendem Tage voraus zu marschiren, damit die Chaine formirt sei, ehe die Fouragiers ankommen. Es sollen Trouppen von der Cavallerie in gewißer Weite voneinander dergestalt ausgesetzt werden, daß sie einander sehen, und im Nothfalle secundiren können,

nen, die Schildwachen aber müßen einander so nahe stehen, daß sie sich können Nachricht geben, und daß weder Freund noch Feind dnrchschleichen könne. Zäune, Sträuche, bedeckte Gegenden und Dörfer sind durch Infanterie zu besetzen, und eine Reserve auszumachen, mit welcher sich der commandirende Offizier in Mitte der Chaine zu setzen hat, um allen Posten nahe zu sein, und sie zu unterstützen, im Falle sie attaquirt würden.

Es sollen Patrouillen, so weit als thunlich, vorwärts gegen den Feind, auch einige seitwärts ausgeschickt werden, welche aller Orten nachzusehen, und bei allmindester Wahrnehmung den Rapport zurück zu ertheilen haben.

Der General oder Stacbsoffizier, welcher die Bedeckung commandirt, muß sorgfältigst vermeiden, daß er nicht vom Feinde hintergangen werde, denn es trägt sich oft zu, daß derselbe, wenn der Umfang des Fouragierplatzes groß ist, falsche Angriffe auf einer Seite mache, ihn zu verleiten, daß er alle seine Trouppen, oder einen guten Theil derselben dahin schicke, damit er indeßen mit größerer Gewalt die entblößten Seiten anfallen, und durch dergleichen List, viele Fouragiers und Pferde erhaschen könne, man kann aber diesem durch fleißige Nachrichten und ausgeschickte Partheien geziemend vorkommen.

Wenn sich zwischen dem Lager und Platze, wo souragirt wird, ein Defilee oder Passage über einen

Fluß

Fluß befindet, so muß Infanterie dahin postirt werden, auf daß die Rückkehre der Fouragiers und ihrer Bedeckung, wenn sie angegriffen, und zurück getrieben werden sollten, erleichtert, und die Retirade versichert sei.

§. 152. Außer diesem Detaschement soll noch von jedem Regiment eine besondere Escorte zu ihren Fouragiers von einem Capitaine, einem Subaltern, einem Wachtmeister, zwei Corporals und vierzig Gemeinen commandirt werden. Mit den Fouragiers aber von jeder Escadron ein Corporal mitgehen: der Capitaine, so die Fouragiers vom Regiment führt, muß sowohl beim Aus- als Zurückmarsche den Rang des Regiments behaupten, und daß die Fouragiers und die Knechte mit den Pferden, oder bei sich habenden Wägen im Marsche, und bei Paßirung der Defilees jederzeit gute Ordnung halten, auch daß keiner aus der angewiesenen Fouragirung, und aus der Bedeckung reite, beßtens besorgen.

Ein gleiches hat der mitcommandirte Subaltern-Officier zu beobachten. Den Fouragiers soll die Stunde zum Ausrücken, und der Sammelplatz angewiesen werden.

Der Wagenmeister soll eine halbe Stunde zuvor die Wägen und Officiers-Knechte auf den Flügel des Regiments, welcher dem Sammelplatze am nächsten ist, stellen. Der Capitaine von der Escorte marschirt mit dem Wachtmeister einem Corporal und vier und zwanzig

Gemeinen

Gemeinen vor den Fouragiers, hinter diesen die Knechte und Wägen, und der Subaltern-Offizier mit einem Corporal, und sechszehn Gemeinen schließt.

Es ist den Fouragiers sowohl, als Knechten schärfest einzubinden, daß sich keiner bei Strafe todt geschossen zu werden, nur einen Augenblick aus seiner Eintheilung entferne, worauf besonders der hinten schließende Offizier Acht zu geben hat.

Auf dem Sammelplatze formiren sich die Fouragiers nach dem Range ihrer Regimentern. Der ganze Zug soll von einem Staabsoffizier geführt werden, und in der beßten Ordnung marschiren; Die Offiziers müßen vor alle Exceßen responsabel sein.

Jedem Regiment soll ein Platz angewiesen werden. Die Escorten sollen jede ihren angewiesenen Platz umstellen, und die Offiziers besonders darauf sehen, erstens: daß kein Soldat, oder Knecht außer seinem Bezirke fouragire, zweitens nichts muthwillig verdorben werde, drittens die Bünde vest, und groß gemacht werden, und viertens daß kein Soldat noch Knecht fort reite, oder von leztern fortfahre, bis das ganze Regiment fertig ist.

Wenn das Regiment seine Fourage hat, soll es der Capitaine dem commandirenden Staabsoffizier melden, nach erhaltener Erlaubniß die Fouragiers und Knechte wieder ordentlich stellen, und in voriger Ordnung zu seinem Regiment marschiren; der Capitain macht mit seiner Trouppe beim Rückmarsche die Arriergarde, der

Sub-

Subalternoffizier, welcher beim Ausmarsche hinten geschlossen hat, marschirt voraus, nach beschehener Einrückung müßen die Offiziers den behörigen Rapport an die Staabsoffiziers abstatten; das Detaschement macht die Arriergarde von allen Fouragiers insgesammt.

§. 153. Wenn währender Fouragirung ein Allarm entsteht, sollen die Fouragiers gleich wieder aufsitzen, und sich in Ordnung stellen, keiner aber davon reiten oder fahren, auch keine Fourage abwerfen, bis es nicht von dem das Detaschement commandirenden General, oder Staabsoffizier befohlen wird. Die Offiziers vom Detaschement sollen ihre Posten auf das tapferste vertheidigen, und dem Feinde jeden Schritt disputiren. Findet der commandirende Offizier die Retirade für nöthig, so sollen erstlich die Fouragiers in obbeschriebener Ordnund ohne Lärmen, und Jagen zurück marschiren, sodann sich das Detaschement nach der Ordre seines Chefs zusammen ziehen, und den Fouragiers folgen. Wenn in den Dörfern fouragirt wird, und solche nahe an dem Feinde gelegen sind, soll ebenfalls ein Detaschement commandirt werden, welches die exponirtesten Dörfer decket, und den Feind beobachtet.

Jedem Regiment muß das Dorf angewiesen werden, wo es fouragiren soll. Die Fouragiers sollen, wie oben gemeldt worden, gestellt, und die nämliche Escorte, oder auch nach Umständen eine etwas stärkere vom Regiment dazu gegeben werden. Jedes Regiment marschirt

schirt den geradesten Weg, und sichersten nach seinem Dorfe. Es soll der Proviantmeister mit einem Fourier voraus geschickt werden, der die Fourage beim Eingange des Dorfes zusammen tragen läßt. Der Capitain soll bei seiner Ankunft einen Unteroffizier mit sechs oder acht Mann außerhalb dem Dorfe an der Straße, wo der Feind herkommen kann, und zwar, wo es möglich auf eine Anhöhe setzen; Er soll keinen von den Fouragiers und Knechten in das Dorf lassen, die Fourage mit dem Proviantmeister austheilen, jedem seine Gebühr geben, keinen etwas selbst nehmen lassen, die Fourage, wenn es nicht anderst befohlen ist, bescheinen, überhaupt aber keine Excessen, wie sie Namen haben, bei schwerester Verantwortung weder selbst machen, noch verstatten.

Wenn das Regiment seine Fourage hat, zieht der Capitaine den außerhalb des Dorfes ausgesetzten Unteroffizier an sich, läßt die Fouragiers in voriger Ordnung zum Regiment marschiren, macht mit seiner Trouppe die Arriergarde, und der Subaltern-Offizier marschirt voraus.

§. 154. Wenn eine Armee in ein neues Lager kömmt, so soll die Fourage in dem Lager, wo jedes Regiment zu campiren hat, jedem Regiment allein gehören, und es soll kein Regiment dem andern eingreifen.

Kapitel III.

Wie es bei Escorten und Bedeckung der Bagage von der Armee gehalten werden solle.

§. 155. Wenn ein Offizier mit einer kleinen Escorte commandirt ist, so muß er die Wägen, oder dasjenige, was er zu escortiren hat, zwischen sein Commando nehmen, so, daß ein Zug vor, und einer hinten marschire, er selbst sezt sich an die Spitze des Transports, der nach älteste Offizier aber schließt; diese Abtheilungen müßen sich beständig sehen können, mithin, wenn solches nicht geschehen könnte, so muß man zwischen den Hauptttheilen noch einzelne Rotten mit Unteroffiziers zu beiden Seiten marschiren lassen.

Es soll allezeit, so klein auch das Commando ist, eine Avant- und Arriergarde gemacht werden, und muß solches niemal durch Büsche oder Dörfer marschiren, bis diese durch die Avantgarde oder eine vorausgeschickte Patrouille wohl durchsucht und recognoscirt worden.

§. 156. Die Stärke der Escorte dependirt von der Quantität der Wägen, und von der Nähe oder Entfernung des Feindes. Die flüchtigen Corps sind am Meisten zu beförchten, und wenn sie in der Nähe stehen, muß die Escorte stärker an der Infanterie, als Cavallerie sein. Husaren und Dragoner sind zur Escortirung um so nüzlicher, da diese absizen, und jene durch ihr beständiges Patrouilliren von Annäherung des Feindes in Zeiten avertiren können.

Wenn

Wenn die Eſcorte ſtark iſt, ſo muß der commandirende Offizier eine Avantgarde von Dragonern oder Huſaren, welche den Weg wohl recognoſciren müßen, vorausſchicken, und außer dem auf beiden Flügelſeiten Patrouillen ausſchicken, welche die Büſche, Wälder und Dörfer, die ſeitwärts liegen, wohl durchzuviſitiren haben.

Wo es Anhöhen giebt, müßen die Patrouillen hinauf reiten, um zu ſehen, ob ſie vom Feinde nichts gewahr werden. Hinter ſeinem Corps muß er gleichfalls eine Arriergarde von Dragonern und Huſaren nachmarſchiren laſſen. Von der bei der Bedeckung befindlichen Infanterie ſoll ein Theil vor die Wägen, ein Theil in die Mitte, und ein Theil hinter die Wägen, und die Cavallerie nach Proportion des Commando zu der Infanterie eingetheilt werden, und zwar ſo, daß im platten Lande die Cavallerie vor der Infanterie, in büſchigten und bergigten Landen aber die Infanterie vor der Cavallerie marſchire, und es muß ein Offizier commandirt werden, welcher Achtung giebt, daß die Wägen dicht aufeinander folgen, damit der Zug nicht lang werde.

Gleich hinter der Avantgarde ſoll eine gute Anzahl Arbeiter mit Hacken, und Schaufeln, und einige Zimmerleüte zu Ausbeßerung der Wege und Brücken commandirt werden.

§. 157. Um den Leüten die Art zu zeigen, welchergeſtalten das Recognoſciren geſchieht, ſo kann auch

in Friedenszeiten, wenn ein Regiment oder Escadron einzel marschirt, nach Proportion der Stärke einige Mannschaft commandirt werden, welche bei Paßirung eines Dorfes oder hohlen Wegs solche recognoscirt, hernach sich jenseits derselben postirt, und wenn das Regiment oder Escadron durch ist, sich wieder anschließt.

§. 158. Bei Paßirung hohler Wege müßen jederzeit einige Pelotons oder Divisionen nach Stärke des Commando die Höhen auf beiden Seiten des Defilee besetzen, welche alldort solang zu stehen haben, bis alle Wägen und die Escorte durch sei, alsdann sie sich wieder hinten an die Escorte schließen.

Wenn aber der ganze Marsch im Gebürge oder hohlen Wege geschieht, muß die Infanterie der Escorte auf den Höhen verbleiben, und die Colonne beständig cotoyiren.

In der gleichen coupirten Ländern müßen kleine Patrouillen von Infanterie, linker und rechter Hand, mit des Landskündigen zerstreüet, und von ihnen alle Höhen, und Gebüsche wohl durchsucht werden. In Wälbern müßen wie in Gebürgen die Seitenpatrouillen von der Infanterie geschehen, und die Pelotons die Colonne auf beiden Seiten fünfzig bis sechszig Schritte cotoyiren. Bei Paßirung der Brücken und Dämme marschirt die Avantgarde auf der andern Seite auf, und läßt linker und rechter Hand besonders vorwärts Platz, daß die Colonne zu verschiedenen Linien auffahren könne.

§. 159.

§. 159. Bei Escorten des Pulvers müßen große Präcautionen gebraucht und genommen werden, es muß unter anderen kein Tobak geraucht, und über Steinpflaster nicht gejagt werden, wodurch ein großes Unglück entstehen könnte. Wenn unterwegs ein Pulverkarren, Proviant- oder Fouragewagen entzwei brechen sollte, und der Feind nahe wäre, muß die Ladung davon auf andere Wägen vertheilt, die Pferde ausgespannt, und die Wägen oder Karren aus dem Wege geschaft werden.

§. 160. Wenn der Marsch lang ist, und die Pferde füttern müßen, so hält man auf einem ebenen Platze, auf dem alle Wägen Raum haben, und läßt sie in viele Rotten hoch auffahren, doch so, daß sie ohngehindert wiederum abfahren können. Der größte Theil der Bedeckung marschirt vor den Wägen auf nach dem Feinde zu, und hat allezeit Feldwachen vor sich, die wiederum, um alles von weitem zu entdecken, ihre Schildwachen voraus haben, die beiden Seiten und der Rücken werden gleichfalls mit Trouppen besezt, damit das Convoie überall gedeckt sei. Das Ausspannen muß den Knechten nicht gestattet werden, sondern sie dörfen nur abzäumen, und das nahe Futter abschneiden, damit sie nicht, wenn sie weit abgiengen, durch eine versteckte feindliche Parthie aufgehoben werden.

Wenn die Escorte auf dem freien Felde übernachten muß, so müßen die Wägen dichte bei einander in ein oder mehrere Vierecke zusammen gefahren werden, und stellt der commandirende Offizier alsdann die benö-

thigte

thigten Posten aus. Ist es aber in einem Dorfe oder Stadt, so müßen die Wägen eben wohl bei einander und in Ordnung zusammen geführt, und alle Vorsicht gebraucht werden, daß durch Feüer kein Schaden geschehe; auch muß der commandirende Offizier das Dorf oder die Stadt, so besetzen lassen, daß er von des Feindes Anfalle nichts zu besorgen habe. Von der Cavallerie ist nach dem Feinde zu, eine Feldwache auszusetzen, und des Nachts fleißig zu patrouilliren.

§. 161. Wenn ein Offizier Kriegsgefangene zu escortiren hat, so soll das Commando solche allenthalben umgeben, ist er dabei des Feindes wegen nicht wohl gesichert, so soll er in gebirgigt- und durchschnittenen Gegenden eben die Vorsicht mit der Avant- und Arriergarde auch Seitenpatrouillen gebrauchen, das Meiste kömmt darauf an, daß man die Gefangene in Ordnung zu halten wisse. Man muß sie zu dem Ende bedrohen: den ersten, der mir reden wird, nieder zu stossen, und wenn sie nicht pariren wollen, wirkliche Exempel statuiren.

Wenn währendem Marsche eines Transports der Feind sich sehen ließe, so muß der Commandant auf das eiligste mit den Wägen, so wie sie ankommen, in ein Vierecke auffahren, darinn Raum genug für die Infanterie sein muß, die Cavallerie bleibt unter ihrem Feüer recht- und linker Hand außerhalb.

Wenn man Munition zu escortiren hat, soll man die Wägen in zwei oder mehr Glieder auffahren, und einige Commandirte dabei belassen, damit die Knechte die Pferde nicht ausspannen, und davon reiten, das Commando aber einen Flintenschuß weit sich davor, und dieses so vortheilhaft als möglich stellen; In durchschnittenen Gegenden ist bald ein Graben, Bach, Büsch, oder sonst etwas zu finden, welches der Infanterie zu einer Art von Bedeckung oder Anstüzung dienen kann, nur ist hauptsäglich darauf zu sehen, daß man die Passage entweder zu Fortsezung des Marsches oder zur Retirade frei behalte. In Gebirgen muß man trachten den Fuß derselben zu gewinnen, und sich vor dem Eingange sezen. Wenn man einige Zeit in einer guten Stellung gewartet hat, und nichts als kleine Patrouillen zum Vorscheine kommen, kann sich der Transport wieder in Marsch sezen, und wenn sich solche heran wagen sollten, sie mit einigen Schüßen im Respect halten lassen.

Wenn ein Transport von einer beträchtlichen Troupe attaquirt wird, so muß sich die Infanterie hinter der Wagenburg, oder sonst in einer vortheilhaften Stellung mit abwechselndem Feüer vertheidigen, die auf den Seiten aufmarschirte Cavallerie aber, den Feind mit dem Palasche in der Faust chargiren. Wenn man den Feind nicht ganz vertreiben kann, so soll man sich doch bis zur anbrechenden Nacht nach allen nur möglichen Kräften vertheidigen, und sich in derselben hinweg zu schleichen,

einen

einen vesten Platz zu gewinnen, oder sich doch der Armee zu nähern suchen, wenn man dieses nicht wagen darf, so soll man trachten ein paar Offiziers, oder vertraute Unteroffiziers, welche der Gegend am kündigsten sind, hinweg zu practiciren, und nach der Armee oder der nächsten Garnison um Succurs schicken. Der Muth und die Einsicht eines Offiziers muß bei dergleichen Vorfällen ungemein hervorleüchten, nach welchem er dann alle ersinnliche Präcautionen zu nehmen, und seine Schuldigkeit nach Möglichkeit zu thun hat.

Siebenter Titel.

Was die Generals vom Tage, und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben. Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen solle, und was in dem Marsche zu beobachten ist, ferners wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsche, als in anderen Fällen gehalten werden solle.

Kapitel I.

Was die Generals vom Tage, und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben.

Erinnerung.

Hierinn ist sich nach dem ersten Kapitel vom siebenten Titel des Infanterie-Feld-Dienstes genau zu halten, mit dem Anhange, daß wie in §. 135. bemeldten Titels und Kapitels der Infanterie anbefohlen

wird, daß bei entstehendem Allarme die Leüte gleich zu dem Gewehre gehen, solches ergreifen, und sich in Ordnung stellen, ohne sich mit dem Anzuge viel aufzuhalten, so hat bei solch sich ereignendem Allarme die Cavallerie ihre Pferde zu satteln, aufzuzäumen, zu packen, aufzusitzen, und sich in Ordnung zu stellen.

Kapitel II.

Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marsche zu beobachten ist.

§. 162. Wenn zu marschiren befohlen wird, so ist sich nach dem von der Generalität gegebenen Befehle zu achten, und mit Blasung des Boute-selle, und Schlagung der Vergatterung nach dem an dem Flügel campirenden Regiment zu richten, damit es aber von allen Regimentern zugleich bewirket werde, so haben vor der gegebenen Stunde bei den Cuiraßiers die Trompeter und bei den Dragonern die Tambours bei der Leib-Standarte sich einzufinden, allwo die Trompeter das ganze Boute-selle ausblasen, und die Tambours längst der Front hinunter und wieder Zurückvergatterung schlagen. Hierauf wird gefüttert, gesattelt, die Zelte abgebrochen, und aufgepacket, welch alles, auch die Fertigmachung des Manns bis zum Aufzäumen in einer Stunde geschehen muß.

Nach welcher aufgezäumt, und die Leüte bei ihren Pferden zu bleiben haben, damit wenn zu Pferde geblaseu wird, sie also gleich auffitzen können. So bald aufgezäumt, und die Mannschaft fertig ist, sitzt der Obristwachtmeister zu Pferd, desgleichen auch alle Trompeter und Tambours, und haben die Trompeter sowohl als die Tambours vor derselben zu halten.

Die Standarten-Wachen haben nach geblasenem Boute-selle oder Vergatterung schlagen bis zum Aufsitzen vor niemand mehr, er sei wer er wolle, ins Gewehr zu rufen, sondern ihre Pferde fertig zu machen, zu der Standarte führen, und ihr Gewehr auf die Pferde zu thun, wobei nur die Schildwache allein mit ausgezogenem Palasche, die Standarte in der Hand haltend, steht, die übrigen bleiben neben der Schildwache, und halten ihre Pferde in der Hand. Inzwischen rangirt auch der Wagenmeister die Regiments-Equipage in der abzufahren habenden Ordnung, und fährt dahin, wo es ihm der General-Wagenmeister befohlen, bei welchem sich nach herausgegebenem Marsch-Zettel alle Regiments-Wagenmeister zu melden haben.

So bald Boute-selle geblasen, und es nicht anderst befohlen wird, oder auch die Gefahr des Feindes es zuläßt, müßen die General-Wachen abgehen, damit sie zu rechter Zeit bei ihren Regimentern ankommen, und das Corps nicht nöthig habe, auf solche zu warten.

Ein

Ein gleiches haben die Brand-Wachen zu beobachten.

Wenn dann auf dem Flügel angefangen wird Rast zu schlagen, wird von allen Trompetern zu Pferde geblasen, und von allen Tambours zugleich Rast geschlagen, nämlich ein jeder auf dem Orte, wo er hält.

Die Standarten-Wachen sitzen zugleich zu Pferd, imgleichen auch die zur neüen Wache hiezu von jeder Escadron schon voraus commandirte drei Mann, welche so fort zur Standarte reiten, und die alte Wache ablösen. Der Standarteführer, der sich auch gleich dahin zu begeben, und nach beschehener Ablösung zwischen die neüe Wache zu stellen hat, übernimmt die Standarte, und rücket zehn Schritte vorwärts, worauf der Obrist, Laut der Vorschrift des Exercitii, zum Aufsitzen, und alsdann zum Ausrücken commandirt. Das Regiment rücket ohne das Gewehr aufzunehmen, vor die Front aus den Escadrons-Gassen heraus, und formirt sich in Escadronen, rücken auf nämliche Art aus, wie sie eingerückt sind, nämlich Mann vor Mann, und formirt sich ein Glied nach dem andern, so, daß ein jeder beim Ausrücken auf denjenigen Platz komme, wo er vor dem Einrücken gestanden ist, das erste Glied formirt sich zum ersten, und zwar dergestalt, daß die am vordersten Pflocke gestandene, sich an die vorgerückte Standarte-Wache sogleich anschließen.

§. 163.

§. 163. So bald nun das Regiment gestellet, läßt der Obrist das Gewehr ergreifen, der Abmarsch, und die Art aber, wie solcher geschehen solle, wird von der Generalität befohlen, und haben bei antrettendem Marsche die Trompeter Marsch zu blasen, und die Tambours Marsch zu schlagen.

Wenn nun darauf von dem die Cavallerie führenden Generale abzublasen und abzuschlagen befohlen worden, geschieht es von jeder Escadron auf dem nämlichen Platze, wo es von der ersten befolget worden. Gleich nach dem Abmarsche muß der Adjutant dem Major eine Ausrücktabelle, wie stark nämlich eine jede Escadron ausgerückt sei, übergeben.

§. 164. Ob man zu zweien, vieren, Zügen, halben oder ganzen Escadronen marschiren solle, kömmt es auf die Beschaffenheit des Landes, der Umstände, und Befehl der Generalität an.

§. 165. Wenn mit Zügen marschirt wird, so müßen sich die Züge allezeit auf die Tête richten, so, daß, wenn sich die ersten in halbe oder ganze Escadronen formiren, die folgenden ein gleiches thun, und muß daher ein jeder Eseadrons-Commandant dem andern die Commando-Wörter in größter Geschwindigkeit abnehmen.

Wenn aber successivé in halbe oder ganze Escadronen aufmarschirt werden soll, so marschiren die folgenden

genden auf dem Platze erst auf, wo die ersten aufmarschirt sind.

§. 166. Bei Paßirung der Brücken oder derlei engen Wege soll jederzeit eine Wache von einem Corporal und zwei Mann gelassen, und von Regiment zu Regiment abgelöset werden, welche zu verhindern haben, daß keine Bagage zwischen die Regimenter einfahre; bei einer Brücke soll der Obrist-Wachtmeister stehen bleiben, bis das ganze Regiment durchpaßirt ist, und antreiben, daß die Mannschaft dicht aneinander geschloßner durchreite.

Gleichfalls soll von jeder Escadron ein Offizier halten bleiben, bis die Escadron das Defilee paßirt, welcher ebenfalls auf den ordentlichen Durchmarsch zu sehen hat. Wenn es aber der Umstand erfoderte, daß Mann vor Mann defiliren müßte, so hat der Escadrons-Commandant, wenn er aus dem Defilee ist, so lang langsam zu marschiren, bis alle Mannschaft von seiner Escadron durchpaßirt, und sich wieder in der vor dem Defilee gehaltenen Ordnung befindet, worauf er alsdann in guten Schritten der vormarschirenden Escadron nachfolget.

Wenn Packpferde mit dem Regiment marschiren sollen diese neben ihren Escadronen (wenn der Marsch nicht nahe an dem Feinde, oder von der Generalität nicht anderst befohlen wird) geführt werden; bei einem Defilee hingegen müßen solche vor ihren Escadronen passiren;

siren; und nach der Paßirung gleich wieder auf eine Seite hinausreiten, um die Armee im Marsche nicht aufzuhalten.

Wenn das Regiment das Defilee völlig paßirt, und die Escadronen wieder hinter einander behörig angeschlossen, reitet der Obrist-Wachtmeister wieder hervor, und meldet es dem Obristen.

§. 167. Wenn währendem Marsche etwas von vornen zurück, oder von rückwärts hervor gemeldet werden muß, so ist dieses nicht durch Rufen oder Schreien zu beschehen, sondern es muß von einer Escadron zur andern, um dasjenige auszurichten, ein Unteroffizier geschickt werden.

§. 168. So ein Regiment über einen Fluß zu fahren hätte, bleibt der Obrist-Wachtmeister zurück, bis alles eingeschiffet, und paßiret sodann mit den aller lezten; der Obrist paßirt mit der Leib- und der Obrist-Lieutenant mit der Obrist-Escadron; wenn nun die erste Escadron den Fluß paßiret, marschirt selbe auf der andern Seite auf, und also eine Escadron nach der andern, und warten so lang, bis das Regiment beisammen ist.

§. 169. Da währendem Marsche der commandirende General vorbei reitet, soll ihm das Gewehr aufgenommen, durch die Trompeter geblasen, oder die Trommel geschlagen, und gehörig salutirt werden, auch sind die Standarten aus dem Futteral, wenn solche darinn

wären,

wären, zu thun, und wenn der commandirende General von hinten herkömmt, so fängt man bei der hintersten Escadron an das Gewehr aufzunehmen, und Trompeten zu blasen, oder Trommel zu schlagen, und soll, so bald man erfährt, oder den commandirenden General kommen sieht, solches gleich von Escadron zu Escadron hervor bis zum Regiments-Commandanten und Obrist-Wachtmeister gemeldet werden.

Bei Paßirung eines Generals der Cavallerie oder Feld-Zeugmeisters soll ohne Trompeten zu blasen, oder Trommel zu schlagen, das Gewehr aufgenommen, und die ordinari Salutirung gemacht werden.

Wenn der Feldmarschall-Lieutenant, worunter das Regiment steht, währendem Marsche vorbei reitet, so wird dasjenige beobachtet, was erst gleich von dem General der Cavallerie gesagt worden.

Vor andern Feldmarschall-Lieutenants aber, gleichwie auch vor den General-Majors, oder den die Brigade commandirenden Obristen, wird währendem Marsche kein Gewehr aufgenommen.

Gleichmäßige Ehrenbezeigung soll ein Regiment obbesagter Generalität erweisen, wenn ein solches bei ihnen vorbei marschirt, derohalben der Obrist-Wachtmeister Obacht zu geben hat, wo sich der General hingestellt, damit er dem Regiments-Commandanten hievon Bericht abstatten, auch die Offiziers durch den Regiments-Adjutanten unterrichten lassen könne: daß selbe ihn nicht verfehlen.

§. 170.

§. 170. Die Generals müßen währendem Marsche auf ihre Brigaden wohl Achtung geben, daß ihre unterhabende Regimenter wohl aneinander hangen bleiben, wofern sie aber zuweit auseinander kommen, müßen sie durch einen Adjutanten den General, welcher die Colonne führt, avertiren lassen, damit er auf sie warte.

Die Generals, welche die Colonne commandiren, müßen auch einer auf den andern Acht geben, daß sie allemal mit den Têten in gleichem Marsche bleiben, und nicht eine Colonne zuweit vor die andere avancire, weswegen sie besonders in einem Lande, das mit Waldung oder sonsten bedecket ist, allezeit einen Major oder geschickten Adjutanten zwischen sich und der Nebencolonne müßen reiten lassen, welcher dieselbe avertiren könne.

Zwischen den Zügen der Colonne sollen unter keinem Vorwande Pferde oder Equipagen marschiren.

Kapitel III.

Wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsche, als in andern Fällen gehalten werden solle.

Erinnerung.

Es ist sich mehrmal diesfalls gänzlich nach dem dritten Kapitel des Infanterie-Felddienst-Reglements zu halten.

Achter Titel.

Was bei entstehendem Allarme, und bei vorfallenden Bataillen zu beobachten ist. Ferner, was bei Belagerung einer Vestung in Acht zu nehmen ist.

Kapitel I.

Was bei entstehendem Allarme zu beobachten ist.

§. 171. Sowohl die Regimenter, als auch die detachirten Wachen müßen alle Gelegenheit vermeiden, einen falschen Lärmen anzurichten, daher im Lager niemal ein Gewehr soll abgeschossen werden, als zu den anbefohlenen Stunden, welche den Vorwachen angezeigt werden müßen; eben aus dieser Ursache sollen die Tambours von den Dragonern ihre vestgesetzte Zeit zum Exerciren accurat halten.

§. 172. Die Zeichen eines wirklichen Angriffes sind gemeiniglich drei Canonenschüße, oder wenn man in dem Hauptquartiere, und bei den Generalswachen Allarm schlagen hören kann, so kann solches gleichfalls als ein Zeichen zum Ausrücken genommen werden. Jedennoch sollen sich auch die Regimenter, wenn der Feind nahe steht, und wenn Nachtszeit, oder gegen den Tag ein anhaltendes Feuer von den Vorwachen gehört wird, sich also bald in Bereitschaft setzen.

§. 173. Wenn demnach ein feindlicher Allarm durch die gleich gemeldte Allarm-Zeichen beim Tage kundbar wird, so hat niemand mehr Allarm zu blasen, oder zu schlagen, sondern sich alles, was außer dem Lager wäre, ohnverweilt wieder in demselben, und bei ihren Regimentern einzufinden; die Regimenter selbst aber haben ohne weiters also gleich und auf das geschwindeste zu satteln, aufzuzäumen, und in ihrer völligen Montur und Armatur aufzusitzen, und in Schlachtordnung auszurücken; auch bei schwerster Verantwortung des Regiments-Commandanten, und deßen schärfester Ahndung keinen Mann in Privatdiensten, oder wie es nur immer Name haben mag, zurück zu lassen.

§. 174. Die Bagage, wozu ein Offizier und das gewöhnliche Quantum zu geben ist, hat sich ebenfalls solcher gestalten in Bereitschaft zu setzen, um auf erfolgenden Befehl unverzüglich hinter der Armee, oder wohin es befohlen wird, fahren zu können. So es die Zeit erlaubet, sollen die Zelter zwischen den Treffen ohne Säumung abgebrochen, und alle Hinderniße hinweg geräumt werden, damit das zweite Treffen füglich folgen könne.

§. 175. Wenn man Zeit hat, sollen die Offiziers selbsten bei ihren Escadronen das Gewehr wohl visitiren, und zu sehen, ob alles zum fechten Gehöriges in erfoderlichen Stand gerichtet sei.

§. 176. Sollte sich aber des Nachts ein Allarm ereignen, so soll jeder in der Geschwindigkeit seine Stiefel, dann Rock, Camisohl oder Kittel, was ihm am nächsten bei der Hand, anziehen, nach diesem seinen Carabiner nehmen, die Patrontasche umhängen, und sich gleich zur Standarte begeben, und absolute nicht die geringste Zeit versäumen, allwo sich alle Offiziers einzufinden haben; der Regiments-Commandant muß gleich auskundschaften lassen, was, und wo der Allarm sei, inzwischen aber die Leüte stellen, und eintheilen, wie sie zu Fuß sein sollen; findet der Regiments-Commandant nun, daß der Allarm nicht zu nahe sei, so läßt er eine Escadron zu ihren Pferden gehen, geschwind satteln, aufzäumen, und demnach ausrücken, wornach auch die andre Escadron, und also eine nach der andern in aller Geschwindigkeit dahin geht, und ein gleiches verrichtet.

§. 177. Die Vor- und detachirten Posten sollen ohne Noth nicht auf den Feind blenkeln, da sie beim Tage vor sich sehen, mithin die Bewegungen des Feindes wahrnehmen können, so sollen sie auch auf den Fall eines vermuthenden Angriffes, die hinter sich stehenden Posten, und diese weiter die Armee bei Zeiten avertiren. Nachtszeit müßen sie zwar bei dem mindesten obwaltenden Verdacht feüern lassen, so bald es aber eine feindliche Patrouille ist, die sich also gleich retirirt, oder überhaupt kein feindlicher Angriff ist, so sollen sie mit

dem

dem Feuern einhalten, und ihren Generals oder Staabs-Offiziers, an welche sie angewiesen sind, und diese den Regimentern Nachricht geben, was es gewesen ist.

Es versteht sich von selbsten, daß die ausgesetzten Schildwachen bei vermerkendem Anrücken des Feindes sich also gleich nach ihrer Trouppe ziehen müßen.

Kapitel II.

Was bei vorfallenden Bataillen zu beobachten ist.

§. 178. Wenn es zu einer Action kommen soll, und ein Regiments-Commandant vorher von der Generalität einen schriftlich- oder mündlichen Verhaltungs-Befehl empfangen hat, so soll es dieser auch vor der Action den andern Staabsoffiziers und gesammtem Offiziercorps, so weit es diese angeht, eröffnen, und sie sämmtliche ihrer Ehre, Pflicht, Tapferkeit, und Ordnung erinnern, das Gewehr, worunter auch die Pistolen begriffen, muß sehr gut visitirt, frisch geladen, und neue Steine aufgeschraubet werden.

Ein jeder Mann muß mit achtzehn Carabiner- und zwölf Pistolen-Patronen versehen sein.

§. 179. Wenn dann das Regiment ausgerücket, so soll der Regiments-Commandant selbst, gleichwie auch die andern Staabs-Offiziers vor jede Escadron reiten, und die Mannschaft zu ihrer Schuldigkeit anmahnen, und ihnen die Ehre des Dienstes, ihren eigenen Ruhm, und die Früchte vom Siege einprägen.

Ein

Ein gleiches sollen auch die Offiziers bei ihren Leuten befolgen, ihnen nach Möglichkeit alles leicht machen, auch währender Action die Leute mit freudigem Gesichte stets zur Tapferkeit aufmuntern, keineswegs aber gestatten, daß ein oder der andere verdrüßliche, oder wohl gar zaghafte Reden führe, des Feindes Ordnung und Stärke rühme, und durch derlei Reden die andern kleinmüthig mache; wenn derlei währendem Angriffe, oder Action gehöret wird, soll einem solchen nach Umständen der Degen durch den Leib gestoßen werden.

§. 180. Die Armee wird gemeiniglich in zwei Linien gestellet, und die Linien bleiben dreihundert Schritte voneinander, das zweite Treffen wird gerade auf die Intervalls vom ersten gerichtet, um wenn etwa eine Escadron aus dem ersten Treffen repoußirt werden sollte, die nächste Escadron aus dem zweiten Treffen hurtig vorrücken könne.

§. 181. Es soll sich niemand unterstehen, bei der Action ein anderes Gewehr, als von der Generalität verordnet worden, zu gebrauchen, und wenn befohlen wird mit dem Palasche zu fechten, so soll bei schwerester Strafe keiner sich unterfangen einen Schuß zu thun, so bald aber die Escadronen mit den Feindlichen melirt, so wird ein jeder vom Feuer oder Seitengewehre sich desjenigen bedienen, so er zu seiner Defension am beßten zu sein glaubet.

§. 182. Da man nun im Begriffe steht, an den Feind zurücken, befiehlt der Obrist dem Regimentspater, daß er dem Regiment nach einer kurzen Ermahnung die Generalabsolution gebe.

§. 183. So bald man also in der Schlachtordnung anfängt anzurücken, so muß mit aufgenommenem Gewehre, klingendem Spiele, ganz langsam, resolut, mit beständig gleicher Front anmarschirt werden, so bald man aber sieht, daß die Schlacht anfängt, wird keine Trompete geblasen, noch Trommel geschlagen, damit man die Commando beßer höre.

Bei der Attaque haben die Escadronen nicht nur in Rotten und Gliedern wohlgeschloßener, sondern auch mit dem Regiment in gleicher Front zu bleiben, und wenn sie in einer Distanz von ungefähr zwei hundert Schritten vom Feinde sind, haben sie im Trabe gegen selbigen zu avanciren, bei Annäherung auf dreißig Schritte aber, solchen in vollem Galop zu attaquiren, dabei aber keineswegs auseinander zu fahren, sondern wohl beisammen zu bleiben, und niemal des Feindes-Attaque mit Stillstehen zu erwarten, auch müßen die Escadronen aufeinader wohl Acht haben, damit, wenn es nöthig, sie einander secundiren können.

§. 184. Es muß ein jeder Offizier von der Cavallerie sich vest vorstellen, daß es bei einer Action nur auf zwei Sachen ankomme, um den Feind zu schlagen, als ihn vor das erste mit der größten Geschwindigkeit, und

Force zu attaquiren, und zweitens zu suchen, selbigen in der Flanque zu attaquiren; um ihn desto eher über den Haufen zu werfen.

§. 185. Wenn der Feind über den Haufen geworfen ist, so sollen die Leüte denselben nicht zu hitzig verfolgen, und nachsetzen, sondern jederzeit geschloßener bei ihrer Standarte verbleiben, wohl aber können einige Rotten nebst einem Unteroffizier von beiden Flügeln nachgeschickt werden, welche wohl Acht haben müßen, daß, sobald Ruf geblasen, oder geschlagen wird, sich dieselbe hurtig an ihre Escadron anschließen; Ist aber nur erst das erste Treffen überwunden, mithin auch mit dem zweiten zu schlagen, so müßen die Escadrons-Commandanten des ersten Treffen Appell blasen lassen, ihre Escadronen so geschwind als möglich wieder formiren, und mit solchen auch ohne weiters die zweite feindliche Linie attaquiren.

Wenn sodann eine Escadron repoußirt würde, hat die nächste Escadron aus dem grade auf die Intervalls des ersten in Bereitschaft stehenden zweiten Treffen hurtig vorzurücken, den Feind zu attaquiren, und zurück zu treiben; Im Falle hingegen das erste Treffen schon zu viel gelitten hätte, so muß das zweite Treffen sogleich zum schlagen völligvorrücken.

§. 186. Die Leüte müßen in währendem Attaque still sein, und soll kein Mann aus den Escadronen unter keinerlei Vorwande ausreiten, welches die Offiziers verantworten müßen. Die Ober- und Unteroffiziers sowohl im ersten, zweiten, als dritten Gliede sollen währender Anrückung

beständig darauf sehen, daß Rotten und Glieder behörig geschloßen verbleiben, und da ein Mann aus dem ersten Gliede stürzet, oder todt geschossen wird, soll sein Hintermann aus dem zweiten Gliede in das erste rücken, desselben Platz aber durch den Hintermann aus dem dritten Gliede ersetzet werden.

Allen Offiziers liegt ob, währendem Anmarsche an den Feind wohl gegen die Mitte, und auf die Flügel des Regiments zu sehen, auf daß man stets in gleicher Linie mit den andern verbleibe, und auf keinerlei Art in einer Escadron eine Oeffnung geschehe, oder gar ausgedränget werde.

§. 187. Es kann kein Regiments Commandant einige Bewegung mit dem Regiment machen, wenn er nicht besondere Befehle von der Generalität hiezu erhalten hat, dasjenige aber, was von selbiger wegen ein oder anderer Bewegung befohlen wird, soll in aller Geschwindigkeit, und beßter Ordnung befolget werden, gleichwie überhaupt auf das Commando genaueſt obacht zu geben, mithin auch weder in der Action, noch Vorrückung, oder andern Bewegungen kein Schreien, und Murren zu gestatten ist.

§. 183. Des Regiments-Commandanten gewöhnlicher Posten in einer Action ist zwar an der Seite der Leib- des Obristlieutenants an der Seite der Obristen- und des Obristwachtmeisters zwischen der Obristlieutenants- und Majors-Escadron, nichts destoweniger ha-

ben sich doch diese allda, wo ihre Gegenwart am nothwendigsten ist, einzufinden, um all sich etwa ereignende Unordnungen abzustellen.

Der Adjutant hat stets beim Obristen zu verbleiben, um durch ihn die nöthigen Befehle jeder Orten gleich hinzuschicken, und vollstrecken lassen zu können.

§. 189. Wenn der Obrist todt geschossen wird, soll der Obristlieutenant an des Obristen, wenn der Obristlieutenant todt geschossen, der Major, und wenn ein Major todt geschossen wird, der älteste Capitaine an des Majors Stelle dienen.

Wenn ein Staabsoffizier oder Oberoffizier so stark bleßirt wäre, daß er nicht allein zurückreiten könnte, so sollen sich selbe durch ihre eigene Knechte mit Beigebung eines Gemeinen hinter die zweite Linie, wo sich der Regiments- und die Escadrons-Feldscherer, um die Leüte mit mehrer Sicherheit zu verbinden, befinden müßen, bringen lassen, die Gemeine aber haben gleich wieder in ihre Eintheilungen hervor zu kommen. Wenn bei einer Escadron die Offiziers sollten zusammen geschossen werden, so sollen die Unteroffiziers, welche bei den Zügen eingetheilt sind, wovon die Offiziers todt geschossen worden, oder wegen starker Blessur hinweg gemüßt, selbige Züge commandiren.

Es ist eines jeden rechtschaffenen Soldaten, mithin auch um so mehr eines Offiziers seine Schuldigkeit, daß er sich nicht so gleich bei einer leichten Blessur von

der Escadron hinweg begebe, und sollen alle, und jede, bei welchen keine Gefahr, oder Lähmung vorhanden, so bald sie verbunden sind, ohnverweilt zu ihren Eintheilungen wiederum sich begeben.

So einem Oberoffizier sein Pferd todt geschossen würde, und nicht möglich wäre, gleich eines von den seinigen zu bekommen, soll ein Gemeiner, welchen der Escadrons-Commandant zu benennen hat, absitzen, und der Gemeine indeßen zu den Feldscherern sich zurück begeben, und allda verbleiben. Wenn aber einem Gemeinen sein Pferd todt geschossen wird, so erfodert es seine Schuldigkeit, wo möglich ein leeres Pferd, wenn es auch von einem andern Regiment wäre, zu fangen, sich darauf zu setzen, und wieder in das Glied zu rücken.

§. 190. Es soll bei schwerer Verantwortung der Staabs- und Oberoffiziers niemal währender Action gestattet werden, daß Leüte aus den Gliedern sich anmaßen, die Bleßirten zurück zu führen, noch viel weniger soll selben dazu Anlaß gegeben werden.

Es soll sich auch niemand unterstehen, währendem Gefechte auf Beüte oder Plünderung auszugehen, die Todte auszuziehen, oder den feindlichen Bleßirten und Gefangenen einiges Leid anzuthun.

§. 191. Da man sich wegen Ueberlegenheit des Feindes zurück zu ziehen, gezwungen sähe, so soll dieses in der vollkommensten Ordnung ganz langsam befolget, und da der Feind nachrückte, beständig durch

einige

einige Escadronen dem Feinde die Front gezeigt werden; auch muß durch die beständige Aufmerksamkeit, Gelassenheit und tapferen Muth der Staabs- und Oberoffiziers allmöglichstes angewendet werden, daß bei derlei Umständen keine Unordnung entstehe, und nicht die Leüte untereinander, oder gar davon reiten, und wer dabei nicht Stand halten oder raisoniren sollte, demselben ist der Degen durch den Leib zu stoßen, da aber wider alles Vermuthen, dannoch irgendwo eine Confusion entstünde, so soll ein jeder Staabs- Ober- und Unteroffizier nach seiner Pflicht, und allen Kräften sich aufs äusserste dahin bearbeiten, daß die Leüte wieder in aller Geschwindigkeit zusammen gebracht, und in Ordnung gestellet werden.

§. 192. Wenn es bei der Retirade die Zeit, und Umstände zulassen, so sollen die Bleßirten, so viel nur immer möglich, zusammen genommen, und in Sicherheit gebracht, auch von den Todten die Pferde, Gewehr, Sattel, Zeüg ꝛc. so viel möglich, mit genommen werden.

Wenn nun die Action vorbei, und man wieder in das Lager einrücket, oder sich auf der Wallstatt gelagert hat, revidirt ein jeder Capitaine oder Escadrons-Commandant, was an Mannschaft und Pferden abgängig, todt geblieben, oder bleßirt worden, und giebt dem Obristwachtmeister hievon eine richtige Specification welcher hieraus eine Haupt- Specification verfasset, und dem Regiments- Commandanten über-

übergiebt, dieser aber eine Gleichförmige unterschreibt, und solche durch den Obristwachtmeister dem General der Brigade behändigen läßt, merkt zugleich in dieser Specification mit Namen an, wenn jemand wider Vermuthen seine Schuldigkeit nicht gethan, oder sich irgendwo verborgen und feldflüchtig worden wäre; damit ein solcher nach den Kriegsartikeln auf das schärfeste bestrafet werde; hingegen auch, wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner sich besonder distinguirt hat, soll es der Regiments-Commandant ebenfalls melden, damit ein solches auch vorgetragen, und derselbe nach Verdienst belohnet werden könne.

§. 193. Wenn man auf der Wallstatt stehen bleibet, werden die eigenen sowohl, als die feindlichen Bleßirte unter den Todten hervor gesuchet, gleich verbunden, und versorget, die Todten aber begraben.

Da nach völlig geendigter Action, und weit entferntem Feinde von dem commandirenden General erlaubet wird, auf der Wallstatt, oder in dem feindlichen Lager Beüte zu machen, so müßen die Leüte durch Offiziers und Unteroffiziers zu Pferd mit völliger Rüstung dahin geführt werden.

Wenn Pauken, Standarten, Fahnen, Stücke, Munition, Proviant, Kriegscassa, Kanzleien oder andere Schriften und sonstige militärische Ehrenzeichen erbeütet, und erobert werden, ist alles dieses dem commandirenden General in das Hauptquartier einzuliefern,

der jeden nach seinen Verdiensten belohnen wird, derjenige hingegen, so hievon etwas verschwiege, soll nach Umständen gestrafet werden.

§. 194. Da nun hierauf, oder wegen sonstigen glücklichen Begebenheiten ein Te Deum gehalten wird, und die Armee diesertwegen ausrücket, so marschiren, und formiren sich die Regimenter zur befohlenen Stunde auf dem benannten Paradeplatze, und haben bei dem Lauf-Feuer wohl nach jener Seite sich zu richten, wo das Feuer herläuft, dabei, wenn zu Pferd ausgerücket worden, das erstemal die Carabiner- das zweite- und drittemal aber jedesmal eine Pistole, zu Fuß aber alle dreimal die Carabiner zu gebrauchen sind; die Trompeter, wenn solche verlangt werden, haben sich in dem Zelte, wo das Te Deum gehalten wird, wie auch die Regiments-Patres bei dem Pater Superior einzufinden.

Kapitel III.

Was bei Belagerung einer Festung in Acht zu nehmen ist.

§. 195. Bei einer vornehmenden Belagerung wird die Cavallerie gebraucht eine Festung zu berennen; es werden auch bisweilen etliche tausend Pferde dazu commandirt, und mit Grenadier-Compagnien vermischt.

Die

Die Regimenter oder Detaschements marschiren bis an gewiße Orte, wo der Chef jeder Colonne seine Dispositionen zu der Berennung macht.

Zu diesem Mouvement gehöret all mögliche Ordnung und Accurateße. Kurz vor den Colonnen werden Commando detaschirt, die sich mit aller Geschwindigkeit der Festung nähern, Gefangene machen, und wo möglich, das Vieh aufheben müßen; das ganze Corps folget ihnen auf dem Fuße, und postirt sich rund um die Festung, jedoch außer den Canonschüßen, es sei dann, daß solches durch Dörfer, hohe Gebüsche, oder Thäler vor dem Artillerie = Feüer gedecket werden könnte.

Die Grenadiers, oder abgeseßene Dragoner müßen sogleich alle vortheilhafte Avenüen, sowohl gegen die Stadt, als gegen den Feind beseßen.

Es werden Partheien ausgeschickt, und da dieses den Succurs des Plaßes hindern soll, muß gegen die Seite, wo er herkommen kann, Front gemacht, und die Communication von einem Corps zum andern wohl etablirt werden.

Wenn ein Succurs erscheint, ist es beßer, ihm mit einem Theile der Trouppen entgegen zu gehen, als in der Nähe des Plaßes Tête zu machen.

Die Trouppen, so zurück bleiben, müßen wenigstens der Cavallerie von der Garnison überlegen sein. Die Trouppen von der Berennung satteln nicht ab, sondern nähern sich mit Anbruche der Nacht der Stadt, so viel

mög=

möglich, damit nichts zwischen ihnen päßiren, und nichts in die Festung gebracht werden könne.

Die Situation muß die Präcautionen gegen die inwendig und auswärtigen Feinde bestimmen. Die ganze Nacht über soll alles zu Pferde, und unter dem Gewehre sein, und mit anbrechend- und zunehmendem Tage ziehet man sich nach und nach zurück, bis auf die ersten Posten. Es muß binnen dieser Zeit alles, was der Garnison in der Gegend um die Festung nützen kann, enlevirt, und besonders die auswärtigen Mühlen besetzt werden.

Der General, der die Berennung commandirt, hat gemeiniglich Ingenieurs bei sich, mit welchen er sich wegen den gegen die Festung zu nehmenden Posten, als auch vornehmlich wegen der Circumvalation bereden muß.

Die ausgeschickten Partheien können Arbeiter eintreiben. Die umliegenden Dörfer, und Schlößer werden mit Salvegardes versehen, und der General ist bemüht dem General en Chef bei seiner Ankunft einen vollständigen Rapport abstatten zu können.

§. 196. Wenn ein Succurs von Infanterie, und Munition in einen belagerten Platz geworfen werden soll, wird dazu ebenfalls Cavallerie commandirt. Jeder Reiter nimmt einen Musquetier en Croupe, oder einen Sack Pulver auf den Pack, dieses muß mit all möglicher Lebhaftigkeit vollzogen werden.

Wenn die belagernde Armee nicht verschanzet ist, kann solche mittels eines schnellen Marsches brusquirt werden.

Die Escadronen marschiren en Colonne, wenigstens mit einer Escadron en Front, sie evitiren die avancirten Posten unter Bedeckung der Nacht, lassen sich in kein Gefecht ein, und suchen lediglich das Glacis der Festung zu gewinnen, allwo sie sich en Bataille formiren.

Wenn die Festung mit Linien eingeschloßen ist, kann eine dergleichen Unternehmung nur durch eine Kriegslist ausgeführt werden; das Detaschement muß die feindliche Parole und Losung wissen, sich in der Nacht den Linien nähern, für ein Commando von der Armee ausgeben, durch verständige Offiziers, welche die Namen ihrer Generals und die Regimenter ausführlich wissen, die Wachen amusiren lassen, um den Eingang des Lagers zu gewinnen, oder sich einer Barriere zu bemächtigen suchen; wenn sie davon Meister sind, muß sich niemand an das Schießen kehren, und jede Trouppe, so gut als sie kann, das Glacis erreichen. Die Garnison muß von der Unternehmung Nachricht haben, und sie durch einen Ausfall favorisiren; was sich nicht in die Linien werfen kann, muß augenblicklich auf den Rückweg denken.

Der Commandant, und die Offiziers eines dergleichen Detachements müßen die Festung und umliegende Gegend vollkommen kennen.

§. 197.

§. 197. Zu Bedeckung der Trencheen werden bei Belagerungen etliche hundert Pferde commandirt, und hinter Epaulements, Häuser, oder Gärten postirt; sie sind bestimmt den Ausfällen zu begegnen, sie müßen sodann die Flanquen der Approchen gewinnen, sich augenblicklich mit dem Feinde meliren, und wenn er repoußirt ist, à la Debandade hinter ihre Epaulements werfen.

§. 198. Es muß auch die Cavallerie bei Belagerungen Faschinen machen; wovon im dritten Theile ersten Kapitel §. 55. bereits Meldung geschehen ist.

Neunter Titel.

Wie die Regimenter in den Cantonirungs-Quartieren, und auf Postirungen, wie auch in dem Marsche dahin sich zu verhalten haben. Wie sich die Regimenter in den Winterquartieren verhalten müßen. Wie die Kranken in dem Felde versorgt werden sollen.

Kapitel I.

Wie die Regimenter in den Cantonirungs-Quartieren und auf Postirungen, wie auch auf dem Marsche dahin sich zu verhalten haben.

§. 199. Wenn die Regimenter in dem Frühjahre sich zusammen ziehen, oder in dem Spätjahre in die Cantonirungs-Quartiere rücken sollen, so haben dieselbe

be sich auf das pünctliche nach der gegebenen Ordre, sowohl was den Marsch betrifft, als auch wie sie sich auf ihrer Station mit Besetzung derselben und auf den Fall eines Allarms zu verhalten haben, zu richten.

Bei allen dergleichen Marschen ist alle mögliche Vorsicht mit einer Avant- und Arriergarde zu gebrauchen, welche nach Umständen verstärket werden müßen. Die Bagage muß, wenn man rückwärts marschirt, voraus, und im Vorrücken nachgeschickt werden, wozu eine Bedeckung gegeben werden muß, welche dasjenige zu beobachten hat, was bei den Escorten gesagt worden.

Wenn man bei dem Vorwärtsrücken nicht bereits sicher weis, daß leichte Trouppen, oder Postirungs-Commando voraus sind, welche erfodert werden, um den ganzen Cantonirungs-Terrain zu bedecken, soll ein starkes Commando mit behörigen Offiziers sammt den Fouriers einige Stunden voraus geschickt werden.

Diese Offiziers haben mit möglichster Vorsicht zu marschiren, die bestimmten Stationen auf das genaueste zu recognosciren, nach Möglichkeit zu besetzen, und einen Theil ihres Commando am Ende jedes Orts gegen die feindliche Seite bis zur Ankunft des Regiments zu stellen. Das Regiment kann nach Umständen still, oder mit klingendem Spiele einrücken, jedoch sollen die Escadronen nicht eher auseinander gelassen werden, bis nicht die Gegend, und alle Zugänge wohl beaugenscheiniget, und die nöthigen Maasregeln zur Sicherheit genommen worden.

Es sind sogleich die erfoderlichen Feldwachen gegen den Feind auszustellen, nicht minder, wenn es die Umstände erfodern, alle Zugänge, und Straßen des Dorfes, nicht allein mit Wachen zu Fuß zu besetzen, sondern auch Gräben aufzuwerfen, oder mit Wägen, Fäßern, und dergleichen zu vermachen, eine Hauptwache in der Mitte des Dorfes zu geben, und sich überhaupt vor allem sich ereignen mögenden Anfalle vorsichtig zu verwahren.

Es soll auch ein Piquet commandirt werden, welches in einem gelegenen Hause des Dorfes, woher man den feindlichen Anfall am mehresten zu vermuthen hat, beisammen bleibt, und Tag und Nacht die Pferde gesattelt hat, auch alle vier und zwanzig Stunden abgelöset wird.

Imgleichen sollen sowohl bei Tage als Nacht die erfoderlichen Patrouillen, auf allen Wegen, und Straßen, Brücken, auch Ueberfahrten nicht nur vorwärts, sondern auch rechts und links von einem Dorfe zu dem andern geschickt werden, jedoch ohne dabei durch ohnnöthige Patrouillen und Dienste die Leüte zu überlästigen.

Die Offiziers, besonders die Staabsoffiziers haben sich die Gegend sowohl vor alle Zeit und rückwärts genau bekannt zu machen, um bei entstehendem Allarme sich desto beßer postiren, und wehren zu können. Es ist all mögliche Vorsicht zu gebrauchen, um nicht überfallen zu werden, daher sowohl in dem Dorfe als auch

für

für das ganze Regiment ein Allarm Platz zu bestimmen ist, um auf bedürfenden Fall einander finden, und secundiren zu können.

Die Leüte müßen nicht einzeln, sondern so viel möglich, mehrere zusammen gelegt werden, welche stets ihre Equipage zusammen gepacket, und ihre Gewehre beihanden haben müßen; sie sollen ihre Menage machen, und die ganze Nacht das Licht brennen lassen.

Die Bagage-Wägen sollen am Ende des Dorfes mit ihrer eigenen Wache zusammen gestellt werden.

§. 200. Alle in den Häusern vorräthige Fourage soll genau visitirt, und mit solcher die Verfaßung dergestalt gemacht werden, daß nichts unnöthig verschwendet, sondern mit selber auf das gesparsamste umgegangen werde.

Wenn die nöthige Fourage zu Unterhaltung der Pferde nicht in den Dörfern vorhanden, auch nicht von andern Dörfern herbei geliefert wird, so soll die Abholung anderwärts unter genugsamer Bedeckung mit aller Ordnung beschehen, indem sich für alles, sowohl wegen feindlichem Ueberfalle, als andern Unordnungen der Regiments-Commandant zu verantworten hat.

Wegen der Parole und übrigen Verhaltungen haben sich die Regimenter an ihre Brigadiers zu halten, welche sich bei solchen Umständen allezeit in der Nähe befinden werden, übrigens soll in den Cantonirungs-Quartieren scharf auf den Dienst, die Ordnung, und Propretät gehalten werden. §. 201.

§. 201. Wenn ein Regiment auf Postirung vor den Feind zu stehen kömmt, muß selbiges genaue Nachricht einziehen, ob es Vorwachen von der Cavallerie, oder Infanterie vor sich stehen habe, oder ob es allein, und zu nächst gegen den Feind postirt sei.

Im ersten Falle muß es wissen, wie weit die Vorposten von ihm abstehen, und mit denenselben eine fleißige Correspondenz unterhalten, auch Tag und Nacht dahin patrouilliren lassen.

Es muß wissen, was vor Trouppen neben, oder hinter ihm, und wie weit stehen, nicht minder wo sich der General von der Postirung aufhalte. Bei dem General von der Postirung soll vor beständig ein Offizier sein, der von Zeit zu Zeit abgelöset wird. Bis zu desselben Quartier, nnd eben auch gegen die neben, und hinten stehenden Regimenter müßen Ordonanzen unterlegt werden. Wäre aber ein Regiment ohne weitere Bedeckung gänzlich dem Feinde ausgesezt, so muß es alle Mühe anwenden, zu erfahren, was vor, und wie viel feindliche Trouppen zu nächst bei ihm stehen, in welcher Entfernung sie sind, und in wie viel Zeit diese an selbiges kommen können: wer die feindlichen Trouppen commandire, ob sie beständig in Bereitschaft zum marschiren sein, oder ob sie stille und nachläßig in ihren Quartieren liegen, wo ihre Patrouillen hingehen, und wie allenfalls ihr Cordon eingerichtet sei, und was vor Trouppen hinter ihnen stehen, welches alles gehörigen Orts einzuberichten,

richten, aber auch zugleich alle mögliche Maasregeln dagegen zu nehmen sind.

Die Parole soll den Regimentern von Zeit zu Zeit schriftlich zugeschickt werden.

§. 202. Ein jeder Postirungs-Commandant muß in so lang, bis er seinen Posten sicher gestellt hat, seine Leüte zusammen halten, allenfalls nur in weniger Häuser verlegen, Feld- und andere Wachen aussetzen, besonders aber die Straßen gegen den Feind genau observiren, und beständig patrouilliren lassen.

Die Seiten-Zugänge des Dorfes müßen mit Wägen verfahren, und die Deichseln davon unter einander gestochen werden, so, daß solche nicht leicht auseinander zu bringen sein, oder mit Balken, oder dergleichen vermacht, die Hauptstraßen mit Schlagbäumen verwahret, mit Leüten zu Fuß besetzet, und eine Hauptwache in der Mitte des Dorfes gegeben, auch ein Piquet commandirt, und ein vortheilhafter Platz, wo man sich in erheischendem Falle postiren könne, vor dem Dorfe ausersehen werden.

§. 203. Wenn der Posten in so weit sicher gestellt ist, sollen die Allarmplätze angewiesen, und sodann die Leüte ordentlich einquartiert, jedoch nicht zu weitschichtig auseinander gelegt werden.

Die Leute müßen ihre Sättel und Zeuge nahe bei ihren Pferden, Gewehre und Patrontaschen dergestalten beihanden haben, daß jeder Mann dasseinige bei Tage und Nacht in größter Geschwindigkeit finden könne.

Die übrige Equipage soll beständig zusammen gepackt sein, die Offiziers sollen diesfalls fleißig nachsehen, alle zwei Tage die Gewehre visitiren, die Schüße ausziehen, und frisch laden lassen. Weder die Offiziers noch Gemeine sollen sich einen Augenblick von dem Posten entfernen.

Die Bagage-Wägen sollen dergestalten zusammen geführt werden, daß sie gegen den Ort, wo der sicherste Rückmarsch ist, stehen, nichts hindern, und doch Gelegenheit haben sich bald in Marsch zu setzen. Die Pferde sollen täglich zwei Stunden vor Tage gesattelt, und wenn der Posten sehr exponirt ist, auf die angewiesenen Plätze ausgerücket, und nicht eher bis ein oder zwei Stunden in Tag hinein eingerückt werden. Außer man wiße sicher, daß der Feind keine Bewegung mache.

Es müßen des Nachts alle halbe Stunden Patrouillen ausgeschickt werden, und des Morgens, wenn es Tag wird, wie auch des Abends, wenn die Sonne untergeht, muß auf allen Wegen patrouillirt werden, um Kundschaft einzuziehen, ob von dem Feinde nichts zu bemerken sei. Uebrigens hat ein Postirungs-Commandant sorgfältigst darauf Bedacht zu sein, wie er seinen Posten auf die

schick-

schicklichste Art und standhaft vertheidigen wolle, wie er im Falle der Noth seinen Zurückzug einzurichten habe, und wo er sich wieder setzen könne, auch wo sich die Bagage auf den Fall einer Attaque hinzuziehen habe; wobei noch erinnert wird, daß die Straße zum Rückzuge beständig in practicablem Stande erhalten, und besonders der fallende Schnee aus den hohlen Wegen ausgeworfen werden solle.

§. 204. Alle Passanten müßen auf Postirungen genau examinirt, und auf die Spionen beständig ein wachsames Aug gehalten werden. Ein jeder Postirungs-Commandant soll zumal, wenn er keine Vorwachen hat, sich eifrigst bemühen, täglich zu erfahren, was bei den feindlichen Trouppen, welche ihm am nächsten stehen, vorgehe. Er soll zu dem Ende alle ab- und zugehende Landleüte, oder sonstige Passagiers zu sich führen lassen, und solche selbst ausfragen, auch wo möglich, geschickte Leüte zu überkommen trachten, welche ihm von Zeit zu Zeit Nachricht ertheilen.

Er soll dem General von der Postirung fleißig rapportiren, was bei dem Feinde vorgeht, besonders aber selbigen schleinigst benachrichtigen lassen, wenn sich die feindliche Trouppen zusammen ziehen, oder verstärket werden.

Den gewöhnlichen Rapport wird der General selbst bestimmen. Es wird gemeiniglich bei einer Postirung

disponirt, wo sich die Posten bei gewißen Signalen versammeln sollen, um einen oder mehrere attaquirte Posten zu souteniren, den Feind mit vereinigten Kräften anzugreifen, oder sich an einen bereits bestimmten Ort zurück zu ziehen. Die Signale werden mit Canonen-Schüßen, Racketen, Rauch, Feüer, Rührung der Glocken oder des Spiels gegeben.

§. 205. Wenn ein Dorf vom flüchtigen Feinde sollte attaquirt werden, so müßen die Wachen, welche an dem Eingange des Dorfes stehen, sich mit aller Standhaftigkeit gegen selbige, so lang defendiren, bis die übrigen Leüte Zeit gewinnen die Pferde zu satteln, und aufzusitzen, sich durch eine Oeffnung zu ziehen, und den Feind zu verjagen.

Die Feldwachen müßen bei Annäherung des Feindes, wo sie durch das Feüer der Wache im Dorfe zu Fuß soutenirt werden können, sich so postiren, daß sie den Rücken frei haben, einige der best berittenen Leüten können sie mit dem flüchtigen Feinde scharmützeln lassen, bis das Regiment zu Pferd ist, und den Feind völlig verjagen kann.

Das Piquet, welches sonder dem allezeit gesattelt sein muß, soll sogleich zum Succurs der Feldwache in der größten Geschwindigkeit ausrücken.

Gleichwie solche Attaquen gemeiniglich bei Untergange der Sonne oder Anbruche des Tages vom Feinde

unter-

unternommen werden, so müßen die Commandanten zur benennten Zeit, am munterſten, und am mehreſten auf ihrer Huthe ſeiu.

§. 206. Wenn man Nachricht hätte, daß der Feind mit Infanterie und Cavallerie im Anzuge wäre, ſo müſſen die ſeit- und rückwärts ſtehenden Trouppen alſo gleich avertirt, ein Offizier an den General von der Poſtirung geſchickt, die Bagage in Sicherheit gebracht, und alle Vorkehrungen zu einer ſtandhaften Vertheidigung gemacht werden.

Nun kömmt es auf die Beſchaffenheit des Poſten ſelbſt, und auf den Befehl des Generals an, ob ſolcher auf das äußerſte behauptet, oder aber der Feind nur in ſo lang aufgehalten werden ſolle; bis der ganze Cordon avertirt, alles in Bereitſchaft iſt, und der General ſeine weitere Diſpoſitionen gemacht hat, welcher Befehl auf das ſtandhafteſte zu befolgen iſt. Es muß demnach im erſten Falle bei naher Anrückung des Feindes die Feldwache eingezogen, die Wachen zu Fuß ſowohl bei dem Haupt- als den Seiteneingängen verdoppelt, durch Commando unterſtüzet, und die Eingänge nach allen Kräften vertheidiget werden.

Es ſoll auch eine Reſerve in der Mitte des Dorfes geſtellet werden, um ſolche dahin, wo es am nöthigſten wäre, beordern zu können. Sollte aber wider Verhoffen ein Eingang forcirt werden, ſo muß ſich die ganze Trouppen ohne Aufſchub zuſammen ziehen, in ein

Schloß

Schloß oder gemauerten Kirchhof hinein werfen, den ganzen Umfang deßen besetzen, und solchen standhaftigst behaupten.

§. 207. Wegen der Fourage ist das, was bei der Cantonirung gesagt worden, zu beobachten.

Kapitel II.

Wie sich die Regimenter in den Winterquartieren zu verhalten haben.

Erinnerung.

Hierinfalls ist sich abermal nach dem zweiten Kapitel des neunten Titels, des Infanterie-Feld-Dienst-Reglements zu verhalten. Dem noch beizusetzen kömmt, daß die Commandanten der Cavallerie-Regimentern besorgt sein müßen, daß über all dasjenige, was berührtes Infanterie-Reglement enthält, auch Sattel und Zeug, und überhaupt sämmtliche Pferds-Requisiten ohnverweilt in gut und brauchbaren Stand hergestellt, und der Mannschaft verreichet werden.

Weswegen die Escadrons-Commandanten die Rubriquen dieser Pferds-Requisiten bei ihrer Einrückung ins Winterquartier, in ihre einzugebenhabende Specificationen mit hineinbringen müßen.

Kapitel III.

Wie die Kranken im Felde sowohl, als die Marode-Pferde versorgt werden sollen.

Erinnerung.

Es ist sich in Betreff der Besorgung der Kranken, durchgehends nach dem neünten Titel, dritten Kapitel, des Infanterie-Feld-Dienstes zu halten.

§. 208. Wenn bei einem Regiment sich viele Marode-Pferde befinden, so muß es gleichfalls dem General von der Brigade gemeldet, und um einen Ort angehalten werden, wo dieselbige bis zu völliger Herstellung untergebracht werden können.

Zu solchen ist allezeit ein Offizier, ein Corporal, dann ein verständiger Fahnenschmied, und auf vier Pferde ein Mann zu commandiren.

Verzeichniß

Der Titel und Kapitel, die in dem Feld-Dienste enthalten sind.

Erster Titel.

Wie man bei dem Aufbruche und Ausmarsche aus Garnison und Quartieren sich zu verhalten hat. Was bei Blasung des Boute-selle und Blasung zu Pferd in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem wirklichen Abmarsche zu verhalten hat. Ferner, wie die Regimenter auf dem Marsche Halt machen, und wie sich sonst in dem Marsche verhalten sollen. Pag. 1

Kap. I. Wie man bei dem Aufbruche und Ausmarsche aus Garnisonen sich zu verhalten hat. 1

Kap. II. Was bei Blasung des Boute-selle, ferner bei Blasung zu Pferd in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem wirklichen Abmarsche zu verhalten hat. 4

Kap. III. Wie die Regimenter auf dem Marsche Halt machen, und wie sie sich sonst in dem Marsche verhalten sollen. 8

Zweiter Titel.

Wie ein Lager, wenn ein Regiment einrücken soll, abgesteckt sein muß. Wie man vor dem Lager aufmarschirt. Einrückung des Regiments in das Lager, Pflanzung der Standarten, wie die Standarten- und Brandwachen ihre Posten aussetzen sollen. Was selbe in Bezeigung der Honneurs in

Acht

Acht zu nehmen haben, und was wegen der Patrouillen, Anmeldung und Rapports zu beobachten ist. 12

Kap. I. Wie ein Lager, wenn ein Regiment einrücken soll, abgesteckt sein muß. 13

Kap. II. Wie man vor dem Lager aufmarschirt, Einrückung des Regiments in das Lager, Pflanzung der Standarten, wie die Standarten- und Brandwachen ihre Posten aussetzen sollen, was selbe in Bezeigung der Honneurs in Acht zu nehmen haben, und was wegen Patrouillen, Anmeldung und Rapports zu beobachten ist. 21

Dritter Titel.

Verhaltung im Lager, Haltung des Gottesdienstes, zu was Zeiten die Escadronen im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden und der Rapport von den Escadronen und von den Regimentern geschehen soll. Von der Retirade, von Piquetern, und der Feldwache. 31

Kap. I. Verhaltung im Lager. 32

Kap. II. Haltung des Gottesdienstes. 39

Kap. III. Zu was Zeiten die Escadronen im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden von den Escadronen und Regimentern geschehen solle. Wie in dem Lager Retirade geblasen, und geschlagen wird. Von den Piquetern. 43

Kap. IV. Von der Feldwache. 51

Vier-

Vierter Titel.

Ausgebung der Parole im Lager. Wie die Standarten- und Brandwachen täglich ablösen sollen. Was an Offiziers und Unteroffiziers zu Ordonanzen zu geben, und an wen. Wie Löhnung und Brod ausgegeben werden solle. 71

Kap. I. Ausgebung der Parole im Lager. 71

Kap. II. Wie die Standarten- und Brandwachen täglich ablösen sollen, was an Offiziers, und Unteroffiziers zu Ordonanzen zu geben, und an wen. Wie Löhnung und Brod ausgegeben werden solle. 74

Fünfter Titel.

Wie ein Regiment zu Fuß ausrücken solle, und was dabei in Acht zu nehmen. Wie der Soldat seine Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu halten ist. Wie es mit Beurlaubung der Offiziers im Lager gehalten wird. Wie die General-Wachen gegeben werden, und wieder bei dem Regiment einrücken sollen. Wie es mit den Marquetentern zu halten sei. 78

Kap. I. Wenn ein Regiment zu Fuß ausrücken solle, was dabei in Acht zu nehmen. 78

Kap. II. Wie der Soldat die Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu halten ist. 79

Kap. III. Wie es mit Beurlaubung der Offiziers im Lager gehalten wird. 80

Kap. IV. Wie die General-Wachen gegeben werden, und wieder beim Regiment einrücken

rücken sollen. Wie es mit den Marquetentern zu halten sei. 85

Sechster Titel.

Wie ein Commando aus dem Lager ausrücket, der commandirende Offizier solches zu übernehmen, wie er sich, bevor er abmarschirt, zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilt worden, auf seinen bestimmten Ort zu marschiren hat. Wie sich das Commando auf seinem Posten zu verhalten hat, und wieder in das Lager einrücken müße. Was bei Fouragirung zu beobachten ist. Wie es bei Escorten, und Bedeckung der Bagage von der Armee soll gehalten werden. 87

Kap. I. Wie ein Commando aus dem Lager ausrücket, der commandirende Offizier solches zu übernehmen, wie er sich, bevor er abmarschirt, zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilt worden, auf seinen bestimmten Ort zu marschiren hat. Wie sich das Commando auf seinem Posten zu halten hat, und wieder in das Lager einrücken müße. 87

Kap. II. Was bei Fouragirung zu beobachten ist. 105

Kap. III. Wie es bei Escorten und Bedeckung der Bagage von der Armee gehalten werden solle. 111

Sieben-

Siebenter Titel.

Was die Generals vom Tage, und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben. Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen solle, und was in dem Marsche zu beobachten ist, ferners wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsche, als in anderen Fällen gehalten werden solle. 117

Kap. I. Was die Generals vom Tage, und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben. 117

Kap. II. Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marsche zu beobachten ist. 118

Kap. III. Wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsche, als in andern Fällen gehalten werden solle. 125

Achter Titel.

Was bei entstehendem Allarme, und bei vorfallenden Bataillen zu beobachten ist. Ferner, was bei Belagerung einer Festung in Acht zu nehmen ist. 126

Kap. I. Was bei entstehendem Allarme zu beobachten ist. 126

Kap. II. Was bei vorfallenden Bataillen zu beobachten ist. 129

Kap. III. Was bei Belagerung einer Festung in Acht zu nehmen ist. 138

Neun-

Neunter Titel.

Wie sich die Regimenter in den Cantonirungs-Quartieren, und auf Postirungen, wie auch in dem Marsche dahin sich zu verhalten haben. Wie sich die Regimenter in den Winterquartieren verhalten müßen. Wie die Kranken und Marode-Pferde in dem Felde versorget werden sollen. 142

Kap. I. Wie die Regimenter in den Cantonirungs-Quartieren und auf Postirungen, wie auch in dem Marsche dahin sich zu verhalten haben. 142

Kap. II. Wie sich die Regimenter in den Winterquartieren zu verhalten haben. 152

Kap. III. Wie die Kranken im Felde sowohl, als die Marode-Pferde versorget werden sollen. 153

Stell-Abtheil-und Formierung eines Cavallerie Regiments en Parade zu Pferd.

Fig. 1.

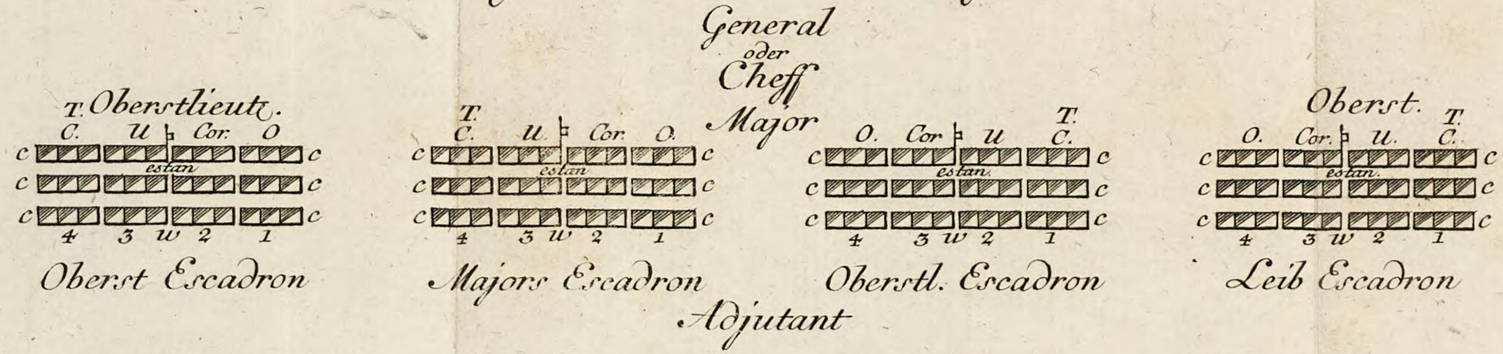

Stell-Abtheil-und Formierung eines Cavallerie Regiments en ordre de Bataille zu Pferd.

Fig. 2.

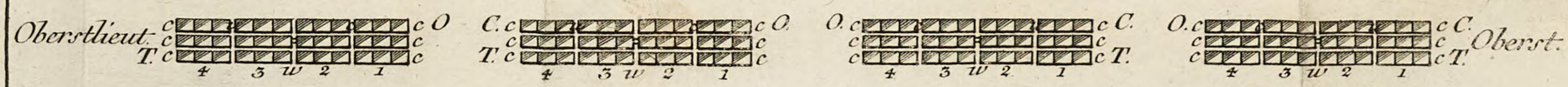

Explication der Buchstaben.

General oder Cheff.
Oberst.
Oberstleut.
Major.
C. Capitaine
O. Oberlieut.
U. Unterlieut.
Cor. Cornet

Adjutant
Estandart-führer
W. Wachtmeister
C. Corporal
T. Trompeter oder tambour.
1.2.3.4. Abtheilung der Zügen.

Major General oder Cheff adjutant.

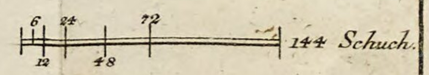

Stell-Abtheil-und Formirung eines Cavallerie Regiments zu Pferd, so mit zügen en Parade Rechts abmarschiret..

Fig. 1.

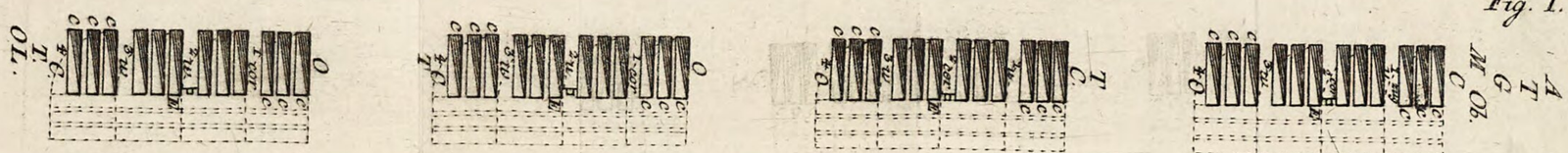

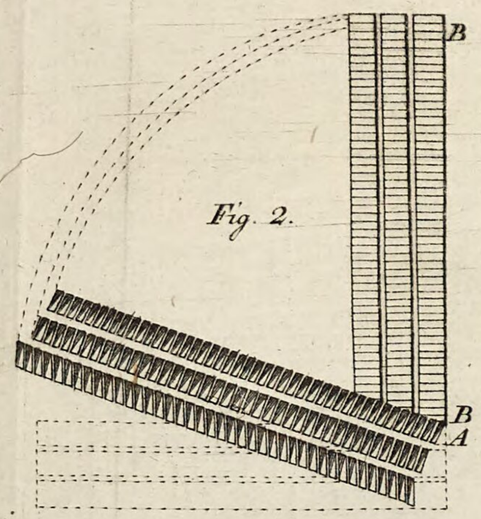

Fig. 2.

diese Fig. 2. zeiget an, was beÿ einer ganzen Escadron, welche sich von der allignirung A. mittels einer Rechten viertels Schwenkung auf ihren Pivot drehend, auf die allignirung B. begiebt, das zweite und dritte glied für eine bewegung zu machen hat.

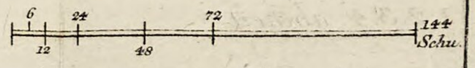

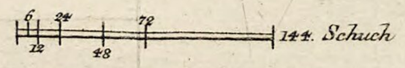

Explication der Buchstaben

G. General
Ob. Oberst
OL. Oberstlieutenant
M. Major
C. Capitaine
O. Oberlieutenant
U. Unterlieutenant
Cor. Cornet
A. Adjutant
W. Wachtmeister
E. Estandart-führer
C. Corporal
T. Trompeter oder Tambour
1. 2. 3. 4. abtheilung der zügen

die Viertels schwenkung Rechts mit ganzen Escadrons.

Fig. 1.

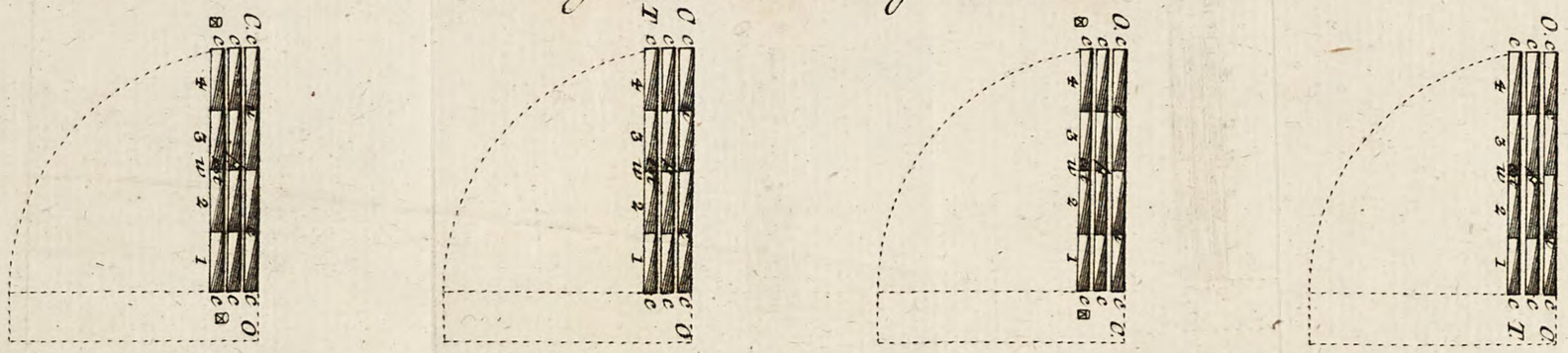

die Viertels schwenkung Rechts mit halben Escadrons.

Fig. 2.

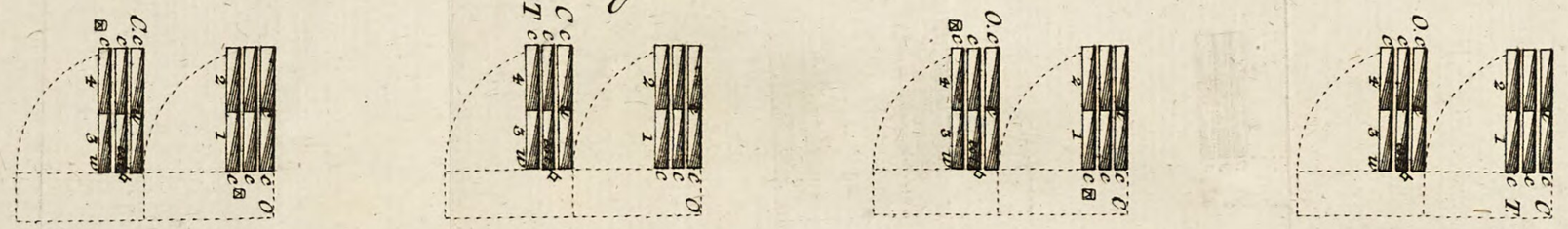

die Viertels schwenkung Rechts mit zügen.

Fig. 3.

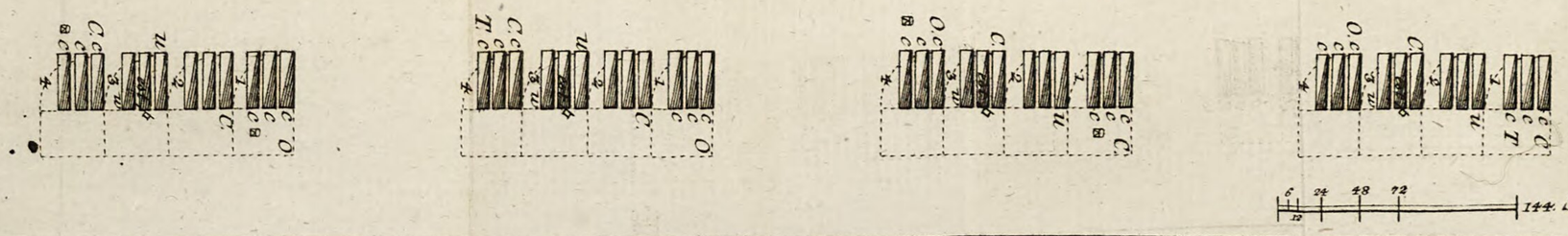

die halbe schwenkung mit ganzen Escadrons Rechts.

Fig. 1.

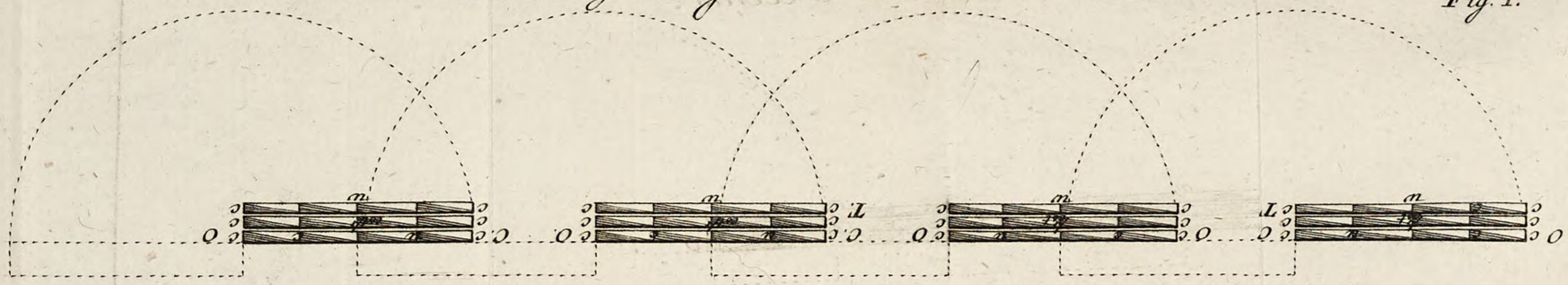

die halbe schwenkung Rechts mit halben Escadrons.

Fig. 2.

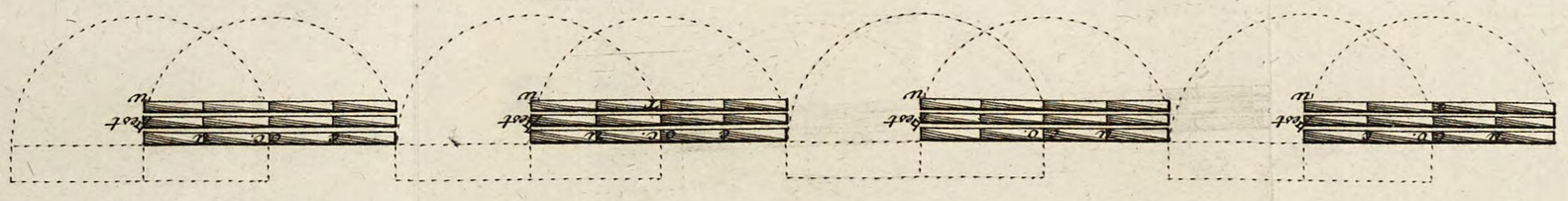

die halbe schwenkung Rechts mit zügen.

Fig. 3.

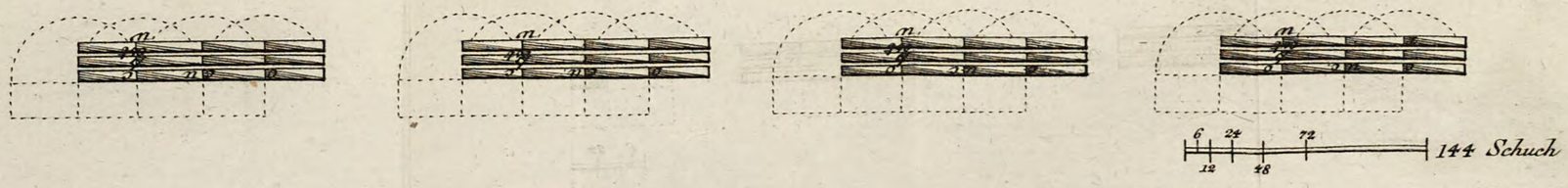

die viertels schwenkung Rechts auf der mitte mit halben Escadrons.

Fig. 1.

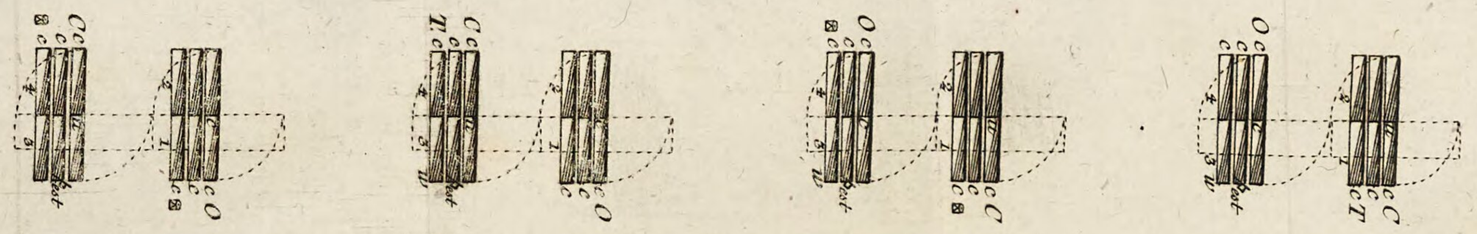

die viertels schwenkung Rechts auf der mitte mit zügen.

Fig. 2.

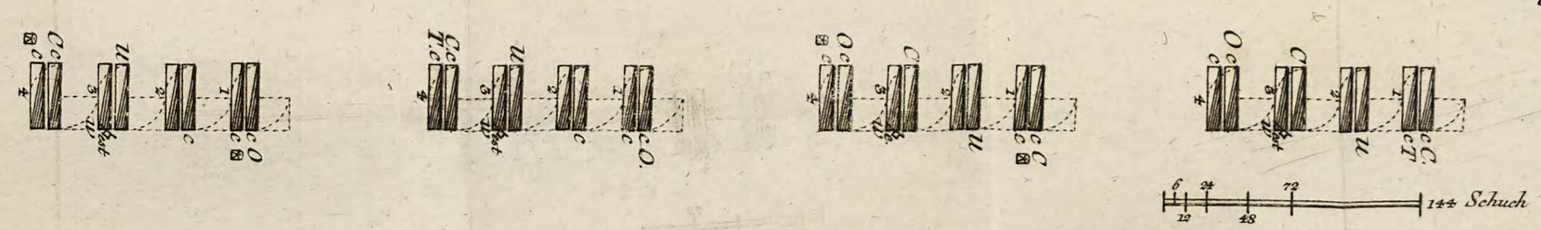

Wie ein Regiment in die Escadrons gebrochen wirdt.

Fig. 1.

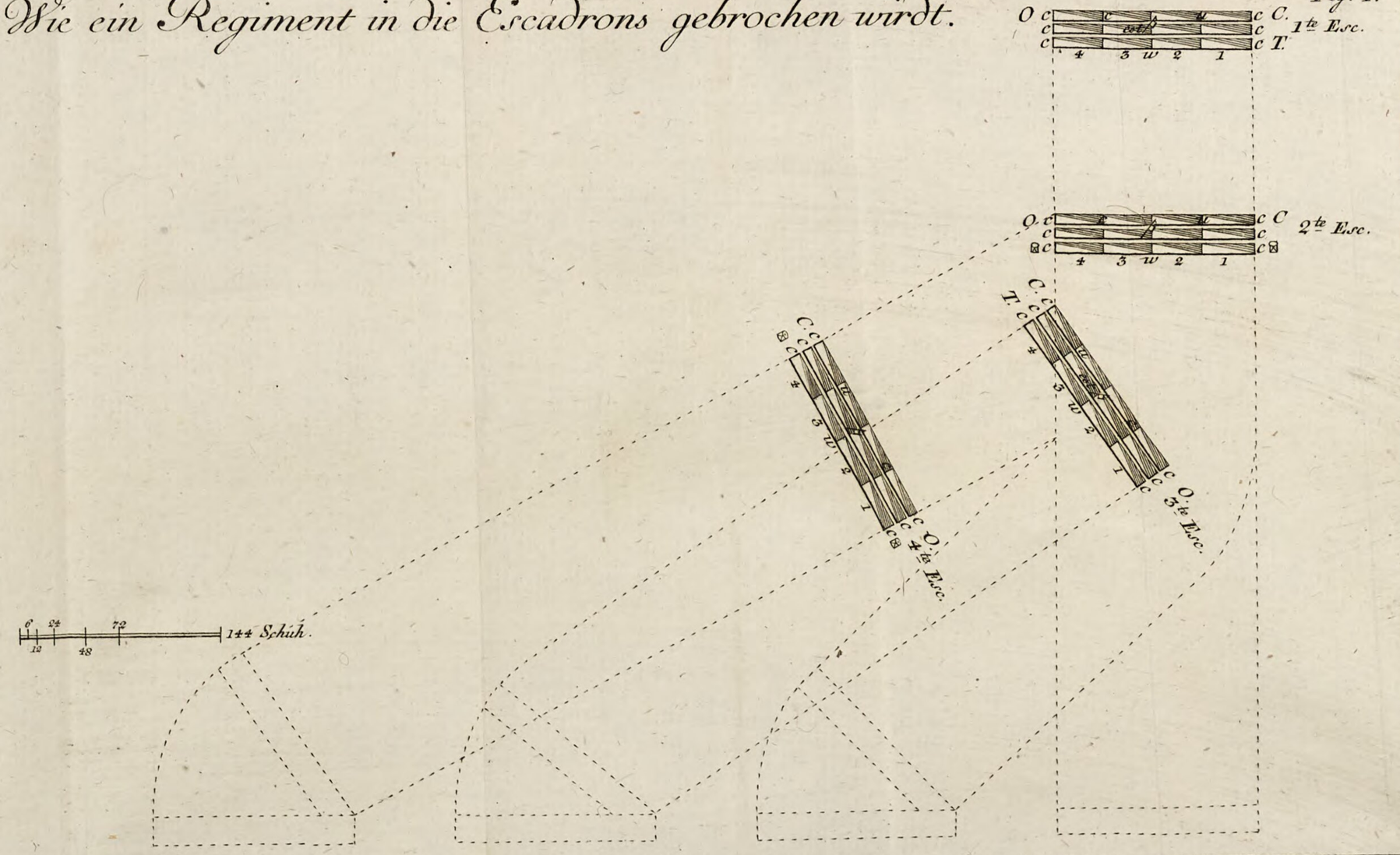

Wie man in die züge links abfallt.

Fig. 2.

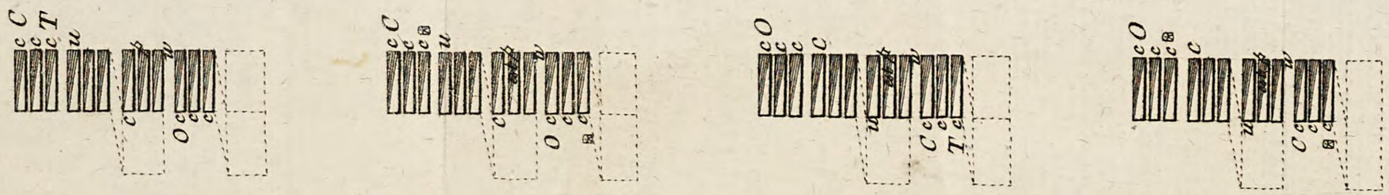

Wie man in die halbe Escadrons links abfallt.

Fig. 1.

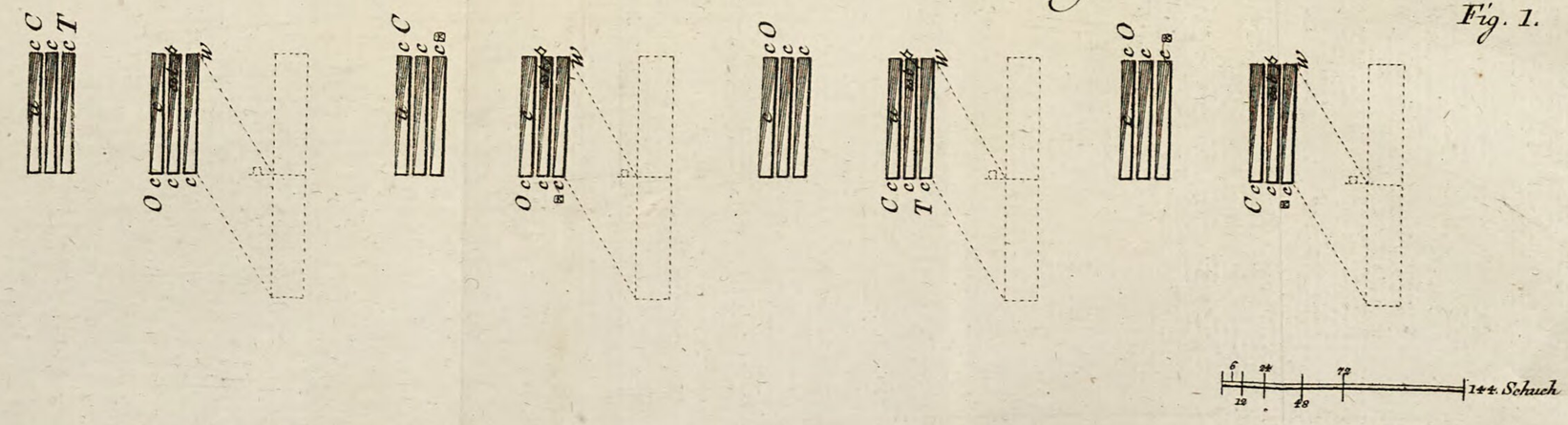

Plan. 8.

Fig. 1.

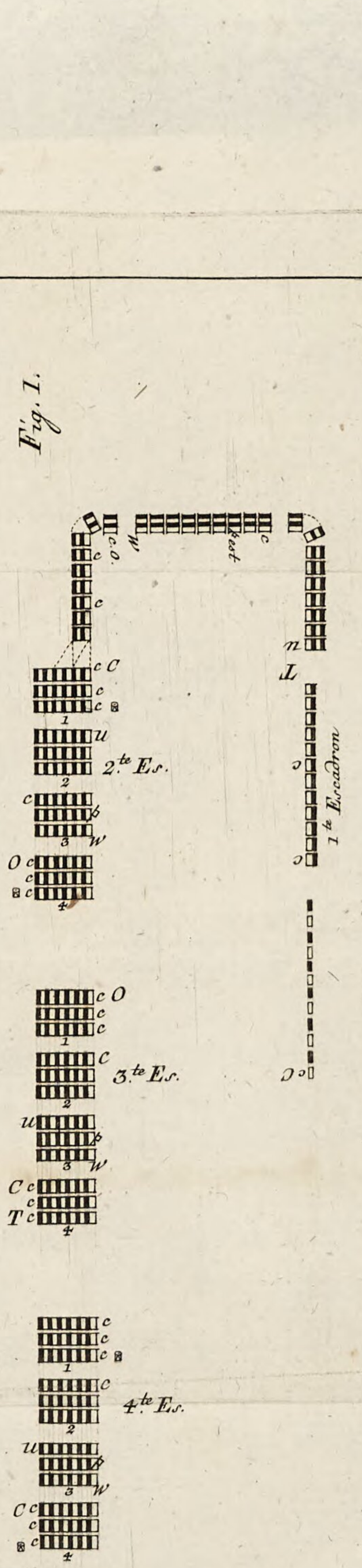

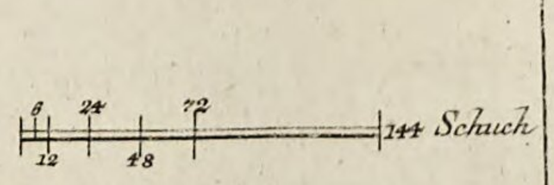

Regiment zügenweis en Colonne, so nach und nach zu 4.en und zu 2.en abfallt und endlichen mann für mann defilirt.	*halb Escadron so mann für mann defilirt, und zu 2en aufmarchiret.*	*halb Escadron zu 2.en en Colonne, so zu 4en aufmarchiret.*

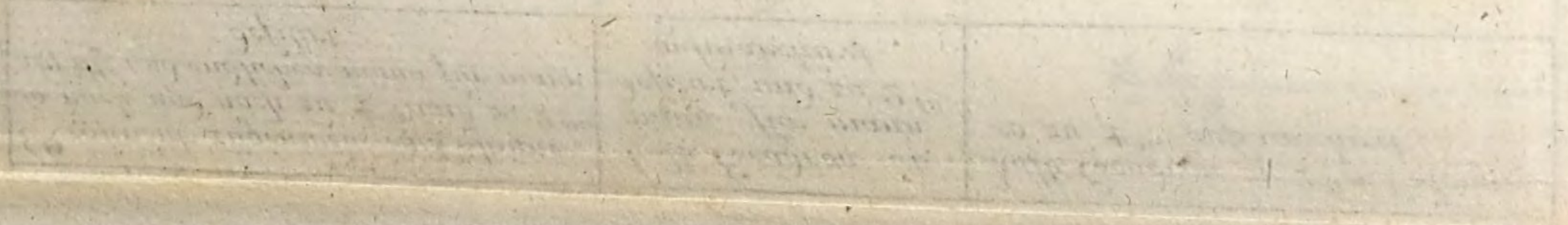

In die ganze Escadrons links aufmarschirt.

Fig. 3.

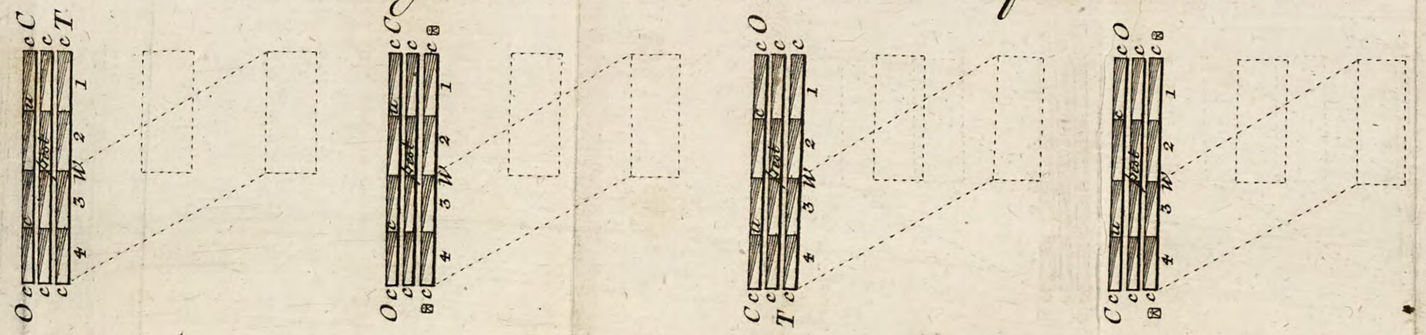

In die halbe Escadrons links aufmarschirt.

Fig. 2.

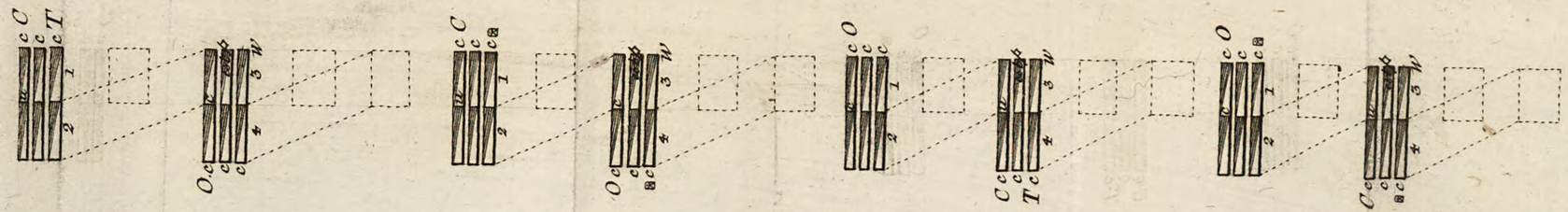

In die zügen links aufmarschirt.

Fig. 1.

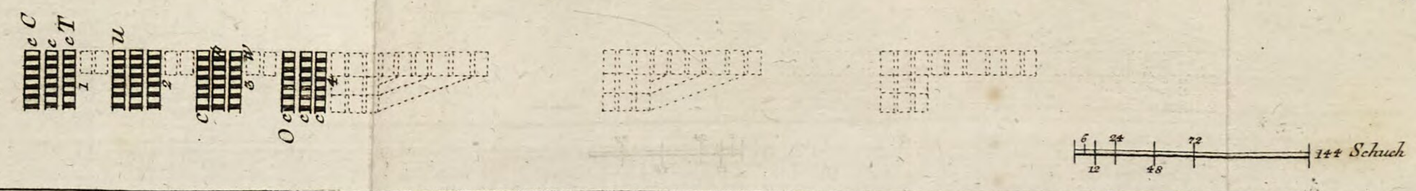

Eine Formirung des Regiments vorwærts mit ganzen Escadrons.

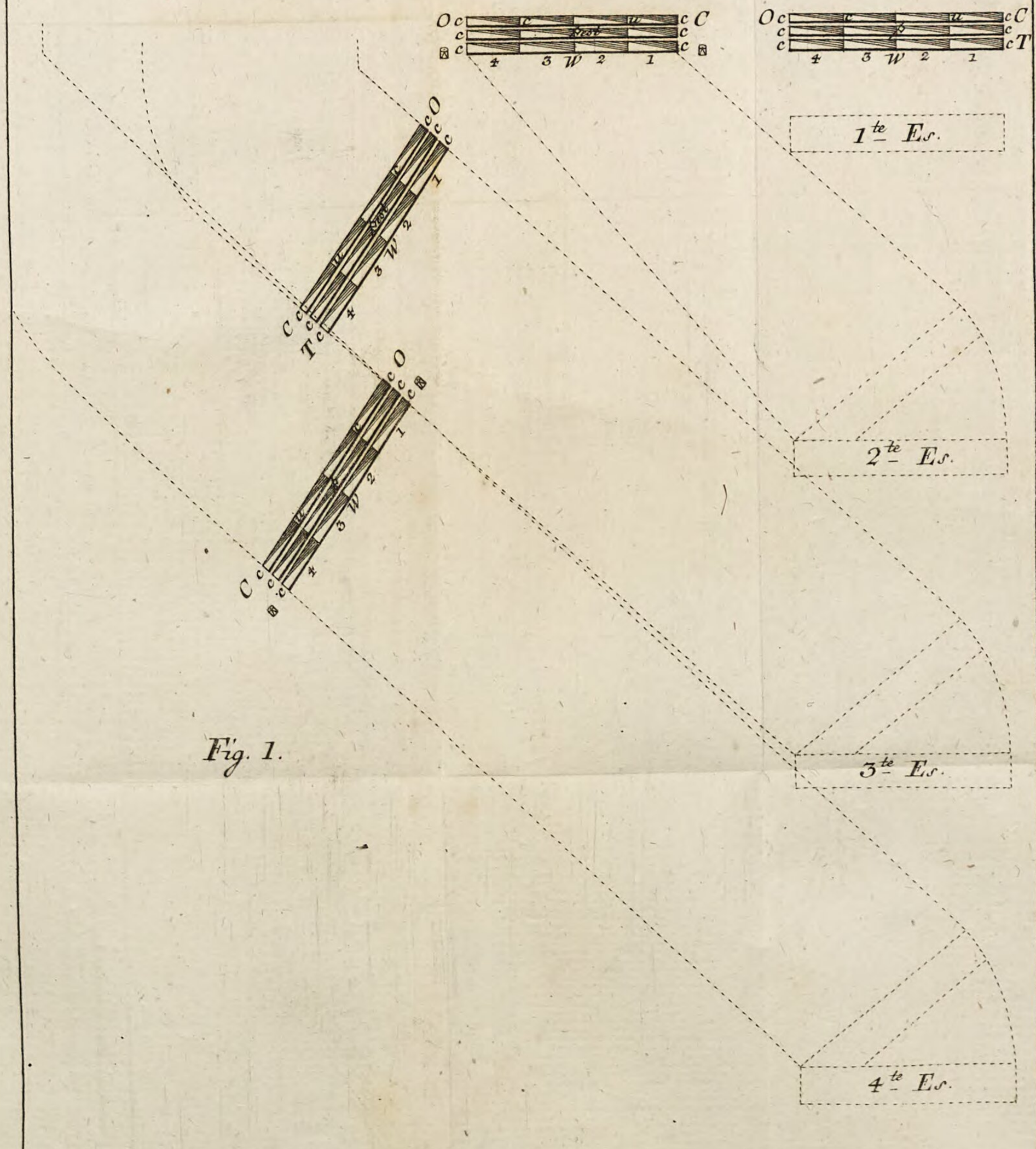

Fig. 1.

Eine Colonne formirung Rechts rukwœrts mit Escadrons.

Fig. 1.

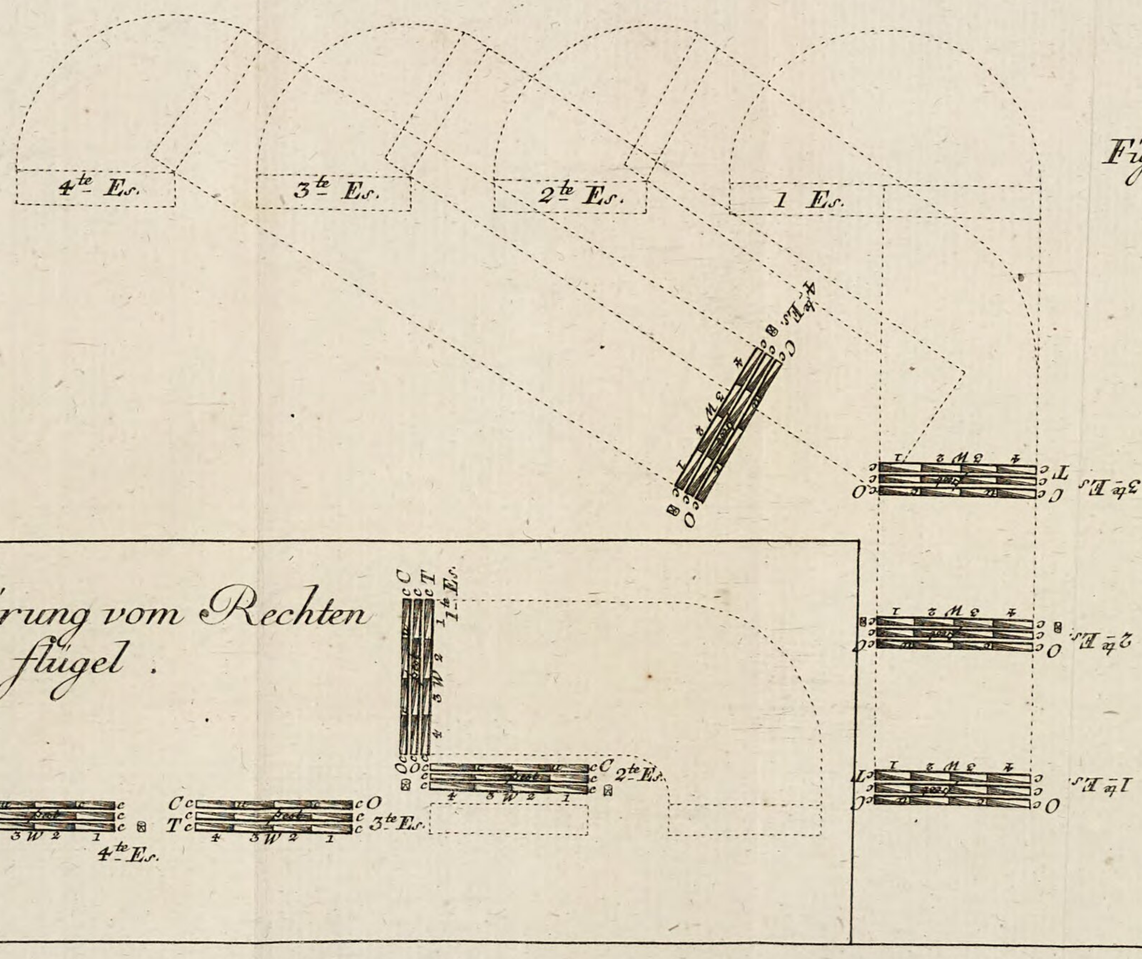

Eine Colonne formirung vom Rechten gegen den linken flügel.

Fig. 2.

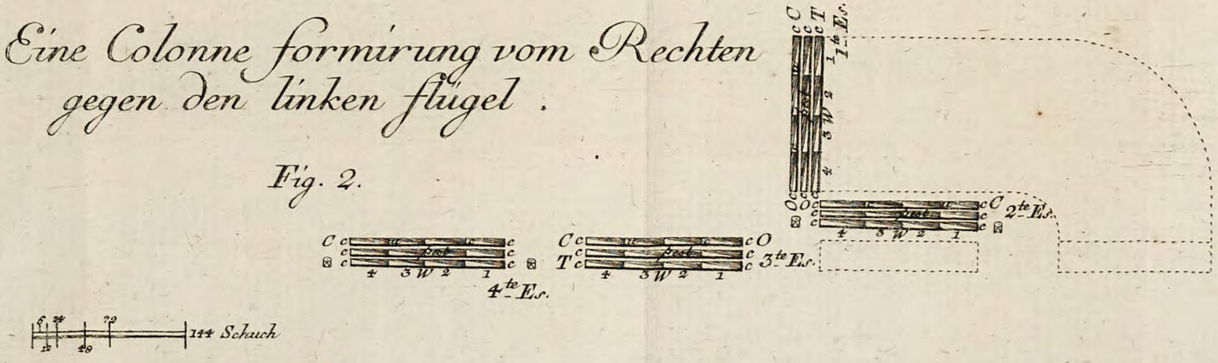

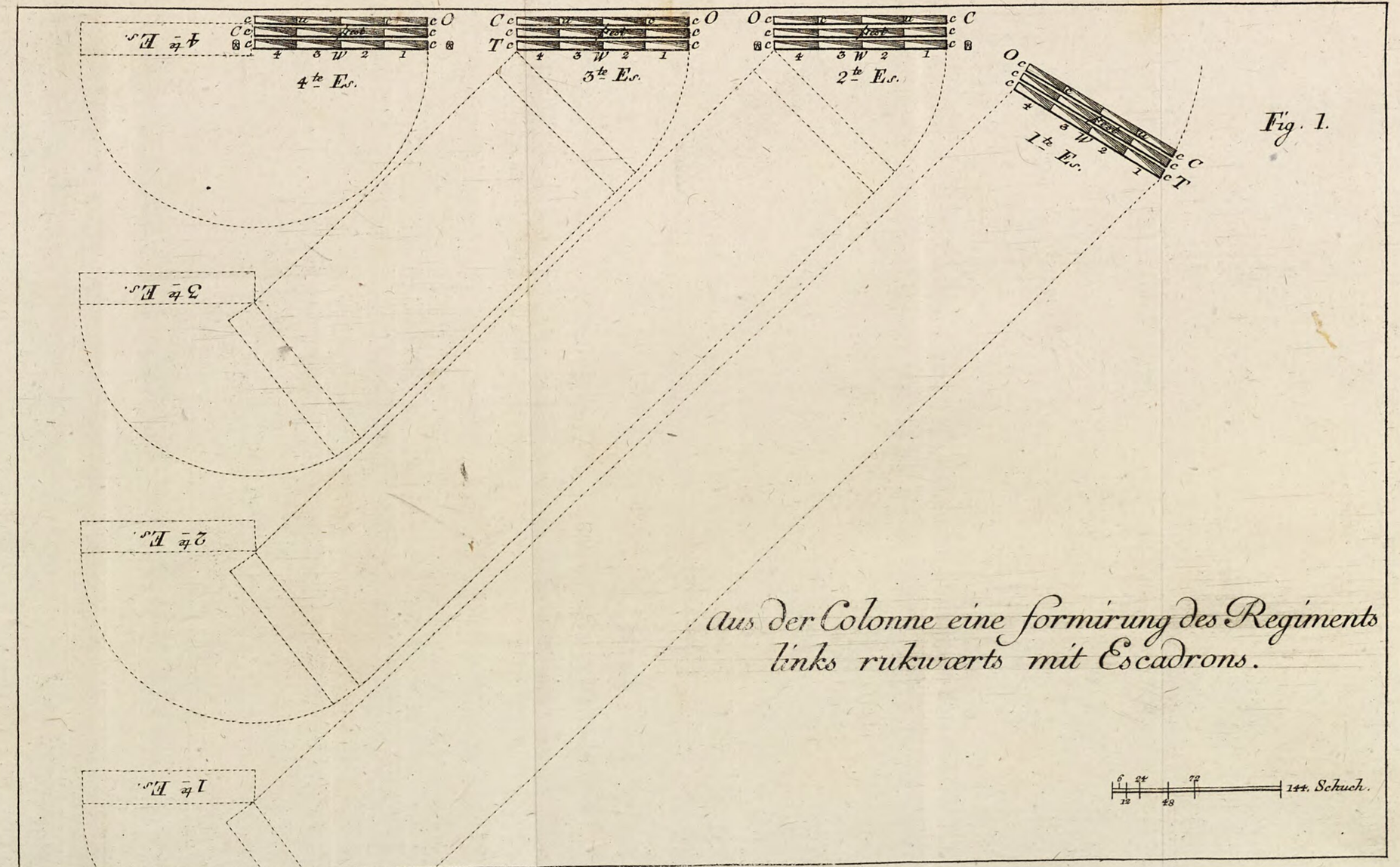

Fig. 1.

Aus der Colonne eine formirung des Regiments links rukwærts mit Escadrons.

Eine Colonne auf die Escadron vom Rechten flügel zu formiren.

Fig. 1.

1te Es.

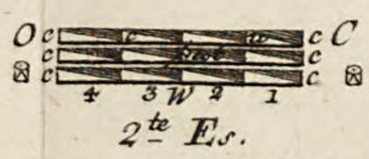

2te Es.

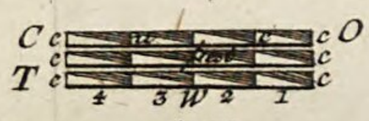

3te Es.

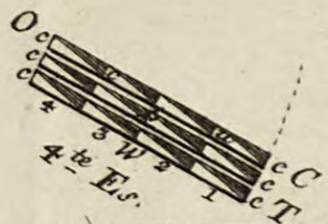

4te Es.

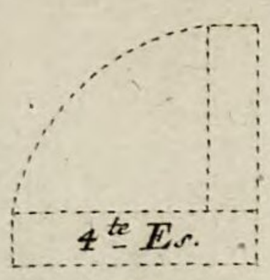
4te Es.

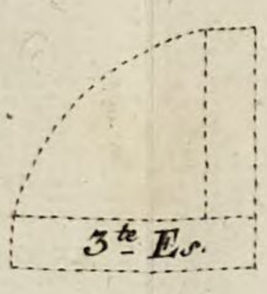
3te Es.

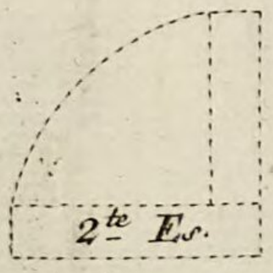
2te Es.

1te Es.

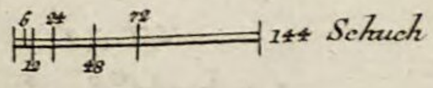

Eine Rechts aufmarschirung mit Escadrons.

Fig. 2.

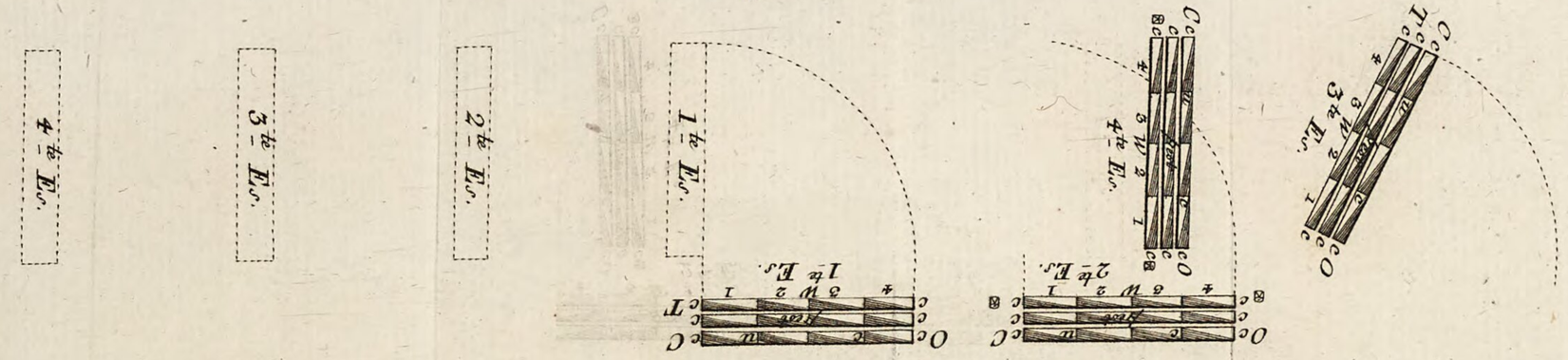

Eine lincks schwenkung en front aus der Colonne.

Fig. 1.

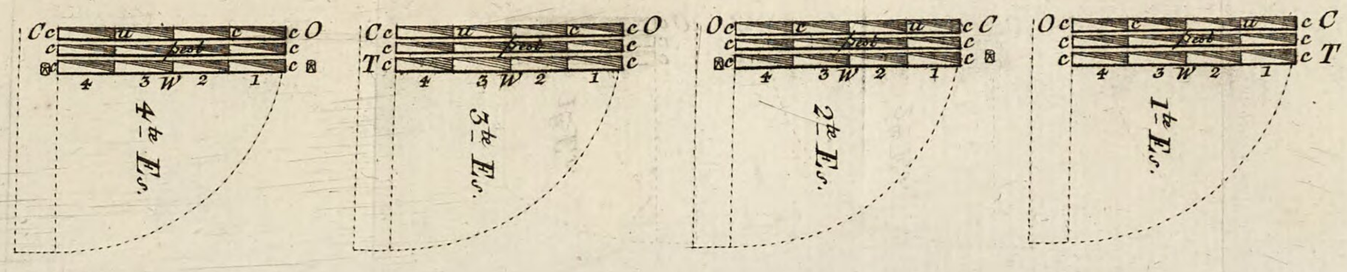

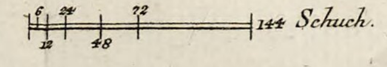

Aus der Colonne links eine schrege linie zu formiren.

Fig. 1.

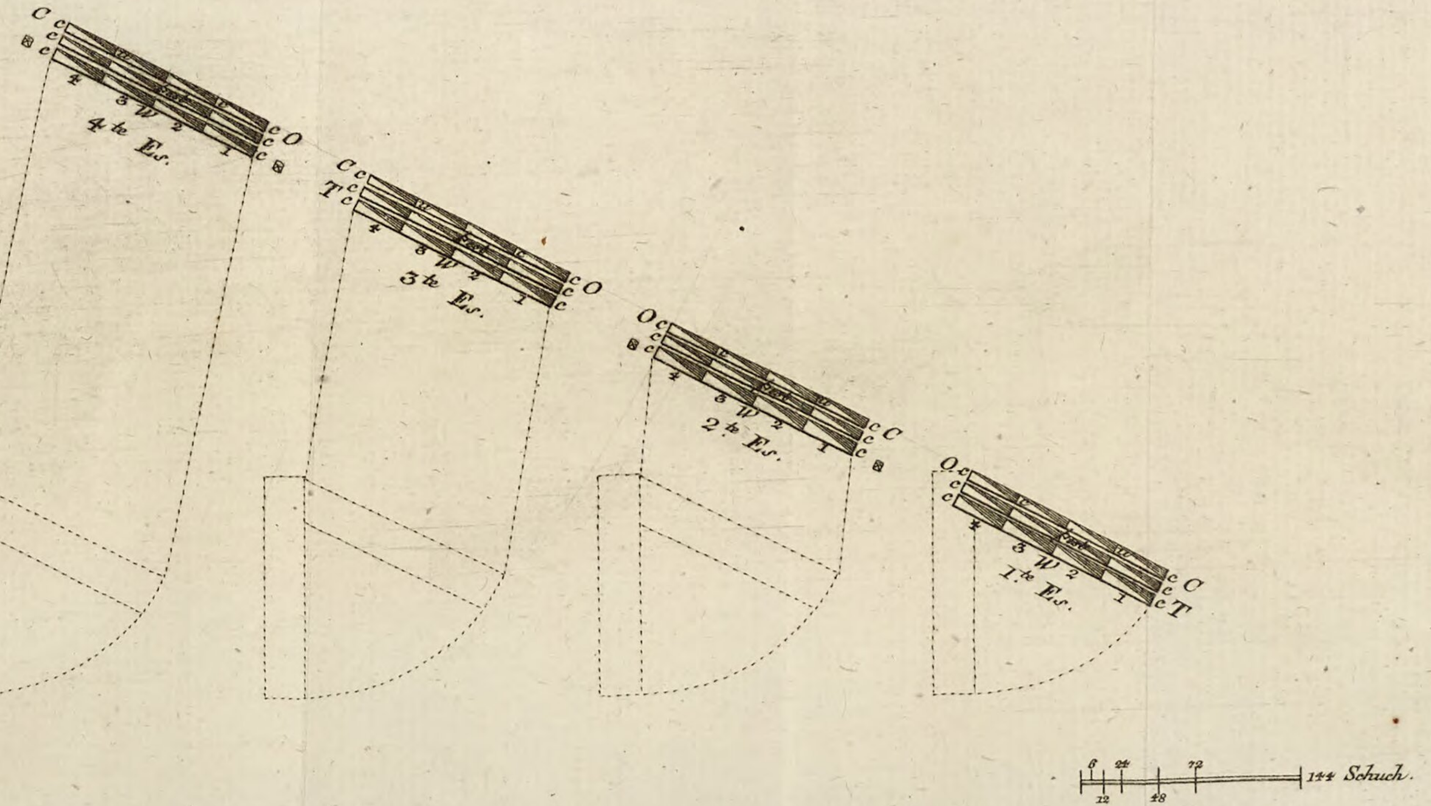

Aus vier Colonnen das Regiment wieder zu formiren.

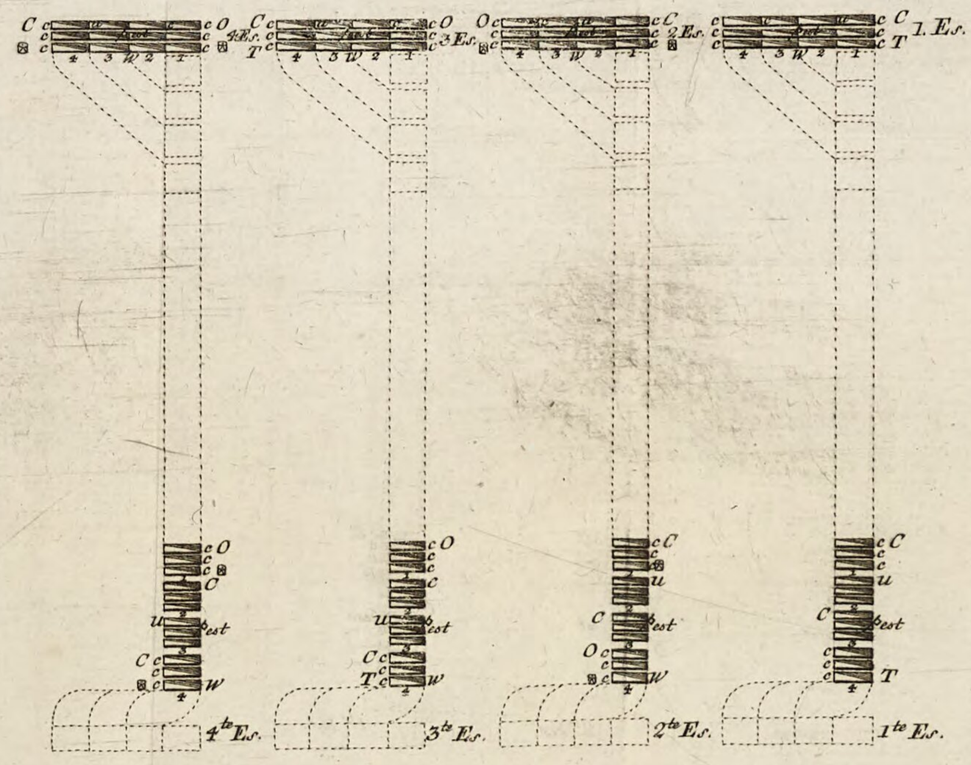

Fig. 2.

Fig. 1.

Vier Colonnen auf die Rechte flügel-züge jeder Escadron zu formiren.

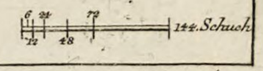

Eine Directions-veränderung auf der stelle links um den Rechten flugel vorzuziehen.

Fig. 2.

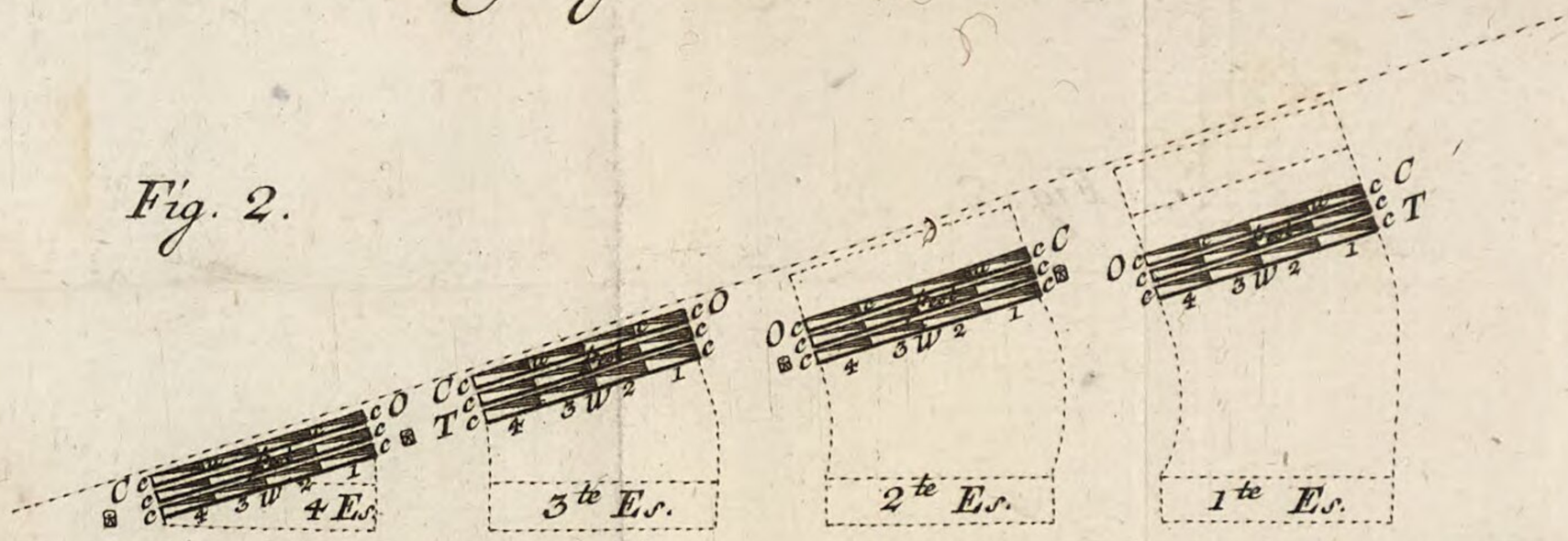

Fig. 1.

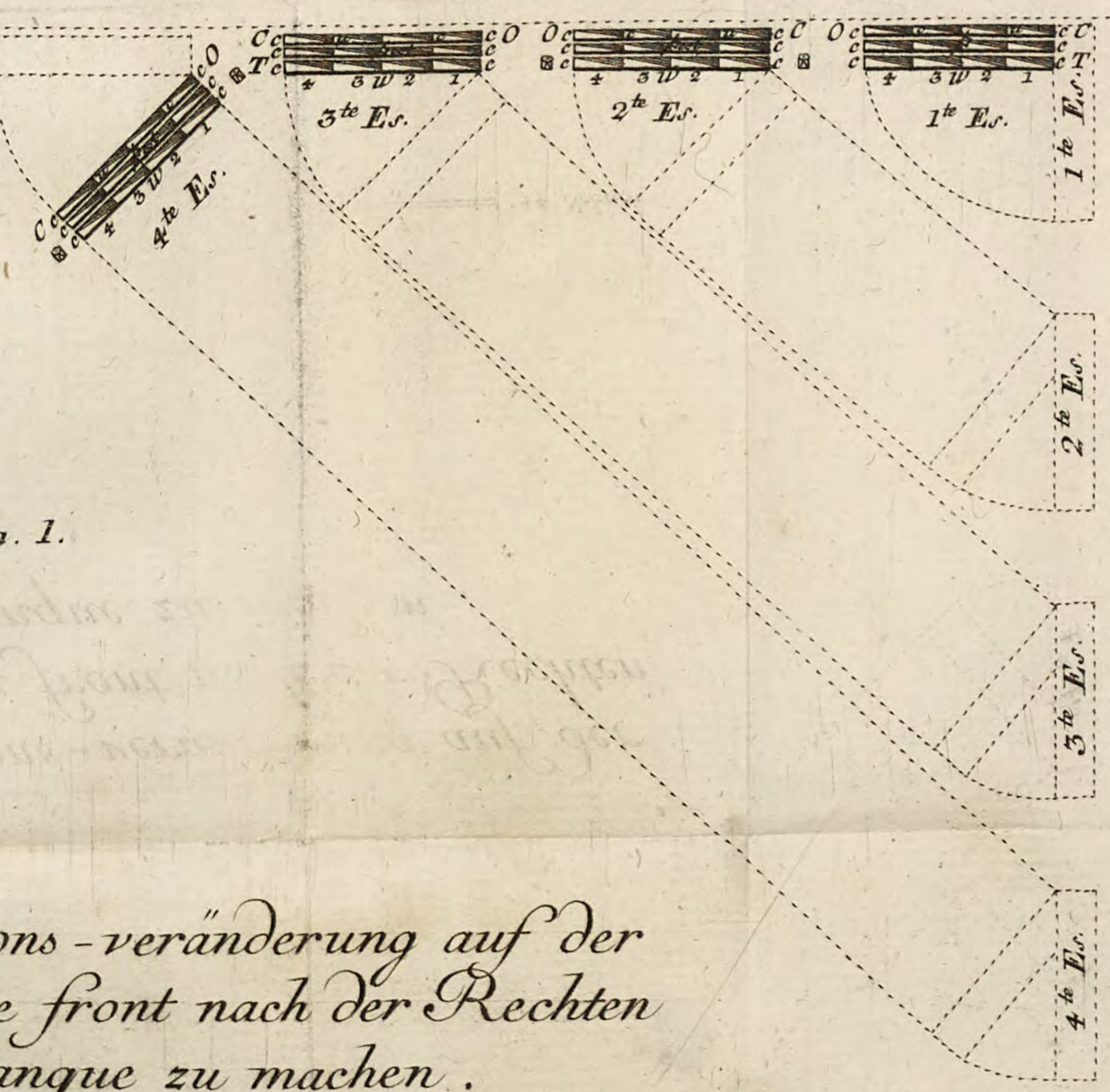

Eine Positions-veränderung auf der stelle um die front nach der Rechten flanque zu machen.

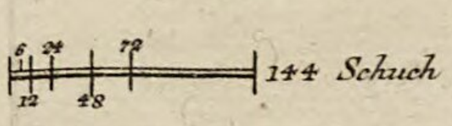

Directions - veränderung des Regiments Rechts seitwærts.

Fig. 1.

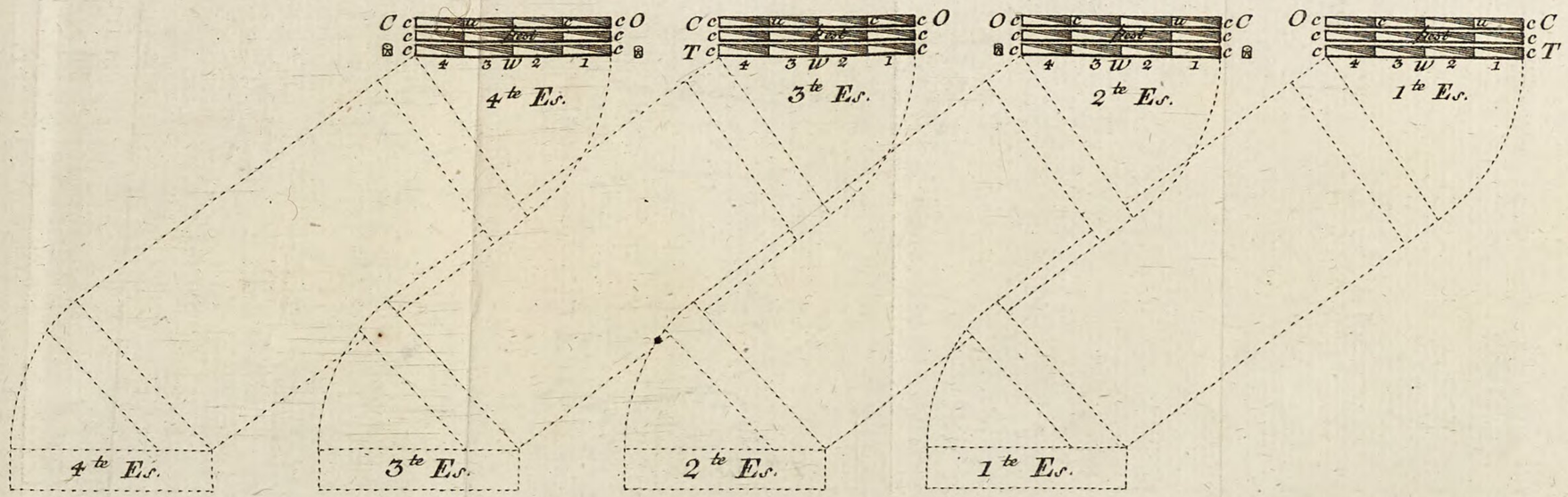

Eine Directions - veränderung Rechts seitwærts mit der Colonne.

Fig. 1.

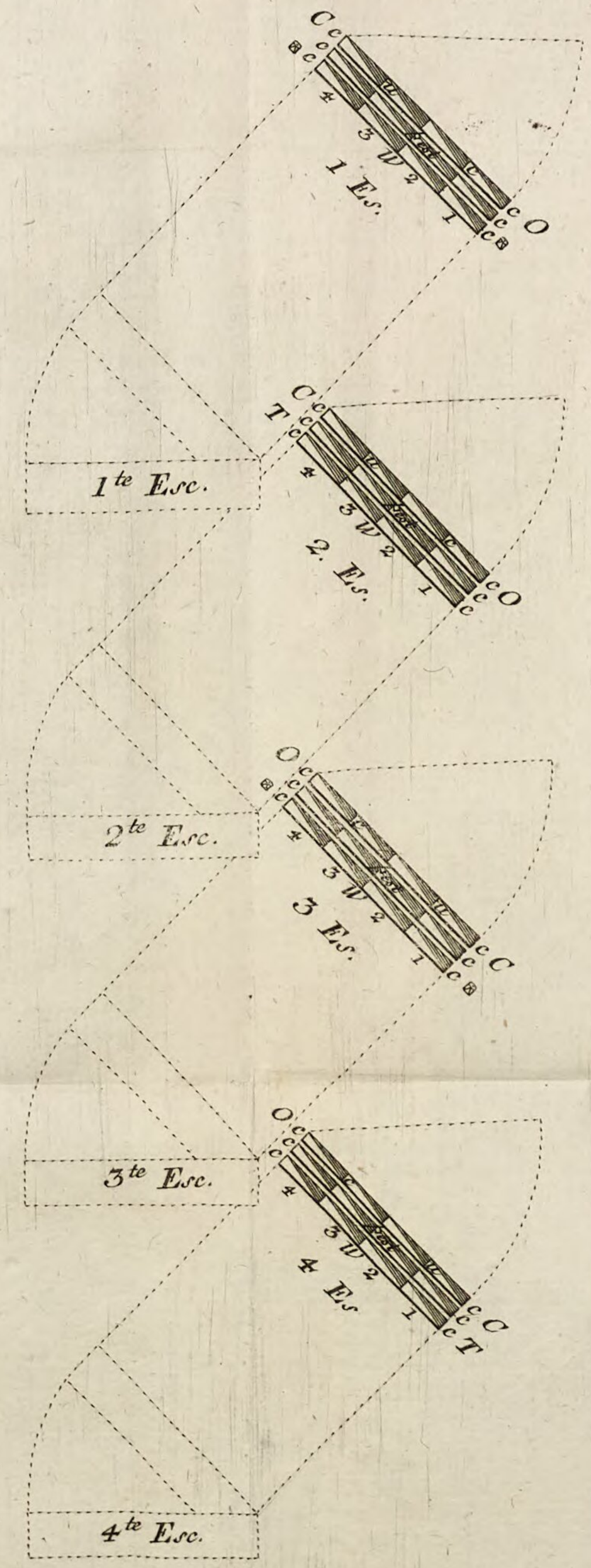

Wie man das defilé mit zügen vom Rechten flügel im avanciren passiret.

Fig. 1.

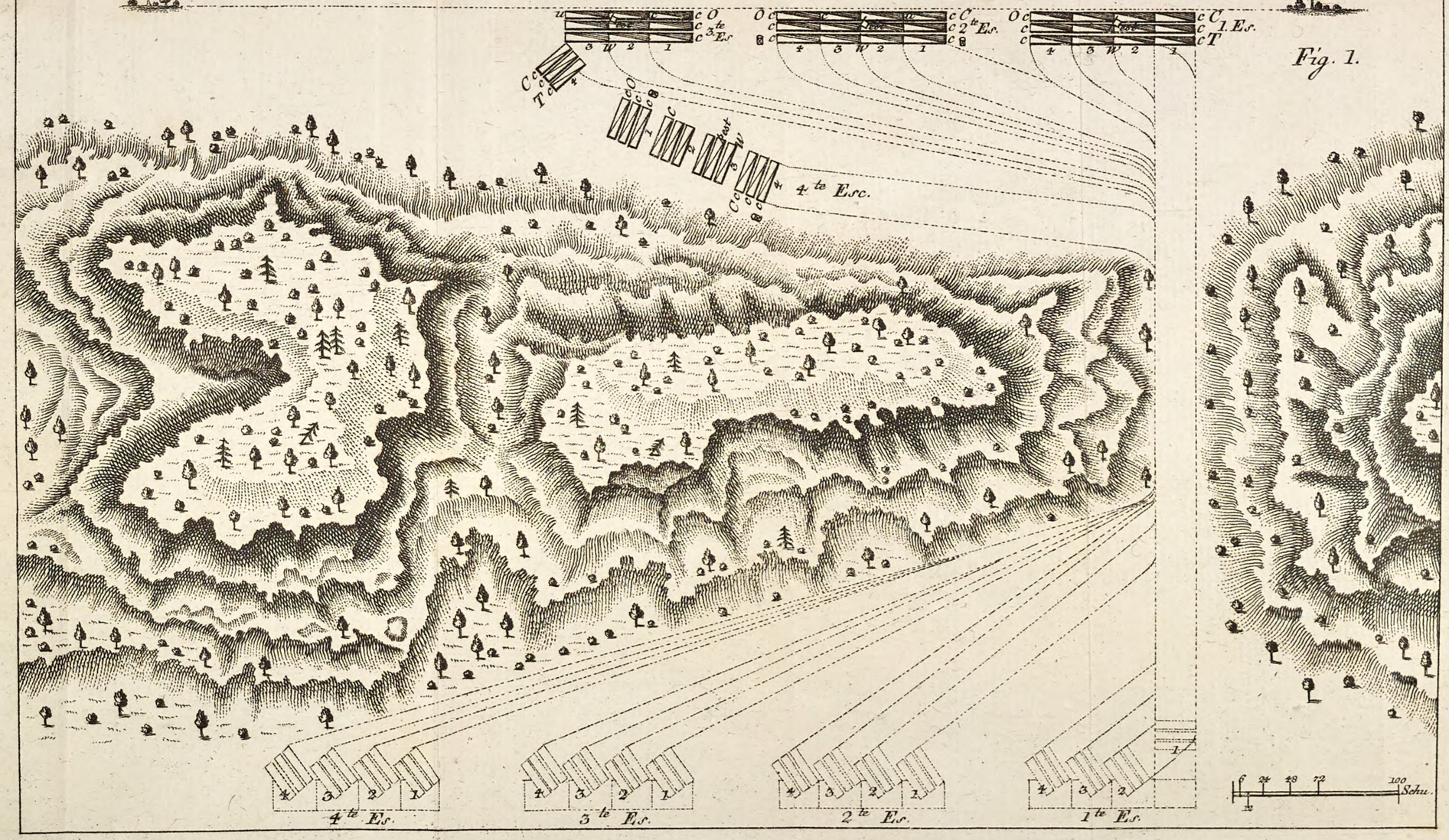

Wie man das defilé aus der mitte im avanciren passiret .

Fig. 1.

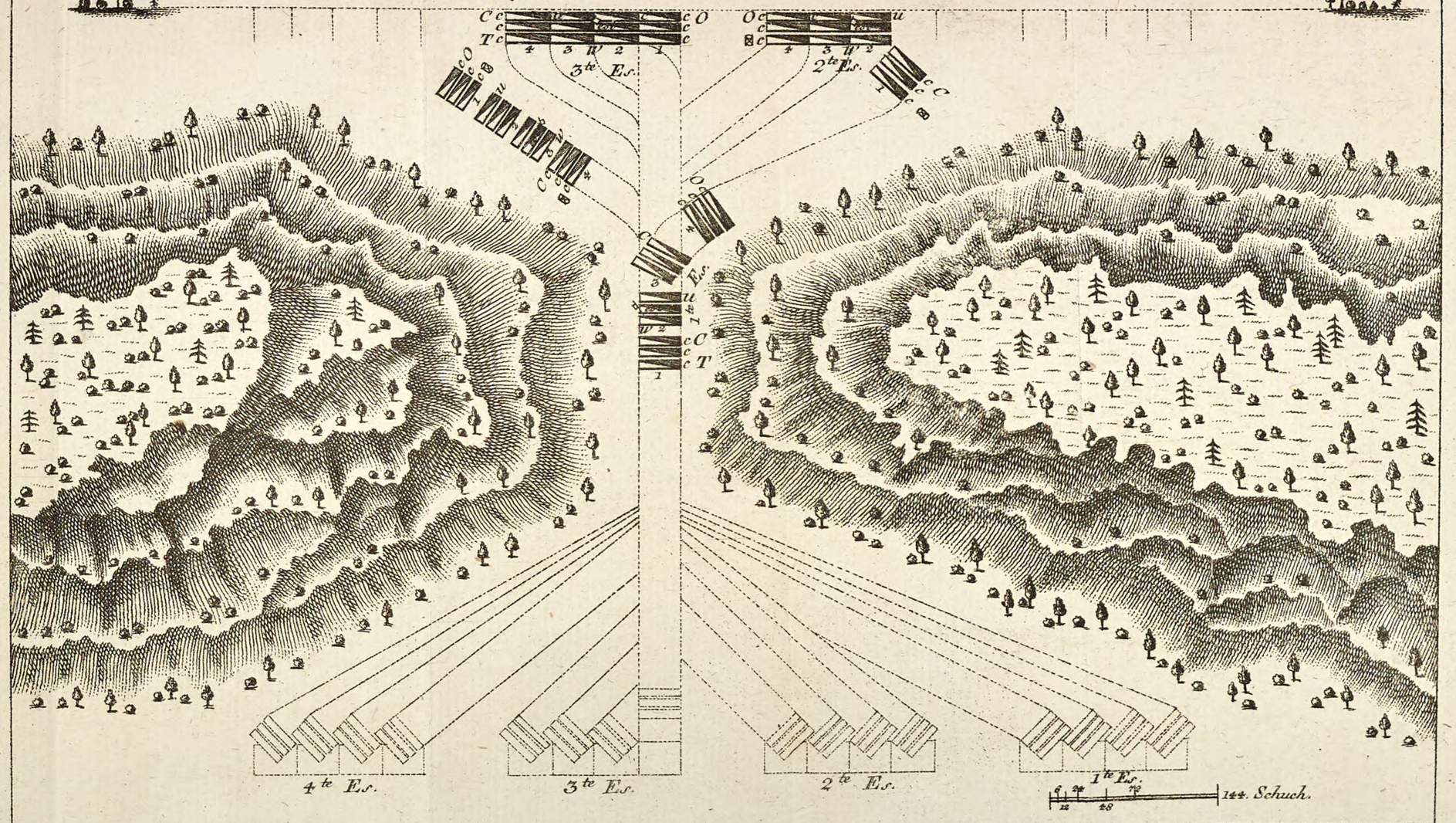

Wie man das defilé von beeden flügeln im Retiriren paßiren soll.

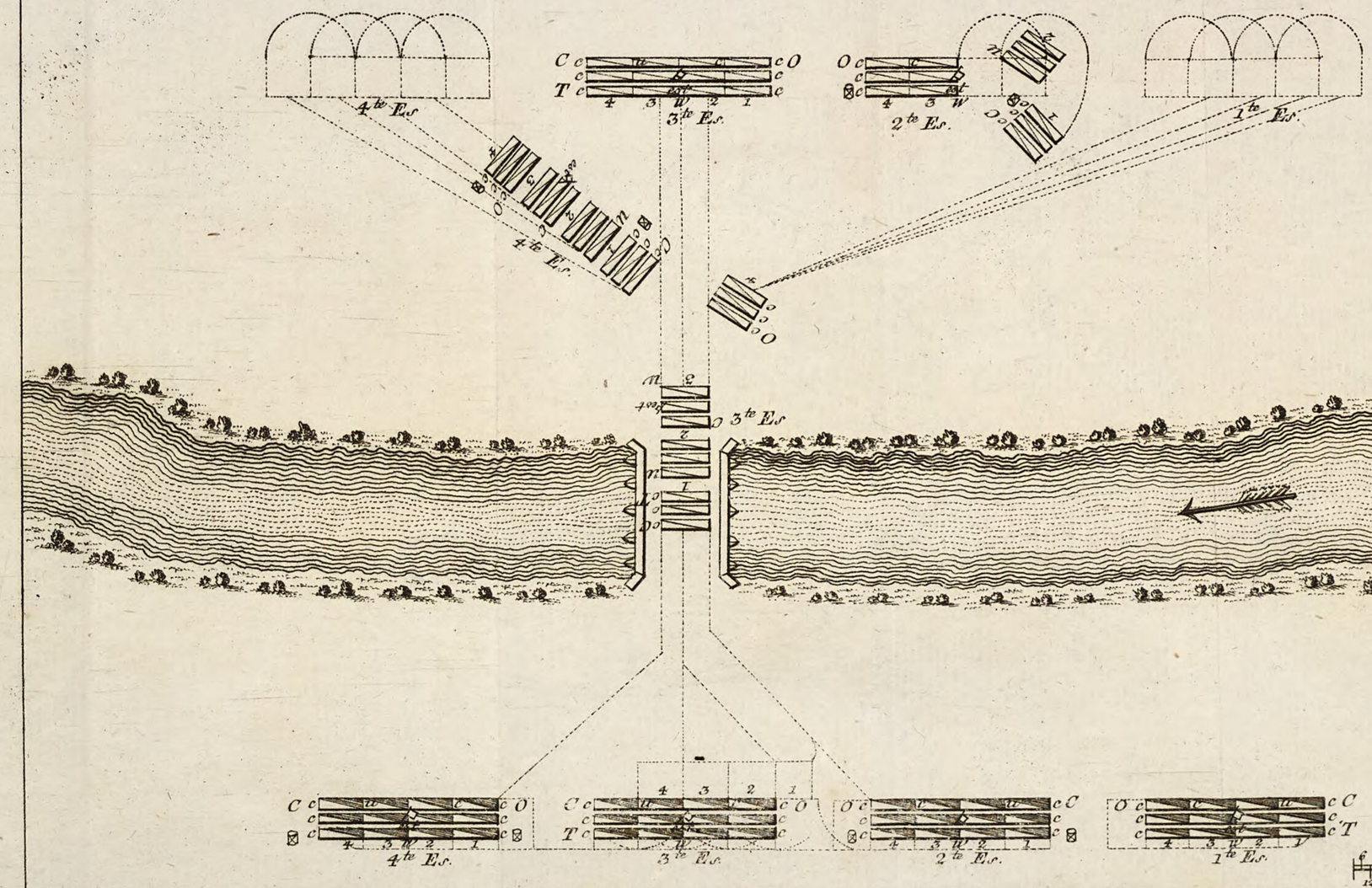

Fig. 1.

Wie das Defilé im Retiriren zu passiren ist, wenn selbes sich auf dem Rechten flügel der linie befinden soll.

Fig. 1.

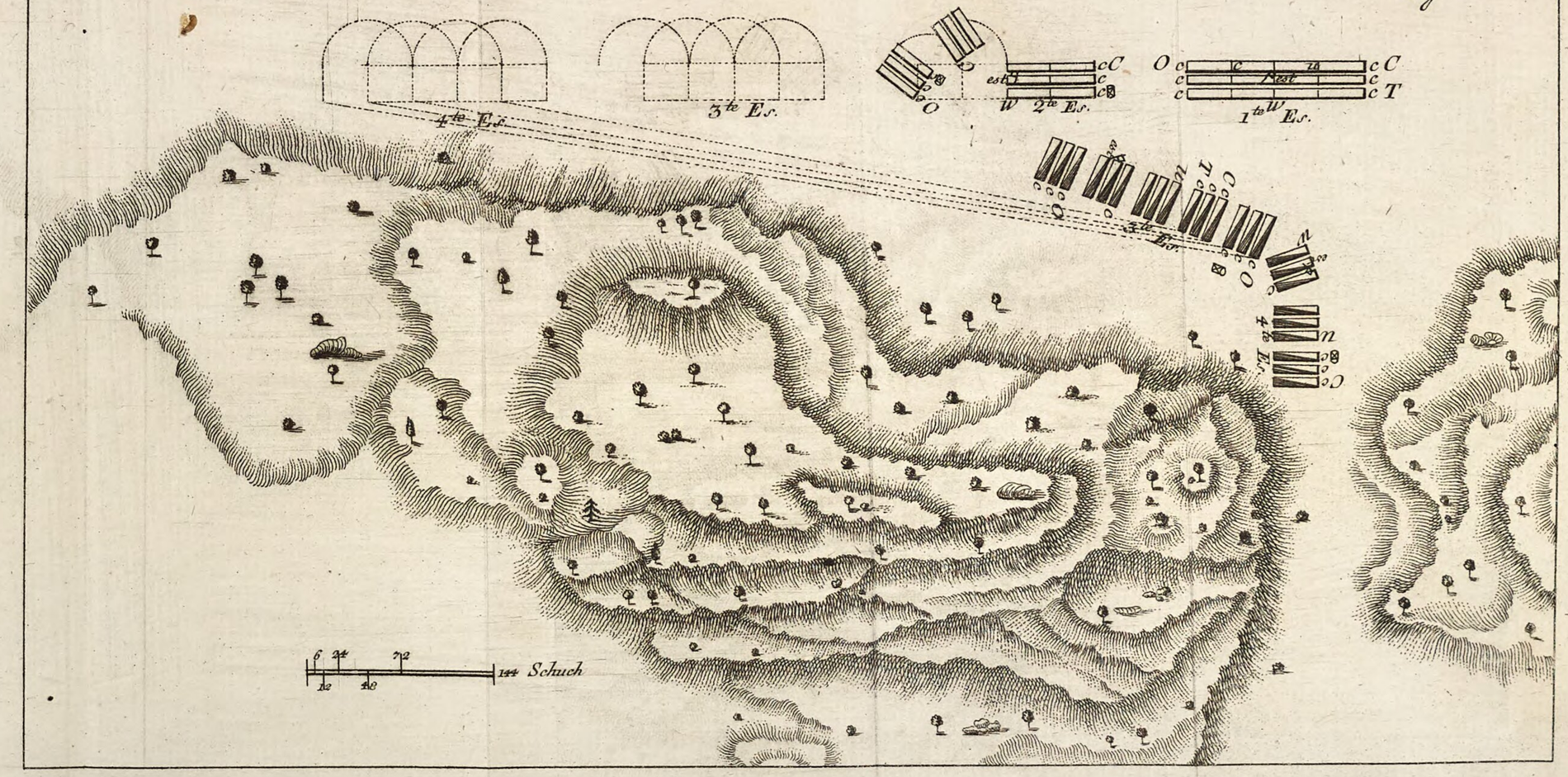

Die Retirade im freien feld en Echequier.

Fig. 1.

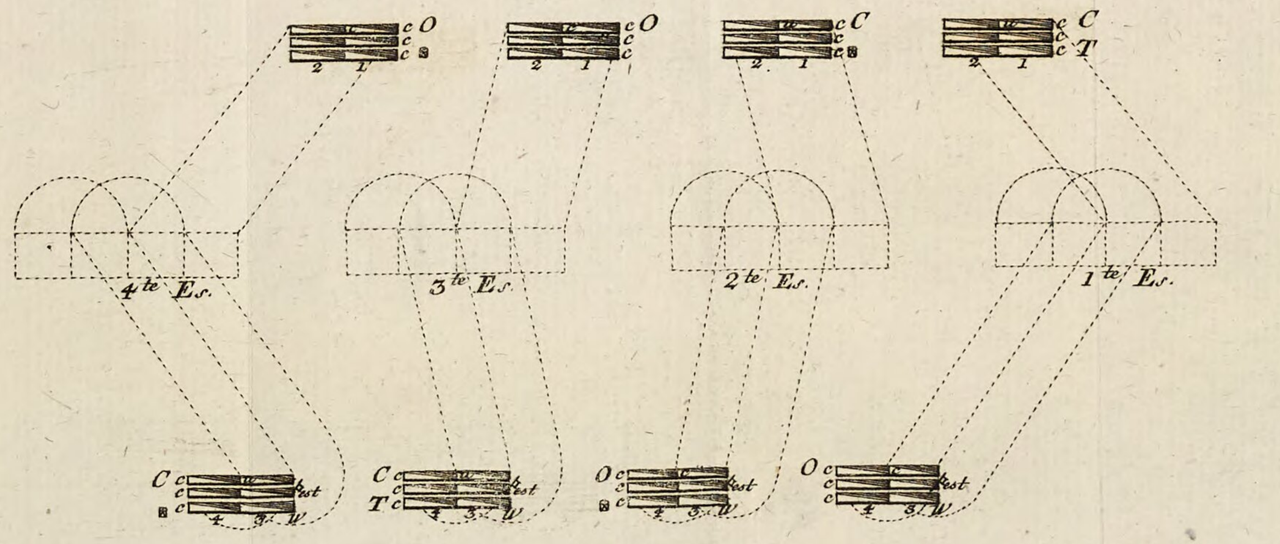

Place d'armes

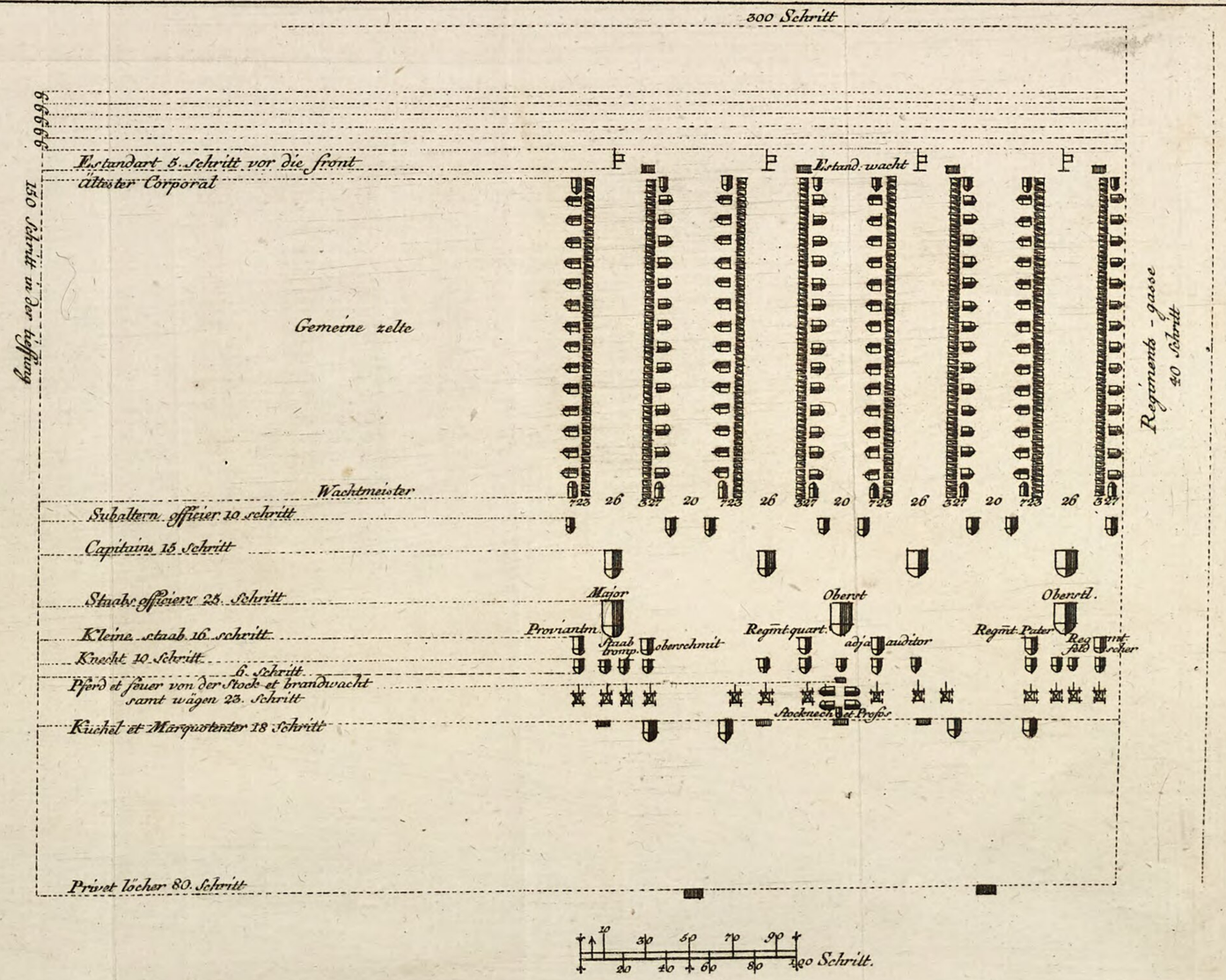

Einrückung ins Lager eines Cavallerie Regiments zu Pferd.

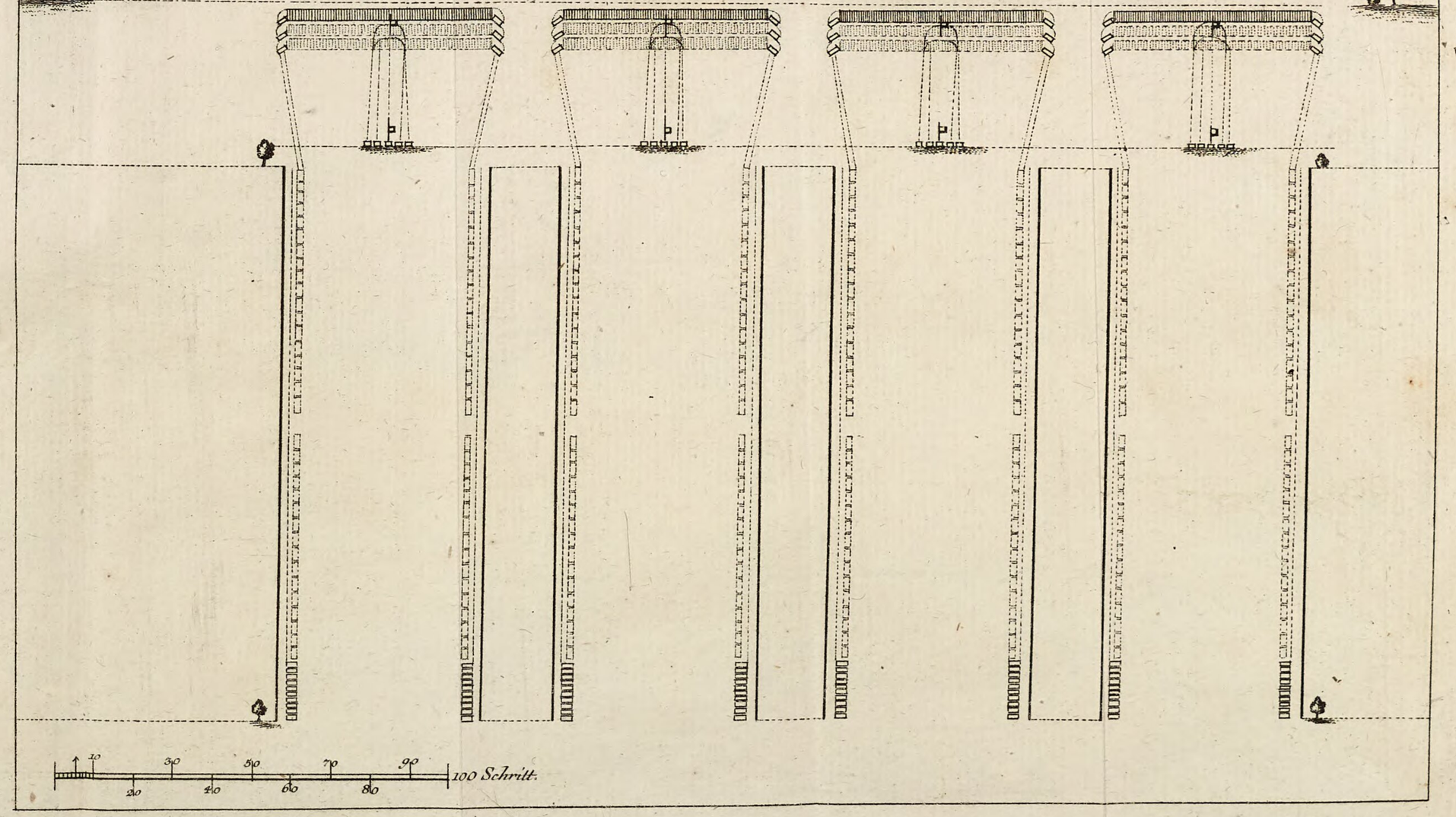

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Theodor, Pfalz, Kurfürst, 1724-1799

Seiner Kurfürstlichen Durchleucht von der Pfalz Kriegs-Reglement für dero sämmtliche Cavallerie von dem Jahr 1780

Bd.: Erste Abtheilung

München 1780

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.R.mil.o.66
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11435832-0
VD18 90362284